Müller Ign. Laub

Handbuch

des

amtsgerichtlichen Verfahrens

in der freiwilligen Rechtspflege

für das Königreich Bayern r. Rh.

von

Joseph Wagner,
k. Amtsrichter in Memmingen

Nördlingen.
Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1882.

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei in Nördlingen.

Vorwort.

Im rechtsrheinischen Bayern ist es das Loos fast aller jungen Juristen, welche im Justizdienste Staatsanstellung erlangen, eine geraume Zeit ihres Lebens beinahe ausschließlich mit Gegenständen der sogenannten freiwilligen Rechtspflege sich zu befassen.

Obwohl diese Aufgabe, wenn sie richtig erfaßt wird, vielleicht die segensreichste und dankbarste der Geschäftsaufgaben der Gerichte ist: so begegnet ihre Behandlung doch selten besonderer Vorliebe.

Die Gründe hiefür sind vorzüglich darin zu finden, daß die Normen, nach welchen das Verfahren in der freiwilligen Rechtspflege sich regelt, auseinandergestreut in den zahlreichen Statutarrechten oder, soweit das Verfahren einheitlich geregelt ist, in Spezialgesetzen, Verordnungen, Ministerialentschließungen ꝛc., welche nach der Zeit ihrer Erlassung weit auseinander liegen und von jedem der namentlich in den letzten Jahrzehnten so zahlreichen Wechsel in der Gesetzgebung betroffen wurden, — zusammengesucht werden müssen, daß ferners an den Hochschulen ein genügender systematischer Unterricht für diesen Zweig des gerichtlichen Verfahrens nicht eingeführt ist, und daß es auch an einem Werke fehlt, welches das geltende Recht im Ganzen systematisch darstellt.

Ich habe vom ersten Augenblicke an, da ich als Richter mit der freiwilligen Rechtspflege befaßt wurde, das Bedürfniß empfunden, ein solches Werk zu besitzen. Indem ich, um das geltende Recht kennen zu lernen, den Quellen nachforschte und das Ergebniß dieser Studien systematisch zusammenstellte, ist mir der Gedanke gekommen, daß es vielleicht auch anderen Collegen, daß es insbesondere den jüngeren Juristen, welche erst in die Praxis eingeführt werden müssen, dann den Anwälten und Notaren und, da ja fast Jedermann mit der freiwilligen Rechtspflege in Berührung kommt, auch manchen Laien erwünscht sein möchte, ein Werk zu besitzen, in welchem versucht ist, die Normen für das Verfahren der Amtsgerichte in der freiwilligen Rechtspflege in systematischer Ordnung zusammenzustellen.

Daher stammt der Entschluß, die vorliegende Arbeit dem Drucke zu übergeben. Wenn ich nun um ihre freundliche Aufnahme und gnädige Beurtheilung bitte: so erlaube ich mir zugleich an die verehrten Collegen die weitere Bitte zu stellen, daß sie mir etwaige Irrthümer und Lücken, welche sie wahrnehmen, gütigst bekannt geben wollen.

Memmingen im Juli 1882.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

I.
Allgemeiner Theil.

II. Theil.
Verfahren in Hypothekensachen.

Anhang.

III. Theil.

Verfahren in Verlassenschaften.

IV. Theil.

Verfahren in Pflegschaften.

V. Theil.

Verschiedene Gegenstände.

VI. Theil.

Depositenwesen.

(Abdruck der Depositenordnung vom 8. September 1879 mit Erläuterungen.)

Erklärung der angewendeten Abkürzungen.

AG. = bayerisches Ausführungsgesetz.
AeuME. = Entschließung des k. b. Staatsministeriums des Aeußeren.
b. = bayerisch.
B. od. Bd. = Band.
Bl. od. Bl. f. RA. = Blätter für Rechtsanwendung.
CPO. = Civilprozeßordnung.
EG. oder EinfG. = Einführungsgesetz.
FBM. (FME.) = Bekanntmachung (Entschließung) des k. b. Finanzministeriums.
GBl. = bayerisches Gesetzblatt.
GebGes. = bayerisches Gebührengesetz vom 18. August 1879.
GO. = Gerichtsordnung.
G. u. VOBl. = bayerisches Gesetz- u. Verordnungs-Blatt.
GVO. = bayerische Gerichtsvollzieherordnung vom 6. September 1879.
HG. oder HypGes. = bayerisches Hypothekengesetz.
HGB. = allg. deutsches Handelsgesetzbuch.
JMB. (JME.) — Bekanntmachung (Entschließung) des k. b. Justizministeriums.
JMBl. = Justizministerial-Blatt.
InnMB. = Bekanntmachung des k. b. Staatsministeriums des Innern.
Instr. = Instruktion.
MB. = Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien.
NotG. = bayer. Notariatsgesetz.
PersGes. = Reichsgesetz über Beurkundung des Personenstandes ꝛc. v. 6/2/75.
Pr. Ldr. = Preußisches Landrecht.
PrO. = Prozeßordnung.
RCPO. = Reichscivilprozeßordnung.
RDG. = bayer. Richterdisziplinargesetz v. 26. März 1881.
REG. = Reichs-Einführungs-Gesetz.
RGVG. = Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz.
Regbl. = bayer. Regierungsblatt.

RGBl. = Reichs-Gesetzblatt.
RGKG. = Reichs-Gerichtskostengesetz.
RStPO = Reichs-Strafprozeßordnung.
S. = Seite.
Samml. oder Samml. v. E. = Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Civilrechtes u. Civilprozesses.
V. oder VO. = Verordnung.

Böhm = Handb. der internat. Nachlaßbehandlung vom k. Landger.-Rath Böhm, Augsburg 1881.
Hauck = Gerichtsverfassungsgesetz 2c. von Bezirksamtmann Hauck, Nördlingen 1879.
Roth = Bayerisches Civilrecht von Dr. Paul Roth, Tübingen 1871.
Regelsberger = das bayerische Hypothekenrecht von Dr. Regelsberger, Leipzig 1874.
Rosenkrantz = Handbuch über das Pflegschaftswesen von Dr. Rosenkrantz, Erlangen 1860.

Die ohne weiteren Beisatz in Klammern eingeschlossenen Zahlen bedeuten die Seite des Justizministerialblattes desjenigen Jahrganges, in welchem die betr. Verordnung ergangen ist. z. B. JME. v 5/8/79 (369) = Justizministerialentschließung vom 5. August 1879, siehe Justizministerialblatt von 1879 (S. 369).

I.

Allgemeiner Theil.

§ 1.

Begriff.

Das vom Staate angeordnete Verfahren der Civilgerichte hat einer doppelten Aufgabe zu genügen:

a) der Schlichtung entstandener Rechtsstreitigkeiten (Civilprozeß),

b) der Verhütung von Rechtsstreitigkeiten dadurch, daß Anordnungen getroffen werden, theils um Personen, welche ihre Rechte selbst zu wahren nicht im Stande sind, vor Benachtheiligung zu schützen, theils um Sachen oder Rechte, deren Eigenthum zweifelhaft ist, vor Verschleppung oder Untergang zu sichern, theils um solche Privat-Rechtsverhältnisse, welche mit Rücksicht auf ihren Gegenstand oder ihre besonders lange Dauer oder die Concurrenz mehrerer berechtigter Personen von besonderer Wichtigkeit sind oder doch besonders leicht zu Verwicklungen führen können, möglichst klar und sicher zu ordnen.

Die vom Staate getroffenen Anordnungen, welche bestimmt sind, diese letztere Aufgabe durch die Gerichte zu erfüllen, nennt man die freiwillige (oder nicht-streitige) Rechtspflege oder Gerichtsbarkeit (juris dictio voluntaria).

Es verhält sich demnach die freiwillige Rechtspflege zum Civilprozeß wie die Präventivpolizei zum Strafprozesse mit dem einzigen Unterschiede, daß die Präventivpolizei dem Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden, die freiwillige Rechtspflege aber der Geschäftsaufgabe der Gerichte zugewiesen ist.

§ 2.

Quellen.

Durch Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 ist der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben das gesammte bürgerliche Recht und das gerichtliche Verfahren zugewiesen worden.

Die Reichsgesetzgebung hat aber durch die Gesetze über Gerichtsverfassung und Civilprozeßordnung bis jetzt nur das Verfahren in der streitigen Rechtspflege geregelt[1]).

Es fällt also bis zu anderweitiger reichsgesetzlicher Regelung die Ordnung des Verfahrens in der freiwilligen Rechtspflege der Landesgesetzgebung zu[2])[3]), soweit nicht bereits einzelne reichsgesetzliche Vorschriften hereinragen.

Was die Benennung der quellenmäßigen Bestimmungen betrifft, so werden im Gebiete der Reichsgesetzgebung Reichsgesetze, kaiserliche Verordnungen und Erlasse unterschieden[4]).

---

[1]) § 12 des RGVG. bestimmt:

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und das Reichsgericht ausgeübt.

[2]) § 4 des Reichs-EinfGes. zum RGVG.:

Durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgesetzgebung nicht gehindert den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen. Andere Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden.

[3]) Das bayer. AusfGes. zum RGVG. hob auf Grund der in vorstehender Note allegirten reichsgesetzl. Bestimmung in art. 7 Ziff. 4 mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober 1879 an mit den übrigen bis dahin bestandenen Gerichten auch die Stadtgerichte, Landgerichte und Stadt- und Landgerichte auf und verordnete in

art. 8: Die Gerichtsbarkeit der in art. 7 Ziff. 1—4 bezeichneten Gerichte in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten geht in dem Umfang, in welchem sie in den einzelnen Landestheilen bisher bestand, auf die nach Maßgabe des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und des EinfGes. zu demselben zu bildenden Landesgerichte über.

[4]) Dieses sind die gebräuchlichen Ausdrücke; art. 17 der Reichsverfassung spricht außer von Reichsgesetzen von „Anordnungen und Verfügungen des Kai-

Im Gebiete der Landesgesetzgebung sind Gesetze, Verordnungen, Ministerialentschließungen zu unterscheiden[5]).

Außerdem kommen hier als Rechtsquellen in Betracht das Gewohnheitsrecht und die Praxis[6]).

---

sers". Die Anordnungen des Reichskanzlers pflegen „Bekanntmachungen" genannt zu werden.

[5]) In der Zeit vor Erlassung der Verfassungsurkunde wurden die Anordnungen des Landesherrn „Gesetz, Edikt, Verordnung, Rescript" benannt; vgl. Bl. f. R.=A. Bd. IX S. 129.

[6]) Eine vollständige Darstellung und eine Geschichte der Quellen zu geben, geht über den Rahmen des gegenwärtigen Werkes hinaus.

Die Unterschiede Gesetz (Reichsgesetz, Landesgesetz), Verordnung u. s. w. dürfen als bekannt vorausgesetzt, im Uebrigen kann aber, da, namentlich soweit Statutarrechte in Betracht kommen, die Quellrn, aus welchen die Kenntniß des Verfahrens in der freiwilligen Rechtspflege geschöpft werden kann, mit den Quellen des Civilrechtes zusammenfallen, auf die vorzügliche Darstellung dieser Materie in Roth bayer. Civilrecht Th. I §§ 1 bis 17 incl. Bezug genommen werden.

Die einzelnen Quellen werden möglichst vollständig an den einschlägigen Orten angegeben werden. —

Nur ein Punkt soll hier noch besondere Erörterung finden.

Es ist bekannt, daß für das gerichtliche Verfahren in Sachen der freiwilligen Rechtspflege, soweit nicht für die einzelnen Geschäfte in den Spezialgesetzen besondere Vorschriften bestehen, die hieher passenden Vorschriften der GO. von 1753, welche in sämmtlichen diesseits des Rheines gelegenen Bestandtheilen des Königreiches nach und nach, zuletzt am 1. Januar 1823 im Amte Steinfeld, eingeführt worden war — vgl. Seuffert Kommentar zu § 1, Note 6 —, bis zur Einführung der bayer. PrO. von 1869, theils im Hinblicke auf Cap. I § 17 und Cap. II § 10 der bayer. GO. vom Jahre 1753, theils trotz der erstgedachten Bestimmung, auf Grund der Gerichtspraxis analog zur Anwendung gelangten.

Das EinfGes. zur bayer. CPO. von 1869 hat nun in Art. 3 Ziff. 1 diese bayer. GO. von 1753 nur soweit aufgehoben, als hiedurch das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geregelt worden ist, und nach den Motiven dieses Gesetzes und den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses (vgl. Verhandl. der K. d. Abg., Jahr 1863, Beil. B. II 1. Abth. S. 229 u. 3. Abth. S. 118) ist kein Zweifel, daß die bayer. GO. von 1753, soweit dieselbe Materien der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit behandelt, aufrecht erhalten bleiben sollte; aber nunmehr ist durch Art. 81 des bayer. AusfGes. zur RCPO. genau festgestellt, welche Bestimmungen der bayer. GO. von 1753 dermalen noch

§ 3.

Umfang (Sachliche Zuständigkeit).

Die Grundlage für Bestimmung des Umfanges der amtsgerichtlichen Zuständigkeit in den Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bildet der Art. 15 des b. AG. z. RGVG., welcher lautet:

„Die Amtsgerichte sind zuständig für alle nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten, welche bisher zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehört haben oder den Amtsgerichten durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte in den Landestheilen rechts des Rheins umfaßt insbesondere folgende Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege:

1) das Hypotheken- und Grundbuchswesen nebst den Ewiggeldsachen,

---

gelten sollen, und diese noch geltenden Bestimmungen erschöpfen nicht die für das Verfahren in der freiwilligen Rechtspflege nothwendigen Vorschriften.

Der Gesetzgeber schweigt darüber, nach welchen Vorschriften sich nunmehr in den betreffenden Materien zu richten ist.

Aus den in der Sammlung von Entsch. d. obersten Gerichtshofes Bd. II S. 356, Bd. IV S. 150 und Bd. VI S. 546 enthaltenen oberstrichterlichen Erkenntnissen, in welchen Bestimmungen der bayer. CPO. von 1869 für die freiwillige Rechtspflege analog angewendet wurden, dürfte jedoch wohl der wichtige Satz abzuleiten sein,

> daß auf Grund allgemeiner Gerichtspraxis für das gerichtliche Verfahren in den Gegenständen der freiwilligen Rechtspflege, soweit ein Bedürfniß besteht, die einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Civilprozeßordnung, also nunmehr der RCPO. mit den dazu gehörigen Nebengesetzen analog anzuwenden sind.

Vgl. auch Bl. f. RA. Bd. XXVII S. 47.

Soweit die Bestimmungen der Gerichtsordn. von 1753 in der freiwilligen Rechtspflege auch nach Einf. der PrO. von 1869 noch angewendet wurden und nicht einzelne Materien anderweitig geregelt wurden: wird dieser Gerichtsgebrauch auch künftighin beibehalten werden dürfen.

Aus diesen Bemerkungen ergibt sich, daß für das Verfahren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Herkommen oder der Gerichtsgebrauch eine wichtige Quelle bildet.

Vgl. Regierungsmotive zu Art. 78 des AG. z. RGVG.

2) das Vormundschafts- und Kuratelwesen,

3) die Verlassenschaften,

4) alle übrigen Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern und nicht zur Zuständigkeit der Landgerichte oder Oberlandesgerichte gehören."

Zum Wirkungskreise der Amtsgerichte gehören nun in Bayern folgende Gegenstände der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit:

1) das Hypotheken- und Grundbuchswesen nebst den Ewiggeldsachen;[1])

2) das Vormundschafts- und Pflegschaftswesen;[2])

3) das Verlassenschaftswesen;[2])

4) das Depositenwesen;[3])

5) die den Gerichten nach § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 2 und § 66 Abs. 2 des Reichsges. über Beurk. des Personenstandes und die Eheschließung zugewiesenen Geschäfte;[4])

6) die Instruktion der Gesuche um Dispensation von den Erfordernissen der Ehemündigkeit und der Wartezeit;[5])

7) die Führung des Registers über die zur Erhaltung des Vorzugsrechtes angemeldeten Forderungen von Ehefrauen;[6])

---

[1]) Das Grundbuchwesen sowie die Ewiggeldsachen, welche nur für die Stadt München Bedeutung haben, werden hier nicht behandelt; vergl. hierüber Roth §§ 176—179.

[2]) Eine Ausnahme besteht gemäß Art. 76 Abs. 3 des GerichtsverfGes. vom 10. Novbr. 1861, welcher nach Art. 81 des bayer. AusfGes. auch jetzt noch gilt.

Dieser Art. 76 Abs. 3 lautet:

> Den Standesherrn bleibt die Befugniß, Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, durch ihre Domänenkanzlei vornehmen und erledigen zu lassen. An den Bestimmungen des § 10 der IV. Verfassungsbeilage wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Vgl. auch Note 14—17.

[3]) B. VO. v. 8. Septbr. 1879 JMBl. 661 ff. §§ 10, 12.

[4]) VO. v. 14. Okt. 1875 G. u. VOBl. S. 625.

[5]) JMB. vom 23. Dezbr. 1875 (JMBl. 1876 S. 77).

[6]) Bayer. AusfGes. zur RCPO. vom 23. Febr. 1879 Art. 234.

8) die Beaufsichtigung der landwirthschaftlichen Erbgüter;[7])

9) die Feststellung des Datums von Privaturkunden;[8])

10) Instruktion der Gesuche um Großjährigkeitserklärung, Adoption, Legitimation und um Befreiung von der gerichtlichen Subhastation und Inventur (§ 80).

Soweit es nach den in den einzelnen Landestheilen geltenden Privatrechten[9]) noch sonstige Gegenstände gibt,[10]) welche eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern, so gehören auch diese zur Zuständigkeit der Amtsgerichte,[11]) nur mit Ausnahme der in Art. 4 ff. des Ges. vom 29. April 1869 die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr. und in Art. 28 Abs. 2 des bayer. Ausführungsgesetzes aufgeführten, die Handelssachen, die Gesellschafts- und Genossenschaftsregister betreffenden Gegenstände, welche zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören, dann der Familienfideikommisse nach Maßgabe der VII. Beilage zur

---

[7]) Ges. über die landwirthschaftl. Erbgüter v. 22. Febr. 1855 Art. 3, 4, 6, 29, 31.

[8]) Art. 88 des bayer. AusfGes. zur RCPO.

[9]) siehe § 79.

[10]) Hauck, Commentar zum B. AusfGes. zur RCPO. führt noch die im genannten Gesetze a) Art. 27—29 (Verfahren der Hypothekenämter in Arrest- und Vollstreckungssachen), b) Art. 69 (Amortisation von Urkunden), c) Art. 89 u. 90 (Rückkehr und Besserungsbefehle), d) Art. 106 (Todeserklärung), e) Art. 120 (Verlassenschaftsbehandlung von für todt erklärten Personen), f) Art. 132 (Ertheilung von Vollstreckungsklauseln), g) Art. 146—149 (Vormundschaftssachen im Gebiete des Pr. Landr.), h) Art. 155 (erbschaftlicher Liquidationsprozeß), i) Art. 159 (Aufgebot liegender Gründe nach Pr. Landr.), k) Art. 161 (sonstige öffentliche Aufforderungen) aufgeführten Gegenstände als solche der freiwilligen Rechtspflege an. — Diese werden hier nicht speziell behandelt, weil sie theils unter obige Kategorieen theils in das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit fallen.

[11]) Die Beglaubigung von Urkunden der Notare findet nur mehr zum Zwecke des Gebrauches der Urkunden bei ausländischen Behörden durch die Gerichte erster Instanz statt. Art. 97 des NotGes. ist aufgehoben durch Art. 235[11] des AusfGes. z. RCPO.; vgl. RG. v. 1/5/78 (RGBl. S. 89). — JMC. v. 29/1/79 (21).

Verfassungsurkunde, für welche[12]) die Oberlandesgerichte zuständig sind.[13])

Eine weitere Ausnahme bildet die Familiengerichtsbarkeit des Königs in Gemäßheit des k. Familienstatuts, hinsichtlich sämmtlicher Personen des königl. Hauses,[14]) dann bestehen Ausnahmen hinsichtlich der Vormundschaften der standesherrlichen Familienglieder,[15]) ferners hinsichtlich des Thurn- und Taxis'schen Hauses und seiner Dienerschaft,[16]) endlich hinsichtlich jener Personen, welche das Recht der Exterritorialität genießen.[17])

---

[12]) Also nicht auch für die Familienfideikommisse der Standesherren nach Beil. IV zur Verfassungsurk., vgl. Hauck, Comment. z. bayer. AusfGes. z. RGVG. Art. 41 Note 2; — für das frühere Recht vgl. RegBl. v. 1865 (S. 1177) u. Bl. XXXI. 1.

[13]) Art. 36 des bayer. AusfGes. z. RCPO.; vgl. auch Note 2.

[14]) Zusatz zu Tit. II der bayer. VerfUrk.

[15]) § 10 der IV. Verfassungsbeilage lautet:

Die Vormundschaften der standesherrlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei betheiligt und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungsbezirkes mit Vorbehalt des Recurses an das Oberappellationsgericht.

Die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschaftssachen wird dem königlichen Staatsministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

Bl. f. RA. Bd. X S. 188; siehe dagegen ibid. Bd. XI. 360, XII. 130.

[16]) K. Declaration vom 27. März 1812 (Regbl. S. 841); Ges. vom 29. April 1869 (GesBl. S. 1229); cfr. Samml. v. E. Bd. III S. 259, — vgl. bayer. AusfG. z. RCPO. Art. 120 Abs. 2.

[17]) Vgl. § 18 bis 20 des RGVG. Haucks Commentar S. 44 u. 247.

Exterritorialität ist die durch Völkerrecht begründete Befreiung gewisser Personen von der inländischen Staatsgewalt.

Dieses Recht genießen

a) die Repräsentanten eines auswärtigen Staates (Botschafter, Gesandte, Ministerresidenten), deren Familie und deren Personal,

b) Agenten, sobald sie der fremden Regierung ihre Creditive überreicht haben und von derselben in ihrer Eigenschaft anerkannt sind,

c) die Consuln nur auf Grund besonderer Staatsverträge — vgl. RGVG. § 21 —, welche z. B. nur mit den Vereinigten Staaten, Spanien, Italien und

§ 4.

Oertliche Zuständigkeit.

Nach welchen Gesichtspunkten sich die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in der freiwilligen Rechtspflege regelt, wird bei den einzelnen Zweigen derselben erörtert werden.

Ist die örtliche Zuständigkeit in einer durch das AG. zum RGVG. den ordentlichen Gerichten übertragenen, nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheit zwischen zwei oder mehreren Gerichten streitig, so entscheidet das nächste gemeinsame Obergericht und beim Mangel eines solchen das oberste Landesgericht.[1])

Rußland bestehen und den Consularbeamten die volle Exterritorialität nicht gewähren. Vgl. Hauck S. 45.

Die Exterritorialität begründet folgende Rechte:

1) Selbst einfache Zustellungen an Exterritoriale haben auf diplomatischem Wege zu erfolgen;

2) die Chefs der Missionen haben die freiwillige Gerichtsbarkeit über die Personen ihres Gefolges, selbstverständlich abgesehen von jenen Fällen, in welchen der dingliche Gerichtsstand begründet ist z. B. in Hypothekensachen;

3) wenn ein Gesandter in dem beschickten Staate stirbt, so erfolgt die Obsignation und Inventarisirung der Verlassenschaft durch einen Rath oder Secretär der Mission, eventuell übernimmt die Gesandtschaft eines befreundeten Staates diese Funktionen; nur im äußersten Nothfalle darf das inländische Gericht die Versieglung vornehmen und zwar alsdann nur auf eine der Achtung gegen den fremden Staat entsprechenden Weise;

4) diese Rechte eines Exterritorialen erlöschen mit dem Aufhören der Mission nach Verlassen des Gebietes und kommen nicht zur Geltung in Fällen, in welchen eine gesandtschaftliche Person als Bevollmächtigte eines Privaten auftritt oder etwa ein Gewerbe betreiben, eine Fabrik oder ein Handelsgeschäft übernehmen würde.

(Vgl. Böhm, Internat. Nachlaßbeh. S. 277—283.)

Die im Auslande befindlichen Mitglieder bayerischer Missionen unterstehen nach diesen Grundsätzen den inländischen Gerichten und haben ihren persönlichen Gerichtsstand vor den Gerichten ihres Wohnsitzes in Bayern und in Ermangelung eines solchen vor den Gerichten der Haupt- und Residenzstadt München (vgl. Hauck S. 247).

[1]) AG. z. RGVG. Art. 10.

§ 5.

Besetzung des Gerichtes.

Wenn ein Gericht gehörig besetzt sein soll, so muß es aus einer gerichtlichen Person, welche die Gerichtshandlungen leitet und ordnet und die Entscheidungen trifft, und einem Schreiber bestehen, der das Protokoll führt.[1]) Außerdem bedarf jedes Gericht noch Beamte oder Bedienstete für den Zustellungs- und Vollstreckungsdienst.

Hiernach sind folgende Gerichtspersonen zu unterscheiden:

a) Richter.

Dieselben führen theils den Titel Oberamtsrichter, theils den Titel Amtsrichter; auf Grund besonderer Verleihung führen einzelne Oberamtsrichter den Titel „Oberlandesgerichtsrath.“[2])

Jeder dieser Richter erledigt auch die aus dem landesgesetzlich bestimmten Wirkungskreise[3]) des Gerichtes ihm zugewiesenen Geschäfte selbständig als Einzelrichter; denselben trifft die dafür gesetzlich bestehende Haftung und Dienstesverantwortlichkeit.[4])

Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Richter angestellt, so führt der Oberamtsrichter und, wenn mehrere Oberamtsrichter vorhanden sind, der vom Staatsministerium der Justiz hiezu bestimmte die allgemeine Dienstesaufsicht.[5])

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei dem betreffenden Amtsgerichte angestellten oder beschäftigten Richter und übrigen Beamten und Bediensteten[6]) und gewährt die Befugniß die ordnungsmäßige Ausführung der Geschäfte zu überwachen, den unterstellten Richterbeamten mündlich oder schriftlich Ermahnungen oder

---

[1]) Puchta, Handb. des gerichtl. Verf. in nichtstr. bürgerl. Rechtssachen. Erlangen 1821. § 30, cfr. bayer. Gerichtsordnung vom Jahre 1753 § 3 Cap. 2. — VO. v. 20. März 1806 (Rggsbl. S. 117).

[2]) Bayer. AusfGes. zum RGVG. Art. 15; — VO. v. 23/8/79 (381) §§ 2, 6.

[3]) Also auch in den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege.

[4]) B. AG. zum RGVG. Art. 18.

[5]) cit. VO. v. 23/8/79 § 3.

[6]) B. AG. z. RGVG. Art. 70.

Warnungen [7]) zu ertheilen und gegenüber nicht richterlichen Beamten die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Zwangsstrafen bis zum Gesammtbetrage von 100 Mark herbeizuführen, [8]) endlich die Geschäfte auf die Dauer eines Jahres im Voraus zu vertheilen. [9])

Eine weitere Beschränkung der einzelnen Amtsrichter durch den Gerichtsvorstand ist nicht zulässig.

Jeder Richter des Amtsgerichtes legt seine Selbstständigkeit nach Außen hin dadurch dar, daß er auch in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten, soweit sie den ihm zugewiesenen Geschäftskreis betreffen, die Ausfertigungen allein unterzeichnet. [10])

Mehrere Richter des Amtsgerichts vertreten sich gegenseitig. [11])

b) Gerichtsschreiber. [12])

Die Amtsthätigkeit des Gerichtsschreibers in Sachen der freiwilligen Rechtspflege umfaßt die Aufnahme der Protokolle, Führung verschiedener Register, Anfertigung von Ausfertigungen und Abschriften, die Registratur- und Expeditionsgeschäfte, [13]) die auf richterliche Anordnung vorzunehmenden Siegelungen und Entsiegelungen, [14]) die Geschäfte des zweiten Depositalbeamten, [15]) endlich das Gebührenwesen. [16])

---

7) Disziplinarges. f. richterl. Beamte v. 23/3/81.

8) B. AG. Art. 71.

9) ibid. Art. 17.

10) ibid. Art. 22. Die früher angeordnete Unterzeichnung der Ausfertigungen durch den Gerichtsvorstand ist also nicht mehr statthaft.

11) Art. 19 Abs. 1 ibid. Ueber den Fall der Stellvertretung des die Dienstaufsicht führenden AR. sowie derjenigen AR., welche die einzigen Richter des betr. Amtsgerichtes sind, siehe Art. 19 Abs. 2 u. Art. 20 ibid. — JMB. 31/12/81 (1882 S. 1).

12) ibid. Art. 59 bis 64; cit. VO. §§ 17 bis 26. — VO. vom 6/9/79 (605) u. JMB. v. 14/9/79 (743) § 52.

13) Ueberhaupt die Besorgung des Schreibwerks. VO. vom 6/9/79 (605) § 1.

14) B. AG. z. RGVG. Art. 63.

15) VO. v. 8/9/79 über das Depositenwesen (661) § 10.

16) B. Ges. über das Gebührenwesen v. 18/8/79 Art. 265; VO. vom 20/9/79 § 16 (G. u. VOBl. S. 1200).

Sind an einem Gerichte mehrere Gerichtsschreiber angestellt, so wird einem derselben die Geschäftsleitung übertragen, die übrigen Gerichtsschreiber sind dem geschäftsleitenden dienstlich untergeben.

Zur Besorgung des Schreibwerkes, der Registratur- und Expeditionsgeschäfte, sowie zu mechanischen Dienstleistungen bei anderen Geschäften haben die Gerichtsschreiber die erforderliche Zahl von Gehilfen aufzustellen.

Die volle Ausübung des Gerichtsschreiberamtes kann außer von den angestellten Gerichtsschreibern nur von solchen Rechtspraktikanten und Gerichtsschreibergehilfen erfolgen, welche der Gerichtsvorstand als stellvertretende Gerichtsschreiber aufgestellt hat.[17][18]

c) Gerichtsvollzieher.[19]

Diese jedem Amtsgerichte in benöthigter Anzahl beigegebenen, unter der Aufsicht und Disziplinargewalt des die Dienstaufsicht führenden Oberamtsrichters stehenden Beamten haben in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege nicht bloß jene Zustellungen, auf welche die Bestimmungen der Reichscivilprozeßordnung Anwendung finden, vorzunehmen, sondern es obliegt ihnen auch, auf Anordnung der Gerichte Zustellungen, für welche die in der RCPO. für Zustellungen vorgeschriebenen Formen nicht maßgebend sind, ferners Ermittlungen und zwangsweise Vorführungen auszuführen und Versteigerungen beweglicher Sachen in Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen vorzunehmen.[20]

In dieser Richtung concurriren dieselben, soweit Zustellungen in Frage kommen, mit den Amtsgerichtsdienern,[21] hinsichtlich der Versteigerungen mit den Notaren.[22]

Nur jene Zustellungen in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, welche nach Maßgabe der für Zustellungen in bürgerlichen

---

17) cit. VO. v. 6/9/79 §§ 4 u. 7.

18) Ueber die Verwendung der Rechtspraktikanten vgl. VO. v. 27/4/80 (121), JMB. v. 19/5/80 (158), JMB. v. 15/6/80 (237).

19) VO. v. 6/9/79 die Gerichtsvollzieherordnung betr. (610).

20) AusfGes. z. RGVG. Art. 65. — GVO. § 6 (JMBl. 1879 S. 612).

21) JMB. v. 25/9/79 § 31 (1257).

22) NotGes. Art. 11.

Rechtsstreitigkeiten geltenden Bestimmungen zu erfolgen haben, gehören zum ausschließlichen Wirkungskreise der Gerichtsvollzieher.[23])

Die Befugniß zur Auflegung von Zwangsstrafen an die Gerichtsvollzieher nach Art. 71 u. 72 des AusfGes. z. RCPO. hat in seiner Sphäre auch jeder Richter in Gegenständen der freiwilligen Rechtspflege.[24])

d) Amtsgerichtsdiener.[25])

Diesen Bediensteten obliegt die Besorgung der Zustellungen, Vorführungen und Ladungen, soweit sie nicht den Gerichtsvollziehern übertragen werden, die Vornahme von Ermittlungen, Ausführung von dienstlichen Gängen und ähnliche Geschäfte untergeordneter Art[26]).

Denselben kann, sofern es die Geschäftsverhältnisse gestatten, das Gerichtsvollzieheramt als Nebenamt übertragen werden.[27])

Soweit hiernach nicht die Bestimmungen der GVO. einschlagen, kommen für die Dienstesverhältnisse der Amtsgerichtsdiener und ihrer Gehilfen die älteren für die Gerichtsdiener gegebenen Vorschriften in Anwendung.[28])[29])[30])

§ 6.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

Der Richter[1]) hat sich der Ausübung seiner Amtsthätigkeit zu

---

[23]) JMB. v. 25/9/79 § 30 (1256).

[24]) cit. GVO. § 22 Abs. 2.

[25]) VO. v. 24/3/1802 § XI die Einrichtung der Landgerichte betr. (kurpfalzb. Regbl. S. 154).

[26]) VO. v. 23/8/79 §§ 27 ff. (390), cfr. Note 21; vgl. Gerichtsordn. v. 1753 § 9.

[27]) GVO. § 3. — JME. v. 13. Okt. 1879 (1580).

[28]) Döllinger, VOS. XVII 924—944, XXXII 243—259.

[29]) Weitere hieher bezügliche Vorschriften siehe in den JMBl. von 1863 S. 50, 6*, 16*, 19*, 34*, 111*, 107*; 1866 S. 69, 241; 1869 S. 10, 75; 1871 S. 90; 1872 S. 66, 167; 1873 S. 90; 1874 S. 32, 77; 1875 S. 298, 375; 1876 S. 183.

[30]) Gebühren: VO. v. 10. Dezbr. 1875 G. u. VOBl. S. 773; vergl. JMB. v. 18. März 1863 (32*) u. 30 Okt. 1868 (218).

[1]) Ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen bestehen in dieser Richtung nicht; gemeinrechtlich galt sogar der Satz, daß in Gegenständen der jurisdictio voluntaria jeder Richter in eigener Sache handeln konnte.

enthalten in Sachen, an welchen er selbst, seine Ehefrau, auch wenn die Ehe geschieden ist, oder solche Personen betheiligt sind, mit welchen er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn das die Schwägerschaft begründende Eheband nicht mehr besteht, dann auch in solchen Sachen, in welchen er als Bevollmächtigter oder Beistand einer Partei aufgestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist. [2])

Dasselbe gilt im Wesentlichen auch hinsichtlich der Gerichtsschreiber [3]) und Gerichtsvollzieher. [4])

Tritt der Fall einer solchen rechtlichen Behinderung eines Amtsrichters in seiner Geschäftssparte ein, so hat ein anderer Amtsrichter desselben Gerichtes die Besorgung des betreffenden Amtsgeschäftes zu übernehmen [5]); an denjenigen Amtsgerichten, an welchen nur ein Amtsrichter aufgestellt ist, verweist der Amtsrichter die

---

Vgl. l. 18 § 2 D. de manum. vindict.; l. u. § fin. de off. consul. u. Anm. zur GO. v. 1753 § 17 lit. b.

Allein die Praxis hat auch in dieser Richtung die civilprozeßrechtlichen Bestimmungen stets analog angewendet, vgl. Puchta Handb. des gerichtl. Verfahrens § 19.

Nachdem nun obendrein in Art. 67 des b. AG. z. RGVG. hinsichtlich der Gerichtsvollzieher die Anwendbarkeit des § 156 des RGVG. ausdrücklich ausgesprochen wurde, demnach als selbstverständlich angenommen werden darf, daß hinsichtlich der Richter und Gerichtsschreiber, deren Amt ein viel wichtigeres als jenes der Gerichtsvollzieher ist, vom Gesetzgeber die Anwendbarkeit ähnlicher Bestimmungen, wie es § 156 ist, vorausgesetzt wurde, und nachdem in Art. 10 Abs. 2 u. Art. 21 Abs. 2 des AG. z. RGVG. für die Fälle der rechtlichen Behinderung des Richters positive Vorschriften gegeben wurden, so kann die analoge Anwendung der einschlägigen civilprozessualen Bestimmungen keinem Bedenken unterliegen. Vgl. § 2 Note 6.

[2]) RCPO. § 41. Ziff. 5 u. 6 dieses § sind hieher ohne Bedeutung.

[3]) RCPO. § 49.

[4]) RGVG. § 156. AG. z. RGVG. Art. 67.

[5]) AG. z. RGVG. Art. 19. — Wird an größeren Gerichten die Sache nicht von dem angegangenen Amtsrichter freiwillig übernommen, oder ist in der Geschäftsvertheilung hierüber nichts bestimmt, so hat hierüber der mit der allgemeinen Dienstesaufsicht betraute Amtsrichter zu verfügen.

Parteien an den ein für allemal aufgestellten Stellvertreter und setzt diesen unter Uebermittelung der betr. Akten in Kenntniß oder veranlaßt ihn, wenn das Geschäft nur am Sitze des behinderten Richters vorgenommen werden kann, dahin zu kommen; ist kein Stellvertreter vorhanden, so ist über die Sachlage an das Präsidium des vorgesetzten Landgerichts zu berichten. [6])

Ist der Gerichtsschreiber behindert, so veranlaßt der Amtsrichter die Beiziehung eines Stellvertreters. [7])

Ist der Gerichtsvollzieher behindert, so hat er hierüber dem Amtsgerichte Anzeige zu erstatten, und dieses hat dann das Weitere zu verfügen. [8])

Wenn gegen einen Amtsrichter einer der oben aufgeführten Ausschließungsgründe oder ein anderer Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, so haben die betheiligten Parteien das Recht, den Richter abzulehnen.

Das Ablehnungsgesuch kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Erkennt der abgelehnte Amtsrichter den Ausschließungsgrund an, so hat es hiebei sein Bewenden, und treten die obigen Bestimmungen (Note 5 und 6) ein.

Anderen Falles hat der Amtsrichter die Gründe, welche er gegen das Ablehnungsgesuch vorzubringen hat, schriftlich niederzulegen und die Akten dem vorgesetzten Landgerichte vorzulegen [9]).

Ueber die Ablehnungsgesuche gegen Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher entscheidet der Amtsrichter, in dessen Wirkungskreis das betr. Geschäft fällt. [10])

Handlungen, welche eine kraft Gesetzes behinderte oder rechts-

---

[6]) Art. 20 u. 21 des AG. z. RGVG.

[7]) RCPO. § 49.

[8]) Denn selbstverständlich kann der Amtsrichter, welcher dem Gerichtsvollzieher den Auftrag ertheilt hat, diesen auch wieder zurücknehmen.

[9]) RCPO. §§ 42—48.

[10]) Vgl. Note 7 u. 8.

wirksam abgelehnte Gerichtsperson vornimmt, sind nichtig d. h. sie gelten nicht als gerichtliche Akte. [11][12][13]

In wiefern sie als außergerichtliche Akte Rechtsbestand haben, bemißt sich nach den Bestimmungen des einschlägigen Civilrechts.

§ 7.

Fähigkeit vor Gericht zu handeln. Bevollmächtigte. Beistände.

Die Fähigkeit einer Person [1] vor Gericht zu handeln, wird durch die einschlägigen Civilgesetze bestimmt. [2]

Tritt eine nicht handlungsfähige Person vor Gericht auf, so kann der Richter sie zurückweisen.

Wenn jedoch Gefahr im Verzuge ist, so kann zur Vornahme der erforderlichen Handlungen auch eine juristisch nicht handlungsfähige Person zugelassen werden. [3]

---

[11] Dieses folgt aus der Natur der Sache und der Analogie der §§ 513 $^{2\text{ u. }3}$ u. 542 ^{2} der RCPO.

[12] Wenn also z. B. der mit dem Hypothekenamte betraute Amtsrichter zu seinen Gunsten auf einem Anwesen eine Hypothek einträgt, so ist diese nichtig; wenn jedoch diese Hypothek cedirt wird, so wird deren Nichtigkeit auf Grund des Art. 25 des HypGes. dem gutgläubigen Cessionar gegenüber nicht geltend gemacht werden können.

[13] Selbstverständlich können dieselben auch disziplinäre Ahndung zur Folge haben, vgl. Puchta Handb. § 19; RDG. Art. 1 Ziff. 1.

[1] Sowohl der physischen als juristischen Personen.

[2] Auch nur eine gedrängte Darstellung der hier in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen würde hier zu weit führen; vgl. übrigens Roth Civilrecht — erstes Buch; hinsichtlich der Handelsgesellschaften vgl. HGB. Art. 114, 137, 167, 172, 227, 244, hinsichtlich der Genossenschaften Art. 20, 43, Art. 72 des Ges. v. 29. April 1869 über die privatrechtl. Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften (GBl. S. 1154), Nordd. Bundesges. vom 4. Juli 1868 über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und REinfGes. v. 23. Juni 1873.

Die Handlungsfähigkeit des Ausländers oder nichtbayerischen Deutschen bemißt sich im Allgemeinen nach den Gesetzen des Heimatstaates; vgl. übrigens GO. v. 1753 Cap. XIV § 7 Ziff. 8 mit Art. 81 des bayer. AusfG. z. RCPO.

[3] RCPO. § 54. — bayer. CPO. v. 1869 Art. 59. — cfr. Samml. v. Entsch. d. o. G. Bd. VI S. 546.

Es unterliegt keinem Anstande, daß die Parteien sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

In wieweit zu den einzelnen Handlungen Spezialvollmacht nothwendig ist, wird durch die einschlägigen Civilgesetze bestimmt.

Eine bestimmte Vorschrift für die Form von Vollmachten besteht nicht, auch nicht für die Vollmacht zu Verträgen über unbewegliche Sachen. Es gilt der Grundsatz, daß die Vollmacht genügend bewiesen werden muß. Dieser Beweis wird in der Regel nur durch eine öffentliche Urkunde erbracht werden können.[4])

Die Parteien können mit Beiständen erscheinen.

§ 8.

Armenrecht.[1])

Personen, deren Zahlungsunfähigkeit[2]) notorisch[3]) oder durch obrigkeitliche Zeugnisse[4]) bescheinigt ist, haben auch in Gegenständen

---

[4]) Bl. f. RA. Bd. XXXXIII S. 66. Samml. VII 289 III, 24, Hyp.-Ges. § 103. — Die analoge Anwendung des § 76[1] der RCPO. muß hier als ausgeschlossen erscheinen, da die Controle, welche hinsichtlich des Vollmachtsnachweises in bürgerl. Streitigkeiten der Prozeßgegner üben kann, hier fehlt.

Auf Grund des Art. 85 der bayer. CPO. v. 1869 hat sich die Praxis gebildet, namentlich in geringfügigeren Sachen, bei welchen unbewegliches Vermögen nicht in Frage kommt, Vollmachten mit Unterschriftsbeglaubigung durch die Gemeindebehörde zuzulassen; für im Auslande ausgestellte Vollmachten schreibt die VO. v. 19. April 1805 vor, daß Vollmachten und Erklärungen von Ausländern der Legalisation der Obrigkeit des betr. Heimatortes, dann der Bestätigung bedürfen, daß der instrumentirende Notar ordentlich recipirt sei, welche Bestätigung durch ein Attest der höheren Landesbehörde, nach Umständen des Gesandten zu erbringen ist.

[1]) GebG. Art. 4.

[2]) Zahlungsunfähigkeit = Unmöglichkeit ohne Beeinträchtigung des für die Partei und ihre Familie nothwendigen Unterhaltes die Kosten zu bezahlen.

Dieses ergibt sich aus der analogen Anwendung des § 106 der RCPO., nachdem die Motive zu Art. 4 des GebGes. selbst auf die RCPO. Bezug nehmen.

[3]) Z. B. auf Grund von Pflegschafts- oder Verlassenschaftstrakten.

[4]) Vgl. JMB. vom 5. Juli 1879 (305).

der nicht streitigen Rechtspflege auf einstweilige[5]) Befreiung von den Gebühren Anspruch.

Die Entscheidung darüber, ob ein Gegenstand der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Armensache zu behandeln ist, steht vorbehaltlich des Erinnerungs- und Beschwerderechts der einschlägigen Finanzbehörden dem Amtsgerichte zu;[6]) es ist also hierüber jeweils ausdrückliche Verfügung zu den Akten zu machen.

Deßgleichen ist es Sache des Gerichtes über einen Antrag auf Entziehung des Armenrechtes resp. auf Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die zum Armenrechte zugelassene Partei einstweilen befreit war, zu entscheiden.[7])

§ 9.

Verfahren im Allgemeinen.

A. Leitende Grundsätze.

Während für die streitige Rechtspflege das Prinzip der Oeffentlichkeit des Verfahrens gilt, wird in der freiwilligen Rechtspflege im Allgemeinen nicht öffentlich[1]) verfahren.

Daraus folgt, daß die Gerichtspersonen bezüglich aller Angelegenheiten, welche in der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu ihrer Kenntniß gelangen, nur jenen Personen, welche ein berechtigtes Interesse an der Kenntnißnahme der gerichtlichen Verhandlungen

---

[5]) Nach Analogie des § 107 Ziff. 1 der RCPO.; vgl. Motive.

[6]) VO. über das Gebührenw. vom 20. Sept. 1879 § 11 (G. u. V.Bl. S. 1198).

[7]) Vgl. Note 6 und § 117 der RCPO. — Ein solcher Antrag könnte nur von der einschlägigen Finanzbehörde gestellt werden.

[1]) Art. 78 des AG. z. RGVG. bestimmt zwar, daß, wenn in der freiwilligen Rechtspflege mündliche Verhandlungen nach Vorschrift der RCPO. stattfinden, dieselben öffentlich nach Maßgabe der §§ 170—176 des RGVG. erfolgen; — allein in erster Instanz wird dieses nach dem in Gegenständen der freiwilligen Rechtspflege herkömmlichen oder gesetzlichen Verfahren nicht wohl vorkommen können, sondern nur in Beschwerdesachen; vgl. Hauck GerichtsverfGes. zu § 78 des cit. AG.

haben, Kenntniß geben dürfen und im Uebrigen das Amtsgeheimniß [2]) zu bewahren haben.

Im Uebrigen wird theils mündlich, theils schriftlich verfahren.

B. Mündliche Verhandlungen, Protokolle, Gerichtspolizei.

Die mündliche Verhandlung tritt ein, wenn der Gegenstand des Verfahrens den unmittelbaren Verkehr des Gerichtes mit den Parteien nothwendig macht oder für die gedeihliche Erledigung des betr. Geschäftes als förderlich erscheinen läßt.

Die auf Ladung oder ohne solche vor Gericht erscheinenden Personen geben ihre Erklärungen vor Gericht mündlich [3]) ab.

Bloße Anfragen, welche keine aktenmäßige Constatirung erheischen, werden kurz mündlich beantwortet und sind damit erledigt.

Mittheilungen von Personen, welche keine rechtsverbindlichen Erklärungen derselben enthalten, aber doch von solcher Erheblichkeit sind, daß sie längere Zeit bemerkt werden müssen, können vom Richter durch eine einfache Vormerkung (Note, Registratur) zu den Akten constatirt werden.[4])

Ueber das Ergebniß aller sonstigen Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen.[5]) Unter Protokoll versteht man die nach einer bestimmten Form abgefaßte schriftliche Erzählung von unmittelbar wahrgenommenen Handlungen.[6])

Für die Eigenschaft eines gerichtlichen Protokolles ist es wesentlich, daß dasselbe von einem Gerichtsschreiber oder vereidigten Schreiber aufgenommen werde.

---

[2]) Ueber die Folgen der Verletzung desselben s. RDG. Art. 6. 8. 80. 81, AG. z. RStPO. Art. 106.

[3]) Es versteht sich von selbst, daß die Gerichtssprache die deutsche ist. Der Anwendbarkeit der §§ 187 ff. des RGVG. hinsichtlich der Verhandlung mit Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, dann mit tauben und stummen Personen steht auch im Gebiete der freiwilligen Rechtspflege kein Hinderniß im Wege.

[4]) JMB. v. 7/8/66 Ziff. III (241).

[5]) Nach Analogie der GO. v. 1753 Cap. IV § 15 mit § 1 der Nov. von 1819.

[6]) Vgl. Puchta Handb. § 107.

Es hat dasselbe[7]) den Ort, dann Tag, Monat und Jahr der Verhandlung zu enthalten, die anwesenden Gerichtspersonen, Name, Stand und Wohnort der anwesenden Parteien anzuführen, und sollen in demselben die gemachten Wahrnehmungen, die abgegebenen Erklärungen oder getroffenen Vereinbarungen kurz und bündig dargestellt sein.

Das Protokoll soll vorgelesen[8]) und von den Parteien sowie vom Richter und vom Schreiber[9]) unterzeichnet werden.

Personen, welche nicht schreiben können, pflegt man das Protokoll unterkreuzen zu lassen, wobei der Gerichtsschreiber attestirt, von wem das Handzeichen herrührt. — Es genügt jedoch wohl auch, wenn die Genehmigung des Protocolls durch eine solche Person und der Grund, warum die Unterschrift unterblieben ist, constatirt werden.

Besondere Vorschriften gelten für Protokolle, aus welchen gemäß § 702 der RCPO. die Zwangsvollstreckung stattfinden kann,

---

[7]) Gewöhnlich werden die Protokolle halbbrüchig auf einem ganzen Bogen abgefaßt, und wird auf die rechte Hälfte der gebrochenen Seite geschrieben, z. B.

Protokoll

betreffend die Verlassenschaft des Kaufmanns Manuel Hirsch in München.

München, den 2. Januar 1881.

Gegenwärtig: der k. Amtsrichter Mayer, Gerichtsschreiber (gehilfe) Huber.	Es erscheint die Wittwe des Verlebten, Sarah Hirsch von hier, übergibt gerichtlichen Ehevertrag vom 1. November 1849 und erklärt: rc. Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben Sarah Hirsch. Kgl. Amtsgericht.
(L. S.)	Mayer. Huber.

[8]) Vorlesen ist nicht absolut nothwendig; wenn beispielsweise der Richter das Protokoll diktirt und die Parteien, welche zugehört haben, dasselbe alsdann unterzeichnet haben, so ist das Protokoll giltig. Vgl. Bl. f. RA. Bd. XIX. S. 60.

[9]) Die Unterschrift des Aktuars ist für die Giltigkeit des Protokolles nicht unbedingt nothwendig. Vgl. Bl. f. RA. Bd. XXII S. 507.

da bei diesen die Vorschriften der Art. 64, 65, 66, 69, 70, 71, 72 des Notariatsges. vom 10. November 1861 zu beachten sind.[10] [11])

---

[10]) AG. z. RCPO. Art. 126 Ziff. 4 resp. Art. 80 des NotGes. in neuer Fassung. Die betr. Art. des NotGes. lauten:

Art. 64.

In den Notariatsurkunden ist ein den dritten Theil einnehmender Raum zur Seite frei zu lassen.

Auf die frei bleibende Seite der Urkunde darf eine weitere Urkunde nicht gesetzt werden.

Art. 65.

Die Notariatsurkunden müssen deutlich und ohne Abkürzung geschrieben und Lücken durch Striche ausgefüllt werden.

Zeitbestimmungen und Angaben von Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben.

Ausgenommen sind: Inventarien, Theilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen, Schätzungs- und Versteigerungsprotokolle.

In den Theilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen müssen jedoch die Schlußresultate, sowie die Beträge, welche hienach ein Betheiligter an den andern zu fordern hat, in den Schätzungs-Protokollen die Gesammtschätzungssummen, und in den Protokollen über Versteigerungen von Immobilien, Lieferungen und Arbeiten die Letztgebote mit Buchstaben geschrieben werden.

Das Datum der Notariatsurkunden ist mit Buchstaben zu schreiben.

Haus- und Katasternummern können mit Ziffern geschrieben werden.

Bezieht sich eine Urkunde auf eine andere, so ist es gestattet, das Datum der letzteren und deren etwa anzuführende Nummer mit Ziffern zu schreiben.

Art. 66.

Am Schlusse der Urkunde ist ausdrücklich zu bemerken, daß dieselbe vor den Betheiligten vorgelesen oder von ihnen selbst durchgelesen wurde.

Sind bei Aufnahme einer Urkunde Zeugen zugezogen worden, so ist vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 56 Ziffer 2 zu bemerken, daß die Urkunde den Betheiligten in ihrer Gegenwart vorgelesen wurde.

Art. 69.

Wenn ein Betheiligter wegen Unerfahrenheit im Schreiben sich eines Handzeichens bedient, oder durch irgend einen Umstand verhindert ist, zu unterschreiben, so muß hievon in der Urkunde ausdrücklich Erwähnung geschehen.

In diesem Falle ist die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars nothwendig.

Art. 70.

In einer Urkunde darf nichts überschrieben oder zwischen die Linien eingeschaltet werden, bei Strafe der Nichtigkeit der überschriebenen oder eingeschalteten Worte.

Auch für andere Protokolle gilt die Vorschrift, daß nichts radirt und nichts überschrieben und wo möglich auch nichts ausgestrichen werden soll.

Die Protokolle sind mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, so ist dasselbe zu heften, und sind die Enden des zum Heften verwendeten Bindfadens auf der letzten Seite mittelst des Gerichtssiegels zu befestigen.

Ueber das Hypothekenprotokoll vgl. § 29.

Gerichtspolizei. Die Vorschriften des RGVG. über Sitzungspolizei (§§ 177—185 l. c.) finden auch in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten entsprechende Anwendung.[12])

Es können demnach Parteien, also auch Bevollmächtigte oder

Art. 71.

Wird in einer Urkunde eine Veränderung oder ein Zusatz für nöthig erachtet, so soll dies durch ein Verweisungszeichen angedeutet, der Zusatz oder die Veränderung aber unter Angabe der Zahl der beigesetzten Worte am Rande beigeschrieben und so, wie es im Art. 67 Abs. 2 verordnet ist, besonders unterschrieben werden, bei Strafe der Nichtigkeit dieser Zusätze oder Veränderungen.

Nach Umständen kann die Aenderung auch am Schlusse beigefügt werden; in diesem Falle ist die Aenderung von den Betheiligten ausdrücklich zu genehmigen.

Geschieht die Aenderung erst nach der Unterschrift, so ist diese zu wiederholen.

Art. 72.

In der Urkunde darf nichts radirt werden bei Strafe der Nichtigkeit dessen, was auf die radirte Stelle geschrieben ist.

Ist es nöthig, ein oder mehrere Worte auszustreichen, so muß es in der Art geschehen, daß das durchstrichene noch leserlich bleibt.

Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande oder am Schlusse der Urkunde zu bemerken, und diese Bemerkung, wie im Art. 71 für die Zusätze verordnet ist, besonders zu unterschreiben.

Wird durch eine Radirung eine wesentliche Bestimmung des Rechtsgeschäftes zweifelhaft, so bleibt es dem richterlichen Ermessen vorbehalten, die Ungiltigkeit des ganzen Actes oder des betreffenden Theiles auszusprechen.

[11]) Derartige Protokolle können insbesondere in Verlassenschaftssachen vorkommen; vgl. Thl. III § 55 (über Streitigkeiten und Vergleiche).

[12]) AG. z. RGVG. Art. 78.

Beistände (mit Ausnahme der als Bevollmächtigte oder Beistände auftretenden Rechtsanwälte), dann Zeugen und Sachverständige,

a) wenn sie den vom Amtsrichter zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, von der Gerichtsstelle entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer im Beschlusse zu bestimmenden Zeit, höchstens aber 24 Stunden, festgehalten werden;[13])

b) wenn sie sich in Gegenwart des amtirenden Richters[14]) einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 ℳ. oder bis zu 3 Tagen Haft belegt werden;

c) gegen Rechtsanwälte,[15]) welche sich vor dem amtirenden Richter einer Ungebühr schuldig machen, kann vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinären Einschreitung eine Ordnungsstrafe bis zu 100 ℳ. festgesetzt werden.

Die Verhängung dieser Ordnungsstrafen erfolgt durch Beschluß des Amtsrichters, welcher Beschluß unter Angabe der denselben veranlassenden Thatumstände in das Protokoll aufzunehmen ist.[16])

Gegen diesen Beschluß ist in den Fällen unter lit. b und c Beschwerde mit Suspensiveffekt zum Oberlandesgerichte zulässig, während in den Fällen der lit. a der Beschluß sofort zu vollziehen ist.[17])

Wird vor dem amtirenden Richter eine strafbare Handlung begangen,[18]) so hat der Richter den Thatbestand festzustellen und

---

[13]) RGVG. § 178.

[14]) l. c. § 179; — das Gesetz sagt mit Bezug auf die streitige Rechtspflege „in der Sitzung“; — es ist also wohl entsprechend hier zu sagen „in Gegenwart des amtirenden Richters“. Vgl. arg. Art. 78 des cit. AG. und § 182 des GVG.

[15]) GVG. § 180. Dieser Paragraph gilt natürlich nur, wenn die Rechtsanwälte als solche auftreten; wenn sie z. B. als Zeugen oder Sachverständige auftreten, so werden die §§ 179 und 178 anwendbar sein.

[16]) GVG. § 184.

[17]) GVG. §§ 183. 181; vgl. AG. z. RCPO. Art. 59.

[18]) GVG. § 185.

das aufgenommene Protokoll der zuständigen Behörde (Staatsanwaltschaft, Amtsanwalt) mitzutheilen. In geeigneten Fällen [19]) ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen.

§ 10.

Schriftlicher Verkehr.

A. Zulässigkeit. Rechtshilfe.

Soweit nicht unmittelbare Vernehmung einzelner Personen nach der Natur des Falles oder nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift erforderlich ist, können die Erklärungen der Parteien schriftlich abgegeben werden.

Beschlüsse und Verfügungen des Gerichts werden schriftlich abgefaßt und können den Parteien durch Schreiben eröffnet werden.

Der Verkehr mit anderen Gerichten und anderen Behörden ist vorzugsweise ein schriftlicher. [1])

Die Gerichte haben mit allen den Ministerien untergeordneten Stellen und Behörden, sowie mit Rechtsanwälten und Privatpersonen im ganzen Umfange des Königreichs dann in unmittelbaren Geschäftsverkehr zu treten, wenn weder eine Mitwirkung noch eine Kenntnißnahme von Seite jener Stellen und Behörden nothwendig ist, welche den Betheiligten zunächst vorgesetzt sind. [2])

Nicht gestattet ist den Amtsgerichten der unmittelbare Verkehr mit dem Staatsministerium der Justiz; dieser Verkehr wird vermittelt durch das vorgesetzte Oberlandesgericht, an welches sich die Amtsgerichte durch Vermittlung des zunächst vorgesetzten Landgerichts

---

[19]) cfr. § 112 der RStPO.

[1]) Es können Fälle vorkommen, in welchen mündliches Benehmen des Richters mit anderen am Gerichtssitze befindlichen Richtern oder andern Beamten sich als zweckmäßig darstellt, um eine weitläufige Correspondenz zu vermeiden; es versteht sich von selbst, daß hiegegen kein Bedenken besteht. Des Telegraphen darf sich nur in besonders wichtigen und dringlichen Fällen bedient werden, wobei auf größte Präzision und Kürze des Ausdruckes Bedacht zu nehmen ist. J. u. InnME. v. 18/4/53 und 8/7/56.

[2]) MB. v. 6. April 1874 (GVOBl. S. 123); KMB. v. 28/10/76 (GVOBl. S. 831), vgl. InME. v. 12. April 1874 Ziff. 4 mit JME. vom 15/5/74 (139 ff.).

oder in der Regel des Staatsanwaltes bei demselben zu wenden haben.[3])

Ebenso wenig erscheint ein direkter Verkehr der Amtsgerichte mit den übrigen Staatsministerien als statthaft; vielmehr wird je nach Lage der Sache entweder die betr. Mittelstelle (z. B. Kreisregierung) oder das vorgesetzte k. Landgericht oder der Staatsanwalt an demselben das vermittelnde Organ sein.

Unstatthaft ist auch der direkte Verkehr der Amtsgerichte mit dem Reichstage oder bayer. Landtage und den Landräthen; an letztere ist sich durch die betr. Kreisregierungen, an erstere im vorhin bemerkten Dienstwege durch das Staatsministerium der Justiz zu wenden.[4])

Die bayerischen Gerichte haben sich in der freiwilligen Rechtspflege Rechtshilfe zu leisten. Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das Amtsgericht zu wenden, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll. Die Ausführung des Ersuchens ist nur dann abzulehnen, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist, **und** wenn in diesen Fällen das Ersuchen nicht von einem im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichte (d. i. also vom obersten Landesgerichte oder dem vorgesetzten Oberlandesgerichte, oder Landgerichte) ausgeht.[5])

Was den Verkehr mit den nichtbayerischen Gerichten und Behörden des deutschen Reiches betrifft, so ist hervorzuheben, daß weder das RGes. über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869, noch die §§ 157 bis 169 des RGVG. auf die freiwillige Rechts-

---

[3]) JME. v. 26/6/62 (11*). Doch steht nichts im Wege, daß das Ministerium in einzelnen Fällen direkte Berichterstattung anordnet. — Vorgeschrieben ist die unmittelbare Vorlage der Sterbeurkunden von Angehörigen der Vereinigten Staaten, von Rußland, Spanien und Italien. JME. vom 10/6/77 (129) und 12/1/78 (13).

[4]) JME. vom 8. Mai 1873 (91).

[5]) AG. z. RGVG. Art. 77 mit RGVG. §§ 158. 159. [vgl. auch RGVG. §§ 160. 162. 167]. Hinsichtlich der Führung des Tagebuchs für Ersuchen und Aufträge, in welches alle Requisitionen einzutragen sind, vgl. Dienstesvorschriften für die Gerichtsschreiber vom 14/9/79 § 46 (817), Geschäfts- und Registratur-Ordnung vom 20/9/63 (106).

pflege Anwendung finden; doch ist der direkte Verkehr mit den Gerichten und Behörden der nichtbayerischen deutschen Bundesstaaten theils auf Grund von Staatsverträgen ausdrücklich gestattet, theils üblich.[6])

Sollen Personen, welche im Auslande[7]) wohnen, vernommen werden, oder Zustellungen an Ausländer erfolgen, so ist zu bemerken, daß der direkte Verkehr mit den Gerichten von Oesterreich[8]) und der Schweiz[9]) gestattet ist, während sich in allen übrigen Fällen an die betr. bayerischen oder deutschen Gesandtschaften zu wenden ist und zwar nicht direkt, sondern durch Vermittlung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußeren, welches wiederum nicht direkt, sondern durch Vermittelung des k. Staatsministeriums der Justiz angegangen werden darf, wobei die Amtsgerichte ihre Vorlagen an den Staatsanwalt am vorgesetzten Landgerichte zu machen haben, welcher sie direkt einbefördert.[10])

Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn ein dienstlicher Verkehr mit im Inlande wohnenden Personen nothwendig wird, welche die Rechte der Exterritorialität genießen.[11])

Ausnahmsweise, nämlich in ganz besonders dringenden Fällen ist es zulässig, daß die Amtsgerichte auf telegraphischem oder schriftlichem Wege mit ausländischen Behörden, mit welchen der

---

[6]) Vgl. JME. v. 15/6/70 (181); JME. v. 8/3/73 (61); JMB. vom 16/3/74 (65); JME. v. 4/11/74 (262). Selbstverständlich ist ein direkter Verkehr mit den Ministerien dieser Staaten nicht statthaft. — Vgl. Regierungsmotive zu Art. 77 des b. AG. z. RGVG.

[7]) d. i. nicht im deutschen Reiche.

[8]) Vgl. JME. v. 15/6/70 (181) . . . . . . nicht auch Ungarn. JME. v. 30/4/70 (58).

[9]) Vgl. cit. JME. v. 15/6/70 (181); 11/1/79 (1); 26/6/79 (289).

[10]) JME. v. 27/6/54 (Zeitschrift f. Ges. u. Rechtspfl. Bd. I S. 309).
JME. v. 24/10/57 u. 15/2/40 ibid. S. 471, 472.
JME. v. 17/1/66 (18), 12/8/72 (208); 10/3/75 (71); 17/6/78 (131).
JME. v. 25/7/81 (362).
JME. v. 26/7/81 (361).

[11]) Vgl. oben § 3 Note 12. Mit den in Bayern funktionirenden auswärtigen Konsuln ist eine direkte Correspondenz insoweit zulässig, als denselben eine Mitwirkung bei der Nachlaßbehandlung zusteht. Vgl. Böhm § 32 Note 23.

direkte Verkehr nicht allgemein gestattet ist, sowie mit den bayerischen Konsuln (und nun wohl auch den Reichskonsuln) direkt verkehren;[12]) doch ist sofort an das vorgesetzte Landgericht hierüber zu berichten, und sind die Gründe für das eingeschlagene Verfahren anzugeben.

B. Form.

Die amtliche Schriftsprache ist die deutsche.

Bei allen amtlichen Schriftstücken ist auf eine richtige, reine und gemeinverständliche Ausdrucksweise Rücksicht zu nehmen und auf eine klare bündige Fassung entsprechende Sorgfalt zu verwenden. [13])

Im Verkehre zwischen den Gerichten und Behörden soll alle Vielschreiberei vermieden, auf möglichste Geschäftsvereinfachung Bedacht genommen, und sollen in allen geeigneten Fällen einfache Geschäftsnoten (Marginalentschließungen und Marginalberichte) angewendet werden. [14])

Es ist gestattet,[15]) im Correspondenzwege[16]) in der ersten Person der Einheit — „ich" — zu schreiben.[17]).

Durch die JME. vom 15. Mai 1874 mit InnME. vom 22. April 1874 (143 ff.) sind zur Ausführung der mehrerwähnten gemeinsamen Ministerial-Entschließung vom 6. April 1874 (GVBl.

---

[12]) JME. v. 27/6/54 (Döllinger XXXII 386), AeußME. v. 23/6/65 vgl. Böhm § 31 Note 11 u. 12.

[13]) JME. v. 3/1/67 (44).

[14]) JME. v. 10/8/66 (240) und 3/7/70 (406).

[15]) InnME. v. 22/4/74 Ziff. 3 mit JME. v. 15/5/74 (139 ff.)

[16]) Da in der allegirten ME. nur die Streitsachen ausgenommen sind, so ist in der freiwilligen Rechtspflege die hier bemerkte Schreibweise allgemein zulässig; nur wird es angemessener erscheinen bei Beschlüssen in Text und Fertigung die Schreibweise in der dritten Person der Einheit zu wählen.

[17]) Ueber Papierformat vgl. FMB. v. 11. Dez. 1875 (Ges. u. V.Bl. 781) und MB. v. 23/8/79 (Ges. u. VBl. 901). — MB. v. 12/4/77 (65); FME. v. 12/4/77 (67). Ueber Portofreiheit und Portopflicht vgl. JME. v. 4/1/72 (20), dann ME. v. 29/8/72 (216), in welcher die Justizbehörden insbesondere beauftragt sind, auf die Vermeidung unnöthiger portopflichtiger Postsendungen sorgfältig Bedacht zu nehmen und insbesondere keine überflüssige Versendung von Akten eintreten zu lassen. Vgl. JMB. v. 23/11/76 (341).

S. 123) die Formularien festgestellt worden, nach welchen sich auch beim Verkehre der Amtsgerichte sowohl mit Privaten als anderen Behörden zu richten ist.[18])

Es wird hier auf diese Formularien verwiesen und nur hervorgehoben,

1) daß gegenüber den Staatsministerien, dem obersten Gerichtshofe und dem Verwaltungsgerichtshofe[19]) die Subjektionsformel „Ehrerbietigst gehorsamst", gegenüber den Central- und Mittelstellen die Subjektionsformel „Gehorsamst" sowohl von Privaten als den Unterbehörden anzuwenden sind, während Private und untergeordnete Gemeindebehörden gegenüber Gerichten und Behörden erster Instanz die Subjektionsformel „Gehorsam" anzuwenden haben,[20])

2) daß coordinirte Behörden beim Verkehre unter sich die ersuchende Form, übergeordnete Behörden gegenüber den untergeordneten Behörden und Privaten die befehlende oder anweisende, untergeordnete gegenüber den übergeordneten die berichtende Form wählen,

3) daß im Verkehre mit den Landgerichten Seitens der Amtsgerichte zwar im Contexte die berichtende Form, jedoch keine Subjektionsformel anzuwenden ist,[21])

4) daß, wenn an die Person eines einzelnen Beamten in Dienstsachen geschrieben wird, in der Adresse die Bezeichnung „Herr" und im Inhalte des Schreibens die Anrede „Sie" zu gebrauchen ist, und daß in der Regel auch bei den an Privatpersonen zu richtenden amtlichen Schreiben in gleicher Weise zu verfahren ist, endlich

5) daß bei allen Eingaben der Privaten an Behörden und bei den Berichten der Behörden an vorgesetzte Stellen die erste Seite nach der Mitte zu brechen, und nur auf den rechten Theil der halb-

---

[18]) Die älteren Vorschriften für unmittelbare Vorstellungen an Seine Majestät den König bestehen unverändert fort. § 1 der ME. v. 6/4/74. Vgl. Instruktion vom 1. Januar 1806 (Reggsbl. S. 7).

Hinsichtlich der Rekurse an den Staatsrath vgl. VO. v. 3/8/79 (GVBl. S. 740).

[19]) JnnME. v. 1/9/79 (GVBl. S. 1014).

[20]) Vgl. auch JME. v. 23/2/65 (27).

[21]) JMB. v. 28/8/75 (186) mit JME v. 26/6/62 (1863 S. 11*).

gebrochenen Seite der sachliche Vortrag zu stellen ist, während auf allen übrigen Seiten die ganze Breite des Bogens mit Ausnahme eines gegen die Mitte desselben freizulassenden mässigen Raumes beschrieben werden darf.[22][23])

Die Staatsanwälte und Gerichtsschreiber haben im Verkehre unter sich und mit den Gerichten sich stets der gleichen Form zu

---

[22]) Es kann auch da halbgebrochen geschrieben werden.

[23]) Formular I. Schreiben eines Amtsgerichts an einen Gemeindebeamten, Privaten:

Kgl. Amtsgericht München II. München am ten . . . . 1881.

Betreff:

. . . .

. . . .

Sie werden hiemit beauftragt, hieher mitzutheilen . . . .

. . . .

Der k. (Ober) Amtsrichter.
N. N.

An
den Herrn Bürgermeister
N. N.
in
N. N.

Formular II. Schreiben eines Amtsgerichts an das vorgesetzte Landgericht:

Kgl. Amtsgericht München II. München am ten . . . 1881.

Betreff:

. . . .

. . . .

Der Weisung vom 24. dss. entsprechend berichte ich, daß . . . .

. . . .

Der k. (Ober) Amtsrichter.
N. N.

An
das k. Landgericht München II.

bedienen; dieses gilt auch für den Verkehr der Gerichte mit diesen Beamten.[24])

Gegenüber den Notaren haben die Gerichte nicht in Form von Dekreten (Signaturen), sondern in der „Schreibensform" zu verkehren.[25])

Erlasse und Requisitionen, welche auf diplomatischem Wege ins Ausland zu befördern sind, müssen auf Postpapier, deutlich, sorgfältig und mit Vermeidung jeder Correktur geschrieben, ferneres mit leserlichen Namenszügen und Beidrückung des Amtssiegels unterfertigt, sowie endlich unverschlossen unter sog. fliegenden Siegel eingesandt werden.[26])

§ 11.

Besonderes über die Form der gerichtlichen Entscheidungen.

Die Erlasse des Amtsgerichtes in den Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit pflegt man theils Dekrete, Signaturen, Verfügungen, theils Beschlüsse zu nennen.

Letzteres ist die gewöhnliche Bezeichnung für alle Entschei-

Formular III. Bericht an ein Oberlandesgericht (Kreisregierung ꝛc.):

Kgl. Amtsgericht München II. München, den ten . . . . 1881.

Betreff:

. . . .

. . . . In nebenbezeichneter Sache werden in Folge

Mit Beilagen des hohen Auftrages vom 24. dſs. die Akten betr.

(Zahl, Art) . . . . . vorgelegt, und wird hiezu Folgendes berichtet: . . . .

. . . .

Gehorsamst

An der k. Amtsrichter

das k. Oberlandesgericht N. N.

München.

[24]) JME. vom 18/6/74 (170); vergl. die dort allegirten weiteren Entschließungen.

[25]) JME. v. 28/11/64 (266).

[26]) JME. v. 21/3/64 (64); vgl. auch JME. v. 11/12/80 (461).

dungen, mögen diese auf Parteiantrag oder ohne solchen [1]) erfolgen, während für andere Erlasse die ersterwähnten Bezeichnungen angewendet werden. [2])

Soweit diese Erlasse lediglich zu den Akten zu treffen sind, bestehen hiefür keine besonderen Formvorschriften; im Uebrigen sind die vorerörterten für die gerichtliche Correspondenz geltenden Grundsätze maßgebend.

Auch für Beschlüsse bestehen keine besonderen Formvorschriften; doch ist es selbstverständlich, daß jeder Beschluß 1) die Bezeichnung der Sache und gegebenen Falles der Parteien, 2) eine klare bündige Entscheidung, 3) die Angabe von Ort und Zeit der Beschlußfassung, 4) die Bezeichnung des beschlußfassenden Gerichtes, 5) die Unterschrift des Richters enthalten muß; [3]) auch empfiehlt es sich 6) an die Spitze die ausdrückliche Bezeichnung „Beschluß" zu stellen und 7) in allen Fällen, in welchen nicht auf Grund aktenmäßig gestellter Parteianträge diesen entsprechend erkannt wird, die getroffene Entscheidung durch Darlegung des Thatbestandes und der für die Entscheidung maßgebenden Gesichtspunkte kurz zu begründen.

Die Ausfertigungen aller Erlasse und Beschlüsse unterzeichnet der dafür verantwortliche Amtsrichter. [4])

§ 11ᵃ.

Causae cognitio.

Wie in der streitigen, so hat auch in der freiwilligen Rechtspflege der Richter seine Beschlüsse erst nach vorgängiger Instruktion und Prüfung der Sache (causae cognitio) zu erlassen. [1])

---

[1]) Z. B. im Falle des § 9 Note 16.

[2]) Doch wird der hier gemachte Unterschied nicht immer festgehalten.

[3]) Beiziehung eines Protokollführer ist nicht nothwendig; vgl. JME. v. 26/7/64 (216).

[4]) Art. 22 des AG. z. RGVG. Die Mitunterzeichnung des Amtsvorvorstandes, welche früher vorgeschrieben war, ist also nicht mehr zuläßig. — Die vollstreckbaren Ausfertigungen der unter § 702 Ziff. 5 der RCPO. fallenden Urkunden unterzeichnet der Gerichtsschreiber; RCPO § 705 Abs. 1.

[1]) Puchta Handb. § 11 i. f.

Diese Prüfung wird sich

a. auf die Dispositionsfähigkeit der Parteien,

b. auf klare Feststellung des wirklichen Willens der Parteien oder der relevanten Thatsachen,

c) auf die Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten,

d) auf die rechtliche Möglichkeit des erklärten Willens oder

e) auf die gesetzlichen Folgen bestimmter Thatsachen,

häufig auch

f) auf die Zweckmäßigkeit beabsichtigter Handlungen zu erstrecken haben.

Die Sammlung des für die Prüfung der Sache erforderlichen Materials kann je nach dem Gegenstande den Parteien obliegen oder Offizialsache des Gerichtes sein, und ebenso kann die Beschlußfassung theils einen Parteiantrag voraussetzen, theils ohne Antrag von Amtswegen erfolgen müssen.

Die Mittel zur Feststellung bestimmter Thatsachen geben die Erklärungen der Parteien, Notorietät, Mittheilungen anderer Gerichte und Behörden, überhaupt Urkunden, Sachverständige; auch die Vernehmung von Zeugen kann in Fällen besonderen Bedürfnisses nicht als ausgeschlossen erscheinen.

Der Eid ist nur als Manifestationseid dann zulässig, wenn der Pflichtige die Ableistung nicht verweigert.[2])

Soweit eine Beweisaufnahme erforderlich und nach den Umständen des Falles zulässig ist, werden die einschlägigen Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung analog zur Anwendung zu bringen sein.[3])

---

[2]) Mir ist bekannt, daß in Pflegschaften über uneheliche Kinder, wenn der angebliche Kindsvater erklärt, die Vaterschaft anerkennen zu wollen, falls die Kindsmutter das Gegentheil der exceptio plurium concumbentium beschwört, von manchen Gerichten die Zulässigkeit der desfallsigen Eidesabnahme durch den Vormundschaftsrichter angenommen wird; ich halte dieses nicht für zulässig; ein solcher Eid hätte nur die Bedeutung eines außergerichtlich geleisteten Eides, es wäre also die wissentlich falsche Ableistung eines solchen Eides strafrechtlich nicht verfolgbar.

[3]) Also namentlich hinsichtlich der Beeidigung die §§ 357, 375, 711, 440—446 der RCPO. Art. 21 und 22 des AG. z. RCPO.

Darüber, ob eine Thatsache wahr oder nicht wahr ist, ferner darüber, ob eine Handlung zweckmäßig ist oder nicht, hat der Richter nach freier Ueberzeugung zu entscheiden. [4])

§ 12.

Ort der Verhandlungen. [1])

Die Termine werden an der Gerichtsstelle abgehalten, sofern nicht die Einnahme eines Augenscheins an Ort und Stelle, die Verhandlung mit einer am Erscheinen vor Gericht verhinderten [2]) Person oder eine sonstige Verhandlung erforderlich ist, welche an der Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden kann. [3]) [4])

Der Landesherr und die Mitglieder der landesherrlichen Familie sind nicht verpflichtet, persönlich vor Gericht zu erscheinen. [5])

Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirkes ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Ortes nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet.

In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Ortes Anzeige zu machen. [6])

---

[4]) Analogie von § 259 der RCPO.

[1]) Vgl. § 196 der RCPO., dessen analoge Anwendung dem bisherigen Rechte entspricht.

[2]) Natürlich muß ein triftiger Hinderungsgrund, z. B. Krankheit vorhanden sein.

[3]) Z. B. eine Obsignation.

[4]) Ueber Diäten der Gerichtspersonen vgl. VO. v. 11/2/75, dann FMB. v. 2/3/75 und FMB. v. 8/3/75 (49 ff.).

[5]) Die analoge Anwendung des § 196 der RCPO. unterliegt keinem Bedenken; sollte, was z. B. in Verlassenschaftssachen vorkommen kann, es nothwendig werden, die Allerhöchste Entschließung S. M. des Königs einzuholen, so werden die Akten mit Bericht dem Justizministerium auf dem Dienstwege vorzulegen sein.

[6]) RGVG. § 167 mit b. AG. Art. 77.

§ 13.

Gerichtszeit.[1])

Gerichtliche Verhandlungen finden, dringliche Fälle ausgenommen, nur an Werktagen, nicht aber an Sonn- und Feiertagen statt.

Die Geschäftsstunden, deren pünktliche Einhaltung jedem Beamten und Bediensteten obliegt, sind auf die Zeit von 8—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags festgesetzt. Die Gerichtsvorstände können mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse den Beginn der Nachmittagsstunden, unbeschadet ihrer Dauer, auf eine andere Zeit verlegen.

Dringliche Geschäfte müssen auch nach Ablauf der Geschäftsstunden und ebenso an Sonn- und Feiertagen ihre sofortige Erledigung finden.

§ 14.

Zustellungen und Ladungen.

Zustellungen und Ladungen können ohne weitere Form dadurch erfolgen, daß der Amtsgerichtsdiener das zuzustellende Schreiben oder den Ladungszettel oder das Ladungsschreiben derjenigen Person, an welche die Zustellung oder Ladung erfolgen soll, behändigt oder durch die einschlägige Gemeindebehörde[1]) behändigen läßt.

Es können solche Zustellungen auch dadurch erfolgen, daß das zuzustellende Schreiben wie ein gewöhnlicher Brief der Post als eingeschriebene oder nicht eingeschriebene Postsendung zur Besorgung übergeben wird.

Ist der Nachweis der Zustellung oder Ladung zu den Akten zu bringen, so kann dieselbe vom Amtsgerichtsdiener gegen unterschriftliche Bestätigung der erfolgten Zustellung oder Ladung erfolgen; es wird jedoch in vielfachen Fällen (namentlich gegenüber nicht im Gerichtssprengel wohnenden Personen) zweckmäßig sein, die Zustellungen in

---

[1]) Gesch. u. Reg.Ord. 17/9/63 § 10 (109).
Instr. z. HypGes. § 2 Ziff. 1 (Regbl. 1823 S. 505).
JMB. v. 14/9/79 § 1 (743).

[1]) Ueber Verwendung von Gemeindebeamten zu Zustellungen vgl. Bl. f. RA. Bd. XVII S. 392.

analoger Anwendung der §§ 152—181 der RCPO. durch den Gerichtsvollzieher oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers durch die Post bewerkstelligen zu lassen. [2])

Bei Ladungen öffentlicher Beamten und Bediensteten hat der Amtsrichter von Amtswegen der vorgesetzten Dienstbehörde Kenntniß zu geben. [3])

Ladungen von aktiven Unteroffizieren und Soldaten erfolgen durch ein an die betr. Commandobehörde (Compagnie, Eskadron 2c.) gerichtetes Ersuchschreiben. [4])

Ueber Zustellungen im Auslande s. oben § 10 Note 5—8.

Die öffentliche Ladung (Ediktalcitation) kann durch Anheftung der Ladungsurkunde an eine Gerichtstafel oder Gemeindetafel oder Bekanntmachung der Ladung in öffentlichen Blättern oder auf ähnliche Weise erfolgen, und ist es in der Regel dem richterlichen Ermessen anheimgegeben die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.[5])

§ 15.
Gebührenwesen.

Die Grundlage für das Gebührenwesen in Sachen der freiwilligen Rechtspflege bildet nunmehr das Bayer. Ges. über das Gebührenwesen vom 18/8/79 (G. u. VBl. S. 903) und § 41 des Landtagsabschieds vom 19. Mai 1881 (GVBl. S. 417) mit den zur Ausführung dieser Gesetze erlassenen Vorschriften.[1])

---

[2]) Eine ausführliche Darlegung der Bestimmungen der RCPO. zu geben, halte ich für überflüssig.

[3]) V. v. 25/9/79 (1291).

[4]) Vgl. Art. 20 des AusfGes. z. RCPO. — § 4 des Ges. v. 15. Aug. 1828 die Militärgerichtsbarkeit betr. (Ges.Bl. S. 43).

[5]) Vgl. AG. z. RCPO. Art. 161 Ziff. 3; bestimmte Vorschriften bestehen im cit. Ges. Art. 111, 154, 159.

[1]) V. v. 15/9/79 (GVBl. 1171); FMB. v. 17/9/79 (ibid. S. 1173). V. v. 20/9/79 (1195). FME. v. 25/9/79 (GVBl. 1256 bis 1280). V. vom 22/9/79 (ibid. S. 1283) mit MB. v. 25/9/79 betr. die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen (ibid. S. 1285). FMB. v. 28/9/79 (ibid. S. 1290). MB. v. 21/10/79 (ibid. S. 1463). VO. v. 25/9/79 (ibid. S. 1295) die Gebühren der Rechtsanwälte betr. — Beschl. d. oberst. Landesger. v. 5/4/81 (219).

Hiernach obliegt die rechnerische Behandlung der Gebühren den Gerichtsschreibern.[2])

Den mit der Ausübung der nicht streitigen Rechtspflege betrauten Amtsrichtern erwachsen in dieser Richtung folgende Aufgaben:

1) die Entscheidung darüber, ob ein Gegenstand als Amts- oder Parteisache oder als Armensache zu behandeln sei;[3])

2) die gebührenfreie Entscheidung über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den durch den Gerichtsschreiber bethätigten Ansatz von Gebühren oder Auslagen;[4])

3) die Beschlußfassung darüber, ob Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niedergeschlagen oder ob für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnende Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit gewährt werden soll;[5])

4) die Festsetzung des Werthes des gebührenpflichtigen Objektes, wenn diese Festsetzung durch die Natur des Objektes erforderlich gemacht oder von einer Partei beantragt wird,[6]) wobei zu bemerken ist, daß diese Festsetzung auch von Amtswegen wieder geändert werden kann;[7])

5) die zum Zwecke der Ausmittlung des Werthes des gebührenpflichtigen Objektes allenfalls erforderliche Einweisung und Vernehmung von Sachverständigen und die in dem Werthfestsetzungsbeschlusse zu treffende Entscheidung über die Kosten der Abschätzung, wobei hervorzuheben ist, daß diese Kosten ganz oder theilweise der Partei zur Last gelegt werden können, welche durch Unterlassung der ihr obliegenden Werthsangabe oder durch unrichtige Werthsangabe oder unbegründetes Bestreiten der Werthsangabe die Abschätzung veranlaßt hat;[8])

---

[2]) cit. V. v. 20/9/79 § 16.

[3]) cit. V. v. 20/9/79 § 11 mit Art. 3 und 4 des GebGes.; § 47 des RGKG. mit GebGes. Art. 48.

[4]) GebGes. Art. 48 mit RGKG. § 4.

[5]) GebGes. Art. 48 mit RGKG. § 6.

[6]) Art. 48 des GebGes. mit § 16 des RGKG.

[7]) Vgl. Note 6 u. GebGes. Art. 50.

[8]) GebGes. Art. 48 u. 143 mit § 17 des RGKG.

6) die Beschlußfassung darüber, daß die besondere Erhebung von drei Zehntheilen der Gebühr des § 8 des RGKG. deshalb statthaben solle, weil eine Entscheidung oder sonstige Amtshandlung, für welche eine Gebühr nicht zu erheben wäre, muthwillig veranlaßt wurde;[9])

7) die Festsetzung der Gebühr für umfangreichere Hypotheken- oder Grundbuchsauszüge oder sonstige auf Grund des Hypotheken- oder Grundbuchs zu ertheilende Bescheinigungen oder Bestätigungen, dann für Zurückweisung unvollständiger, unzulässiger oder unbegründeter Anmeldungen oder Anträge zum Hypotheken- oder Grundbuche, wenn dieselben weitläufig oder verwickelt sind,[10]) wobei zu bemerken ist, daß bei der Beschlußfassung auch die Bedeutung der Sache und die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu berücksichtigen und die Entscheidung in den gebührenpflichtigen Beschluß mit aufzunehmen oder den bezüglichen Urkunden am Rande beizusetzen ist.[11])

8) Besonders zu beachten ist ferner, daß die Erledigung des Ersuchens einer nichtbayerischen Behörde oder des Antrages von Personen, welche in Bayern nicht ihren ständigen Wohnsitz haben, wenn hiemit baare Auslagen verbunden sind, von der vorgängigen Erlage eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden kann.[12])

9) die Umschreibung des Erwerbs- oder Besitztitels über Liegenschaften oder gleichgeachtete Rechte in den Hypotheken- oder Grundbüchern darf nicht eher vorgenommen werden, als der Nachweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der treffenden Gebühren vorgelegt ist.[13])

10) Zu beachten ist endlich auch noch, daß:

a) für nachbezeichnete Urkunden, welche in der freiwilligen Rechtspflege öfters zur Produktion gelangen, nämlich für Quittungen über Zahlungen und Naturalvergütungen aus öffentlichen Kassen,

---

[9]) GebGes. Art. 53.

[10]) GebGes. Art. 93, 94, 96, 97. — Spielraum zwischen 3—10 ℳ

[11]) GebGes. Art. 260 mit V. v. 20/9/79 § 5.

[12]) GebGes. Art. 262 u. 263.

[13]) GebGes. Art. 268 mit Art 211—215.

für die Zeugnisse der Amtsärzte, für die auf Grund der älteren Standesregister ausgestellten pfarramtlichen Zeugnisse und für die Akte der Gerichtsvollzieher in der nichtstreitigen Rechtspflege die Gebühren durch vorschriftsmässig aufzuklebende und Seitens der Beamten, welchen die Quittung übergeben oder von welchen das Zeugniß rc. ausgestellt wird, zu kassirende Gebührenmarken entrichtet wird,[14])

b) daß Zuwiderhandlungen gegen die deßfallsigen Vorschriften mit Strafe bedroht sind,[15]) und

c) daß auch die Amtsrichter, wenn sie derartige Zuwiderhandlungen wahrnehmen, verpflichtet sind, hiervon der einschlägigen Behörde (nämlich der vorgesetzten Behörde des schuldigen Beamten, wenn dieser nicht ein Gerichtsvollzieher ist, anderen Falles dem betr. Rentamte) unter Mittheilung der Ueberführungsbehelfe Anzeige zu erstatten.[16])

§ 16.

Beschwerde und weitere Beschwerde.

Das Rechtsmittel, durch welches Verfügungen und Beschlüsse des Amtsgerichtes in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege angefochen werden können, ist jenes der Beschwerde.[1])

Für die Amtsgerichte ist hiebei folgendes zu beachten:

1) Das für Entscheidung von Beschwerden zuständige Gericht ist das vorgesetzte Landgericht, nur in den Fällen des RGVG. § 160 und 183 mit art. 77 und 78 des AG. z. RGVG. das vorgesetzte Oberlandesgericht.[2])

2) Die Erhebung der Beschwerde ist an eine Frist nur da gebunden, wo das Gesetz für einzelne Fälle eine solche besonders vorgesehen hat.[3])

---

[14]) V. v. 15/9/79 (GVBl. S. 1171).

[15]) GebGes. Art. 270, 271, 156. FMB. vom 17/9/79 § 9 (GVBl. S. 1177).

[16]) MB. v. 21/10/79 § 2 (GVBl. S. 1464). JMBl. S. 1710.

[1]) AG. z. RCPO. Art. 56.

[2]) AG. z. RGVG. Art. 27.

[3]) AG. z. RCPO. Art. 57. — Diese Frist beträgt im Falle des § 183 des RGVG. mit Art. 78 des AG. hiezu eine Woche. — Vgl. auch § 76 lit. G.

3) Die Beschwerde wird, dringende Fälle ausgenommen, bei dem Amtsgerichte eingelegt, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat,[4]) und zwar von der Partei oder einem Bevollmächtigten entweder schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers unter Vorlage der beschwerenden Verfügung und der zur Rechtfertigung des eingelegten Rechtsmittels dienenden Belege.[5])

4) Sind bei Erledigung der Beschwerde außer dem Beschwerdeführer andere Personen im entgegengesetzten Interesse betheiligt, so hat derselbe mit der Beschwerdeschrift so viele Abschriften derselben in Vorlage zu bringen, als Gegenbetheiligte vorhanden sind.[6])

5) Erachtet der Amtsrichter, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat er derselben abzuhelfen.[7])

Anderenfalls hat er und zwar binnen einer Woche die Beschwerde mit den Akten dem Beschwerdegerichte vorzulegen.[8])

6) Die Beschwerde hat nur ausnahmsweise aufschiebende Wirkung; doch kann sowohl der Amtsrichter, als das Beschwerdegericht anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.[9])

7) Von der Entscheidung des Beschwerdegerichts erhält das Amtsgericht Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift, welche mit den Akten durch die Gerichtsschreiberei des Beschwerdegerichts an jene des Amtsgerichts zurückgesendet werden. Der Gerichtsschreiber des

---

[4]) AG. z. RCPO. Art. 57.

[5]) ibid. Art. 58.

[6]) ibid. Art. 60.

[7]) ibid. Art. 56 mit RCPO. § 534. Daraus folgt, daß der Amtsrichter, wenn er Ergänzungen der Beschwerde, z. B. nach Note 5 oder 6, oder weitere Erhebungen für nothwendig erachtet, auch diese veranlassen oder selbst vornehmen kann.

[8]) ibid. — Die Vorlage kann z. B. mit folgender auf die Beschwerdeschrift gesetzten Randverfügung erfolgen:

> Wird sammt Acten dem k. Landgerichte N. N. vorgelegt, da die Beschwerde nicht für begründet erachtet wird.

[9]) AG. z. RCPO. Art. 59 mit RCPO. § 535. — Der Suspensiveffect tritt ein bei Beschwerden gegen Strafverfügungen (vgl. § 183 des RGVG. mit Art. 78 des AG.), gegen die Zurückweisung der Ablehnung eines Richters und im Falle des § 94 Abs. 2 des HypGes. — Vgl. auch § 76 lit. G.

Amtsgerichts hat sodann dem Beschwerdeführer und den vom Beschwerdegerichte bezeichneten weiter Betheiligten gegen Empfangsbescheinigung von dem Inhalte der erfolgten Entscheidung kurze Mittheilung zu machen, sowie auf Verlangen Abschrift der Entscheidung zu geben.[10][11]

Die weitere Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts statt, wenn nicht die betreffende Gesetzgebung eine weitere Beschwerde ausschließt, oder das oberste Landesgericht als Beschwerdegericht entschieden hat.[12]

Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruht.[13]

Die Frist zur Einlegung derselben beträgt einen Monat; diese Frist ist eine Nothfrist und beginnt mit Verkündung der Entscheidung des Beschwerdegerichts oder der Zustellung der Mittheilung von dem Inhalte derselben.[14]

Die weitere Beschwerde wird, dringende Fälle ausgenommen, bei dem Gerichte erster Instanz eingelegt.[15]

Die Akten sind vom Amtsgerichte unmittelbar dem obersten Landesgerichte,[16] welches zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig ist,[17] vorzulegen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften über die Beschwerde analoge Anwendung.[18]

---

[10]) AG. z. RCPO. Art. 61; vgl. ibid. Art. 56 mit §§ 506 u. 529 der RCPO., dann § 47 Ziff. 4 u. § 34 Ziff. 3 der Dienstesvorschriften für Gerichtsschreiber vom 14/9/79 (743 ff.).

[11]) Ueber Beschwerden in Gebührensachen vgl. Art. 49 des GebGes.

[12]) AG. z. RCPO. Art. 62. — Ausgeschlossen ist sie nach § 94 des HypGes. (Samml. Bd. I S. 47; Bd. II S. 545; Bl. f. RA. Bd. XXVII S. 80); nach Art. 38 des Ges. über die landwirthschaftl. Erbgüter; ebenso im Falle des § 183 des RGVG. mit Art. 77 des AG.

[13]) ibid. Art. 63.

[14]) ibid. Art. 64.

[15]) ibid. Art. 65.

[16]) ibid. Art. 66.

[17]) AG. z. RGVG. Art. 42.

[18]) AG. z. RCPO. Art. 67.

Verzögerungsbeschwerde.[19])
(Querella protractae justitiae.)

Beschwerden der Betheiligten gegen Amtsrichter wegen Verzögerung der Rechtspflege sind beim Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts anzubringen. Der Präsident hat die Beschwerde, wenn er sie nicht augenscheinlich ungegründet findet, dem Amtsrichter gegen Empfangsbestätigung unter Beifügung der Aufforderung mitzutheilen, binnen bestimmter Frist die Beschwerde zu heben und darüber, daß dieses geschehen, Anzeige zu erstatten oder die bestehenden Hindernisse bekannt zu geben.

Mit der Aufforderung kann nach Umständen die Androhung einer Zwangsstrafe bis zu 100 *M.* verbunden werden, deren Auflegung, soferne der Aufforderung nicht Folge geleistet wird, sofort von dem Präsidium[20]) des angerufenen Gerichtes auszusprechen ist.

Gegen eine solche Strafverfügung steht dem Amtsrichter die sofortige Beschwerde nach § 540 der RCPO. zu.

§ 17.

Dienstesaufsicht. Geschäftsausweise. Geschäftsübersicht. Visitationen.

Das Recht der Aufsicht über den Dienst des Amtsgerichtes in der freiwilligen Rechtspflege steht zu dem mit der Dienstesaufsicht[1]) über das betr. Amtsgericht betrauten Oberamtsrichter, den Präsidenten und Präsidien des vorgesetzten Landgerichts und Oberlandesgerichts und dem Staatsministerium der Justiz.[2])

In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, die ordnungsmäßige Ausführung der Geschäfte zu überwachen, also auch innerhalb der Zuständigkeit des Aufsichtsorganes Anordnungen zu treffen und Erinnerungen zu erlassen.[3])

---

[19]) AG. z. RGVG. Art. 73.

[20]) also nicht vom Präsidenten; vgl. Art. 69 Abs. 2 des AG. z. RGVG.

[1]) Vgl. oben § 5 Note 5.

[2]) AG. z. RGVG. Art. 69.

[3]) Art. 71 des AG. z. RGVG. Das Recht zur Auflage von Zwangs-

Das zur Ausübung des Aufsichtsrechtes erforderliche Material erhalten die Aufsichtsbehörden durch Berichte der unterstehenden Gerichte, durch das bereits erörterte Rechtsmittel der Beschwerde, dann aber auch durch die Geschäftsausweise und die Geschäftsübersicht und durch Visitationen.[4])

Als Geschäftsausweise haben die hypothekenamtlichen Tagebücher, die Verlassenschaftsverzeichnisse und die Pflegschaftscurrentverzeichnisse zu dienen, von welchen letztere alljährlich für das vorausgegangene Jahr spätestens bis zum 15. Februar, das hypothekenamtliche Tagebuch und Verlassenschaftsverzeichniß aber zwischen dem 20. Februar und 1. März dem Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts vorzulegen sind.[5])

Bis zum 15. Januar ist dem Präsidenten am vorgesetzten Landgerichte auch alljährlich für das vorausgegangene Jahr eine Geschäftsübersicht vorzulegen, welche nach dem in der JME. v. 28. Juli 1864 Anlage II (JMBl. S. 202 u. 203) vorgeschriebenen und nach der JME. vom 12. November 1879 Tabelle V (S. 1787) nur durch Einfügung zweier Spalten (nämlich je einer für die Summe der neu angefallenen und für die Zahl der im Laufe des Geschäftsjahres kurrent gewesenen Pflegschaftssachen) zu ändernden Formulare anzufertigen ist.[6]) Die Anfertigung dieser Uebersicht obliegt dem die Dienstesaufsicht führenden Oberamtsrichter.[7]) Derselbe kann jedoch die Anfertigung auch einem anderen Richter oder einem Gerichtsschreiber übertragen, in welchem Falle die Ueber-

---

strafen steht den Aufsichtsbehörden nur gegenüber den nichtrichterlichen Beamten zu.

Gegenüber dem Amtsrichter kann nur in dem im vorstehenden § erwähnten Falle des Art. 73 des AG. z. RGVG. eine Zwangsstrafe erfolgen.

Von Amtswegen finden Zwangsstrafen gegen den Amtsrichter nicht statt; vgl. Hauck Commentar z. AG. z. RGVG. S. 284 i. f.

Läßt der Amtsrichter die Anordnungen oder Erinnerungen der Aufsichtsbehörden unbeachtet, so kann gegen denselben nur nach Maßgabe des Art. 1 des RDG. eingeschritten werden.

[4]) Vgl. JME. v. 29/4/81. (165 ff.)

[5]) JME. v. 24/7/64 (194), 16/11/64 (258), 31/5/67 (145) u. 5/1/80 (4).

[6]) JME. v. 11/12/80 § 3 (— Tabelle III. —), dann § 7.

[7]) ibid. § 4.

sicht nicht bloß von dem die Dienstesaufsicht führenden Oberamtsrichter, sondern auch von den zur Anfertigung beigezogenen Beamten zu unterzeichnen ist.[8])

Die Visitationen sind theils regelmäßige, welche alle drei Jahre durch den Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts erfolgen sollen, theils außerordentliche, welche durch Beschluß des Präsidiums des vorgesetzten Landgerichts angeordnet werden.[9])

Die Beamten und Bediensteten des der Visitation unterzogenen Gerichtes haben den zur Visitation abgeordneten Beamten bei der Vornahme dieses Geschäftes jeden förderlichen Beistand zu leisten und denselben alle zur richtigen Würdigung des Geschäftszustandes dienlichen Aufschlüsse rückhaltlos zu gewähren.[10])

Ueber jede außerordentliche Visitation ist vom Präsidium des Landgerichts ein förmlicher Visitationsbescheid zu erlassen.[11])

Bei den regelmäßigen Visitationen kann der Landgerichtspräsident die Abhilfe wahrgenommener Mängel und Unregelmäßigkeiten durch mündliches Benehmen mit dem betreffenden Beamten, oder durch schriftliche Weisung an das Amtsgericht oder durch Beschlußfassung des Landgerichtspräsidiums herbeizuführen; auch kann er, wenn er mit dem Beschlusse des Landgerichtspräsidiums nicht einverstanden ist, die Sache dem Präsidenten des vorgesetzten Oberlandesgerichts vorlegen, welcher den Beschluß des Präsidiums herbeizuführen oder die Acten dem k. Staatsministerium der Justiz zur etwa veranlaßten Verfügung vorzulegen hat.[12])

Auf die nämliche Weise kann der Landgerichtspräsident verfahren, wenn er auf sonstige Weise bei den ihm untergebenen Amts-

---

[8]) ibid. § 9 mit Art. 68 des AG. z. RGVG.

[9]) JMB. v. 29/4/81 (178) § 3 und § 11 „betr. die Visitation der Gerichte".

[10]) ibid. § 17.

[11]) ibid. § 13.

[12]) ibid. § 9 u. JMB. v. 29/4/81 die Beaufsichtigung der Amtsgerichte § 4 (168).

Solche ohne Parteiantrag lediglich von Aufsichtswegen erlassenen Beschlüsse dürfen selbstverständlich an den Rechten der Parteien nichts ändern, selbst wenn das Verfahren des Amtsgerichts ein ungesetzliches gewesen wäre. Vgl. Samml. Bd. VI S. 482.

gerichten Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten wahrnimmt, wobei noch hervorzuheben ist, daß der Landgerichtspräsident — abgesehen von den Visitationen — das Recht hat, jederzeit die Geschäftsbücher und Acten der untergebenen Amtsgerichte einzusehen oder, wo die Uebersendung thunlich ist, zur Einsicht abzuverlangen und über die Behandlung von Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege mündliche oder schriftliche Aufklärung zu verlangen.[13])

---

[13]) cit. JMB. v. 29/4/81 die Beaufsichtigung der Amtsgerichte § 3 (167). Den mit der freiwilligen Rechtspflege betrauten Amtsrichtern ist das Studium der §§ 8—18 dieser JM.B. besonders zu empfehlen, da hierin die Hauptrichtpuncte für das Verfahren in der freiwilligen Rechtspflege bezeichnet sind.

II. Theil.

Verfahren in Hypothekensachen.

§ 18.

Quellen.

Die vorzüglichste Quelle für das Verfahren in Hypothekensachen sowohl als für das materielle Hypothekenrecht bildet das Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 (GesBl. S. 17) mit dem EG. vom 1. Juni 1822 (GesBl. S. 125).

Weitere belangreiche Gesetze sind:

das Notariatsgesetz vom 10. Novbr. 1861 (GesBl. S. 86),

die Subhastationsordnung vom 23. Februar 1879 (Ges. u. VBl. S. 203),

das bayer. AusfGes. zur RCPO. vom 23. Februar 1879 (Ges. u. VBl. S. 63).[1])

Die übrigen Gesetze, dann die einschlägigen Verordnungen und Ministerialentschließungen werden an den betr. Orten angegeben, und werden deßhalb als besonders wichtig hier nur hervorgehoben:

die Verordnung vom 12. März 1823 „die Instruction über den Vollzug des HypGes." (Regbl. S. 499) und

die Instruktion zum NotGes. vom 1. Juni 1862 (Regbl. S. 962).

---

[1]) Vgl. auch noch Ges. v. 24. Mai 1825 Verlängerung des Einführungs-Termins (Ges.Bl. S. 5). Die Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 und das Ges. v. 1. Juli 1856 über den § 19 d. Prioritätsordn. sind durch das b. A.G. z. RCPO. Art. 235 Ziff. 3 u. 4 aufgehoben worden.

Literatur:

Gönner, Commentar über das Hypothekengesetz 1823 u. 1824.

Jungermann, Handbuch des bayerischen Hypotheken- und Prioritätsrechtes 2c. 1857.

Regelsberger, das bayerische Hypothekenrecht.

Roth Paul, Bayerisches Civilrecht 1872 §§ 181—196.

Nibler, Handbuch des bayerischen Hypotheken- u. Prioritätsrechtes 1829.

Lehner, Lehrbuch der bayerischen Hypothekenamtsordnung 1837, 1840.

— Lehrbuch des bayerischen Hypothekenrechtes 2c. 2c. 1838, 1840.

Arnold, das Hypothekensystem in seinen Erfordernissen z. Notariat.

Dem angehenden Hypothekenbeamten ist insbesondere das vorzügliche Lehrbuch von Regelsberger zu empfehlen.

§ 19.

Oertliche Zuständigkeit des Hypothekenamtes.[1])

Das amtsgerichtliche Hypothekenamt ist zuständig für alle innerhalb des betr. Amtsgerichtssprengels gelegenen unbeweglichen Sachen oder gleichgeachteten Rechte, welche Gegenstand einer Hypothekbestellung sein können, mit Ausnahme der nach der VII. Verf.-Beil. zu beurtheilenden Familienfideicommißgüter und der Güter der Mitglieder der königlichen Familie.[2])

Ueber den Amtsgerichtssprengel hinaus erstreckt sich die hypothekenamtliche Zuständigkeit nur auf solche in einem anderen Amtsgerichtssprengel gelegenen Sachen oder Rechte, welche Pertinentien des im betr. Amtsgerichtsbezirke gelegenen Hauptgutes bilden.[3])

---

[1]) Ueber die sachliche Zuständigkeit vgl. § 3 Ziff. 1 u. Note 12, 13 u. 14.

[2]) Vgl. Note 1 und §§ 86 u. 87 des HypGes.

Dagegen erstreckt sich die amtsgerichtliche Hypothekengerichtsbarkeit auch auf die innerhalb des Amtsgerichtssprengels gelegenen Bergbau-Realitäten. — Vgl. VO. v. 31/7/1830 (Rgbl. S. 989).

[3]) Vgl. § 120—123 des HypGes.

§ 20.

Aufgabe des Hypothekenamtes.

Das Hypothekenamt hat als wesentliche Aufgabe:
die Anlegung, Aufbewahrung und Instandhaltung der Hypothekenbücher,
die Beschäftigung der Einschreibungen,
die Ertheilung der Ausfertigungen,
die Gestattung der Hypothekenbuchseinsicht,
die Führung der Protokolle und
die Sammlung der Beilagen.[1])

Die vom Hypothekenamte zu führenden Bücher und Akten sind:

1) die Hypothekenbücher nebst den dazu gehörigen Personal- und Realregistern,
2) das Tagebuch,
3) das Hypothekenprotokoll,
4) die Beilagen,
5) die Hypothekenspezialakten,[2])
6) das Verzeichniß der Hypothekschätzer,
7) die Generaliensammlung,
8) das Verzeichniß sämmtlicher Hypothekenbücher, Protokolle, Beilagen, Registerbände, Spezialakten.[3])

Die Anschaffung der Hypothekenbücher bezw. die Lieferung des für die Hypothekenbücher, Hypothekenprotokolle und deren Beilagen benöthigten Papieres geschieht theils durch den Oberstaatsanwalt des vorgesetzten Oberlandesgerichts, theils durch das königl. Staatsministerium der Justiz.

---

[1]) Regelsberger b. HR. § 24.

[2]) Hypothekenprotokoll, Beilagen und Hypothekenspezialakten bilden die sog. Hypothekenakten, vgl. Regelsberger § 20 S. 91.

[3]) Vgl. JME. v. 29/4/81 § 12 Ziff. 2, 3, 8 (172) mit JME. 20/9/63 (115) § 19 ff. u. JME. 17/8/67 (194). — Ueber die in ersterer Entschließung noch erwähnten Anlehenstabellen (= Hypothekenbuchsauszügen für gewisse Zwecke) vgl. VO. v. 9/1/1804 (Döllinger Rgbl. S. 15) VO. v. 17/2/1804 (Regbl. S. 92) u. 21/5/1807 (Regbl. S. 891, Bl. f. RA. Bd. 45 S. 332). Ueber Ziff. 1 bis 5 erfolgt unten genaue Erläuterung.

Ergibt sich in dieser Richtung ein Bedarf, so hat der Hypothekenbeamte dem Gerichtsvorstande Anzeige zu machen.

Der Gerichtsvorstand hat dann den jeweiligen Bedarf spezialisirt dem Staatsanwalte am vorgesetzten Landgerichte anzuzeigen.[4])

Hinsichtlich der Aufbewahrung der Hypothekenbücher und Hypothekenakten ist die Einrichtung getroffen, daß dieselben in verschließbaren, leicht transportablen Kästen in einem möglichst feuersicheren Lokale untergebracht sind.

Der Hypothekenbeamte hat für den Verschluß dieser Hypothekenkästen sowie des hypothekenamtlichen Lokales in der Art zu sorgen, daß ohne ihn oder den Gerichtsvorstand Niemand zu den Hypothekenbüchern gelangen kann; auch hat er darüber zu wachen, daß bei der in seiner Gegenwart zu bethätigenden Einsichtnahme der Hypothekenbücher an den Einträgen nichts verändert oder beschädigt werde.[5])

§ 21.

Hypothekenbücher.

Allgemeines.

Die Hypothekenbücher sind nach dem in der Instruction § 4 erwähnten Formulare anzulegen und in dauerhaft gebundenen Foliobänden zu halten.

Zu jedem Bande sollen höchstens 12 Buch Papier verwendet werden.[1])

Die Hypothekenbücher sollen so angelegt werden, daß jedes Amtsgericht in mehrere Hypothekendistrikte[2]) (Stadtviertel — Gemeinden) eingetheilt und für jeden Distrikt ein eigenes Hypotheken-

---

[4]) JME. v. 13/6/62 — Regiewesen — Ziff. 12 u. 13 (1863* 88); vgl. auch JME. v. 4/6/68 (150) Ziff. 13 u. 14.

[5]) HypGes. § 95 Ziff. 1. — JME. v. 29/4/81 § 12 Ziff. 1 (172).

[1]) Instr. § 5 Abs. 4.

[2]) HypGes. § 119, Instr. § 5. — JME. v. 21. Febr. 1863 (Zeitschr. f. Ges. u. R. Bd. X S. 135) Ziff. 1, JME. v. 29/4/81 § 10 (171). — Für die innerhalb eines Amtsgerichtssprengels gelegenen Bergbau-Realitäten ist ein eigener Band des Hypothekenbuches, nach Bedürfniß sind auch mehrere Bände anzulegen. Instr. v. 31. Juli 1830 (Regbl. S. 992).

buch, welches nach Bedürfniß aus mehreren Bänden bestehen kann, angelegt wird.

Jeder Band des Hypotheken-Buches muß ein besonderes Titelblatt erhalten; auf diesem sowie auf dem Rücken des Einbandes muß der Hypothekendistrikt und die Nummer des Bandes (z. B. Hypothekenbuch für Burach Bd. I) angegeben werden.[3])

Der ganze Band eines jeden Hypothekenbuches ist, bevor er in Gebrauch genommen wird, auf allen Seiten mit fortlaufenden arabischen Ziffern zu paginiren, und ist auf der letzten Seite eines jeden Bandes die Seitenzahl vom Gerichtsvorstande zu bestätigen.[3])

§ 22.

Hypothekenfolium.[1])

Unter Hypothekenfolium versteht man eine Abtheilung des Hypothekenbuches, in welcher die auf eine bestimmte Liegenschaft bezüglichen Einschreibungen vorgetragen werden.

Jedes Folium erhält eine eigene Nummer, so daß die Nummern durch ein Hypothekenbuch durchlaufen.[2])

Die Anlage der Folien erfolgt nach dem Hypothekengegenstande.

Es ist nämlich für jedes Grundstück oder jede hypothekfähige Grundgerechtigkeit ein eigenes Folium zu eröffnen.

Ob mehrere Grundstücke und Grundgerechtigkeiten eines und desselben Eigenthümers auf einem Folium vorzutragen sind, hängt in erster Linie vom Antrage des Eigenthümers sowie davon ab, daß bezüglich der sämmtlichen Hypothekenobjekte, welche auf einem Folium vereinigt werden sollen, in zweiter und dritter Rubrik die gleichen Einträge erfolgen sollen und können.

Ist ein Folium aus anderer Veranlassung als auf Antrag des Eigenthümers der Hypothekobjekte zu eröffnen (z. B. im Falle des Art. 30 Abs. 2 der SO.) so ist zu berücksichtigen,

1) daß Gutscomplexe oder Güter mit ihren Zugehörungen auf demselben Folium vorzutragen sind, wenn in zweiter und dritter

---

[3]) Instr. § 6.

[1]) HypGes. § 120—127. — Regelsberger § 14.

[2]) HypGes. § 120.

Rubrik die gleichen Einträge für sämmtliche Bestandtheile des Gutscomplexes erfolgen sollen und können,[3])

2) daß außerdem auf dem nämlichen Folium nur solche im gleichen Gerichtsbezirke[4]) gelegenen Grundstücke und hypothekfähigen Rechte vereinigt werden dürfen, welche unter demselben Rechtstitel vom nämlichen Eigenthümer besessen werden, vorausgesetzt, daß auch hier in zweiter und dritter Rubrik die gleichen Einträge möglich sind,[5]) und

3) daß es in dem zu 2 genannten Falle vom Ermessen des Hypothekenamtes abhängt, ob ein oder mehrere Folien anzulegen sind, wobei lediglich Zweckmäßigkeitsgründe gelten.[5])

Ein Hypothekenfolium kann aus einer oder mehreren Seiten bestehen; die für ein Folium bei dessen Anlage zu bestimmende Seitenzahl richtet sich lediglich nach dem Umfange der bei der Anlage erfolgenden sowie der muthmaßlichen künftigen Einträge.[6])

Wenn die für die Fortsetzung eines Foliums bestimmten aufeinanderfolgenden Seiten für die in der Folge nothwendigen Einträge nicht mehr hinreichen, so kann die betr. Rubrik des Foliums auf anderen Seiten des nämlichen Bandes oder in einem anderen Bande fortgesetzt, oder das Folium vollständig aus einem Bande in den anderen übertragen werden.[7]) Die Uebersichtlichkeit erfordert, daß Fortsetzungen möglichst vermieden, und daß also vorzugsweise die Uebertragung des Foliums in den anderen Band gewählt werde.[8]) Bei den Fortsetzungen ist von einer Seite auf die

---

[3]) HypGes. § 120. Instr. §§ 12 und 13. — Das hier Vorgetragene weicht scheinbar vom Wortlaute des HypGes. und der Instr. etwas ab, allein die Abweichung ist nur eine scheinbare, da es in der Hand des Eigenthümers mehrerer Immobilien liegt, das eine zur Pertinenz des anderen zu machen oder einem einzelnen Immobile die Pertinenzeigenschaft gegenüber einem Gutscomplexe zu nehmen. Praktisch gelten daher nur die hier gemachten Unterscheidungen.

[4]) Daß auch derselbe Hypothekendistrikt gegeben sei, ist nicht erforderlich.

[5]) s. Note 3.

[6]) Instr. § 19 Nr. 3, § 27 Nr. 1 und § 34 Nr. 1.

[7]) HypGes. § 127.

[8]) JME. v. 9/8/69 (179).

andere und beziehungsweise von einem Bande auf den anderen zu verweisen.

Wenn Grundstücke, welche im Amtsgerichtsbezirke A liegen, Pertinentien eines im Amtsgerichtsbezirke B gelegenen und dort im Hypothekenbuche vorgetragenen oder vorzutragenden Hauptgutes bilden oder zu einem standesherrlichen Familienfideicomisse nach Maßgabe der VII. Verfassungsbeilage oder zu den Gütern eines Mitgliedes der königlichen Familie gehören, so sind diese Grundstücke zwar im betr. Hypothekenbuche des Amtsgerichtes A unter einem eigenen Folium und unter einer eigenen Nummer vorzutragen; es ist jedoch zu bemerken, daß wegen der betr. vorbezeichneten Eigenschaft beim Amtsgerichte A keine Hypotheken eingetragen werden können — sogenannte Sperrfolien oder Schutzfolien.[9])

Die Hypothekenfolien enthalten je drei aufeinanderfolgende Rubriken und zwar[10])

a) die erste für die Sache, worauf Hypotheken eingetragen werden können, nebst den darauf haftenden besonderen Reallasten (Sach-Rubrik),

b) die zweite für den Eintrag der Besitzer und der Besitztitel nebst den Beschränkungen des Eigenthümers in der Disposition (Eigenthümer-Rubrik) und

c) die dritte für die Hypotheken mit Inbegriff deren Cessionen und Löschungen (Hypotheken-Rubrik).

§ 23.

Gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich der 3 Rubriken. Vormerkungen, Protestationen und Löschungen.

Die Formularien für die sämmtlichen 3 Rubriken, welche die noch unbeschriebenen Hypothekenbücher enthalten, haben 3 Kolumnen,[1]) wovon die erste für die innerhalb der Rubrik fortlaufenden, mit

---

[9]) HypGes. §§ 121—123. — Diese Folien haben also nur eine einzige Rubrik, nämlich die erste.

[10]) HypGes. § 129.

[1]) Vgl. das beigegeb'ene Muster — Formular I.

arabischen Ziffern zu schreibenden Nummern der Einträge,[2]) die zweite oder Hauptcolumne für den Text des Eintrages und die dritte für die Anmerkungen bestimmt ist. — In der dritten Rubrik ist jedoch zwischen der zweiten und dritten Columne zum Vortrage der Summe der Hypotheken in Ziffern noch eine vierte schmale Columne durch Ziehen eines Striches in der Hauptcolumne herzustellen.[3])

Alle Einträge werden in chronologischer Ordnung untereinandergesetzt.[4])

Jeder Eintrag hat in der Hauptcolumne mit Angabe des Tages, Monats und Jahres des Vollzugs zu beginnen.[5])

Bei den Einträgen des Werthes der Sache, der jährlichen Realrenten, Forderungen, Theilcessionen und Theillöschungen sind die Summen nicht nur in Zahlen, sondern auch mit Worten auszudrücken.[6])

Der Vortrag der Geldbeträge geschieht in Markwährung.[7])

Die Einträge müssen vollständig, aber kurz und bündig abgefaßt und möglichst schön und deutlich geschrieben werden. Rasuren, Einlagen von Blättern und Zwischenschriften sind zu vermeiden. Muß eine Ausstreichung vorgenommen werden, so ist dieselbe so zu bethätigen, daß das Ausgestrichene noch leserlich bleibt, auch muß in den Anmerkungen eine Seitenbemerkung gemacht und vom Hypothekenbeamten unterschrieben werden.[8]) Sind bei einem Eintrage Einschaltungen zu machen, so sind diese, solange der Eintrag

---

[2]) Instr. § 27 Ziff. 3, § 19 Nr. 7, § 34 Nr. 5.

[3]) Vgl. Muster — Formular I.

[4]) Instr. § 19 Nr. 6, § 27 Ziff. 2, § 34 Ziff. 3, HypGes. § 23.

[5]) ibid.

[6]) HypGes. § 125. Das Gesetz spricht von Cessionen und Löschungen überhaupt; allein wenn das ganze Capital cedirt oder gelöscht wird, so fällt die ratio legis weg, und kann überhaupt die Summenangabe vermieden werden.

[7]) JME. v. 13/12/75 (330).

[8]) HypGes. §§ 124 u. 126, Instr. § 35. — Selbstverständlich darf mit Rücksicht auf die Oeffentlichkeit des HypB. die bemerkte Correctur nur erfolgen, solange der Eintrag nicht abgeschlossen ist; nach vollzogenem Abschlusse kann die Correctur nur durch einen neuen Eintrag vollzogen werden, — ein Verfahren, welches mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse in der Spalte der Anmerkungen bei Correcturen überhaupt zu empfehlen sein dürfte.

nicht abgeschlossen ist, am Schluße nachzutragen. Ist der Eintrag bereits abgeschlossen, so hat die Ergänzung durch einen nachfolgenden neuen Eintrag zu geschehen.[9])

Jeder Eintrag ist, sobald kein Hinderniß mehr im Wege steht, ungesäumt zu vollziehen.[10])

Jeder vollendete Eintrag ist durch einen horizontalen Strich (Querlinie) abzuschließen.[11])

Bei jedem Eintrage ist in der Columne der Anmerkungen Band und Seite des Hypothekenprotokolls oder der Spezial-Akten, worauf sich der Eintrag gründet,[12]) oder, wenn im Hypothekenprotokolle nichts verzeichnet wurde, die Ziffer, und soferne die Einträge im Hypothekentagebuche und im Hypothekenbuche nicht im gleichen Jahre erfolgten, auch das Jahr des betr. Eintrages im Hypothekentagebuche anzufügen.[13])

Wenn ein nachfolgender Eintrag sich auf einen vorhergehenden Eintrag bezieht, so ist in der Columne der Anmerkungen bei beiden Einträgen von einem auf den anderen zu verweisen.[14])

Einschreibungen im Hypothekenbuche, welche auf Grund von Notariatsurkunden gemacht werden, haben eine kurze Bezeichnung dieser Urkunden nach ihrem Gegenstande (§ 46 Abs. 1 der Vollzugsvorschriften] vom 1. Juni 1862 zum NotGes.), Namen und Wohnsitz des Notars und Nummer des Geschäftsregisters zu enthalten.[15])

Hinsichtlich der Bemessung des für die einzelnen Rubriken zu bestimmenden Raumes siehe den vorhergehenden § bei Note 6.

In jeder Rubrik können Protestationen und Vormerkungen[16]) sowie Löschungen derselben vorkommen.

---

[9]) HypGes. § 126 Abs. 2.

[10]) Instr. § 35 Nr. 1.

[11]) Instr. § 19, § 27 Ziff. 1, § 34 Nr. 4. — Bezüglich der ersten Rubrik besteht dießfalls zwar keine ausdrückliche Vorschrift; es ist dieses jedoch schon der Uebersichtlichkeit wegen nöthig.

[12]) Instr. § 19^8, § 27^{10}, § 34^6.

[13]) JME. v. 11/4/72 Ziff. VIII (128).

[14]) s. Note 12.

[15]) JME. v. 11/4/72 Ziff. VIII (128).

[16]) HG. §§ 27—30, Instr. §§ 26, 30, 31. — JME. v. 16. Okt. 1852

Vormerkung ist jeder Eintrag in das Hypothekenbuch, welcher bezweckt, die Wahrung von Rechten, welche sich nicht zum definitiven Eintrag eignen, gegenüber der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches zu sichern.

Zum gleichen Zwecke dienen die Protestationen, welche sich von den Vormerkungen dadurch unterscheiden, daß sie einen bereits bestehenden Eintrag im Hypothekenbuche voraussetzen. Vorgemerkt können beispielsweise werden in der ersten Rubrik Reallasten, in der zweiten Rubrik Ansprüche auf das Eigenthum sämmtlicher oder einzelner der in erster Rubrik vorgetragenen Hypothekenobjekte, in dritter Rubrik Forderungen und Pfandrechte auf vorgemerkte oder eingetragene Hypothekforderungen.

Protestationen können beispielsweise eingeschrieben werden: in erster Rubrik gegen den Vortrag einer Reallast, in zweiter Rubrik gegen den Uebergang des Eigenthums auf den eingetragenen Besitzer oder gegen einen vorgemerkten Eigenthumsanspruch, in dritter Rubrik gegen eine vorgemerkte oder eingetragene Hypothek, gegen den Betrag oder den Rang einer Hypothek, gegen eine Cession oder eine Forderungsverpfändung.

Voraussetzungen der Vormerkung von Hypothekforderungen sind,

a) daß derjenige, gegen welchen die Forderung geltend gemacht wird, Eigenthümer des Objektes sei, auf welchem die Hypothek erworben werden will;[17])

b) daß für die angemeldete Forderung ein Hypothektitel besteht;

„das hypothekenamtliche Verfahren bei Anmeldungen von Veränderung der Grundbelastung von Hypothekobjekten" (Zeitschr. f. G. u. R. Bd. I S. 22). — Bl. f. RA. Bd. XXXXIV S. 81, 97, 113, 129; I 359, 380, V 407; VIII 95; IX 61; X 12; XVII 97; XVIII 383; XXII 219; XXIV 271; XXVII 10; XXXI 399; XXXXI 79. Samml. Bd. I S. 188; II 183; III 29; V 403; VI 114 u. 794.

[17]) Bestritten ist, ob der eingetragene Eigenthümer auch die Verpfändungsbefugniß haben muß; im Zweifel wird sich für die Vormerkung zu entscheiden sein.

Die Beschlagnahme der Hypothekenobjekte zum Zwecke der Zwangsversteigerung hindert die Vormerkung von Forderungen nicht. SubhOrdn. Art. 33 Abs. 2. — cfr. auch Bl. f. RA. Bd. XXXXI S. 179.

c) daß Forderungen und Titel durch unverdächtige Urkunden bescheinigt werden.[18])

Voraussetzung für die Einschreibung anderer Vormerkungen und Protestationen ist Bescheinigung derjenigen Thatsache, deren Einschreibung verlangt wird.[19])

Die Protestationen unterscheiden sich von anderen Einträgen in formeller Beziehung dadurch, daß bei dem Eintrage, gegen welchen eine Protestation gerichtet ist, in der Columne der Anmerkungen vor der Verweisungsziffer bemerkt zu werden pflegt „protestirt."

Auch die Vormerkungen werden formell wie die übrigen Einträge in der betreffenden Rubrik behandelt, nur wird in die Columne der Anmerkungen noch das Wort gesetzt „Vorgemerkt".[20])

Löschungen[21]) von Protestationen und Vormerkungen können wie alle übrigen Löschungen nur mit Einwilligung[22]) desjenigen, zu dessen Gunsten die betr. Einträge erfolgen, geschehen.

Formell sind die Löschungen aller Einträge in der Art zu vollziehen, daß dieselben je einen eigenen Eintrag erhalten, und daß außerdem bei dem Eintrage, welcher gelöscht wird, in der Columne der Anmerkungen das Wort „gelöscht" gesetzt und einfach unterstrichen wird. Bei Löschung einer vorgemerkten Hypothekforderung im Ganzen[23]) wird wie bei Löschung einer eingetragenen Hypothek außerdem auch noch in die Nummerncolonne das Wort „gelöscht" gesetzt, und wird hierbei dieses Wort sowohl in der Nummern- als Anmerkungen-Columne und dann auch die in der Zifferncolumne ausgeworfene Summe doppelt unterstrichen.[24])

---

[18]) Als solche sind zweifelsohne Handelsbücher, bezw. beglaubigte Auszüge aus solchen zu erachten; in der Praxis werden auch die Geschäftsbücher anderer Gewerbetreibenden als solche Urkunden betrachtet.

[19]) Vgl. als Ausnahme HypGes. § 48.

[20]) HypGes. § 148, Instr. § 31; vgl. auch Instr. § 42 Nr. 6.

[21]) HypGes. §§ 168, 158, 169; Instr. §§ 33 u. 26.

[22]) Eine Ausnahme besteht nur bei Löschungen auf gerichtliche Anordnung vgl. §§ 164 u. 166 des HypGes. und Art. 123 Ziff. 6 des AusfGes. z. RCPO.

[23]) Bei Theillöschungen von Hypotheken wird wie bei den übrigen Löschungen verfahren.

[24]) Oberstrichterl. Entsch. ꝛc. über Löschungen vgl. Bl. f. RA. Bd. II 253, XIII 342, XIV 271, XVIII 409 (Wiederherstellung einer gelöschten Hyp.), XXXIV 306. — Samml. IV 454, VI 797.

§ 24.
Erste Rubrik.

Von der Kopfspalte ist die erste Columne mit der Ueberschrift „Nummer", die zweite mit der Ueberschrift „Numerus" unter Beisetzung der betr. Zahl z. B. „Numerus 20", die dritte mit der Ueberschrift „Anmerkungen" auszufüllen.

Die erste Rubrik dient zum Eintrage der thatsächlichen Beschreibung des Hypothekgegenstandes, der dauernden rechtlichen Gebundenheit desselben, der hierauf ruhenden bleibenden Lasten und der Aenderungen an den vorgenannten Einträgen.[1])

Es müssen nämlich eingetragen werden und zwar in der Hauptcolumne dieser Rubrik:[2])

I. „die Sache oder das Realrecht, worauf eine Hypothek erlangt werden soll;

II. das Verhältniß, welches sich auf das getheilte oder beschränkte Eigenthum bezieht, wohin der Lehen- oder Grundbarkeitsverband, dann die Eigenschaft eines Familienfideicommisses gehört;

III. von den Zuhörungen der Sache diejenigen, welche weder Bestandtheile eines Gutskomplexes noch gesetzliche Pertinentien sind, sondern diese Eigenschaft durch besondere Willenserklärung erhalten haben;

IV. die Veränderungen, welche sich an den Bestandtheilen oder Zugehörungen der Sache ergeben, soweit diese das Hypothekenrecht angehen;

V. die auf der Sache vermöge eines speziellen Rechtstitels haftenden Lasten, Zehentpflichtigkeit; Art und Größe der Lehen- oder Grundbarkeitslasten."

ad I.

Eingetragen können nur werden unbewegliche Sachen und solche fruchtbringende dingliche Rechte, welche von den Gesetzen den Immobilien gleichgeachtet werden und mit dem Tode des Berechtigten nicht erlöschen.[3])

---

[1]) Regelsberger b. HR. § 16.

[2]) HypGes. § 22.

[3]) HypGes. §§ 3, 130; Instr. §§ 12 u. 13, 51.

Bewegliche Sachen können nur als Zugehörungen einer unbeweglichen Sache Vortrag finden, also nie ein eigenes Folium für sich allein erhalten.[4])

Die unbeweglichen Sachen sind in der Art einzeln und genau zu verzeichnen,[5]) daß die Plannummer, bei Gebäuden auch die Hausnummer,[6]) dann der Name der Sache, ihre nähere Bezeichnung (z. B. Acker, Wiese, Haus) und ihr Flächeninhalt vorgetragen wird.

Der Flächeninhalt wird nunmehr nach dem Meterflächenmaße vorgetragen; bei bereits bestehenden Hypothekfolien ist neben dem nach Tagwerken und Dezimalen vorgetragenen Flächenmaße, sobald ein neuer Hypothekeneintrag sich ergiebt, auch das Meterflächenmaß auf Grund der Grundsteuerkataster oder amtlicher Umrechnungstabellen vorzutragen.[7])

---

[4]) ibid. Bl. f. RA. Bd. XXII S. 186.

[5]) Das HypGes. verlangt in § 130 Ziff. 1 bis 4 nur den Vortrag 1) des Namens der Sache, 2) ihrer näheren Bezeichnung, ob sie ein grundherrliches Gut mit oder ohne Gerichtsbarkeit, ein Haus 2c., ein fruchtbares Realrecht z. B. Zehentrecht sei, 3) der Kennzeichen, wodurch die Sache von anderen gleicher Art oder gleichen Namens unterschieden wird, insbesondere ihrer Lage, Größe 2c.; 4) dagegen bestimmt das Gesetz ausdrücklich, daß die einzelnen Bestandtheile eines Gutscomplexes nicht verzeichnet, sondern daß hinsichtlich derselben im Hypothekenbuche bloß mit Angabe des Steuerdistriktes auf das Steuerkataster oder andere Gutsbeschreibungen (Urbarien, Saal-Lagerbücher) verwiesen werden, und sie nur nach Beschaffenheit, Umfang und Anzahl beiläufig angegeben, und daß bei größeren Gutscomplexen auf Verlangen des Grundeigenthümers abgesonderte Grundakten geführt werden sollen.

Die Bestimmungen in Ziff. 4 des § 130 l. c. schädigen jedoch den Hypothekarkredit ungemein; es sind dieselben deßhalb auch seit Einführung des Grundsteuerkatasters in der durch vielfache Justiz-Ministerial-Entschließungen geregelten Praxis verlassen worden, und hat nunmehr allgemein als Regel zu gelten, daß die Vorträge in der ersten Rubrik des Hyp.Buches mit den Katastereinträgen übereinzustimmen bezw. die Katastereinträge vollständig wiederzugeben haben. Vgl. JME. v. 14/4/1830 — Jungermann I S. 135 Ziff. 9.

[6]) JnnME. v. 16. Mai 1879 (231) „die Numerirung der Gebäude betr.“

[7]) JME. v. 23/12/77 (257) „die Einführung des Meterflächenmaßes“ und JME. vom 24/1/78 (15) „die Richtigstellung der Hypothekenbücher und Sachregister nach dem Metermaße“. (Es kann hiebei auch rothe Tinte angewendet werden.)

Rechte, welche selbstständige Hypothekenobjekte bilden können, sind: Fischereirechte, Bodenzinse, dingliche Gewerberechte, das Platzrecht, das Bergeigenthum, Forstrechte.[8])

Hinsichtlich der Bergbau-Realitäten vgl. VO. v. 31. Juli 1830 mit Instruktion (Regbl. S. 989—1000) und Berggesetz vom 20. März 1869 (GesBl. S. 674 ff.)

ad II.[9])

Nachdem durch das Grundlastenablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 der Grundbarkeitsverband aufgehoben und in Art. 17 l. c. bestimmt wurde, daß auch künftighin keine Verleihung unter Vorbehalt des Obereigenthums (Leibrecht, Neustift, Freistift, Erbrecht) mehr stattfinden darf, können nunmehr in fraglicher Richtung nur noch zum Vortrag kommen:

a) der Lehenverband,[10])

b) der Fideicommißverband,[11])

c) der Erbgutsverband,[12])

d) die Bodenzinspflichtigkeit, welche an die Stelle des früheren Grundbarkeitsverbandes getreten ist.[13])

---

[8]) Vgl. Roth bayer. Civilrecht Bd. II § 187 Note 9 bis 20. Hinsichtlich der an die Stelle älterer Dominikalgefälle getretenen Ablösungskapitalien vgl. die in nachstehender Note 13 aufgeführten Vorschriften.

Ueber „Forstrechte" vgl. Erk. d. o. G. v. 29/12/71. Samml. Bd. I. S. 299.

[9]) HG. § 131. Instr. §§ 15 u. 48. — EinfGes. z. HG. § 6.

[10]) Das Ges. v. 4. Juni 1848 „die Ablösung des Lehenverbandes betr." gewährt nur die Möglichkeit der Ablösung der Lehen (mit Ausnahme der thronlehenbaren Würden und der auf königl. Dotation oder Staatsverträge beruhenden Lehen, begründet aber für den Vasallen keine Ablösungspflicht.

[11]) Die unter die VII. VerfBeil. fallenden Fideicommisse erhalten bei den Amtsgerichten nur Sperrfolien. Vgl. § 22 Note 9.

[12]) Ges. über die landwirthschaftl. Erbgüter vom 22. Februar 1855 — Art. 3 Ziff. 3 (GBl. S. 52).

[13]) JME. v. 16/11/48 und 16/10/52 das hypothekenamtl. Verfahren bei Anmeldung von Veränderung der Grundbelastung von Hypothekobjekten (Zeitschrift Bd. I S. 22); JME. v. 12/12/56 hypothekenamtliche Behandlung der Gefälle der Ablösungskasse betr. (Zeitschrift Bd. III S. 450); JME. v. 19/6/64 (241) über die Eintragung der Bodenzinse und Handlohnsäquivalente des Staates und der Ablösungskasse in die Hypothekenbücher.

Diese Einträge hat das Hypothekenamt von Amtswegen zu veranlassen.

ad III.[14])

Die gesetzlichen Pertinenten brauchen im Hypothekenbuche nicht vorgetragen zu werden; was hierzu gehört, bemißt sich nach dem einschlägigen Civilrecht.

Hinsichtlich der durch besondere Willenserklärung geschaffenen Pertinentien gelten für die unbeweglichen nunmehr die Bemerkungen ad I; was aber die beweglichen Zuhörungen betrifft, so brauchen dieselben nicht spezifizirt im Hypothekenbuche vorgetragen zu werden, sondern es genügt eine allgemeine Bezeichnung derselben nach Gattung, Zahl und Beschaffenheit, und kann auf ein zu den Hypothekenbeilagen übergebenes oder zum Hypothekenprotokolle dargelegtes Verzeichniß Bezug genommen werden.[15])

ad IV.[16])

Solche Veränderungen ergeben sich durch Pfandentlassungen, Ummessungen, Nachverpfändungen, durch Errichtung von Gebäuden auf bisher unbebauten Grundstücken, durch Abbruch von Gebäuden; weiters kommen in Betracht Veränderungen an der Kulturart der Grundstücke, an den Hausnummern, an den Pertinentien, an der rechtlichen Gebundenheit, an der Belastung, am Werthe, an der Brandversicherung.

Die Verminderung des Hypothekengegenstandes und der Zubehörungen wird vorgetragen durch Abschreibung.

Jede Veränderung wird durch einen eigenen Eintrag vollzogen;[17]) bei Abschreibungen pflegt außer der gegenseitigen Verweisung von einem Eintrag auf den anderen auch noch jener Hypothekengegenstand,

---

[14]) HG. §§ 34 u. 130 Ziff. 5 u. 6; Instr. § 13.

[15]) Vgl. Samml. Bd. IV S. 276. Zu unbestimmt darf der Vortrag auch nicht sein; es wurde z. B. in einem Erk. d. OAG. (Bl. f. RA. Bd. XI S. 315) der Vortrag „ein Haus mit der lebenden und todten fahrenden Habe" nicht für genügend befunden.

Nothwendig ist das Verzeichniß nicht.

[16]) HG. §§ 133, 134, 37, 38, 39, 40. Instr. § 18.

[17]) Instr. § 19, 7 c.

welcher abgeschrieben wird, einfach unterstrichen und daneben in der Columne der Anmerkungen „abgeschrieben" bemerkt zu werden.

Eine Abschreibung kann nur auf Antrag und bezw. mit Zustimmung der Eigenthümer, Hypothekgläubiger und jener Personen, deren sonstige Rechte auf die Hypothekenobjekte im Hypothekenbuche bemerkt sind, erfolgen, womit nicht ausgeschlossen ist, daß diese Einwilligung auch durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung supplirt werden kann.[18])

ad V.[19])

Im Einzelnen ist hier zu bemerken:

a) Vorgetragen werden die sog. Reallasten, d. h. die dauernden wiederkehrenden Leistungen an Geld oder Naturalien, welche auf dem Hypothekenobjekte ruhen,[20]) aber auch diese nur, wenn sie auf einem Privatrechtstitel beruhen.

Von diesen sind die wichtigsten die aus dem abgelösten Grundbarkeitsverbande herrührenden Bodenzinse,[21]) Bodenzinscapitalien,[22]) Ablösungscapitalien[23]) der Ablösungskasse, jährliche Leistungen an Kirchen, Schulen und Stiftungen, soweit sie auf einem Privatrechtstitel beruhen,[24]) Forstberechtigungen, welche die Natur der Reallasten haben,[25]) die Beitragspflicht der in einer Bewässerungsgenossenschaft befindlichen Grundstücke,[26]) die Jahresabgaben für abgelöste Weide-

---

[18]) HG. § 40 mit §§ 37 u. 38. — Eine Ausnahme besteht nur bei Arrondirung von Grundstücken, wenn bei einem zum Zwecke der Arrondirung gemachten Tausche von Grundstücken ein Zeugniß darüber vorgelegt wird, daß die Tauschobjekte gleichwerthig sind. Art. 6 u. 7 des Ges. vom 10. Nov. 1861 „die Zusammenlegung von Grundstücken betr." (GesBl. S. 250 ff.) Bl. f. RA. Bd. XXXIV S. 250.

[19]) HG. §§ 135, 38. Instr. §§ 16, 17, 57. EinfGes. § 7.

[20]) Roth bayer. Civilrecht Bd. II § 183 Note 22—31.

[21]) EinfGes. z. HypGes. § 7.

[22]) Grundlastenablösungs-Gesetz Art. 29.

[23]) Vgl. oben Note 13; Bl. f. RA. XXXI 75.

[24]) Instr. § 16 Ziff. 3.

[25]) Vgl. Note 8.

[26]) Art. 14 des Bewässerungsgesetzes v. 28. Mai 1852 (GesBl. S. 553).

und Forstrechte,[27]) die als Reallast radizirte kirchliche Baupflicht,[28]) das Ewiggeld.[29])

b) Nicht vorgetragen werden die auf Gesetz oder Gewohnheit beruhenden Lasten, z. B. Steuern, Gemeindeumlagen, dann die auf bloßer persönlicher Verbindlichkeit beruhenden Leistungen,[30]) sowie die Grunddienstbarkeiten.[31]) Besteht ein Zweifel, ob eine auf dem Hypothekenobjekte ruhende Last als Reallast oder Grunddienstbarkeit zu erachten ist, so wird sich für den Eintrag zu entscheiden sein.

c) Die Reallasten sollen, soweit dieses möglich ist, nach ihrem jährlichen Betrage, die Ewiggeldcapitalien summarisch nach dem Gesammtbetrage an Capital und den jährlich davon zu entrichtenden Ewiggeldern vorgetragen werden.[32])

d) Diese Reallasten sind nicht bloß auf Antrag der Betheiligten, sondern von Amtswegen vorzutragen, wenn das Hypothekenamt hievon glaubhaft Kenntniß erlangt. Bei Besitztitelberichtigungen und Hypothekbestellungen, jedenfalls also bei Anlage eines neuen Foliums soll das Hypothekenamt von Amtswegen durch Ersuchen an das betr. Rentamt zur Erforschung des dermaligen Belastungsstandes schreiten. — Veränderungen der Grundbelastungen dürfen nur auf Verlangen oder mit Zustimmung desjenigen, dessen Rechte verändert oder verloren werden sollen, sowie desjenigen, dessen Leistungen anders gestaltet werden sollen, eingetragen werden. — Zur Herbeiführung der Löschung heimbezahlter Bodenzinscapitalien sollen die Rentämter den Hypothekenämtern allmonatlich über die erfolgenden Capitals- und Obereigenthums-Ablösungen Verzeichnisse mit der beigefügten Bewilligung der Löschung übergeben.[33])

---

[27]) Weidegesetz v. 28. Mai 1852 Art. 17 u. 42 (GesBl. S. 609, 620). Forstgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 29 u. 30 (GesBl. S. 82).

[28]) Ges. betr. die Sicherung der kirchlichen Baupflicht v. 28. Mai 1852 Art. 1 u. 9 (GesBl. S. 702 ff.).

[29]) HypGes § 135; EinfGes. § 7.

[30]) z. B. die Besoldungen der Beamten und Bediensteten eines Fideicommißbesitzers vgl. Instr. § 16 Ziff. 2.

[31]) Vgl. Note 8.

[32]) HypGes. § 135.

[33]) Vgl. die in Note 13 aufgeführten Vorschriften, dann noch JME. v. 7/11/64 (267).

ad VI.

In der ersten Rubrik sind endlich noch vorzutragen: der Werth des Hypothekengegenstandes und bei Gebäuden die Brandversicherungssumme.[34])

Der Eintrag des Werthes erfolgt bei gewillkürten Hypotheken auf Verlangen des Eigenthümers der Sache, bei gesetzlichen auf Verlangen des Gläubigers.

Der Werth wird ermittelt in der Regel aus Kaufverträgen oder durch Schätzung der beeidigten Hypothekenschätzer, welche ihre Schätzung in der Regel schriftlich einreichen.[35])

Die Werthssumme ist nach der Markwährung in Ziffern und Buchstaben einzutragen, und ist zugleich zu bemerken, auf welche Art und zu welcher Zeit der Werth ausgemittelt wurde.

Sind Gebäude der Brandversicherungsgesellschaft einverleibt, so ist jederzeit die Brandversicherungssumme im Hypothekenbuche anzuzeigen und zwar mit Ziffern und Buchstaben und bei neuen Vorträgen nunmehr in der Markwährung.

Jedes mit Hypotheken belastete Gebäude muß der allg. Brandversicherungsanstalt für Gebäude einverleibt werden, sobald ein Hypothekgläubiger die Einverleibung gerichtlich beantragt, und der Schuldner sich nicht zur Abtragung der Schuld binnen 3 Monaten erbietet und hiefür genügende Sicherheit leistet.[36])

Ueber die Höhe der Brandversicherungssumme kann sich das Hypothekenamt aus der Aufnahms-Urkunde, welche dem Versicherten

---

[34]) HypGes. § 132. — Instr. § 14, § 19 Ziff. 2 u. 5; — cfr. auch ad IV. BrandversGes. v. 3. April 1875 (G. u. VBl. S. 269).

[35]) Nach § 132 des HypGes. soll der Werth entweder nach dem Steuer-Belage im Capital berechnet oder nach unverdächtigen Kauf- oder Pacht-Contracten, nach mehrjährigen Wirthschafts- oder Gutsrechnungen oder nach beglaubigten Gutsanschlägen event. nach einer gerichtlichen Schätzung verpflichteter Sachverständiger bestimmt, die Schätzungen sollen nach §§ 16 u. 17 der Instr. für die Schätzmänner in HS. zu gerichtl. Protokoll erklärt, oder die schriftlich eingereichte Schätzung zu den Beilagen genommen werden. — Da der Vortrag der Schätzung im Hypothekenbuche weder einen Vortheil noch die Unterlassung des Vortrags derselben einen Nachtheil bringt, so werden die Werthsvorträge immer seltener.

[36]) cit. Brandversicherungs-Ges. Art. 3 Ziff. 6.

von der Brandversicherungskammer ertheilt wird, Kenntniß verschaffen.[37])

Abminderung der Brandversicherungssumme oder ein Austritt aus der Brandversicherungsanstalt kann bei mit Hypotheken belasteten Gebäuden nur mit Zustimmung der betheiligten Hypothekgläubiger erfolgen.[38]) Derartige Veränderungen sind von der Brandversicherungskammer dem betr. Hypothekenamte mitzutheilen[39]), und dieses hat hiernach nicht nur den Vortrag im Hypothekenbuche sofort zu berichtigen, sondern auch die betheiligten Hypothekgläubiger von der Veränderung der Brandversicherungssumme in Kenntniß zu setzen.

ad VII.

Ueber Vormerkungen, Protestationen und Löschungen siehe oben § 23 Note 16 ff.

§ 25.

Zweite Rubrik.[1])

Diese Rubrik kann auf der nämlichen Seite, wie die erste, oder auf einer neuen Seite begonnen werden.[2])

In der Kopfspalte ist in die erste Columne das Wort „Nummer", in die zweite oder Hauptcolumne der Titel der Rubrik nämlich „Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition", in die dritte Columne das Wort „Anmerkungen" hineinzuschreiben.

Bezüglich der Nummerncolumne ist hier zu den für sämmtliche Rubriken geltenden Vorschriften noch zu bemerken, daß bei jedem Eintrag, welcher eine Besitzveränderung enthält, unter die fortlaufenden arabischen Nummern noch römische Ziffern fortlaufend gesetzt werden.[3])

---

[37]) cit. BrandvGes. Art. 26.

[38]) l. c. Art. 15 u. 77.

[39]) l. c. Art. 32 Abs. 4.

[1]) HypGes. §§ 22 Ziff. 6 u. 7, 136—143. Instr. §§ 20—27.

[2]) Nähere Vorschriften hierüber in der Instr. § 27 Ziff. 1.

[3]) Instr. § 27 Ziff. 5.

In dieser zweiten Rubrik sind einzuschreiben:

I. die Eigenthümer,

a) wenn sie physische Personen sind, nach Vor- und Geschlechtsname, Stand, Gewerbe und Wohnort;[4])

b) wenn sie juristische Personen (Corporationen, Stiftungen) sind, so sind sie genau zu bezeichnen;[5]) bei Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften, Berggewerkschaften ist der Name bezw. die Firma und der Ort der Niederlassung eventuell auch Zweigniederlassung anzugeben, während die Namen der einzelnen Gesellschafter nicht angegeben werden.[6])

c) Wenn ein Hypothekenobjekt im Miteigenthume mehrerer Personen steht, so sind die sämmtlichen Miteigenthümer nach den unter lit. a u. b gegebenen Direktiven vorzutragen[7]) und zwar selbstverständlich in einem zusammenhängenden Eintrage.

---

[4]) HypGes. § 136 Ziff. 1.

[5]) Instr. § 20 Ziff. 2 Abs. 2.

[6]) Bayer. EinfGes. zum Handelsgesetzb. Art. 41. — HGB. Art. 111, 164, 213. — Reichsges. über die priv. Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften § 11. — Berggesetz v. 1869 Art. 85—88.

[7]) Der Ansicht Regelsberger (§ 7 A Ziff. 5 u. § 44), daß die Angabe des Bruchtheils, zu welchem der Einzelne Miteigenthum hat, dann zu bethätigen ist, wenn derselbe seinen Antheil gesondert verpfänden will, dürfte nicht beizupflichten sein. — Das Hypothekengesetz hat zwar die Verpfändung ideeller Antheile von Liegenschaften nicht verboten, aber nachdem es unterlassen hat für die zweite und dritte Rubrik gesonderte Vorschriften für den Vortrag des Besitzers von ideellen Antheilen einer Liegenschaft und für eine Hypothek auf solche ideelle Antheile zu erlassen, — welche Vorschriften unbedingt nothwendig wären, wenn auf einem und demselben Folium neben dem Vortrage von Hypotheken auf das ganze Objekt auch der Vortrag von Hypotheken auf einzelne Theile desselben zuläſſig sein sollte —: so darf daraus wohl mit vollem Rechte geschlossen werden, daß nach der Intention des Hypothekengesetzes der Vortrag von Hypotheken auf ideelle Antheile von Liegenschaften nur dann zulässig ist, wenn für den betr. ideellen Antheil ein eigenes Folium angelegt werden kann, wenn also nicht bereits ein Folium für das Ganze oder für den betr. ideellen Antheil in Verbindung mit anderen ideellen Antheilen desselben Ganzen besteht. — Die gegentheilige Ansicht verstößt gegen §§ 120 u. 40 des HG., würde nicht nur dazu führen, daß in der zweiten und dritten Rubrik eine Beschreibung des Hypothekengegenstandes aufzunehmen wäre, welche nach dem Systeme des Hypotheken-

d) An Orten, wo eheliche Gütergemeinschaft mit der Wirkung des Gesammteigenthums hergebracht ist, sollen bei den im Eigenthume von Eheleuten stehenden Hypothekenobjekten beide Eheleute, nach den besonderen Gesetzen und Gewohnheiten eines jeden Ortes vorgetragen werden.

Es ist in dieser Richtung ein entsprechender Vortrag im Hypothekenbuche überall dann geboten, wenn nach Gesetz oder Vertrag der im Hypothekenbuche als Eigenthümer vorzutragende oder vorgetragene Ehetheil ohne Zustimmung des anderen Ehegatten über das Hypothekenobjekt nicht frei verfügen kann, oder dem anderen Ehetheil gegen die getroffene Verfügung ein befristetes oder unbefristetes Einspruchsrecht zusteht.[8])

Abweichend von der in der Instr. § 20 gegebenen Vorschrift

---

gesetzes unbedingt in die erste Rubrik gehört, sondern die strikte Durchführung der gegentheiligen Ansicht könnte in der III. Rubrik allzu große Verwirrung herbeiführen.

Zuweit geht dagegen Roth § 188 lit. c, welcher prinzipiell nur auf das Ganze und gegenüber sämmtlichen Miteigenthümern eine Hypothek zulassen will, da allerdings ideelle Antheile nach Civilrecht als selbstständige Rechtsobjekte gelten und nach dem Hypothekengesetze bezüglich der Verpfändungsbefugniß über diese ideellen Antheile weitere Beschränkungen als die vorstehend aufgeführten sich nicht rechtfertigen lassen.

[8]) Ueber die einzelnen Fälle vgl. Regelsberger § 17 A 6 (S. 71 u. 72) und Roth Bd. II § 188 (S. 426 u. 427).

Zu warnen ist vor Anwendung des von Regelsberger aufgestellten dahin lautenden Satzes:

> „Stehen die Eheleute in einer gesetzlichen Gütergemeinschaft, welche auch die Liegenschaften ergreift, so bedarf es einer Einschreibung überhaupt nicht, wenn dieser Güterstand an dem Orte, wo das Grundstück liegt, der herrschende ist."

Denn der Vortrag der Verehelichung hat vor Allem den sehr praktischen Zweck den Hypothekenbeamten und den Hypothekgläubiger darauf aufmerksam zu machen, daß der Besitzer eben „verehelicht" ist. — Ist diese Thatsache im Hypothekenbuche nicht bemerkt, so kann sie dem Hypothekenbeamten und Hypothekgläubiger im einzelnen Falle sehr leicht entgehen, da doch offenbar zur Anwendung des § 99 Ziff. 1 des HypGes. jetzt der Hypothekenbeamte nur dann Veranlassung hat, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß der Eigenthümer eine verheirathete Person ist.

sind nach der Just.Minist.Entschl. vom 26. Juli 1864 (218) die deßfallsigen Einträge nunmehr nach folgenden Mustern zu fassen:

1) „N. in ehelicher Gütergemeinschaft mit N. N.", wenn dieser Güterstand nach Gesetz oder Gewohnheit am betreffenden Orte der herrschende ist;

2) „N. in ehelicher Gütergemeinschaft nach (Würzburger, Bamberger) 2c. Recht mit N. N., wenn das die Gütergemeinschaft bedingende Recht für den Wohnort der Besitzer, nicht aber für den Ort der gelegenen Sache gilt;

3) „N. in ehelicher Gütergemeinschaft mit N. N. nach Ehevertrag vom . . .", wenn dieser Güterstand abweichend von dem gesetzl. herrschenden durch Vertrag festgesetzt wurde;

4) „N. und dessen Ehefrau N. N." nach lit. c, wenn die Sache im wahren Miteigenthume der Eheleute steht.

e) Damit der Name des Eigenthümers leichter ins Auge fällt, soll dessen Geschlechtsname vorangesetzt und durch größere Schrift oder durch Anwendung lateinischer Buchstaben ausgezeichnet werden. — Der Wohnort kann bei jenen Eigenthümern, welche an dem Orte wohnen, für welchen der betr. Band des Hypothekenbuches angelegt ist, ausgelassen werden.[9])

Weiters ist vorzutragen:

II.

der Besitztitel oder Rechtstitel, kraft dessen die als Eigenthümer vorgetragene Person das Eigenthum der Sache erlangt hat, (Erwerbsgrund) — und zwar so kurz als möglich, jedoch unter Angabe der Zeit, wann sich die Besitzveränderung ergeben hat, z. B. erworben durch Kaufvertrag GRN. X des k. Notars N. N. vom 2. Januar 1882;[10])

III.

„dasjenige, was die freie Befugniß des Besitzers (Eigenthümers) über die Sache zu verfügen, aus speziellen Rechtstiteln beschränkt, wohin

---

[9]) Instr. § 20 Ziff. 1. — Die in der Instruktion zugelassene Auszeichnung des Geschlechtsnamens durch Unterstreichen dürfte nicht anzurathen sein, da das Unterstreichen nur bei Löschungen und Abschreibungen angewendet zu werden pflegt.

[10]) Instr. § 21, HG. § 136 Ziff. 2 u. 3.

besonders zu rechnen sind: gemeine fideicommissarische Substitutionen, der Vorbehalt der Nutznießung, die bedungenen besonderen Leistungen an einen Anderen, die dem Rechtsgeschäfte beigefügten Bedingungen, die gerichtlichen Verbote der Veräußerung, desgleichen die Protestationen oder Vormerkungen wegen der Ansprüche eines Dritten an die Sache" (HG. § 136 No. 4).

Dispositionsbeschränkungen.[11])

Im Einzelnen ist hier folgendes hervorzuheben:

a) Bei fideicommissarischen Substitutionen[12]) wird der eingesetzte Erbe (Fiduziar) als Eigenthümer vorgetragen und bemerkt, daß für einen gewissen Fall oder nach einer gewissen Zeit das Eigenthum an den zu benennenden Substituten übergeht, z. B.:

Hirsch Balthasar, Kaufmann in München, erworben in der Verlassenschaft des Maier Hirsch lt. dießgerichtl. Verlassenschaftsverhandlung vom 3. Oktober 1880, wobei jedoch bemerkt wird, daß zufolge Testamentsbestimmung am 1. Januar 1890 das Eigenthum auf Isidor Hirsch, minderj. Commis in München, übergeht.

b) Die Bedingungen, an welche der Eigenthumserwerb geknüpft ist, können aufschiebende oder auflösende sein.

Derjenige, welcher Eigenthum unter einer aufschiebenden Bedingung erwirbt, ist während des Schwebens der Bedingung noch nicht Eigenthümer, er kann also als solcher[13]) im Hypothekenbuche nicht vorgetragen, sondern es kann bloß sein bedingter Anspruch auf den Eigenthumserwerb eingeschrieben werden. Beim Eigenthumserwerb unter einer auflösenden Bedingung wird derjenige, der unter dieser Bedingung erworben hat, als Eigenthümer vorgetragen, zugleich aber bemerkt, unter welchen Voraussetzungen dieses Eigenthum wieder verloren geht und an wen es übergeht.

c) Besondere Vorschriften bestehen hinsichtlich des **Eigenthumsvorbehalts**. Da der deßfallsige Anspruch nach §§ 99 Ziff. 2 u. 137 des HypGes. von Amtswegen in der dritten Rubrik zu sichern ist: so ist der Eigenthumsvorbehalt nur auf besonderes Ver-

---

[11]) Bl. f. RA. Bd. VIII S. 92.

[12]) Vgl. Windscheid Pand. § 561.

[13]) Vgl. HypGes. § 140.

langen des Veräußerers etwa in folgender Weise in der II. Rubrik vorzutragen, z. B. „in Folge des vom Verkäufer gemachten Eigenthums-Vorbehaltes ist dessen Einwilligung bei Bestellung nachfolgender Hypotheken nothwendig".[14])

d) Unter den „bedungenen besonderen Leistungen an einen Anderen" sind außer dem gesondert aufgeführten Rechte der Nutznießung (Nießbrauch)[15]) das Gebrauchsrecht und das Wohnungsrecht namhaft zu machen.[16])

e) Gerichtliche Veräußerungsverbote sind: die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung,[17]) die Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung,[18]) die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung,[19]) ein in einer einstweiligen Verfügung enthaltenes Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung einer unbeweglichen Sache,[20]) der Konkurseröffnungsbeschluß,[21]) das allgemeine Veräußerungsverbot an einen Schuldner, über dessen Vermögen Konkurseröffnung beantragt, aber noch nicht beschlossen ist.[22])

---

[14]) Instr. § 24. HypGes. § 5 Abs. 1. — Doch wird der Hypothekenbeamte immer zu prüfen haben, ob im concreten Falle der Eigenthumsvorbehalt nicht als Suspensivbedingung hinsichtlich des Eigenthumsüberganges aufzufassen ist; in diesem Falle ist die Besitztitelberichtigung auf den neuen Erwerber consequenter Weise überhaupt ausgeschlossen.

Ueber die rechtliche Natur des Eigenthumsvorbehaltes vgl. Regelsberger § 54 Ziff. 5. Roth Bd. II § 188 Note 27, 28, 29. Vgl. auch JME. vom 26/7/64 (210) und v. 6/10/45 (JMBl. 1863 S. 204). SubhOrdn. Art. 68 u. 69. Bl. f. RA. Bd. XIII S. 222, 223; XXXIII 412; XXXIV 385; XXXV 137.

[15]) Vgl. auch HypGes. § 5 Abs. 3.

[16]) Vgl. Bl. f. R.A. XII 14, XXV 385, XXXII 131 ff. 241, XXXVI 20. Andere positive Leistungen, wie z. B. Alimente, der sogen. Austrag (Ausgeding, Leibzucht), welche sich Gutsübergeber auszubedingen pflegen, können nur durch Vortrag in dritter Rubrik gesichert werden, wenn nicht ausdrücklich zu deren Sicherung das Eigenthum vorbehalten wurde.

[17]) SubhOrdn. Art. 29, 30.

[18]) B. AG. z. RCPO. Art. 25—31.

[19]) SubhOrdn. Art. 130.

[20]) RCPO. § 817; b. AG. Art. 32.

[21]) KO. § 106; b. AG. Art. 33.

[22]) KO. § 98 und b. AG. Art. 32.

Beim Eintrag einer jeden Beschlagnahme muß nicht bloß der Gläubiger, auf dessen Antrag sie beschlossen wurde, sondern auch der Geldbetrag oder Geldwerth des Anspruches, zu dessen Gunsten sie verfügt wurde, und bei der Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung auch derjenige Geldbetrag im Hypothekenbuche eingetragen werden, durch dessen gerichtliche Hinterlegung der betreffende dingliche Arrest aufgehoben werden kann.[23])

f) Hierher gehören auch Vorkaufsrechte,[24]) Rückkaufsrechte[25]) und das vertragsmäßige Verpfändungsverbot.[26])

g) Ueber Protestationen und Vormerkungen s. oben § 23 Note 16 ff.

Endlich sind in der zweiten Rubrik noch vorzutragen:

IV.

alle Veränderungen, welche sich an den unter Ziffer I bis III dargestellten Einträgen ergeben, und wofür also die unter diesen Ziffern dargestellten Vorschriften gelten.[27])

Ueber Löschungen insbes. vgl. § 23 Note 21 ff.

§ 26.

Dritte Rubrik.

Die dritte Rubrik dient zum Vortrage der Hypotheken und aller an der Person des Gläubigers oder an der Forderung selbst vorkommenden Veränderungen.[1])

---

[23]) B. AG. z. RCPO. Art. 28 Abs. 2.

[24]) welche übrigens trotz des Vortrags im Hypothekenbuche bei einer Zwangsversteigerung keinen Werth mehr haben, SO. Art. 77.

[25]) HypGes. Art. 5 Abs. 2; vgl. SubhOrdn. Art. 67, 68. Instr. § 25.

[26]) Vgl. Regelsberger § 17 lit. F (S. 78). — Instr. § 23.

Roth Bd. II § 183 Note 68 und 69 führt noch an: Bestellung einer Sache als dos nach gemeinem Dotalrechte und Abschließung eines particulären Erbvertrages über das Objekt in dem Rechtsgebiete des bayer. Landrechts.

[27]) Hervorzuheben dürfte sein, daß es, wenn bei einer im Miteigenthume einer oder mehrerer Personen stehenden Sache noch eine oder mehrere Personen als Miteigenthümer hinzutreten, schon der Uebersichtlichkeit wegen geboten ist, die sämmtlichen Miteigenthümer in einem neuen Vortrage zusammenzufassen.

[1]) HypGes. § 144.

Die Kopfspalte der ersten Columne erhält den Eintrag: „Nummer", jene der zweiten „Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen", jene der dritten „Anmerkungen".

Nochmals wird bemerkt, daß unter der Kopfspalte beginnend in der zweiten Columne gegen die dritte zu eine vierte schmale Columne zum Vortrage der Summen in Ziffern herzustellen ist. In dieser Nebenspalte ist nunmehr da, wo die Ziffervorträge mit Reichswährung beginnen, ein für allemal mit rother Tinte das Markzeichen zweimal unterstrichen zu setzen.[2])

Die Nummern-Columne hat außer den für jeden Eintrag fortlaufenden arabischen Ziffern noch für jede Hypothek fortlaufende römische Ziffern zu erhalten, welche unter die arabischen gesetzt werden.[3])

In der dritten Rubrik und zwar in der Hauptcolumne sind nun vorzutragen:

I. die Hypotheken, II. die Veränderungen in der Person des Gläubigers, III. die Beschränkungen des Gläubigers in der Disposition über die Hypothek, IV. Veränderungen im Range der Hypotheken, V. Vormerkungen, VI. Protestationen und VII. Löschungen.

ad. I. Hypotheken.

In dieser Richtung muß folgendes angegeben werden:

a) der Betrag der Forderung[4]) und zwar mit Buchstaben (in der Hauptcolumne und außerdem mit Ziffern in der Nebenspalte);[5]) seit dem 1. Januar 1876 sind alle Beträge in Reichswährung anzugeben, während sie früher in bayerischer Währung vorzutragen waren.[6])

---

[2]) JME. v. 13/12/75 (330). — Instr. § 28 Ziff. 4.

[3]) Instr. § 34 Ziff. 5, wobei noch zu bemerken ist, daß die gelöschten Forderungen an den einmal eingetragenen Zahlen keine Veränderung hervorbringen. HypGes. § 148.

[4]) HG. §§ 11, 19 und § 145[1] u. § 22[8]. Instr. § 28.

[5]) Instr. § 28 Ziff. 3 u. 4. — Kreuzer und Pfennige waren früher in der Nebenspalte unter den Gulden, nunmehr sind die Pfennige in der Nebenspalte unter den Mark vorzutragen; doch sollen Notare und Hypothekenbeamte darauf hinwirken, daß solche Einträge nicht nothwendig werden.

[6]) JME. v. 13/12/75 (330). Instr. § 28 Ziff. 6.

Eine Ausnahme besteht hier nur für den Vortrag von Leistungen an Alimenten, Wittum, Auszug u. dgl., welche zwar entweder in einem Anschlage zu Capital oder in einem beiläufigen Anschlage ihres jährlichen Betrages vorgetragen werden sollen, aber auch nur durch genaue Anzeige, worin jene Leistungen bestehen, nebst Beisetzung der Zeit, auf welche sie zu entrichten sind, eingetragen werden dürfen.[7])

b) Weiters ist genau zu bezeichnen die Person des Gläubigers oder der Gläubiger;[8]) steht eine Hypothekforderung mehreren Gläubigern zu, so ist auch die Größe des Antheils eines jeden Gläubigers zu bezeichnen.[9])

c) Anzugeben ist ferners der Rechtstitel der Forderung, die Zeit der Entstehung derselben unter Allegierung der Urkunde, aus denen sich diese Entstehung ergiebt,[10]) dann

d) der bedungene Zinsfuß.[11])

e) Die Aufkündbarkeit oder Unkündbarkeit, sowie der Aufkündigungstermin werden nur auf besonderen Antrag des Schuld-

---

[7]) Instr. § 28 Ziff. 5. — Eine weitere Ausdehnung dieser ganz exzeptionellen Vorschrift ist nicht zulässig, vgl. JME. v. 1/3/55 (Zeitschr. f. Ges. u. R. Bd. II S. 2); es dürfte deßhalb die in Bl. f. RA. Bd. XIV S. 192 ausgesprochene Ansicht nicht richtig und auch mit der bei den Hypothekenämtern geübten Praxis nicht zu vereinbaren sein.

Vgl. Samml. Bd. IV S. 450.

[8]) Nach Name, Stand und Wohnort, analog wie oben § 25 Note 4 ff. Allgemeine persönliche Verhältnisse der Hypothekgläubiger (z. B. Minderjährigkeit, ehel. Güterrecht) brauchen nicht eingetragen zu werden, Bl. f. RA. Bd. III 240. — Instr. § 28 Ziff. 2. HG. § 145 Ziff. 3. Eine Hypothek auf den Inhaber ist nach diesen Vorschriften als unzulässig zu erachten. Vgl. Roth § 183 Note 78; — dagegen Bl. f. RA. Bd. XIII S. 321. Regelsberger § 18 Note 9.

[9]) Es besteht dafür zwar keine ausdrückliche Vorschrift, aber es leuchtet ein, daß keiner der Theilgläubiger einseitig über seinen Antheil verfügen könnte, wenn nicht die Größe des Antheils eines jeden vorgetragen würde; vgl. Regelsberger § 18 Note 8.

[10]) HG. § 145². Instr. § 28². Bei Cautionshypotheken ist demnach auch im Einzelnen hervorzuheben, für welche Ansprüche die Caution bestellt wurde.

[11]) HG. § 145². Instr. § 28⁷.

ners oder Gläubigers eingetragen;[12]) doch ist es räthlich, ungewöhnliche Aufkündigungsfristen auch ohne solches Verlangen vorzutragen.[13])

f) Werden an einem Tage auf demselben Folium mehrere Hypotheken eingetragen, oder wird einer Hypothek schon bei ihrem Eintrage ein bestimmter Rang angewiesen, so muß das Rangverhältniß in der Columne der Anmerkungen bei den sämmtlichen concurrirenden Hypotheken ausdrücklich hervorgehoben werden;[14]) auch pflegt in der Hauptcolumne eine entsprechende kurze Erwähnung bei den neu einzutragenden Hypotheken gemacht zu werden.

g) Hat sich der Schuldner bei einer Forderung das Recht vorbehalten, noch vor derselben einer anderen Forderung den Rang einzuräumen, oder hat er derselben nur einen bestimmten Platz z. B. die zweite Hypothek zugestanden, so muß bei dem Eintrage jener Hypothek zunächst die vorbehaltene Hypothek unter ihrer eigenen Nummer und mit einer bestimmten Summe vorgemerkt, auch ihr Vorzug ausgedrückt und in der letzten Columne bemerkt werden, daß die Benennung des Gläubigers vorbehalten sei. Wenn diese erfolgt, so wird dann am gehörigen Orte der Rechtstitel und der Name des Gläubigers eingetragen.[15])

h) Ist für eine und dieselbe Forderung auf mehreren Grundbesitzungen, wofür verschiedene Folien bestehen, Hypothek[16]) vorzutragen, so ist bei jedem der Einträge in der Columne der Anmerkungen auf den andern zu verweisen.[17])

ad II. Veränderungen in der Person des Gläubigers können erfolgen:

a) durch Cession der Hypothekforderung, welche in der Art

---

[12]) Instr. § 28 Nr. 8.

[13]) Bl. f. RA. Bd. XI S. 222. Ohne solchen Vortrag können sie dem gutgläubigen Cessionar gegenüber nicht geltend gemacht werden.

[14]) z. B. „hat Vorrang vor 1/I" oder „hat gleichen Rang mit 2/II" oder „geht den Hypotheken unter 1/I und 4/III im Range nach". Instr. § 28 Ziff. 9—11. HypGes. § 23 Abs. 2. Bl. f. RA. Bd. XXXI 336.

[15]) HypGes. § 150.

[16]) sog. Verbandhypothek oder Solidarhypothek.

[17]) HypGes. § 147. Instr. § 28 Ziff. 15.

vorzutragen ist, daß in einem neuen Eintrage der Forderungsübergang unter Angabe des neuen Gläubigers, in der Regel auch des Rechtsaktes, worauf sich die Cession gründet, dargelegt, wenn eine Forderung nur theilweise hierbei cedirt wird, auch der cedirte Betrag mit Buchstaben vorgetragen, und in die Columne der Anmerkungen bei derjenigen Nummer, unter welcher sich die cedirte Forderung eingetragen findet, eine entsprechende Bemerkung gesetzt wird z. B. „Nunmehr an N. N. siehe No. X" oder „Cedirt an N. N. siehe No. X" oder „Nunmehr 600 M. an N. N. siehe No. X";[18])

b) durch Erbschaft oder Vermächtniß, wobei für den Vortrag des Forderungsüberganges die ad a bemerkten Vorschriften gelten;[19])

c) durch Einräumung des Ranges einer erloschenen, aber noch nicht gelöschten Hypothek, welche ähnlich wie ad a etwa in folgender Weise vorzutragen ist,[20]) z. B. „die Hypothek unter 1/I ist von N. N. wegen Bezahlung zur Löschung bewilligt; zu dessen Befriedigung hat X. X. das Geld zu 4% verzinslich vorgeschossen und sind vom Besitzer dem X. X. die Rechte des N. N. eingeräumt worden."

In den Anmerkungen zu 1/I ist dann noch zu bemerken: „Nunmehr an X. X. s. No. X".

d) In der unter a bis c bemerkten Weise kann eine Hypothekforderung zu verschiedenen Antheilen auch an mehrere Personen als Gläubiger umgeschrieben werden, ohne daß am Range etwas geändert wird.[21])

ad III. **Beschränkungen des Gläubigers in der Disposition über die Hypothekforderung**

können erfolgen:

---

[18]) Instr. § 29 Ziff. 1. Instr. § 153.

[19]) Instr. § 29 Nr. 3.

[20]) HypGes. § 84. Instr. § 29 Nr. 2; vgl. auch JME. v. 13/12/75 Ziff. III (330). Bl. f. RA. Bd. XIV 271. — Nach der Praxis des obersten Gerichtshofes (Bl. f. RA. Bd. XX 253 u. XXXII 218) ist eine solche Rangeinräumung ausgeschlossen gegenüber Annuitäten-Capitalien und solchen Hypothekforderungen, für welche bestimmte Abtragungsfristen ausbedungen sind. Vgl. dagegen Regelsberger § 61 Note 13. — Vgl. auch die in Note 25 alleg. Erkenntnisse.

[21]) HypGes. § 154.

a) durch Verpfändung, welche in der Art eingeschrieben wird, daß in der zweiten Columne der Eintrag gemacht wird:[22])

„die unter Nummer 2/II eingetragene Hypothek ist an N. N. zu X. verpfändet";

b) durch gerichtliche Pfändung;[23])

c) durch gerichtliche oder vertragsmäßige Verfügungsbeschränkungen, z. B. eine einstweilige Verfügung nach § 817 d. RCPO.[24])

Die Art des Eintrages bestimmt sich nach dem Inhalte der Verfügung unter analoger Anwendung der ad a bemerkten Vorschriften.

ad IV. Veränderungen im Range der Hypotheken sind möglich

a) dadurch, daß einer Nachhypothek der Rang einer vorausgehenden Hypothek eingeräumt wird, was gegenüber den dazwischenliegenden Nachhypotheken ohne Einwilligung der betr. Hypothekgläubiger selbstverständlich nur bis zum Betrage derjenigen Hypothekforderung geschehen kann, deren Rang eingeräumt wird;

b) dadurch, daß ein Hypothekgläubiger mit seiner Forderung einer nachfolgenden Hypothek im Range ausweicht.

Die deßfallsigen Thatsachen sind in einem besonderen kurzen Eintrage darzulegen und sind bei den betreffenden Hypotheken in der Columne der Anmerkungen analoge Bemerkungen, wie in Note 14 hervorgehoben, zu machen.[25])

ad V—VII.

Ueber Vormerkungen, Protestationen und Löschungen vergl. oben § 23 Note 16 ff.

Hervorgehoben wird nur noch, daß nicht bloß Hypotheken, sondern selbstverständlich auch alle übrigen Einträge, z. B. Vormerkungen und Protestationen gelöscht werden können, dann daß, wenn alle Hypotheken gelöscht sind, die dritte Rubrik durch zwei

---

[22]) HypGes. § 155 u. § 53 Abs. 2 u. 3. Instr. § 32.

[23]) RCPO. § 731. B. AG. Art. 125.

[24]) Vgl. HypGes. § 156.

[25]) HypGes. § 151. Instr. § 28 Ziff. 11, 12. — Bl. f. RA. Band XVIII 413, XIV 271, XX 253, XXIII 327, XXVI 14, XXXII 218, XXXXI 73. Samml. Bd. V 653. Bl. f. RA. Bd. XXII 257, XXVI 65, XXXII 218.

Querlinien geschlossen, und daß, wenn sich hernach Veranlassung zu neuen Einträgen in dieser Rubrik ergiebt, mit derselben unter dieser doppelten Querlinie begonnen, und diese Einträge auch wieder von Vorne an, also mit 1 oder 1/I beginnend, numerirt werden.[26])

Wenn eine vorgemerkte Hypothek in definitiven Eintrag zu verwandeln ist, so sind die deßfallsigen Thatsachen in einem kurzen Haupteintrage darzulegen, und ist bei der vorgemerkten Hypothek in der Columne der Anmerkungen einzuschreiben: „Nunmehr eingetragen s. Nr. X".[27])

§ 27.

Register.

Zu dem Hypothekenbuche eines jeden Hypothekendistriktes ist ein Personen- und ein Sachregister nach dem im Justiz-Ministerial-Blatte von 1863 Seite 89 und 70 vorgeschriebenen Formulare zu führen.[1])

Diese Register dienen nicht bloß als bequemes Hilfsmittel zum Nachschlagen in den Hypothekenbüchern, sondern sie bilden auch die Grundlage für die vom Hypothekenamte zu ertheilenden Bestätigungen darüber, ob und wie viele Hypothekschulden ein bestimmter Grund-eigenthümer hat, ob ein bestimmtes Grundstück hypothekfrei, oder mit welchen Hypotheken es belastet ist u. dgl.

Das Sachregister bildet überdieß heutzutage das einzige Mittel, durch welches die Anlage verschiedener Hypothekfolien für ein- und dasselbe Grundstück vermieden werden kann.

Es ist deßhalb auf die Führung dieser Register vom Hypothekenbeamten schon mit Rücksicht auf seine eigene finanzielle Haftung die größte Sorgfalt zu verwenden.

Das Sachregister enthält 5 Spalten. In die erste Spalte sind die Plannummern in arithmetischer Reihenfolge auf die gedruckten Querlinien aufzunehmen. Bruchnummern, welche nach Herstellung der Register durch Abtheilung einzelner Grundstücke entstehen,

---

[26]) Instr. § 33 Ziff. 4. HypGes. § 149.

[27]) Instr. § 33 Ziff. 5.

[1]) JME. v. 20/8/63 (85). Diese Entschließung bildet nunmehr die Grundlage der in Betracht kommenden Vorschriften.

sind, soweit möglich, in ihrer arithmetischen Reihenfolge zwischen den Zeilen nachzutragen, oder wenn da der erforderliche Raum nicht vorhanden ist, in einem dem Register beizufügenden Anhange vorzutragen, auf welchen dann bei der betr. ursprünglichen Plannummer in der für Bemerkungen bestimmten Reihe der Beisatz zu machen ist, „Abgetheilt. Anhang Seite X."

Bei solchen Grundstücken, welche gemeinsame Zubehör mehrerer Anwesen sind oder im wechselnden Genusse verschiedener Personen stehen, ist die gemeinschaftliche Plannummer unter Beifügung eines entsprechenden Zeichens (z. B. PlNr. 60*) am zweckmäßigsten so oft vorzutragen, als Betheiligte vorhanden sind, und das obwaltende Verhältniß in der Reihe für Bemerkungen kurz zu erläutern oder noch zweckmäßiger in der dritten Spalte genau zu bestimmen (z. B. Hausantheil Hs. Nr. 60a oder 60b 2c.)

In die zweite Spalte kommt der Flächeninhalt einer jeden Plannummer zu stehen, und zwar nunmehr nach dem Meterflächenmaße, welches, sobald sich ein neuer Eintrag ergiebt, bei jenen Plannummern, für welche noch das ältere Flächenmaß vorgetragen ist, auf Grund der Kataster oder amtlichen Umrechnungstabellen neben oder in Bruchform unter dem älteren Flächenmaße (gewöhnlich mit rother Tinte) vorgetragen wird.[2])

Die dritte Spalte dient zum Vortrage von Benennung und Culturart der Grundstücke.

In die vierte Spalte ist Band und Seite des Hypothekenbuches und zwar der Band mit römischen, die Seite mit arabischen Ziffern einzutragen, und der Hypothekendistrikt nur dann anzugeben, wenn das betreffende Grundstück in dem Hypothekenbuche eines anderen Distriktes vorgetragen ist. Diese Spalte ist sorgfältig auszufüllen, sobald ein Folium angelegt oder aufgehoben, eine Plannummer von einem bestehenden Folium abgeschrieben oder einem solchen in Zugang geschrieben wird.

In die fünfte Spalte kommen die sich ergebenden Bemerkungen.

Zur Evidenthaltung der Sachregister haben die Rentämter allmonatlich den Hypothekenämtern die erwachsenen Messungsoperate

---

[2]) JME. v. 24/1/78 (15).

mitzutheilen, welche die Hypothekenämter nach entsprechender Berichtigung der Sachregister binnen 4 Wochen zurückzuleiten haben.[3])

Das Personenregister enthält 4 Spalten.

Dieselben sind nach alphabetischer Reihenfolge der Besitzer anzulegen und zwar ist bei der Neuanlage für jeden Buchstaben eine eigene Abtheilung in einer der muthmaßlichen Anzahl der sich ergebenden Nachträge entsprechenden Anzahl von Seiten zu bestimmen, und können nach Bedürfniß bei einzelnen Buchstaben z. B. bei S. noch besondere Unterabtheilungen z. B. für St. oder Sch. gemacht werden.

Die Einträge kommen nicht auf die gedruckten Querlinien, sondern zwischen denselben zu stehen.

In die erste Spalte sind Zu- und Vorname und Stand, nöthigenfalls unter Beisetzung eines zur Unterscheidung von gleichnamigen Personen erforderlichen Zusatzes z. B. der Hausnummer, in die zweite der Wohnort des Besitzers, in die dritte Band und Seite des Hypothekenbuches und in die vierte die sich ergebenden Bemerkungen einzuschreiben; Personen- und Sachregister können zusammen oder getrennt gebunden werden; bei größeren Hypothekendistrikten ist es am zweckmäßigsten sie getrennt zu binden.

§ 28.

Tagebuch des Hypothekenamtes.[1])

Dasselbe ist nach dem in der Anlage enthaltenen Formulare II zu führen und zwar in einzelnen Heften von je 10 Bogen, welche, nach fortlaufenden Ziffern aneinander gereiht, in einem Umschlage mit entsprechender Ueberschrift gesammelt nnd am Ende des Geschäfts-

---

[3]) JME. v. 12/11/63 (199) und FME. v. 17/10/68 (243).

Die Ummessungsoperate sind häufig im Hinblicke auf § 40 des HypGes. auf Grund der rentamtlichen Mittheilungen allein noch nicht vollziehbar; es empfiehlt sich in solchen Fällen sich im Sachregister mit Bleistift die Thatsache der Ummessung und die Nummer und Jahrgang der Ummeßtabelle zu notiren.

[1]) JME. v. 11/4/72 (126), 20/9/63 (106), 12/3/64 (47). — Ueber die Bedeutsamkeit der hypothekenamtl. Tagebücher vgl. Erk. v. 24/4/66 (101).

jahres je nach ihrem Umfange in einen oder mehrere Bände zusammengebunden werden.[2])

Dieses Tagebuch ist vom Hypothekenbeamten selbst oder doch unter seiner unmittelbaren Aufsicht, Leitung und Verantwortung von dem ihm beigegebenen Tagschreiber zu führen.[3])

Im Allgemeinen ergiebt sich aus der Ueberschrift in der Kopfspalte des Formulars, was in jede einzelne Spalte dieses Tagebuches einzutragen ist.

Im Besonderen werden folgende Vorschriften hervorgehoben:

1) Eingetragen werden müssen alle schriftlichen Vorlagen und protokollarischen Anträge, welche an das Gericht in seiner Eigenschaft als Hypothekenamt gelangen.[4])

2) Das Tagebuch ist reinlich und frei von Correkturen und Rasuren zu führen.[5])

3) Jedes Einlaufstück ist an dem Tage des Einlaufs und, wenn der Einlauf erst spät Abends erfolgt, jedenfalls sogleich am folgenden Morgen einzutragen.[5])

4) Die Ziffer in der erste Spalte läuft das ganze Geschäftsjahr hindurch fort.[5])

5) Jeder Einlauf, welcher eine besondere Prüfung und Verfügung veranlaßt, erhält eine besondere Ziffer und eine besondere Querspalte.

Dagegen sind z. B. mehrere Notariatsurkunden, welche im Zusammenhange stehen und nur eine Verfügung des Hypothekenamtes veranlassen, wenn sie gleichzeitig in den Einlauf gelangen, nur unter einer Ziffer vorzutragen.[6])

---

[2]) JME. v. 20/9/63 Geschäfts- und Registratur-Ordn. § 7 (108).

[3]) ibid. § 6.

[4]) ibid. § 5 Ziff. 1. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß auch solche Verfügungen unter einer eigenen Nummer eingetragen werden, welche es ex officio oder auf mündlichen Antrag einer Partei trifft z. B. bei Abweisung eines Antrages auf Hypothekenbuchs-Einsicht mit Rücksicht auf d. GebGes. Art. 96 u. 94 u. Ziff. IX der cit. JME. v. 11/4/72.

[5]) cit. JME. v. 20/9/63 § 7.

[6]) ibid. S. 130.

Jedes rentamtliche Verzeichniß von Grundlasten ist auch dann, wenn es auf mehrere Hypothekfolien verschiedener Besitzer Bezug hat, unter einer einzigen Ziffer vorzutragen.[7])

6) Wenn umfangreiche, mehrere Rechtsgeschäfte umfassende oder mehrere Einträge veranlassende Urkunden in Vorlage kommen, so erhält eine solche Urkunde zwar nur eine einzige Ziffer, aber es können mit Rücksicht auf die Einträge in Spalte V und VII eine oder mehrere Querspalten für die hiebei veranlaßten Vorträge verwendet werden, die erste und zweite Spalte sind aber, soweit hiernach ein Eintrag in dieselben nicht erfolgt, mit einer schrägen Linie auszufüllen.[8])

7) In Spalte IV ist, wenn der Einlauf von einem Notare kommt, die Ziffer des Notariats-Registers (und, wenn die Urkunde aus einem anderen Jahre als der Eintrag im Tagebuche stammt, auch das Jahr der Errichtung derselben) unten links anzugeben.[9])

8) In Spalte V ist der Gegenstand des Einlaufs möglichst kurz, jedoch so vollständig zu bezeichnen, daß hieraus bei Verträgen das Vertragsobjekt wenigstens seiner Gattung und Lage nach, ferner Zuname und Wohnort der Contrahenten entnommen werden kann.[10])

9) Hinsichtlich der Einträge in Spalte VI und VII ist zu bemerken:

a) Ein Eintrag darf erst erfolgen, wenn **alle** durch den Einlauf beim Hypothekenamte veranlaßten Verfügungen getroffen sind; nur die rentamtlichen Verzeichnisse von Grundlasten, bezüglich deren ein successiver Eintrag bei den im laufenden Dienste sich ergebenden Gelegenheiten gestattet ist, dürfen abgetragen werden, wenn anstatt eines Eintrages deren Adhibirung zu den Beilagen in zuläßiger Weise verfügt wird.[11])

b) Vorlagen, welche an den Notar zur Ergänzung und Berichtigung zurückgegeben werden, sollen nicht abgetragen, sondern

---

[7]) JME. v. 12/3/64 (47) Ziff. 2.

[8]) ibid. Ziff. 3 u. JME. v. 11/4/72 (129) Ziff. X Abs. 2.

[9]) JME. v. 20/9/63 (130) Ziff. 3.

[10]) ibid. Ziff. 4.

[11]) ibid. Ziff. 5 u. JME. v. 12/3/64 (47) Ziff. 2 Abs. 2 u. 3.

deren Rückgabe und deren Wiedereinlauf nur in Spalte X bemerkt werden.[12])

Wenn diesem Verfahren Hindernisse z. B. des erforderlichen Raumes im Wege stehen, so ist die Spalte VII mit einem Querstriche auszufüllen, die Rückgabe der Urkunden in Spalte X zu bemerken, und die Notariatsurkunde beim Wiedereinlaufe unter einer neuen Ziffer vorzutragen, unter diese neue Ziffer aber die ältere in Bruchform und zwar bei verschiedenen Jahrgängen unter Beifügung des betr. Jahres zu setzen.

c) Abgesehen von der Vorschrift unter lit. b ist die Art der Erledigung in Spalte VII kurz anzugeben und auf die betr. Stelle des Hypotheken-Protokolls, oder, wenn hierin nichts vermerkt wurde, des Hypothekenbuches hinzuweisen.

Wird ein- und dieselbe Einschreibung auf einer größeren Zahl von Hypothekenbuchsfolien gemacht und in jedem dieser Folien auf die übrigen betreffenden Folien hingewiesen (z. B. bei Verbandhypotheken), so genügt es, im Tagebuche nur eines dieser Folien bestimmt zu bezeichnen mit einem auf die dort bemerkten weiteren Folien hinweisenden Beisatze.[13])

d) Der Vermerk über Zeit und Art der Erledigung ist vom Hypothekenbeamten in Spalte VII mit seinem Handzuge zu bestätigen.[14])

10) In die Spalte VIII sind in denjenigen Sachen, in welchen im Hypothekenprotokolle nichts vermerkt wird, die zu erhebenden Gebühren unter Beifügung der Nummer des Gebührenregisters einzusetzen.[15])

11) In Spalte X kommen außer anderen sachlichen Notizen, welche der Hypothekenbeamte etwa für nothwendig halten sollte:

a) die oben unter Ziff. 9 lit. b bemerkten Thatsachen;

---

[12]) ibid. Ziff. 6 u. bezw. Ziff. 1.

Da der Werth dieser Ausnahmebestimmung ein sehr zweifelhafter ist, so wäre es wohl zweckmäßiger, wenn dieselbe überhaupt nicht oder mindestens doch nur facultativ getroffen worden wäre.

[13]) ibid. Ziff. 6 u. JME. v. 11/4/72 Ziff. V (127).

[14]) JME. v. 11/4/72 Ziff. V.

[15]) ibid. Ziff. IX.

b) bei jenen Notariatsurkunden, welche gemäß art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes bei dem Hypothekenamte zu verbleiben haben, sobald keine Verhandlung oder Beschlußfassung im Hypothekenprotokolle erfolgt, Band und Nummer der Beilagen zum Hypothekenprotokolle, welchen diese Urkunden beizuheften sind;[16])

c) Ladungen oder Benachrichtigungen von Betheiligten, wobei bemerkt wird, daß etwaige Concepte oder Recepisse ebenfalls zu den Beilagen zu nehmen sind und hierauf in Spalte X geeignet zu verweisen ist.[17])

12) Am 31. December Abends ist das Tagebuch unter wörtlicher Beisetzung der Zahl der Einläufe abzuschließen und von dem Amtsrichter, welchem das Hypothekenamt zusteht, zu unterzeichnen.[18])

13) Das Tagebuch des vorausgegangenen Jahres ist alljährlich zwischen 20. Februar und 1. März dem Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts vorzulegen.[19])

§ 29.

Hypothekenprotokoll.[1])

Zu dem Hypothekenbuche eines jeden Hypothekendistriktes wird ein chronologisch fortlaufendes Protokoll geführt.

Dasselbe ist zu binden und zwar je nach Bedürfniß in einen oder mehrere Bände.

Jeder Band dieses Hypothekenprotokolls erhält einen dem Hypothekenbuche correspondirenden Titel, welcher sowohl auf das erste Blatt als auf den Rücken des eingebundenen Protokollbuches zu setzen ist, z. B. Hypothekenprotokoll zum Hypothekenbuche für Zeil Bd. I (II, III ꝛc.)

---

[16]) ibid. Ziff. VI.

[17]) ibid. Ziff. VII.

[18]) JME. v. 20/9/63 (S. 130) Ziff. 7 mit dem b. AG. z. RGVG. Art. 22.

[19]) JME. v. 5/1/80 (4) mit JME. v. 31/5/67 Ziff. III (146) und JME. v. 28/7/64 § 1 (194).

[1]) HypGes. § 102. Instr. § 7—11 u. 40 u. JME. v. 11/4/72 (126).

Auch das Hypothekenprotokoll ist zu paginiren.[2])

Während früher das Hypothekenprotokoll gewissermaßen das Substrat für alle Einträge in das Hypothekenbuch bildete, ist die Bedeutung desselben in Folge der Einführung des Notariatsgesetzes durch die JME. vom 11. April 1872 u. 15. Juni 1877 erheblich vermindert worden.

Es hat nämlich nunmehr bei allen hypothekenamtlichen Verfügungen, welche auf Grund von Notariatsurkunden oder auf Grund anderweitiger in den hypothekenamtlichen Einlauf gelangenden Schriftstücke erfolgen, bei letzteren jedoch nur, in soferne sie als Beilagen bei dem Hypothekenamte selbst bleiben, in der Regel in das Hypothekenprotokoll keinerlei Eintrag mehr zu erfolgen.[3])

Hiernach ergeben sich als wesentliche Fälle, in welchen eine Beurkundung im Hypothekenprotokolle zu erfolgen hat, folgende:

1) die mündlichen Verhandlungen des Hypothekenamtes mit Gläubiger und Schuldner über den Eintrag oder die Vormerkung einer Forderung, für welche ein gesetzlicher Hypothektitel geltend gemacht wird;[4])

2) Löschungen von Hypotheken, auf mündlichen Parteiantrag, wenn die Forderung erloschen ist;[5])

3) Rangeinräumungen und Rangausweichungen, welche die betr. Hypothekgläubiger vor dem Hypothekenamte mündlich erklären;[6])

4) Protestationen gegen alle Arten von Hypothekenbuchseinträgen, welche vor dem Hypothekenamte mündlich erklärt werden;

5) bei Notariatsurkunden, wenn der Hypothekenbeamte in einzelnen Fällen — wegen obwaltender besonderer Umstände, namentlich

---

[2]) Instr. § 7; das früher vorgeschriebene alphabetische Register wurde erlassen durch JME. v. 27/9/65 (148).

[3]) cit. JME. v. 11/4/72 Ziff. IV (127) u. JME. v. 15/6/77 (131).

[4]) z. B. HypGes. § 12. — BrandversGes. Art. 46 Abs. 2.

[5]) Löschungen wegen Verzichts auf das Hypothekenrecht und Pfandentlassungen einzelner Bestandtheile eines verpfändeten Anwesenscomplexes dürfen nach meiner Meinung nur auf Grund notariell verlautbarter Erklärungen gemäß Art. 14 des NotGes. erfolgen.

[6]) Denn nach der herrschenden Theorie und Praxis bedürfen diese nicht der notariellen Verlautbarung.

wenn mitvorgelegte Vollmachtsurkunden oder sonstige rechtserhebliche Urkunden weder bei dem Hypothekenamte selbst zu verbleiben, noch an den Notar zur Aufbewahrung in der Urkundensammlung zurückzugelangen haben, — es zur Sicherung gegen Haftungsansprüche für dienlich erachtet, den Inhalt der Urkunden oder den gefaßten Beschluß bezw. die für Bewilligung des Eintrags oder der Löschung im Hypothekenbuche maßgebenden Gründe mittelst Darlegung im Hypothekenprotokolle aktenmäßig zu machen;[7])

6) mündliche Anträge und Verhandlungen über Einschreibungen, welche die Grundbelastungen, den Werth und die Brandversicherung der Hypothekobjekte betreffen.

Die Einträge in das Hypothekenprotokoll unterscheiden sich in eigentliche Protokolle und sog. Registraturen.

Für die formelle Behandlung der Protokolle gelten die allgemeinen Vorschriften (§ 9 Note 5 ff.), neben welchen hier noch folgende besonders hervorgehoben werden:

a) Es darf nichts radirt, nichts ohne rechtfertigende, vom Protokollführer zu unterschreibende Seitenbemerkung ausgestrichen, nirgends ein Blatt eingelegt, und muß jede Zwischenschrift sorgfältig vermieden werden.[8])

b) Die Summen sind nicht nur mit Buchstaben, sondern auch mit Ziffern auszudrücken.[9])

c) Jedem Protokolle ist sogleich der auf den gestellten Antrag gefaßte Beschluß und dessen Vollzug sowie am Rande des Protokolles Band und Seite des Hyothekenbuches, wo sich die etwa auf Grund des Protokolles erfolgte Einschreibung befindet, sowie die betr. Ziffer des Hypothekentagebuches beizufügen.[10])

d) Bezieht sich eine Verhandlung im Hypothekenprotokolle auf Objekte, für welche in verschiedenen Hypothekendistrikten Hypothekfolien bestehen, so soll zwar die Aufnahme des Protokolls nur in dem Protokollsbuche desjenigen Distriktes, in welchem das Haupt-

---

[7]) JME. v. 11/4/72 (127) Ziff. IV.

[8]) Instr. § 8 Ziff. 2.

[9]) ibid. Ziff. 3.

[10]) ibid. Ziff. 5 u. 7.

objekt gelegen ist, erfolgen, doch soll in den übrigen mit den Hypothekenbüchern, in welche Einträge erfolgen, correspondirenden Hypothekenprotokollen eine kurze Vormerkung eingeschrieben werden.[11])

Unter Registraturen versteht man Vormerkungen, welche zum Hypothekenprotokoll über den Inhalt von Urkunden gemacht werden, oder die Darlegung von Gründen für hypothekenamtliche Verhandlungen, insbesondere für Einschreibungen in das Hypothekenbuch enthalten.[12])

Solche Registraturen können vom Hypothekenbeamten ohne Beiziehung eines Protokollführers in das Hypothekenprotokoll eingeschrieben werden; selbstverständlich sind sie mit dem Datum ihrer Aufnahme und der Unterschrift des Hypothekenbeamten zu versehen.[13])

§ 30.

Beilagen zum Hypothekenprotokolle.

Alle an das Hypothekenamt gelangenden schriftlichen Eingaben, Dienstschreiben anderer Behörden, Vollmachtsurkunden und ähnliche Schriftstücke, welche beim Hypothekenamte verbleiben, etwaige Entwürfe von Verfügungen des Gerichts,[1]) welche auf Einträge in das Hypothekenbuch Bezug haben, dann die notariellen Löschungs- und Pfandentlassungsurkunden[2]) sind in besonderen Beilagenbänden zu sammeln.[3])

Es werden der Eintheilung des Hypothekenbuches entsprechend für jeden Hypothekendistrikt besondere Beilagenbände und zwar so viel, als nothwendig sind, angelegt.

Die Anlage dieser Beilagenbände erfolgt in der Art, daß die jeweils sich ergebenden Schriftstücke, welche zu den Beilagen zu nehmen sind, in einer Tektur gesammelt werden.

---

[11]) Instr. § 9 Ziff. 5.

[12]) Vgl. oben Ziff. 5 u. lit. d.

[13]) Vgl. JME. v. 26/7/64 II B 2 (210).

[1]) JME. 11/4/72 Ziff. VII (128).

[2]) NotGes. Art. 11 Abs. 3.

[3]) Instr. § 10.

Diese Tektur erhält auf der ersten Seite die Aufschrift: „Beilagen" unter Beifügung des Hypothekenprotokolles und des Hypothekenbuches, zu dem es gehört, z. B. „Beilagen (des Hypothekenprotokolles) zum Hypothekenbuche für Zeil Bd. 1".

Dieser Tektur ist jedes einzelne zu den Beilagen zu nehmende Schriftstück nach der Zeit des Einlaufs in chronologischer Reihenfolge beizuheften und zu numeriren, und auf jeder Beilage nicht bloß diese Nummer, sondern auch Band und Seite des Hypothekenprotokolles oder, wenn hierin nichts vorgetragen ist, des Hypothekenbuches zu vermerken. Bei jedem Beilagenbande wird von Vorne numerirt, und empfiehlt es sich, die Bände nicht allzustark zu machen.

§ 31.

Hypotheken-Spezial-Akten.[1])

Statt der Aufnahme einzelner Geschäfte in das Hypothekenprotokoll und Einverleibung der bezüglichen Urkunden unter den Beilagen können zum gleichen Zwecke ausnahmsweise Hypotheken-Spezial-Akten angelegt werden.

Die Anlage solcher Akten soll bei den Amtsgerichten nur bei größeren Gutscomplexen erfolgen, wenn der Eigenthümer die abgesonderte Führung der Akten ausdrücklich verlangt.

Die hauptsächlichsten Fälle, in welchen solche Spezialakten jetzt noch bei den Amtsgerichten vorkommen, betreffen die standesherrlichen Familienfideicommisse, für welche bis zum 1. Oktober 1879 das Hypothekenbuch bei den einschlägigen Appellationsgerichten geführt wurde.

In jedem Spezialakte ist ein besonderes, chronologisch fortlaufendes Protokoll anzulegen, welchem die Beilagen unter fortlaufender Nummer beizulegen sind. — Für diese Protokolle und Beilagen gelten im Uebrigen hinsichtlich ihrer Führung die gleichen Vorschriften wie für andere Hypothekenprotokolle und Beilagen.

Die Spezial-Akten eines Amtsgerichts werden unter sich fortlaufend numerirt, und zugleich wird das Objekt sammt dessen Folium

---

[1]) Instr. § 11.

im Hypothekenbuche auf dem Rubrum bemerkt z. B. „Hypotheken-Spezial-Akten fasciculus II über das standesherrliche Familienfideicommiß des N. N. in N. zum Hypothekenbuche für Zeil.“

Im Hypothekenbuche wird folgendermaßen allegirt: „Hyp. Spec. Akten fasc. II. Nr. 3“.

§ 32.

Veranlassung der hypothekenamtlichen Thätigkeit.

Das Hypothekenamt handelt in der Regel nur auf Antrag einer betheiligten Partei oder einer Behörde.[1])

Von Amtswegen hat das Hypothekenamt

1) für die Anlegung, Aufbewahrung und Instandhaltung der vom Hypothekenamte zu führenden Bücher und Akten (vgl. § 20) zu sorgen;

2) den Lehenverband, Fideicommißverband, Erbgutsverband und die an Stelle des früheren Grundbarkeitsverbandes getretenen Grundlasten vorzutragen;[2])

3) den Vortrag des Meterflächenmaßes bei Grundstücken, welche noch mit dem älteren Flächenmaße vorgetragen sind, zu bethätigen, sobald eine die Angabe des Meterflächenmaßes von Liegenschaften enthaltende Notariatsurkunde vorgelegt wird;[3])

4) bei Gebäuden, welche der Brandversicherung einverleibt sind, die Brandversicherungssumme und die allenfallsigen Aenderungen an derselben vorzutragen;[4])

5) an Orten, an welchen die allgemeine Gütergemeinschaft der gesetzliche Güterstand unter Eheleuten ist, sowohl bei Besitzveränderung als bei freiwilligen Hypothekbestellungen hinsichtlich der im Eigenthume von Eheleuten stehenden Liegenschaften über den Güterstand der betr. Eheleute Nachfrage zu halten und denselben geeignet vorzutragen;[5])

---

[1]) HypGes. § 96.

[2]) Vgl. oben § 24 Note 8 bis 11 und ad V lit. d.

[3]) JME. v. 23/12/77 (257).

[4]) HypGes. § 132. — BrandversGes. v. 1875 Art. 32 Abs. 4.

[5]) HypGes. § 99 Ziff. 1; vgl. oben § 25 lit. d.

6) bei Besitzveränderungen,

a) wenn für den Rückstand am Kaufschillinge das Eigenthum vorbehalten wurde, für diesen Kaufschillingsrest eine Hypothek einzutragen;

b) wenn für den Kaufschillingsrest eine Hypothek bedungen wurde, diese Hypothek — ohne einen hierauf gerichteten Antrag — einzutragen;

c) wenn der Uebergeber sich für seine Person Alimente vorbehalten hat, oder wenn statt des Kaufschillings bestimmte künftige Hinausbezahlungen oder Leistungen bedungen wurden, die deßfallsigen Forderungen des Uebergebers auf den veräußerten Objekten unter den Hypotheken vorzutragen;[6])

7) Besitzveränderungen von im Hypothekenbuche vorgetragenen Objekten, welche sich auf Rechtsakte gründen, die vor dem Amtsgerichte, zu welchem das Hypothekenamt gehört, geschlossen wurden, im Hypothekenbuche vorzutragen;[7])

8) bei Veränderungen, welche dem Hypothekenamte an den eingetragenen Gegenständen z. B. durch Todesfälle, Erbtheilung, Verträge rc amtlich bekannt werden, jene Einleitungen zu treffen, welche zu den dadurch begründeten Löschungen oder Cessionen nothwendig sind;[8])

9) zur Giltigkeit der einzutragenden Rechtsgeschäfte theils durch Erinnerung der Betheiligten, theils durch Vorladung derjenigen, deren Einwilligung zur Giltigkeit des Rechtsgeschäftes nothwendig scheint, und zur Erhaltung der Rechte eines Betheiligten mitzuwirken;[9])

---

[6]) HypGes. § 99 Ziff. 2 § 137. Vgl. oben § 25 lit. c. — JME. v. 20/11/63 (202). JME. v. 26/7/64 Ziff. III (219).

[7]) HypGes. § 139. Praktisch wird diese Vorschrift meistens nur werden, wenn der Hypothekenbeamte zugleich Richter in Verlassenschaftssachen ist; denn andernfalls ist es in erster Linie Aufgabe des letzteren die Berichtigung des Hypothekenbuches zu veranlassen.

[8]) HypGes. § 97. Hier gilt das Gleiche wie zu Note 7. Die Einführung des Notariats hat dieser Bestimmung ihren Hauptwerth genommen; dem Hypothekenbeamten verbleibt in der Regel keine weitere Thätigkeit, als daß er die Betheiligten auffordert, die erforderlichen Beurkundungen vorzunehmen.

[9]) HypGes. § 97. Auch diese Bestimmung ist in Folge der Einführung

10) von jeder Einschreibung einer Protestation oder Vormerkung demjenigen, dessen Rechte hiedurch beeinträchtigt werden, und dem Besitzer der Sache, wenn dieser nicht der Antragsteller ist, sofort Nachricht zu geben;[10])

11) von jeder an der Person des Gläubigers vorgegangenen Veränderung (z. B. durch Cession, Forderungspfändung und Verpfändung, Erbgang) dem Hypothekschuldner Nachricht zu geben;[11])

12) bei Gesuchen um förmliche Eintragung, wenn denselben wegen untergeordneter Mängel nicht sofort vollständig stattgegeben werden kann, die Rechte des Gesuchstellers durch eine Vormerkung, falls eine solche zulässig ist, zu wahren;[12])

13) die Verpfändung der Hypotheken von Kreditvereinen zu Gunsten der von ihnen ausgegebenen Pfandbriefe hat von Amtswegen sofort nach dem Eintrag der Hypothek zu geschehen.[13])

14) Endlich sind selbstverständlich auch alle Vorträge im hypothekenamtlichen Tagebuche, in den Personal- und Sachregistern, dann die Sammlung der Beilagen und die Evidenthaltung der in § 20 erwähnten Verzeichnisse und der Generaliensammlung Officialsache des Gerichtes, ebenso wie die alljährliche Vorlage des Tagebuchs an den Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts.[14])

Die Anträge der Parteien können mündlich oder schriftlich angebracht werden.[15])

Der Verkehr mit den Behörden ist zumeist ein schriftlicher.

Die Behörden, mit welchen die Hypothekenämter vorzugsweise zu verkehren haben, sind:

---

des NotGes. hauptsächlich nur mehr von Wichtigkeit, wenn es sich um den Vortrag gesetzlicher Hypotheken handelt.

[10]) HypGes. § 108. — Die im Texte gegebene vom Wortlaute des Gesetzes etwas abweichende Vorschrift entspricht der Intention des Gesetzes. — Vgl. Regelsberger § 25 Ziff. 4.

[11]) HypGes. § 157. — B. AG. z. RCPO. Art. 29. — JME. vom 22/11/71 (319).

[12]) HypGes. § 106.

[13]) Ges. v. 11/9/25 über die landwirthschaftlichen Creditvereine § 3.

[14]) Vgl. oben § 28 Note 18 u. 19.

[15]) HypGes. § 101.

a) die Notare,

b) die Gerichte namentlich in Verlassenschafts- und Curatelsachen, in Subhastations- und sonstigen Vollstreckungssachen und in Konkursen,[16])

c) die in § 17 benannten Oberaufsichtsbehörden,

d) die Rentämter,[17])

e) die Brandversicherungskammern,[18])

f) die Hauptzollämter,[19])

g) die Gemeinde-Kirchenverwaltungs- und Stiftungsbehörden und die denselben vorgesetzten Verwaltungsbehörden (Bezirksämter, Kreisregierungen).[20])

Die Parteien können in Hypothekensachen persönlich oder durch Bevollmächtigte handeln.[21])

Zur Erwerbung oder Erhaltung von Rechten genügt eine vermuthete[22]) oder mangelhafte[23]) Vollmacht; im Uebrigen gelten die allgemeinen Regeln.[24])

Durch § 104 des Hyp. Ges. ist, soweit ein gesetzlicher oder vertragsmäßiger Hypothektitel besteht, nachbezeichneten Personen ge-

---

[16]) In Konkursen hat der Gerichtsschreiber des Konkursgerichts die Eintragung und Löschung des Konkurseröffnungsbeschlusses zu veranlassen. AG. z. RCPO. Art. 33. — Hieher gehört auch die Bestätigung von Vermögenszeugnissen in Untersuchungssachen auf Veranlassung der Untersuchungsrichter und Staatsanwälte.

[17]) Namentlich im Hinblicke auf die in das Hypothekenbuch einzutragenden dinglichen Belastungen (§ 24 d), die Ummessungsoperate (§ 27³), Eintrag von Hypotheken für rückständige Steuern (HypGes. § 12 Ziff. 1).

[18]) BrandversGes. Art. 46 Abs. 2, Art. 32 Abs. 4 (G. u. VBl. 1875 S. 269).

[19]) Da denselben die Verwaltung mehrerer indirekter Steuern z. B. des Malzaufschlages zusteht, im Hinblicke auf § 12 Ziff. 1 des HypGes.

[20]) Namentlich im Hinblicke auf § 12 Ziff. 2 des HypGes., dann in Ablösungs-Bodenzins- u. Baupflichtsachen. Vgl. auch die oben § 20 cit. Bestimmungen über die Anlehenstabellen, dann die JME. v. 16. Mai 1879 (231) „die Numerirung der Gebäude" betr.

[21]) HypGes. § 103.

[22]) z. B. wenn ein Sohn Namens des Vaters auftritt.

[23]) z. B. eine schriftliche unbeglaubigte Vollmacht.

[24]) Vgl. oben § 7.

setzliche Vollmacht ertheilt die Eintragung einer Hypothek im Namen eines Anderen zu verlangen:

a) Gläubigern und Bürgen für den Schuldner,

b) jedem von mehreren Mitgläubigern für die anderen,

c) für Minderjährige diesen selbst und jedem Dritten (insbesondere auch der Obervormundschaftsbehörde),

d) für Ehefrauen diesen selbst, deren Ehemännern und jedem Verwandten,[25])

e) den Gerichten in allen Fällen, in welchen sie verpflichtet sind, Anträge in Bezug auf das Hypothekenwesen zu stellen.

§ 33.

Formelle Behandlung des schriftlichen Einlaufes.

Alle bei Gericht einlangenden Aktenstücke, deren Erledigung dem Hypothekenamte obliegt, sind unverzüglich und unmittelbar[1]) dem Hypothekenbeamten vorzulegen.[2])

Dieser[3]) hat jedes[4]) Schriftstück zu präsentiren und neben dem Präsentatum das Zeichen für das Tagebuch des Hypothekenamtes (H)[5]) und die betr. Geschäftsziffer beizusetzen.

Das Präsentatum hat also beispielsweise zu lauten:

„pr. 1. Oktober 1863 H. 730".

Diese Worte sind dem Einlaufstücke oben rechts und zwar, wenn der Einlauf mittelst Protokollarbeschlusses oder Randbemerkung einlangte, unmittelbar oberhalb dieses Beschlusses oder der Randbemerkung mit Tinte beizufügen.[6])

In Fällen, in welchen es nach der Natur des Gegenstandes auf eine genauere Feststellung des Zeitpunktes ankommen kann, zu

---

[25]) Das Gesetz gibt auch den Gerichten, welche die Ehepakten aufgenommen haben, die gleiche Ermächtigung, was aber nicht mehr praktisch ist.

[1]) Also nicht etwa nach vorgängiger Eröffnung durch den Gerichtsvorstand.

[2]) JME. v. 11/4/72 Ziff. I (126).

[3]) ibid.

[4]) Insbesondere auch die Vorlagenoten der Notare, Duplicate, Triplicate. Vgl. JME. v. 23/7/69 (170).

[5]) JME. v. 20/9/63 § 8 (108).

[6]) ibid. § 2.

welchem das betr. Aktenstück an das Hypothekenamt gelangt ist,[7]) ist bei der Präsentation außer dem Tage auch die Tageszeit, Stunde, Minute des Einlaufes beizufügen.[8])

Die präsentirten Schriftstücke sind sofort nach der Reihenfolge ihres Einlaufes in das Hypothekentagebuch[9]) einzutragen.[10]) [11]) [12])

§ 34.

Hauptgrundsätze hinsichtlich der Behandlung der hypothekenamtlichen Geschäfte.

1) Alle anfallenden hypothekenamtlichen Geschäfte sind unverzüglich zu erledigen und zwar nach Ordnung der Anmeldung ohne alle Begünstigung des einen vor dem andern.[1])

2) Der Hypothekenbeamte hat jedes angebrachte Gesuch nach seiner formellen und materiellen Seite unter eigener Haftung genau zu prüfen und darnach zu entscheiden.

Die Entscheidung kann nur lauten, daß

a) dem Gesuche ganz oder theilweise stattzugeben sei, in welchem Falle die etwa erforderlichen Einträge in das Hypothekenbuch sofort zu bethätigen sind, oder

---

[7]) z. B. wenn bezüglich des nämlichen Hypothekenobjektes am nämlichen Tage eine Hypothekbestellungsurkunde und ein Beschlagnahmebeschluß in den Einlauf kommt.

[8]) JME. v. 11/4/72 (126) Ziff. II.

[9]) ibid. Ziff. I u. II.

[10]) Nach den oben § 28 gegebenen Vorschriften.

[11]) Die Gerichtsvorstände haben bei Behinderung des Hypothekenbeamten für Präsentation der Einläufe und Eintrag in das Tagebuch zu sorgen und auch die unverzügliche Erledigung der Einläufe und Wahrung allenfallsiger Prioritätsrechte hinsichtlich derjenigen Schriftstücke zu veranlassen, welche vor der hypothekenamtlichen Behandlung einer obervormundschaftlichen Genehmigung bedürfen. cit. JME. v. 11/4/72 Ziff. III.

[12]) Die Vorschrift in § 23 Abs. 3 des HypGes. entbehrt nunmehr der praktischen Bedeutung. (Vgl. dagegen Regelsberger § 24 Note 19, gegen welchen jedoch angesichts der Bedeutung des HypTageb. die Ueberflüssigkeit des § 23 Abs. 3 des HypGes. und die herrschende Praxis hervorzuheben ist — Bl. f. RA. Bd. XXXI S. 336).

[1]) HypGes. § 95 Ziff. 3. Instr. § 2.

b) daß dasselbe ganz oder theilweise abzuweisen sei, oder

c) daß Ergänzungen zu verlangen oder weitere Einvernehmungen anzuordnen sind.[2])

Es muß der Hypothekenbeamte eine genaue Kenntniß nicht bloß des Hypothekenrechtes, sondern des Civilrechtes überhaupt besitzen.

Bei der Unmöglichkeit, hier alles das, was zu wissen erforderlich ist, darzustellen, genüge es, darauf hinzuweisen, daß der Hypothekenbeamte hauptsächlich auf folgende Punkte sein Augenmerk zu lenken hat:

a) die Identität der Antragsteller, welche, wenn sie dem Hypothekenbeamten nicht bekannt ist, durch obrigkeitliche Zeugnisse oder auf andere Weise, z. B. durch Zeugen nachzuweisen[3]) ist; in den Notariatsurkunden muß die Identität in Gemäßheit des art. 62 des NotGes. festgestellt sein; für andere schriftliche Anträge ist nach dem in § 103 Abs. 1 des HypGes. zum Ausdrucke gelangten Prinzipe dann, wenn durch den Antrag eine Verschlechterung in der Lage des Antragstellers herbeigeführt werden soll, notarielle oder obrigkeitliche Beglaubigung der Unterschrift des Antragstellers zu fordern;

b) die Legitimation der Antragsteller, also deren Handlungsfähigkeit, eventuell gesetzliche Vertretungsbefugniß oder Vollmacht;

c) die für die Rechtsgiltigkeit des in Frage stehenden Rechtsgeschäftes erforderliche Form, insbesondere ob notarielle Verlautbarung erforderlich und in gesetzlicher Weise erfolgt ist;

d) die materiellen Voraussetzungen des in Frage stehenden Rechtsgeschäftes.

Weiters hat der Hypothekenbeamte

e) stets die Anträge mit dem Inhalte der Hypothekenbücher eventuell Register genau zu vergleichen und sich die über die Verfassung des Hypothekenbuches gegebenen Vorschriften, das materielle Hypothekenrecht und insbesondere die Hauptprinzipien des Hypothekenrechtes, nämlich die Prinzipien der Spezialität, der Publizität und des Eintragungszwanges zu vergegenwärtigen.

---

[2]) HypGes. § 105. Bl. f. RA. Bd. XXXV S. 39.

[3]) HypGes. § 103 Abs. 2.

f) Endlich wird der Hypothekenbeamte gut thun, stets auch den Umfang seiner Haftungsverbindlichkeit [4]) zu bedenken und sich namentlich daran zu erinnern, daß jedes Gesuch um Eintragung auch stets das Gesuch um Vormerkung [5]) in sich schließt.

§ 35.

Hypothekenamtliche Behandlung der Notariatsurkunden.

Durch art. 14 des NotGes. wurde bestimmt, daß über alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten sind. [1])

Durch dieses Gesetz ist den Hypothekenämtern die urkundliche Feststellung zum Hypothekenprotokolle in Bezug auf den größten Theil der Rechtsakte, welche die Grundlage für Hypothekenbuchsein-

---

[4]) Vgl. Regelsberger § 23 S. 104. — Bl. f. RA. Bd. II 387, VIII 352, XXXV 39, XLII 254, XLV 332. Samml. II 287, IV 120, VI 875, VII 1025.

[5]) Allzuschnell darf man mit Vormerkungen auch nicht sein; wenn auch durch eine Vormerkung eine Haftungsverbindlichkeit des Hypothekenbeamten nicht begründet werden kann, so soll derselbe doch bedenken, daß auch durch Vormerkungen viel geschadet werden kann, z. B. wenn der Eigenthümer der Sache gezwungen würde, die Löschung einer grundlos vorgemerkten Forderung im Prozeßwege gegen eine vollständig mittellose Person zu erzwingen, und dadurch abgesehen von anderen Nachtheilen in erhebliche Prozeßkosten geriethe, die ihm nicht ersetzt werden.

[1]) Art. 18 des NotGes. ist nur eine Consequenz von Art. 14.

Wichtig ist § 60 des Landtagsabschiedes vom 29. April 1869 (GesBl. S. 839, 840), durch welche eine Controverse durch authentische Interpretation, wie folgt, entschieden wurde:

> „Bei Bestellung von Hypotheken sowie bei Beschränkungen in der Befugniß zur weiteren Verpfändung oder Veräußerung, welchen sich der Besitzer von Liegenschaften oder gleichgeachteten Rechten in Beziehung auf eine Schuldverbindlichkeit unterwirft, desgleichen bei Uebertragung oder Verpfändung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung ist die Acceptation des Berechtigten (Gläubigers, Cessionars) dem Gebote des Art. 14 des NotGes. nicht unterworfen."

Es genügt also die notarielle Verlautbarung der einseitigen Erklärung desjenigen Contrahenten, der sich belastet, z. B. des Cedenten.

träge bilden, entzogen worden, so daß im Wesentlichen in dieser Richtung nur mehr die im § 29 Ziff. 1 bis 6 aufgeführten Geschäfte für das Hypothekenamt übrig bleiben.

Für das Hypothekenamt ergiebt sich aus dem art. 14 des NotGes. die wichtige Consequenz, daß alle Besitztitelberichtigungen, alle Dispositionsbeschränkungen, alle Grundbelastungen, alle Hypotheken und alle Veränderungen[2]) hieran, welche sich auf Verträge, die seit dem 1. Juli 1862 errichtet worden sind, gründen sollen, im Hypothekenbuche definitiven Eintrag nur finden können, wenn die betr. Verträge notariell verlautbart sind; eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der vor Gericht geschlossenen Vergleiche im Sinne des § 702 Ziff. 1 u. 2 der RCPO.[3]) mit art. 86 des b. AG. z. RCPO.

Hiernach sind es hauptsächlich Notariatsurkunden, welche nunmehr die Grundlage für die hypothekenamtliche Thätigkeit bilden.

Daraus ergiebt sich, daß die Kenntniß des Notariatsgesetzes und der in Bezug hierauf erlassenen Vollzugsvorschriften, sowie der Aenderungen hieran für den Hypothekenbeamten von besonderer Wichtigkeit ist.

Im Einzelnen werden hier folgende Punkte hervorgehoben:

I. Von allen Verträgen, die eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, hat der Notar dem betreffenden Amtsgerichte Kenntniß zu geben.[4])

Geht aus den Notariatsverhandlungen über eine unbewegliche Sache hervor, daß dieselbe im Hypothekenbuche eingetragen sei, so hat der Notar die Urschriften dem Hypothekenamte mitzutheilen.[5])

---

[2]) Keine Ausnahme ist beispielsweise die Löschung einer Hypothek nach erfolgter Zahlung der Hypothekforderung, da hier die Erlöschung der Hypothek sich nicht auf einen Vertrag, sondern auf das Gesetz (§ 71 Ziff. 5 des HypGes.) gründet; vgl. oben § 29 Note 5.

[3]) Vertrag — im Gegensatz zu Gesetz, letztwilliger Verfügung, richterl. Urtheil, Entscheidung der Verwaltungsbehörden im Sinne des Art. XVIII des ExprGes. und Art. 23 des Ges. vom 10. November 1861 über die Zusammenlegung der Grundstücke.

[4]) NotGes. Art. 15 Abs. 1. — Art. 12 Abs. 2.

[5]) ibid. Abs. 2.

Besteht für die betr. unbewegliche Sache kein Hypothekfolium, und ist auch in Folge des Vertrages die Eröffnung eines Foliums nicht nothwendig, so ist nicht die Urschrift zu übersenden, sondern lediglich die Anzeige nach dem vorgeschriebenen Formulare zu erstatten.[6])

Die Notare sind verpflichtet, den Hypothekenämtern alle jene Ergänzungs-Urkunden, welche zum hypothekenamtl. Vollzuge des betr. Vertrages erforderlich sind, z. B. Erwerbsurkunden, nebst den allenfalls erholten Besitz- und Belastungscertificaten gleichzeitig mit der Urschrift der betr. Verhandlung zu übersenden,[7]) insbesondere dann, wenn das Meterflächenmaß im Hypothekenbuche vorzutragen ist, nunmehr auch die mit einem rentamtlichen Eintrage des Meterflächenmaßes versehenen Katasterauszüge oder Messungsoperate.[8])

Jede Urkunde ist unverzüglich nach ihrer Aufnahme in Urschrift und zwar mittelst eigener Note[9]) dem Hypothekenamte vorzulegen.[10])

Nur solche notariell beurkundete Erklärungen, welche auch vor den Hypothekenämtern gültig abgegeben werden können, z. B. Hypotheklöschungen, Rangeinräumungen, können ohne besondere Note an das Hypothekenamt übersendet werden.[11])

Soll auf Grund einer Notariatsurkunde eine Besitztitelberichtigung stattfinden, so ist vor der Uebermittelung der Urkunde an das Hypothekenamt zugleich auf der Urkunde vom Notar zu bestätigen, daß die Gebühren bezahlt sind.[12])

II. Für die Prüfung der notariell beurkundeten Verträge Seitens des Hypothekenamtes gelten die oben § 24 hervorgehobenen Gesichtspunkte gleichfalls.

---

[6]) JME. v. 26/7/64 (210) I mit JME. v. 11/4/72 Ziff. XI (129). — Instr. z. NotGes. § 67.

[7]) JME. v. 26/7/64 Ziff. II A 3 (213).

[8]) JME. v. 23/12/77 (257) Ziff. II.

[9]) Auch „Mantel“ genannt.

[10]) JME. 26/7/64 II A 1 (213). — NotGes. Art. 12 Abs. 3.

[11]) Instr. z. NotGes. § 75.

[12]) Instr. z. NotGes. § 69 a. E. und b. GebGes. Art. 268 mit Art. 211—215.

Bei denselben ist aber namentlich auch darauf noch zu achten, ob die im Notariatsgesetze (insbes. in art. 53 bis 76 incl.) statuirten Formvorschriften eingehalten wurden.[13])

III. Die Gerichte haben die Verpflichtung, für Reinhaltung der mitgetheilten Notariatsurkunden Sorge zu tragen, auf dieselben nichts als den veranlaßten Gerichtsbeschluß zu setzen, namentlich das Anstreichen einzelner Stellen mit Rothstift und die Benützung des leeren Raumes der Urkunden zur Vormerkung von Notizen zu unterlassen und die an die Notare verschlossen zurückzusendenden Notariatsurkunden jederzeit mit einem besonderen Umschlage zu versehen.[14])

IV. Wenn der Notar von ihm aufgenommene, das Hypothekenwesen berührende Verträge oder Erklärungen dem Hypothekenamte mittheilt, so ist, insoferne die vor dem Notare stattgehabten Verhandlungen den Anforderungen des Hypothekengesetzes entsprechen, eine wiederholte Vernehmung der Betheiligten vor dem Hypothekenamte nicht erforderlich.[15])

V. Wenn die vorgelegte Notariatsurkunde vollziehbar, d. h. wenn der in der Notariatsurkunde geschlossene Vertrag formell und materiell in Ordnung, und der hierauf gebaute Antrag begründet ist, so erfolgt der veranlaßte Eintrag im Hypothekenbuche;[16]) der Vollzug wird alsdann, wenn es sich nicht um eine Urkunde der in Note 11 bezeichneten Art handelt, auf der Urschrift der Notariats-

---

[13]) Bl. f. RA. Bd. XXXV S. 39.

[14]) JME. 3/11/64 (253).

[15]) Da nach § 96 des HypGes. das Hypothekenamt in der Regel nur auf Antrag handelt, so kann, wenn nicht Offizialhandlungen des Gerichts in Frage sind, der hypothekenamtliche Vollzug der Notariatsurkunde, auch wenn der betr. Vertrag vollkommen in Ordnung ist, nur dann und nur soweit eintreten, als der erforderliche Parteiantrag in der Urkunde enthalten ist. — Ein etwa auf der Vorlagenote vom Notare gestellter Antrag kann den erforderlichen Parteiantrag nicht ersetzen, auch nicht, wenn etwa der Notar auf der Vorlagenote erklärt, daß er den Antrag Namens der Parteien stelle, da letzteres Verfahren schon den Art. 4 u. 10 Ziff. 4 des NotGes. zuwiderliefe.

[16]) Die durch § 70 der Instr. z. NotGes. früher vorgeschriebene Beschlußfassung zum Hypothekenprotokolle ist durch Ziff. IV der JME. v. 11/4/72 (127) in Wegfall gekommen.

urkunde bestätigt, und sodann die Urkunde an den betr. Notar zurückgesendet. Die in Note 11 bezeichneten Urkunden werden zu den Hypothekenbeilagen genommen, also, wie in § 30 a. E. hervorgehoben ist, behandelt.

VI. Wenn die vorgelegte Notariatsurkunde unvollziehbar ist, so ist folgendes zu beachten:

a) Besteht das Hinderniß in Ursachen, welche das Hypothekenamt von Amtswegen zu beseitigen hat, z. B. in unterbliebener Besitztitelberichtigung bei einem Erbfalle, in welchem bei dem nämlichen Gerichte, zu welchem das betr. Hypothekenamt gehört, die Verlassenschaft bereinigt wurde, so hat das Hypothekenamt selbstverständlich das Hinderniß von Amtswegen zu beseitigen und dann den Vollzug zu bethätigen.[17])

b) Ist das Hinderniß von der Art, daß es vom Hypothekenamte zwar nicht von Amtswegen beseitigt werden muß, aber durch unmittelbare Vorladung der Personen, von deren Einwilligung der Eintrag abhängt, und Vernehmung derselben zum Hypothekenprotokolle beseitigt werden kann, **und** ist nach den obwaltenden Verhältnissen durch solches Vorschreiten des Hypothekenamtes eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung der Sache zu erzielen: so hat das Hypothekenamt in dieser Weise zur Giltigkeit der einzutragenden Rechtsgeschäfte und zur Erhaltung der Rechte der Betheiligten mitzuwirken.[18])

c) Ist keiner der Fälle unter a u. b gegeben, die Urkunde aber theilweise vollziehbar, so ist der Vollzug, soweit als möglich, zu bethätigen, und auf der Urkunde zu bestätigen, wie weit und in welcher Weise der Vollzug erfolgte, und aus welchen Gründen im Uebrigen der Vollzug unterblieb.[19])

d) Ist auch dieses nicht der Fall, — und ist auch keine Veranlassung zu einer Vormerkung gegeben, in welchem Falle entsprechend

---

[17]) Instr. zum NotGes. § 71 Abs. 2.

[18]) JME. v. 26/7/74 II B 6 (217). HypGes. § 97. Es wird sich diese Vorschrift nur in sehr seltenen Fällen als praktisch bewähren. Für das Verfahren gelten dann die im nachstehenden Paragraphen entwickelten Grundsätze.

[19]) Vgl. JME. v. 9/8/66 (254). — Ueber Beschlußfassung zum Hypothekenprotokoll vgl. Note 22.

wie unter lit. c. zu verfahren wäre[20]) —, läßt sich aber erwarten, daß das Hinderniß in nicht allzuferner Zeit gehoben werden könne, so hat das Hypothekenamt entweder den Notar mündlich oder zweckmäßiger durch eine Verfügung auf der Vorlagenote unter Bekanntgabe der Vollzugshindernisse zu deren Beseitigung zu veranlassen.[21])

e) In allen anderen Fällen ist auf der Urschrift der Urkunde zu bestätigen, aus welchen Gründen der Vollzug nicht erfolgen kann, und die Urkunde zurückzuleiten.[22])

VII. Die Bestätigungen auf den Urschriften der Notariatsurkunden sind möglichst kurz und bündig mit Vermeidung allgemeiner und unbestimmter Formeln so zu fassen, daß aus denselben unzweifelhaft ersehen werden kann, was im Hypothekenbuche eingetragen worden ist;[23]) selbstverständlich ist auch Band und Seite des betr. Hypothekenbuches, in welchen der Eintrag erfolgte, anzugeben.[24])

Bei diesen Beschlüssen resp. Bestätigungen ist jede Correktur, Rasur, oder Einschaltung sorgfältig zu vermeiden, bei trotzdem nothwendigen Correkturen aber nach Analogie der art. 70, 71 u. 72 des NotGes. zu verfahren.[25])

VIII. Die Mittheilung hypothekenamtlicher Beschlüsse an den Notar auf die von ihm gemachten Vorlagen vertritt die Stelle der

---

[20]) JME. v. 26/7/64 II B 4 (217). JME. v. 9/8/66 (254).

Von Vormerkungen ist namentlich, wenn das Hinderniß in § 40 des HypGes. seinen Grund hat, mit gutem Grunde abgerathen in der JME. vom 6/4/69 (82).

[21]) JME. v. 9/8/66 (254). Von den in dieser Entschließung dem Hypothekenbeamten auferlegten gesonderten Vormerkungen kann Umgang genommen werden nach der JME. v. 11/4/72 Ziff. XII, durch welche dagegen den Notaren die Wiedervorlage der ergangenen Zwischenverfügungen auferlegt wurde.

[22]) Instr. z. NotGes. § 71. — Die Beschlußfassung zum Hypothekenprotokoll ist für diesen Fall und den Fall unter lit. c durch keine Vorschrift erlassen; die Unterlassung erfolgt jedoch in der Praxis vielfach in analoger Anwendung der JME. v. 9/8/66, und dürfte in den meisten Fällen unbedenklich zu gestatten sein.

[23]) JME. v. 26/7/64 II B Ziff. 3.

[24]) Vgl. das Formular im Regbl. von 1862 S. 1066. — HypGes. § 171, 173 Ziff. 8.

[25]) JME. v. 6/5/65 (66); vgl. auch § 9 Note 10.

unmittelbaren Mittheilung dieser Beschlüsse von Seite des Hypothekenamtes an die Betheiligten.[26])

IX. Die Besitzveränderungsanzeigen sind dann, wenn die betreffenden Liegenschaften im Hypothekenbuche nicht eingetragen sind, sofort mit der beigesetzten Bemerkung „ohne Erinnerung" zurückzuleiten, andernfalls sind sie zurückzubehalten, und ist der Notar behufs Vorlage der Urkunde zu verständigen.[27])

X. Nimmt der Hypothekenbeamte Dienstwidrigkeiten eines Notars wahr, welche ein Disziplinarverfahren gegen denselben veranlassen können, so ist er verpflichtet, die deßfallsigen Erfahrungen nebst etwaigen Belegen dem betreffenden Staatsanwalte mitzutheilen.[28])

§ 36.

Das Verfahren auf andere (d. h. nicht notarielle) schriftliche und mündliche Anträge

richtet sich selbstverständlich nach der Natur des Antrages.

A. Ergiebt sich aus dem Antrage, daß das demselben zu Grunde liegende Rechtsgeschäft notarieller Verlautbarung bedarf, so ist dem Antragsteller (sei es mündlich oder schriftlich) zu eröffnen, daß er sich an einen Notar zu wenden habe.

B. Ein mündlich gestellter Antrag auf Gestattung der Einsichtnahme des Hypothekenbuches oder Mittheilung über Hypothekverhältnisse kann, wenn sich der Antragsteller bei der Entscheidung des Hypothekenbeamten beruhigt, ohne weitere Förmlichkeit mündlich erledigt werden.

C. Ueber andere mündliche Gesuche und Verhandlungen ist so-

---

[26]) NotGes. Art. 15 Abs. V.

[27]) JME. v. 11/4/72 Ziff. XI. — Die früher vorgeschriebene Sammlung dieser Anzeigen ist erlassen ibid. — Es gibt Notare, welche die Urkunden vorlegen und lediglich die Bestätigung der Hypothekfreiheit verlangen. — Man hüte sich einem solchen Verlangen Folge zu geben. — Wenn die Urkunde vorgelegt wird, so muß der Besitztitel berichtigt werden, wenn kein hypothekenamtliches Hinderniß besteht; dieses, event. die Thatsache, warum der Besitztitel nicht berichtigt werden konnte, sind auf der Urkunde in erster Linie zu constatiren.

[28]) NotGes. Art. 127 mit 115.

gleich ein Protokoll aufzunehmen[1]), und hierüber alsdann zum Hypothekenprotokolle Beschluß zu fassen.[2]) — Die Beschlüsse können auch in diesem Falle nur den in § 34 Ziff. 2 lit. a bis c bezeichneten Inhalt haben.

Im Einzelnen ist jedoch folgendes zu bemerken:

I. Auf Verlangen oder mit ausdrücklicher Einwilligung desjenigen, für welchen der Eintrag eine Verbindlichkeit hervorbringt, z. B. des Schuldners einer Forderung, für welche an einem bestimmten Hypothekenobjekte ein gesetzlicher Hypotheктitel besteht, oder eines Gläubigers, welcher die Löschung einer Hypothek nach erloschener Forderung beantragt, kann die Eintragung in das Hypothekenbuch auch ohne Beisein oder Verlangen desjenigen, welcher dadurch ein Recht oder einen Vortheil erhält, beschlossen und vorgenommen werden.[3])

II. Bloße Protestationen oder Vormerkungen sind, wenn die in § 23 bemerkten Voraussetzungen hiefür gegeben sind, auf Verlangen desjenigen, welcher dadurch sein Recht auf alle Fälle gegen Schaden sichern will, auch ohne Beisein oder Einwilligung des anderen Theiles in das Hypothekenbuch einzuschreiben. — Von einer jeden solchen Einschreibung ist dem Besitzer der Sache und selbstverständlich auch demjenigen, dessen Rechte durch die Protestation oder Vormerkung beeinträchtigt werden sollen, sofort Nachricht zu ertheilen.[4])

III. Wird nicht die bloße Vormerkung, sondern die förmliche Eintragung eines Rechtes (z. B. einer Hypothek, Cession, Besitztitelberichtigung, Löschung) von Seite desjenigen, welcher das Recht zu haben vorgiebt, beantragt,[5]) so ist,

a) soferne mindestens die Voraussetzungen für eine Vormerkung des betreffenden Rechtes gegeben sind, sofort nach eingereichtem Gesuche Vormerkung des betr. Rechtes zu beschließen und zu bethätigen, und alsdann ist das Gesuch demjenigen, gegen welchen

---

[1]) HypGes. § 101.
[2]) HypGes. § 105.
[3]) HypGes. § 107.
[4]) HypGes. § 108. — Vgl. auch § 106 ibid.
[5]) HypGes. §§ 109 u. 110.

es gerichtet ist, unter Eröffnung der erfolgten Vormerkung mitzutheilen, und derselbe aufzufordern, binnen bestimmter Frist seine Erinnerungen gegen das Gesuch abzugeben, widrigenfalls auf weiteres Ansuchen des Gesuchstellers die Vormerkung in förmlichen Eintrag überginge.

Die vorzusetzende Frist beträgt 8 Tage, wenn das Gesuch auf eine gerichtliche oder notarielle Urkunde oder auf ein rechtskräftiges Urtheil oder auf ein vor Gericht anerkanntes Testament sich stützt, auch die Urkunden in Urschrift oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift vorgelegt werden, oder wenn die Eintragung einer gesetzlichen Hypothek für Rückstände an jährlichen Zinsen von Hypothekkapitalien verlangt wird, in anderen Fällen höchstens 30 Tage.

b) Sind nicht einmal die Voraussetzungen für eine Vormerkung gegeben, so ist das Gesuch abzuweisen.[6])

Die unter a und b erwähnten Verfügungen sind auch dem Gesuchsteller wenigstens mündlich mitzutheilen.[7])

c) Wenn in dem in lit. a behandelten Falle

1) der Vorgeladene die vorgesetzte Frist ohne Erklärung oder ohne Protestation verstreichen läßt: so kann der Gesuchsteller die förmliche Eintragung beantragen, welche alsdann auch zu beschließen und zu vollziehen ist.[8])

2) Erklärt der Vorgeladene seine Zustimmung zu der nachgesuchten Eintragung: so ist der Fall unter Ziff. I gegeben, das

---

[6]) Wenn in § 108 Abs. 2 gesagt wird, daß die Vormerkung in allen Fällen zu geschehen hat, so kann das doch nur mit der in Abs. 1 des § 108 gemeinten Beschränkung, „wenn das Gesuch an sich zu einem Eintrag in das Hypothekenbuch geeigenschaftet ist“, gemeint sein, so daß also wenigstens die Voraussetzungen für einen provisorischen Eintrag, wie sie oben in § 23 entwickelt sind, gegeben sein müssen, während anderen Falles das Gesuch als „ganz unstatthaft“ erscheint und daher nach § 105 des HypGes. abzuweisen ist. — Vgl. auch HypGes. § 106.

[7]) Es ist dieses selbstverständlich, wenn es auch im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt wurde.

[8]) HypGes. § 111.

Hypothekenamt hat die nachgesuche Eintragung ohne Weiteres zu beschießen und zu vollziehen.[9])

3) Erhebt der Vorgeladene Widerspruch gegen die nachgesuchte Eintragung, so hat das Hypothekenamt einen Sühneversuch zwischen den Parteien zu veranstalten, wenn aber die Sühne mißlingt, die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen.[10])

IV. In jenen Fällen, in welchen eine Vormerknng erfolgte auf Grund eines mangelhaften Gesuches, und der Gesuchsteller zur Herbeiführung eines definitiven Eintrages noch Ergänzungen beizubringen hat, können der Besitzer der Sache und die nachfolgenden Hypothekgläubiger beantragen, daß derjenige, welcher die Vormerkung bewirkt hat, vom Hypothekenamte zur Berichtigung des Mangelnden innerhalb eines Termines von 30 Tagen unter dem Rechtsnachtheil angewiesen werde, daß nach dessen Ablauf die Vormerkung gelöscht werden solle.[11])

Wird der Antrag für unzulässig befunden, so weist ihn das Hypothekenamt zurück.

Wird er für zulässig befunden, so beschließt das Hypothekenamt dem Antrage entsprechend und theilt den Beschluß den beiden Parteien mit.

Das weitere Verfahren ist hierauf folgendes:

a) Wenn derjenige, welcher die Vormerkung veranlaßt hat, innerhalb der Frist den dem definitiven Eintrage entgegenstehenden Mangel beseitigt, so erfolgt definitiver Eintrag;

b) läßt er aber die Frist nutzlos verstreichen, so kann der ursprüngliche Antragsteller die Löschung der Vormerkung beantragen. Auf diesen Antrag hin kann ein Doppeltes geschehen:

αα) Wenn nach gestelltem Antrage, aber vor erfolgter Löschung

---

9) ibid. § 112.

10) ibid. § 112. — Das Gesetz sagt: „das Hypothekenamt hat mit allen weiteren Handlungen Innstand zu halten und erst nach erfolgtem rechtskräftigen Erkenntniß das Geeignete zu verfügen."

11) HypGes. § 113. — Nach der in § 112 zum Ausdrucke gelangten ratio legis findet dieses Verfahren da nicht statt, wenn über den in Frage stehenden Anspruch bereits ein Rechtsstreit anhängig ist, ebensowenig im Falle der §§ 109 bis 112. Vgl. Gönner, Commentar zu §§ 113 u. 114.

derjenige, welcher die Vormerkung erwirkt hat, erscheint, eine gesetzliche Hinderungsursache[12]) in Bezug auf die Versäumung der Frist nachweist,[13]) und den dem definitiven Eintrage entgegenstehenden Mangel beseitigt: so ist der definitive Eintrag zu beschließen und zu vollziehen.

ββ) Ist dieses nicht der Fall, so ist die Löschung der Vormerkung zu beschließen und zu vollziehen;

c) Wenn in den Fällen unter lit a u. b *αα* derjenige, welcher die Vormerkung erwirkt hat, erscheint, das Hinderniß des definitiven Eintrages in der Einwilligung desjenigen, gegen welchen die Vormerkung gerichtet ist, besteht, und nun derjenige, welcher die Vormerkung erwirkt hat, dessen Einvernahme und darauffolgenden definitiven Eintrag verlangt: so ist nach Ziff. III zu verfahren.

d) wenn derjenige, welcher die Vormerkung erwirkt hat, nachweist, daß über das Hinderniß des definitiven Eintrages ein Rechtsstreit anhängig ist: so hat es das Hypothekenamt bis zur Erledigung des Rechtsstreites bei der Vormerkung bewenden zu lassen.

V. Definitiver Eintrag ohne weitere Vernehmung desjenigen, gegen welchen er gerichtet ist, hat zu erfolgen:

a) bei Anträgen auf Einschreibung von dinglichen Arresten,[14]) wenn der Arrestbefehl und der Nachweis, daß die Zustellung veranlaßt ist, vorgelegt werden;

b) bei Anträgen auf Besitztitelberichtigung und Löschung der Beschlagnahme in Subhastationssachen, welche nach der bayer. CPO. v. J. 1869 durchgeführt wurden, wenn die Voraussetzungen des Art. 1078 l. c. gegeben sind;

c) selbstverständlich auch, wenn ein rechtskräftiges, dem Gegner zugestelltes gerichtliches Urtheil vorgelegt wird, durch welches dem An-

---

[12]) Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle vgl. RCPO. § 211; bayer. GO. v. 1753 cap. XVI § 1 Ziff. 11.

[13]) Mit dem Beweise wird es nicht so strenge zu nehmen sein; es genügt wohl „glaubhaft machen", vgl. RCPO. § 214 u. b. GO. l. c.

[14]) Art. 27 u. 28 des bayer. AusfGes. z. RCPO.; das Gleiche gilt für einstweilige Verfügungen ibid. Art. 32. — Der Gegner des Antragstellers ist von Amtswegen zu verständigen, wenn nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird Art. 29 l. c.

tragsteller die Veranlassung des beantragten Eintrages gestattet wurde;[15])

d) wenn die Urschrift einer notariellen Urkunde (z. B. bei Löschungen) oder die beglaubigte Abschrift einer gerichtlichen Urkunde, in welchen vom Beschwerten in zulässiger Weise auf Vernehmung vor dem Hypothekenamte verzichtet wurde, vorgelegt wird.

D. Werden die in lit. C behandelten Anträge schriftlich gestellt, so ist analog, wie unter lit. C zu verfahren, mit folgenden Abweichungen:

1) Weder über den Antrag noch über den Beschluß ist in der Regel eine Einschreibung in das Hypothekenprotokoll erforderlich; die in den Einlauf gelangten Schriftstücke und die hierauf gesetzten Beschlüsse sind zu den Beilagen zu nehmen.[16])

2) Die in lit. C Ziff. III lit. a bemerkte Frist beträgt auch dann nur 8 Tage, wenn die Eintragung von einem Gerichte oder in Bezug auf gesetzliche Hypotheken von einer Curatelbehörde beantragt wird.[17])

3) Sofortiger definitiver Eintrag ohne weitere Vernehmung desjenigen, gegen welchen er gerichtet ist, hat zu erfolgen:

a) auf Ersuchen der Vollstreckungsgerichte um Eintrag einer Beschlagnahme oder von Löschungen aller Art und Besitzumschreibungen,[18]) sowie von Forderungspfändungen;[19])

b) auf Ersuchen der Gerichtsschreiber der Konkursgerichte um Eintrag oder Löschung der Konkurseröffnungsbeschlüsse;[20])

c) auf Ersuchen der Brandversicherungskammer im Falle des Art. 46 Abs. 2 des BrandversGes. v. 3. Apr. 1875;

d) auf Ersuchen desjenigen Gerichtes, welches das Ausschlußurtheil erlassen hat, hinsichtlich Löschung einer amortisirten Hypothek.[21])

---

[15]) Bl. f. RA. Bd. XIV S. 267. — Der Gegner ist zu verständigen.

[16]) Vgl. oben § 29 Note 3.

[17]) HypGes. § 110.

[18]) SubhOrdn. Art. 31, 130, 94, 122, 156, 43, 144.

[19]) Bayer. AusfGes. z. RCPO. Art. 125.

[20]) ibid. Art. 33.

[21]) ibid. Art. 23 Ziff. 3 u. Ziff. 6.

§ 37.

Besondere Bestimmungen.

A. Anlegung von Folien.

Bei der Anlegung eines Foliums, welche eintritt, wenn in Bezug auf ein Grundstück, welches bisher noch nicht im Hypothekenbuch vorgetragen war, irgend ein zulässiger Eintrag im Hypothekenbuche erfolgen soll, oder wenn ein bestehendes Hypothekfolium aus Rücksichten des erforderlichen Raumes oder wegen einer Hypothekenbuchsbereinigung übergetragen werden soll, sind außer den in § 22 entwickelten Vorschriften noch folgende Grundsätze zu beachten:

1) Bei noch nicht im Hypothekenbuche vorgetragenen Objekten hat sich über diese Thatsache, daß ein Folium über das betr. Objekt bisher noch nicht besteht, der Hypothekenbeamte zunächst aus dem Realregister Gewißheit zu verschaffen.

2) Die Anlage eines Foliums für bisher noch nicht im Hypothekenbuche vorgetragene Objekte hat zur Voraussetzung, daß das Eigenthum desjenigen, auf welchen der Besitztitel berichtigt werden soll, nachgewiesen wird.

Dieser Nachweis ist zu erbringen:

a) durch die Vorlage der Urschrift desjenigen Vertrages, durch welchen der angebliche gegenwärtige Besitzer das Eigenthum erworben haben soll,[1] oder

b) bei einem Erwerbe auf Grund des Erbrechtes durch die einschlägigen Verlassenschaftsakten;[2]

c) im Falle des Art. 30 der SubhOrdn. genügt ein richtig gestellter beglaubigter Auszug aus dem Grundsteuerkataster, wenn auf Grund desselben die Beschlagnahme beschlossen wurde.[3]

3) Wiederholt wird auf die Wichtigkeit der erforderlichen Einträge im Real- und Personalregister sowie darauf aufmerksam gemacht, daß das Hypothekenamt die Grundbelastungen von Amts-

---

[1]) HypGes. § 140; Samml. Bd. II S. 287; vgl. auch Art. 21 Abs. 3 mit Art. 30 der SubhOrdn.

[2]) HypGes. § 139.

[3]) SubhOrdn. Art. 26 Ziff. 4; vgl. die Motive zu Art. 21 u. 22 der SubhOrdn.

wegen vorzutragen und in dieser Richtung sofort bei Neuanlage eines Foliums von dem betr. Rentamte die nöthigen Mittheilungen zu erholen hat.

B. Aufhebung von Hypothekfolien.

Bestehende Hypothekfolien dürfen nur aufgehoben werden,

a) wenn sie auf andere Folien übergetragen werden; andernfalls

b) nur auf Antrag[4]) des Eigenthümers der Sache, wenn das aufzuhebende Folium vollständig hypothekfrei und auch in zweiter Rubrik keine Beschränkung des Eigenthums vorgetragen ist.

c) Die Aufhebung des Foliums geschieht in der Weise, daß in der ersten Rubrik die Veranlassung der Aufhebung, beim Uebertrag in ein anderes Folium unter Allegirung dieses neuen Foliums, in einem besonderen Eintrage eingeschrieben wird.

Dann wird bei sämmtlichen Rubriken unter den letzten Eintrag geschrieben „Aufgehoben", und der leere Raum durch einen Querstrich ausgefüllt.

Sodann sind die betreffenden Einträge in Spalte IV des Sachregisters und Spalte III des Personalregisters zu durchstreichen.

C. Besitztitelberichtigungen.

Im Allgemeinen vgl. die §§ 22 und 25 oben, dann vorstehende lit. A.

Im Besonderen wird noch der Beachtung empfohlen,

a) daß die Besitztitelberichtigung erst erfolgen darf, wenn aus der Urschrift der vorgelegten Urkunde hervorgeht, daß auf den neuen Erwerber das Eigenthum bereits übergegangen ist;[5])

---

[4]) also z. B. nicht zum Zwecke einer Hypothekenbuchsbereinigung. — Es ist zu bedenken, daß derjenige Eigenthümer eines wenn auch hypothekfreien Grundstückes, welcher als solcher im Hypothekenbuche vorgetragen ist, gegen eine Verpfändung des Grundstückes durch einen Unberechtigten viel mehr geschützt ist, als derjenige, für dessen Besitzthum ein Folium nicht besteht. — Vgl. Note 8.

[5]) HypGes. § 140. — Bei Eheverträgen zwischen Brautpersonen kommt es häufig vor, daß, wenn Gütergemeinschaft für die einzugehende Ehe bedungen wird, die Verlobten die Besitztitelberichtigung ihrer Immobilien auf den zukünftigen Gatten beantragen. — Da die Gütergemeinschaft erst mit dem Ab-

b) daß, wenn ein Immobile mit mehreren anderen auf demselben Folium verpfändet ist, die Besitztitelberichtigung bezüglich des einen oder andern abgetrennten und wegveräußerten Grundstückes nur mit Zustimmung der sämmtlichen Hypothekgläubiger erfolgen kann;[6])

c) daß die Besitztitelberichtigung erst erfolgen darf, wenn die Bezahlung der Besitzveränderungsgebühr nachgewiesen ist.[7])

d) Die Besitztitelberichtigung darf vom Hypothekenbeamten bei Meidung eigener Haftung nicht etwa deßhalb unterlassen werden, weil das betreffende im Hypothekenbuche vorgetragene Grundstück hypothekfrei ist.[8])

D. Hypothekbestellungen und Cessionen.

Im Allgemeinen vgl. § 26.

Im Besonderen wird noch Folgendes hervorgehoben:

1) Eine Hypothek kann auf bestimmten Liegenschaften nur eingeschrieben werden, wenn derjenige, gegen welchen sie geltend gemacht wird, in der II. Rubrik als Eigenthümer des Hypothekobjektes eingeschrieben ist.

Beruht die einzuschreibende Hypothek auf Vertrag, so kann die Einschreibung derselben nur dann erfolgen, wenn in II. Rubrik nicht eine dieselbe hindernde Dispositionsbeschränkung vorgetragen ist. — Es sind also vor jeder Einschreibung einer Hypothek die erste und zweite Rubrik genau zu prüfen und mit dem Antrage zu vergleichen.

2) Wenn von einem Gutscomplexe, welcher auf einem Folium im Hypothekenbuche vorgetragen und mit Hypotheken belastet ist, neuerdings nur einzelne Grundstücke verpfändet werden, so kann diese neuerlich bestellte Hypothek nur eingetragen werden, wenn die älteren Hypothekgläubiger die Abtrennung der einzeln verpfändeten

---

schlusse der Ehe existent wird, so ist nach meinem Erachten dieser Antrag nach den Regeln über Eigenthumserwerb unter einer aufschiebenden Bedingung erst dann vollziehbar, wenn der Abschluß der Ehe nachgewiesen wird.

[6]) HypGes. § 40.

[7]) Vgl. oben § 15 Note 13.

[8]) ObAppGerErk. v. 25/1/69 (150).

Grundstücke und Anlage eines neuen Foliums für dieselben gestatten.[9])

3) Bei Cessionen und sonstigen Veränderungen in der Person des Gläubigers soll das Hypothekenamt die Vorlage der Originalschuldurkunde verlangen, um hierauf die vorgegangene Veränderung zu bestätigen.[10])

E. Löschungen.

Im Allgemeinen s. § 23 Note 21 ff.

Im Besonderen wird noch folgendes hervorgehoben:

1) Betont wird, daß Löschungen von Hypothekforderungen nur auf Grund von Erklärungen oder nach vorgängiger Einvernahme des Hypothekgläubigers erfolgen können und zwar selbst dann, wenn beispielsweise das Erlöschen der Forderung deßhalb behauptet wird, weil in einem dazu geeigneten Falle gerichtliche Deposition der Schuldsumme erfolgte.[11])

2) Ueber Abquittirung und Löschungen bezahlter Hypothekforderungen:

a) der Pfründestiftungen, vgl. JME. v. 29/4/65 (67);

---

[9]) HypGes. § 40 mit § 33. — Denn würde diese neuerliche Hypothek auf dem ursprünglichen Folium eingetragen, so würde sie den ganzen Gutscomplex ergreifen, selbst wenn, wie das häufig in Hypothekenbüchern zu lesen ist, dort an irgend einer Stelle der meines Erachtens völlig unzulässige Eintrag gemacht werden sollte, daß diese oder jene Objekte als Pfandobjekt für eine bestimmte Hypothek nicht als verpfändet gelten sollen. Daß aber diese neuerliche Hypothek den ganzen Gutscomplex ergreifen soll, hat der Besitzer nicht gewollt, und über seinen Willen hinaus kann über dessen Sachen das Hypothekenamt keine Rechte einräumen (natürlich abgesehen von gesetzlichen Hypotheken), und abgetrennt dürfen die Grundstücke nur mit Zustimmung der hierauf bereits eingetragenen Gläubiger werden.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so ist die Urkunde unvollziehbar; es ist nach meiner Meinung auch keine Vormerkung zulässig. Vgl. JME. v. 6/4/69 (77). — Vgl. dagegen Bl. f. RA. Bd. 45 S. 305.

[10]) HypGes. § 167.

[11]) Vgl. Bl. f. RA. Bd. XXXIV S. 360. — Ich hebe dieses deßhalb hervor, weil gar oft von Besitzern dem Hypothekenamte die Löschung von Hypotheken von abwesenden Gläubigern unter dem Erbieten zur gerichtlichen Deposition der Schuldsumme zugemuthet wird.

b) der Gemeinden und Pfründestiftungen, vgl. JME. v. 23/1/74 (29) und 31/7/64 (227).

3) Bei Löschungen von Hypothekkapitalien soll das Hypothekenamt die Vorlage der Originalschuldurkunde bezw. der Ausfertigung des Hypothekenbriefes verlangen, um hierauf die geleistete Zahlung einzuschreiben oder den Hypothekenbrief zu vernichten.[12])

F. Einsichtnahme des Hypothekenbuches.

1) Die Einsichtnahme des Hypothekenbuches darf nur in Gegenwart des Hypothekenbeamten gestattet werden, und ist dabei dafür zu sorgen, daß an den Einträgen nichts verändert oder beschädigt werde.[13])

2) Das Recht zur Einsichtnahme des Hypothekenbuches haben:

a) die Notare[14]) und auf Grund einer von denselben ausgestellten, die Einwilligung des Eigenthümers ausdrücklich erwähnenden schriftlichen Ermächtigung auch deren Concipienten;[15])

b) jeder Besitzer einer unbeweglichen Sache, jeder darauf eingetragene Gläubiger, desgleichen jeder Andere, welcher wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses ein Interesse glaubhaft nachweist, hinsichtlich derjenigen Stellen des Hypothekenbuches, worauf sich sein Interesse bezieht.[16])

§ 38.

Ausfertigungen.

Das Hypothekenamt ist verpflichtet, bei den Ausfertigungen in Hypotheksachen die größte Genauigkeit zu beobachten und für vollkommene Uebereinstimmung derselben mit dem Hypothekenbuche zu sorgen.[1])

---

[12]) HypGes. § 167.

[13]) HypGes. § 95 Ziff. 1.

[14]) Instr. z. NotGes. § 76

[15]) JME. 8/7/63 (55).

[16]) HypGes. § 24. — Ein solches Interesse ist jedenfalls hinsichtlich aller jener gegeben, welche einen Auszug aus dem Hypothekenbuche verlangen können. Vgl. unten § 38.

[1]) HypGes. § 95 Ziff. 2 u. § 98 Ziff. 3.

Es können vom Hypothekenamte Ausfertigungen ertheilt werden:

1) hinsichtlich der von ihm gefaßten Beschlüsse und Verfügungen;[2])

2) hinsichtlich der Einträge im Hypothekenbuche, in welcher Richtung;

a) Recognitionsscheine, das sind Certificate, welche das Hypothekenamt über eine im Hypothekenbuche geschehene Einschreibung ausstellt, und

b) Hypothekenbriefe, das sind Urkunden über eine im Hypothekenbuche eingetragene Hypothek,

c) Hypothekenbuchsauszüge und

d) Vollstreckungsklauseln unterschieden werden.

ad 2 a. Recognitionsscheine können entweder auf das eingereichte Gesuch gestellt oder besonders ausgefertigt werden; sie müssen den Hypothekgegenstand, den Inhalt des in Frage stehenden Eintrages, dessen Datum, dann Band und Seite des Hypothekenbuches,[3]) in welchem sich derselbe befindet, angeben und das Datum der Ausfertigung enthalten.[4])

ad 2 b. Hypothekenbriefe. Ueber Hypotheken, welche auf Grund eines seit dem 1. Juli 1862 geschlossenen Vertrages constituirt worden sind, kann das Hypothekenamt keinen Hypothekenbrief ausfertigen.

Das Hypothekenamt hat lediglich auf die Urschrift der notariellen Schuldurkunde eine dem in der Instr. zum NotGes. (Regbl. 1863 S. 1066.) enthaltenen Formulare entsprechende hypothekenamtliche Vollzugsbestätigung zu setzen, welche dann vom Notare mit der Schuldurkunde ausgefertigt wird.

Durch art. 74 der Instr. zum NotGes. ist das in der Instr. zum HypGes. (Regbl. 1823 S. 728) enthaltene Formular eines Schuld- und Hypothekenbriefes allgemein außer Kraft gesetzt worden.

---

[2]) In dieser Richtung gelten die allgemeinen Vorschriften.

[3]) HypGes. §§ 170, 171 u. 172.

[4]) Instr. z. HypGes. § 36 Ziff. 5.

Ueber gesetzliche Hypotheken wird nur ein Auszug aus dem Hypothekenbuche oder ein Recognitionsschein ertheilt.[5])

ad 2c. Die Hypothekenbuchsauszüge sind allgemeine oder besondere, je nachdem sie in einer vollständigen Abschrift aller auf einem Folium des Hypothekenbuches in dessen 3 Rubriken befindlichen Einträge oder in der Abschrift des einen oder anderen der in diesen Rubriken befindlichen Einträge bestehen.

Die Ertheilung des einen oder anderen richtet sich nach dem gestellten Antrage.[6])

Jeder Auszug hat das Datum der Ausfertigung zu enthalten.[7])

Kein Auszug soll vor Ablauf des Gerichtstages ausgehändigt werden; wird er trotzdem früher verlangt, so ist über dieses Verlangen ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und in demselben sowohl als auch auf der hinausgegebenen Ausfertigung die Zeit der Abgabe zu bemerken.[8])

Hypothekenbuchsauszüge können verlangen:

α) der Besitzer des betr. Grundstückes,

β) der Lehen- oder Grundherr,

γ) jeder, welchem auf dem betr. Grundstücke ein Realrecht zusteht,

δ) jeder eingetragene oder vorgemerkte Gläubiger,

ε) jeder Cedent und Cessionar derselben,

ζ) jedes Gericht,[9])

η) jeder Gläubiger des Eigenthümers, welcher sich im Besitze einer vollstreckbaren Urkunde befindet,[10])

---

[5]) Instr. z. HypGes. § 36 Ziff. 3. — Es kommen daher die §§ 173 bis 175 des HypGes. für die Hypothekenämter wohl kaum mehr zur praktischen Anwendung.

[6]) Instr. z. HypGes. § 36 Ziff. 1.

[7]) ibid. Ziff. 5.

[8]) HypGes. § 117, Instr. § 37. — Die Aufnahme eines Protokolles kann bei schriftlichen Anträgen jetzt wohl wegbleiben, wenn der Antrag bei den Beilagen verbleiben kann, und entweder auf demselben oder im Tagebuche die Stunde der Hinausgabe bemerkt wird.

[9]) HypGes. § 116.

[10]) SubhOrdn. Art. 13.

ϑ) andere Personen nur mit Zustimmung des Eigenthümers der Sache.[11])

ad 2 d. Das Hypothekenamt kann unter gewissen Beschränkungen einer Hypothekurkunde eine Vollstreckungsklausel ertheilen.

Voraussetzung hiefür ist:

α) Produktion einer vollstreckbaren Ausfertigung einer Hypothekurkunde, welche einer weiteren Vollstreckungsklausel bedarf, entweder, weil die früher erklärte Vollstreckbarkeit nur auf einen Theil der beurkundeten Ansprüche beschränkt war, und die Thatsache eingetreten ist, von deren Eintritt die Zwangsvollstreckung wegen eines anderen Theiles der beurkundeten Ansprüche abhängt, oder in anderen Fällen, wenn ein Umstand eingetreten ist, welcher eine neue Vollstreckungsklausel erforderlich macht (z. B. Veränderung der Person des Gläubigers oder Schuldners durch Todesfall).[12])

β) Die Thatsache, auf Grund deren die neue Vollstreckungsklausel ertheilt wird, muß im Hypothekenbuche eingetragen sein.[13])

γ) Vor Ertheilung der Vollstreckungsklausel kann[14]) der Hypothekenbeamte den Schuldner hören.

Die Vollstreckungsklausel hat den Vorschriften des § 663 der RCPO. zu entsprechen und zu erwähnen, daß sie auf Grund des Eintrages im Hypothekenbuche ertheilt wurde, also beispielsweise zu lauten:[15])

„Vorstehende Ausfertigung wird, nachdem inhaltlich des Hyp.B. für Zeil Bd. I S. 200 obige Forderung nach Ableben des N. N. auf X. X. als Alleinerben übergegangen ist, auf Grund dieses Eintrages im Hypothekenbuche dem X. X. zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt."

---

[11]) HypGes. § 116.

[12]) AG. z. RCPO. Art. 132; — vgl. RCPO. § 665.

[13]) ibid. Art. 134.

[14]) RCPO. § 666; doch wird es dessen nicht bedürfen.

[15]) AG. z. RCPO. Art. 134.

§ 39.

Hypothekschätzungen. Gebühren.

Mit Rücksicht auf die relative Bedeutungslosigkeit des Eintrags des Werthes einer Sache im Hypothekenbuche ist in dieser Richtung die Aufgabe der Gerichte in der Praxis auf:

1) die Beeidigung der Schätzmänner, welche in öffentlicher Sitzung vorzunehmen ist,[1]) und

2) die Führung des Verzeichnisses der Hypothekschätzer[2]) herabgesunken.[3])

Ueber Gebühren in Hypotheksachen siehe art. 88—97 des GebGes. v. 18. Aug. 1879 (G. u. VBl. S. 927) und Landtagsabschied v. 19. Mai 1881 (G. u. VBl. S. 417) mit FMB. v. 24/5/81 (217).

---

[1]) JME. v. 28/1/71 (33). — Hiebei ist denselben ein Exemplar der Instruktion für Schätzungen 2c. auszuhändigen.

[2]) Vgl. oben § 20.

[3]) Im Uebrigen vgl. oben § 24 Note 32; Instruktion für Schätzungen 2c. Regbl. 1823 S. 802. — JME. v. 24/8/57 Schätzungen in Hypotheksachen betr. (Zeitschr. IV 438). JME. v. 10. Okt. 1862 (1863* 40). JME. v. 29/7/64 (222) Schätzgebühren. VO. v. 8/12/73 (223) Regulativ für Schätzgebühren.

Anhang.

Formular I.

Nr.	Numerus 1.	Anmerkungen.
1.	Am 2. Januar 1875. Das Huber-Söldanwesen Hs.-Nr. 3. Pl.Nr. 91 Wohnhaus mit Nebengebäuden u. Hofraum zu . 0,08,2 ha = 0 Tgw. 24 Dez. „ 96 Grasgarten zu . . . 0,18,4 ha = 0 Tgw. 54 Dez. „ 205 Acker zu . . . . 15 Tgw. 00 Dez. „ 349 Wiese zu . 4,82,5 ha = 14 Tgw. 16 Dez. Das Anwesen ist mit 20 fl. Bodenzins zur Ablösungskasse des Staates belastet; Ablösungskapital 360 fl. laut Mittheilung des k. Rentamtes N. N. vom 22. Dezember 1874.	H.T. 1. Brandversicherung s. Nr. 3. Meterfl. s. Nr. 5. Abgeschr. 50 Dez. s. Nr. 5. Gelöscht 360 fl. Ablösungscapital s. Nr. 5.
2.	Am 26. Juni 1875. Von Pl.Nr. 205 wurden 50 Dez. abgeschrieben laut Pfandentl. Urkunde G.R.N. 720 des k. Not. Mayr von hier vom 10 dß. — Pl.Nr. 205 mißt also nur mehr . . 14 Tgw. 50 Dez. 4,94,1 ha	H.T. 590. Zu Nr. 1. Meterfl. s. Nr. 5.
3.	Am 3. März 1876. Die Gebäude Hs.Nr. 3 sind mit 5000 *M.* — fünftausend Mark — gegen Brand versichert lt. Mittheilung der Brandversicherungskammer vom 1. ds. und Antrags von heute.	Hyp.Prot. Bd. II S. 542. Zu Nr. 1.
4.	Am 10. März 1876. Das Ablösungskapital unter Nr. 1 zu 360 fl. wurde baar bezahlt und wird gelöscht lt. rentamtl. Schreibens vom 8. dß. und Antrags von heute.	Hyp.Prot. Bd. II S. 544. Zu Nr. 1.
5.	Am 1. April 1879. Vortrag des Meterflächenmaßes erfolgte nach Grundsteuerkataster.	H.T. 400. Zu Nr. 1 u. 2.

Nr.	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	Anmerkungen.
1. / I.	Am 2. Januar 1875. Huber Michael, Söldner von Aign, erworben durch Uebergabsvertrag G.R.N. 1500 des k. Notars Mayr dahier vom 30. Dezember 1874.	H.T. 1.
2. / II.	Am 3. Juli 1878. Mayer Heinrich, Güterhändler von Mökern, erworben durch Kaufvertrag G.R.N. 690 des k. Not. Mayr dahier vom 1. dß.	H.T. 270. Eigenthumsvorbehalt s. Nr. 3.
3.	Am 3. Juli 1878. Bis zur gänzlichen Tilgung des Kaufschillingsrestes von dreitausend Mark hat sich der Vorbesitzer Michael Huber das Eigenthum an den Hypothekobjekten vorbehalten lt. Verhandlung von heute und Urk. G.R.N. 690 des k. Not. Mayr dahier vom 1. dß.	H.P. Bd. II S. 695 zu Nr. 2/II. s. Rbr. III Nr. 3/II. Protest. s. Nr. 4. Gelöscht s. Nr. 5.
4.	Am 6. Juli 1878. Der Besitzer hat gegen den Eintrag des Eigenthumsvorbehaltes unter Nr. 3 protestirt lt. Verhandlung von heute.	Hyp.Prot. Bd. II S. 698 zu Nr. 3. Gelöscht s. Nr. 5.
5.	Am 1. August 1878. Der Eigenthumsvorbehalt unter Nr. 3 und die Protestation unter Nr. 4 werden auf Grund Verzichtserklärung der Betheiligten lt. Urk. G.R.N. 730 des k. Notars Mayr dahier vom 30. Juli l. J. gelöscht.	H.T. 800. Zu Nr. 3 u. 4.
6. / III.	Am 1. April 1879. Mayer Johannes, Handelsmann von Mökern, erworben als Alleinerbe seines Vaters lt. dießgerichtl. Verlassenschaftsverhandlung vom 27. März l. J.	H.T. 400. Beschlagnahme s. Nr. 7 u. 8.
7.	Am 1. April 1881. Zu Gunsten einer Darlehensforderung von zweitausend Mark und zweihundert Mark Zinsen und Kostencaution des Bauers Franz Weber von Moos wird Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung eingetragen lt. dießgerichtlichen Arrestbefehls und Antrags von heute, wobei bemerkt wird, daß Arrest und Beschlagnahme durch gerichtliche Hinterlegung von zweitausend zweihundert Mark abgewendet werden können.	Hyp.Prot. Bd. III S. 45. Zu 6/III.
8.	Am 15. April 1882. Zu Gunsten einer Darlehensforderung von eintausend Mark und einhundert Mark Kosten des Müllers Xaver Reisch in Dorfen wird Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung eingetragen lt. dießgerichtlichen Beschlusses und Requis. v. 14 dß.	H.T. 500. Zu Nr. 6/II.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
1. / I.	Am 2. Januar 1875. Dreitausend Gulden zu vier Prozent verzinslicher Uebergabsschilling, dann ein jährliches Leibgeding bestehend in dem Anspruche auf Bezug von zwei Schäffel Korn, fünf Schäffel Kartoffel, drei Klafter Holz, hundert Eier, zwanzig Pfund Schmalz jährlich und von einer Maß Milch täglich im jährlichen Anschlage von einhundert Gulden — des Vorbesitzers Josef Huber, Pfründners in Aign, lt. Urk. G.R.N. 1500 des k. Not. Mayr dahier vom 30. Dezbr. 1874.	3000 100	H.T. 1. Gelöscht 1500 fl.; restige 1500 fl. auf Johann Huber umgeschrieben s. Nr. 2; nun zur Löschung bewilligt s. Nr. 5, nun auf Franz Ilg umgeschrieben siehe Nr. 6. Gelöscht s. Nr. 2.
2.	Am 5. Mai 1875. Auf Ableben des Josef Huber wird das Leibgeding unter Nr. 1/I als gegenstandslos, ferners von dem Uebergabsschilling zu 3000 fl. die Hälfte mit 1500 fl. sammt Zinsen wegen Confusion gelöscht, die andere Hälfte zu fünfzehnhundert Gulden sammt Zinsen ist im Erbwege auf Johann Huber, Söldnerssohn von Aign, übergegangen lt. dießgerichtlicher Verlassenschaftsverhandlung von heute.		H.T. 495. Zu Nr. 1/I.
3. / II. Gelöscht.	Am 3. Juli 1878. Dreitausend Mark zu fünf Prozent, verzinslicher Kaufschillingsrest des Söldners Michael Huber von Aign lt. Kaufvertrag G.R.N. 690 des k. Not. Mayr dahier vom 1. dß.	M. 3000	H.T. 720. s. Rubr. II Nr. 3. Gepfändet s. Nr. 4 und nun Pfändung gelöscht s. Nr. 7. Gelöscht s. Nr. 8.
4.	Am 1. Mai 1881. Die Hypothek unter 3/II wurde zu Gunsten eines Darlehens von zweitausend Mark und fünfhundert Mark Kosten des Handelsmannes Maier Fürther in Forth gepfändet lt. Schreibens des k. Amtsgerichts Nürnberg vom 30. April l. J.		H.T. 415. Zu Nr. 3/II. Gelöscht s. Nr. 7.
5.	Am 6. Mai 1881. Die 1500 fl. des Johann Huber sammt Zinsen wurden bezahlt und zur Löschung bewilligt; der Besitzer hat sich aber das Recht vorbehalten, den Rang dieser Hypothek einem gleich großen Kapitale einzuräumen lt. Verhandlung von heute.		Hyp.Prot. Bd. III S. 60. Zu Nr. 1/I.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
6.	Am 8. Mai 1881. Der Besitzer hat den Rang der unter Ziff. 1/I eingetragenen und zur Löschung bewilligten Hypothek der Privatiere Clotilde Reich in München für ein zu vier Prozent verzinsliches Darlehen von 1500 fl. = 2571 ℳ 43 ₰. — zweitausendfünfhunderteinundsiebenzig Mark dreiundvierzig Pfennige — eingeräumt, lt. Hyp.Br. des Notars Will in München vom 7. dß. GRN. 1200.	ℳ	H.T. 430. Zu Nr. 1/I.
7.	Am 10. November 1881. Die Pfändung der Forderung unter Nr. 3/II wird wegen Verzichts des Gläubigers Fürther gelöscht lt. Verhandlung von heute.		Hyp.Prot. Bd. III S. 100. Zu Nr. 3/II u. 4.
8.	Am 11. November 1881. Die Hypothek unter 3/II zu 3000 ℳ ist sammt Zinsen bezahlt und wird hiemit gelöscht laut Protokoll von heute.		Hyp.Prot. Bd. III S. 120. Zu Nr. 3/II.
9. / III.	Am 10. Januar 1882. Fünftausend Mark, zu fünf Prozent verzinslich, für einen noch zu benennenden Gläubiger lt. Urk. GRN. 30 des k. Not. Mayr dahier vom 7. dß.	5000	H.T. 29. Offene Rangstelle. Gläubiger ist nun Anselm Schön s. Nr. 12.
10. / IV.	Am 2. Februar 1882. Zehntausend Mark zu fünf Prozent verzinsliche Ersatzforderung des minderjährigen Kaufmannssohnes Adolf Hart von Voregg, welche auf Grund gesetzlichen Hypothektitels und Antrags des k. Amtsgerichts Ilm vom 1. dß. hier vorgemerkt werden.	10000	H.T. 99. Vorgemerkt. Nun eingetragen s. Nr. 11.
11.	Am 1. März 1882. Die Hypothek unter 10/IV wird nunmehr, nachdem innerhalb der vorgesetzten Frist Erinnerungen nicht erhoben wurden, eingetragen auf Grund Antrags des nun volljährigen Adolf Hart zum Prot. von heute.		Hyp.Prot. Bd. III S. 200. Zu Nr. 10/IV.
12.	Am 15. März 1882. Der Rang der Hypothek unter Nr. 9/III wurde dem Kaufmanne Anselm Schön in Lütten für ein zu fünf Prozent verzinsliches Darlehen von fünftausend Mark eingeräumt laut Hyp.Br. v. 14. dß. G.R.N. 286 des k. Not. Mayr dahier.		H.T. 300. Zu Nr. 9/III.

Formular II.

Königl. bayer. Amtsgericht
N. N.

Tagebuch

für das

Hypotheken-Amt.

Geschäftsjahr 1882.

Fortl. Ziffer der Sache	Zeit der Anmeldung oder des Einlaufes		Zahl der eingesendeten oder übergebenen Beilagen	Zuname, Stand und Wohnort des Anmeldenden od. Einsenders (Ziffer des Notariatsregisters)	Gegenstand des Einlaufs	Zeit der Erledigung	
	Tag	Monat				Tag	Monat
I	II		III	IV	V	VI	
1	2.	Jan.		k. Notar Mayr dahier. R.G.N. 800 v. J. 1881.	Kaufvertrag zwischen J. Mayr von Aign und J. Huber von dort über Pl.Nr. 200 in Aign; Hypothekbestellung f. 300 ℳ Kaufschillingsrest.	2.	Jan.
2	4.	"		Derselbe. 6.	Hypothekbestellung d. H. Franz in Aign für 200 ℳ Darlehen des V. Hart von dort auf Pl.Nr. 20 dort.	8.	"
3	8.	"		Derselbe. 10.	Genehmigung der Ehefrau des H. Franz zu Nr. 2.	"	"
4	2.	Febr.	1	Amtsgericht Ilm.	Vormerkung von 10000 ℳ des minderjährigen Adolf Mayr von Voregg auf Hs. Nr. 3 des Mayr in Aign. Antrag und Beschluß.	2.	Febr.
5	18.	Dezbr.		Notar Mayr hier. 796.	Verkäufe des J. Weber in Aign: a) von Pl.Nr. 20 dort an F. Mayr dort, b) von Pl.Pr. 810 dort an M. Heller dort,		
					c) von Pl.Nr. 63 dort an J. Sonntag in Holders, d) von Pl.Nr. 18, 19 u. 20 in Holders an A. Hirsch in Immen; Antr. a. Besitztitelberichtigung.		
					Abgeschlossen mit		

Art der Erledigung mit Hinweisung auf das Hypothekenprotokoll oder Hypothekenbuch	Taxe und Stempel-Gebühren	Zeit der Hinausgabe und Unterschrift des Gerichtsboten oder sonstigen Empfängers	Bemerkungen.
VII	VIII	IX	X
Folium eröffnet; Besitztitel berichtigt, Hypothek eingetragen; Urkunde zurück. Bd. I S. 104, 106, 108. W.	2 ℳ R.N. 4.	Erhalten 3/I/82. Weber.	
Hypothek eingetragen; Urkunde zurück. Bd. I S. 300 1/I. W.	—	Erhalten 9/I/82. Weber.	Zurück zur Ergänzung 5/I/82. Wiedereingelaufen 8/I/82.
Zum Vollzug von 2 benützt zurück. W.	—		
Hypothek vorgemerkt; Schreiben an A.G. Ilm u. Mayr; zu den Beil. Bd. II S. 3 3/III.	61 ℳ R.N. 25.	Schreiben erhalten 2/II/82. Weber.	Beilagenband für Aign I Nr. 13.
			Zurück zur Ergänzung 20/XII/82.
der Ziffer fünf. N. N. den 31. Dezember 1882.	Kgl. Amtsgericht.		
	N. N. k. Amtsrichter.		

III. Theil.

Verfahren in Verlassenschaften.

§ 40.

Oertliche Zuständigkeit.

Zuständig zur Verlassenschaftsbehandlung ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene sein Domizil hatte.[1])

Dieser Grundsatz gilt im Allgemeinen nicht bloß hinsichtlich der bayerischen Staatsangehörigen,[2]) sondern auch hinsichtlich anderer Angehörigen des deutschen Reiches und der Fremden.[3])

Von diesem Grundsatze gelten folgende Ausnahmen:

1) Bei Behandlung von Verlassenschaften nichtbayerischer Staatsangehörigen findet dieser Grundsatz naturgemäß seine Begrenzung, wenn es sich um Vermögensobjekte handelt, welche nicht in Bayern gelegen sind, und wenn die Gesetze desjenigen Staates, in welchem

---

[1]) VO. v. 6. Aug. 1764 (Maier Gen.-Samml. Bd. IV S. 928.)

Seuffert Comment. z. GO. v. 1753 Bd. I S. 247, 12.

Bl. f. RA. Bd. XVI 266, 372; XVIII 22, 273; XXIII 81; XXVII 196; XXXI 318 (zur Behandlung der Verlassenschaft eines Soldaten, der kein eigenes Domizil gegründet, wurde das Gericht des Domizils der Eltern desselben für zuständig erachtet); XXXIV 349. — Samml. I 18, 496; IV 153, 154; III 519.

Hinsichtlich der Verlassenschaft von Dienstboten vgl. Bl. f. RA. Bd. XVIII 249 u. XX 395.

[2]) Wenn also ein Bayer, der im Auslande domizilirt, verstirbt, so ist das ausländische Domizilsgericht zuständig. Bl. f. RA. Bd. XXXXI 183; Samml. VI 255.

[3]) Samml. Bd. IV S. 72, Bl. f. RA. Bd. XX 257.

diese Vermögensobjekte gelegen sind, den von auswärtigen Gerichten getroffenen Verfügungen die Anerkennung versagen.[4])

2) Gegenüber Ausländern kann die Competenz des Domizilsgerichts durch Staatsverträge beschränkt sein.

Dieses ist der Fall

a) auf Grund der zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland hinsichtlich der Regulirung von Hinterlassenschaften getroffenen Konvention[5]) vom $\frac{\text{12. Novbr.}}{\text{31. Oktober}}$ 1874;

b) nach den vom Deutschen Reiche mit Italien am 21. Dezbr. 1868 und bezw. 7. Februar 1872 und mit Spanien am 22. Februar 1870 und bezw. 12. Januar 1872 geschlossenen Staatsverträgen;[6])

---

[4]) Dieses gilt namentlich bezüglich des Immobiliarnachlasses. Vgl. Böhm, Handbuch der internationalen Nachlaßbehandlung § 4.

Praktisch wird diese Ausnahme dem inländischen Verlassenschaftsgerichte nicht viel Schwierigkeit verursachen, da es den Parteien überlassen werden kann, sich den Vollzug einer etwa vor der inländischen Verlassenschaftsbehörde getroffenen Vereinbarung oder eines vom inländischen Gerichte ausgestellten Erbschaftszeugnisses zu sichern.

[5]) RGBl. 1875 S. 136. — Hiernach haben bei Verlassenschaften von in Bayern verstorbenen Russen die Domizilsgerichte zwar die Obsignation vorzunehmen, sollen aber die in der Nähe gelegene russ. Konsularbehörde hiezu beiziehen oder, wenn dieses nicht thunlich ist, ihr sofort Nachricht geben; es darf die Reseration nur im Beisein der Konsularbehörde oder, wenn diese innerhalb 48 Stunden nach ergangener Benachrichtigung sich nicht einfindet, vorgenommen werden. Es stehen dem Domizilsgerichte zwar die Berufung der Erben, Bekanntmachungen an die Gläubiger, Inventur zu; allein die Konsularbehörden können nach errichtetem Inventar die Ausantwortung des Nachlasses verlangen und die weitere Auseinandersetzung nach Ablauf von 8 Monaten (oder von 6 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung) bethätigen, müssen jedoch, wenn der Bestand des Nachlasses zur unverkürzten Bezahlung der Schulden nicht hinreicht, auf Antrag der Gläubiger, dem zuständigen Domizilsgerichte den Nachlaß wieder ausliefern, wobei jedoch stets die russischen Konsuln als gesetzliche Bevollmächtigte der Erben aufzutreten befugt sind.

[6]) B. G. u. VB. 1876 S. 857 u. 1877 S. 339.

Die Nachlaßbehandlung steht in der Regel dem italienischen bezw. spanischen Konsul zu. Es ist zu unterscheiden, ob an dem Orte, wo der Verstorbene wohnte, ein italienischer oder spanischer Konsul sich befindet oder nicht. Im ersteren Falle haben die inländischen Domizilsgerichte nur das Recht der An-

c) nach dem vom Deutschen Reiche mit dem Königreiche der Hawaiischen (Sandwichs-) Inseln am $\frac{\text{25. März}}{\text{19. Septbr.}}$ 1879 abgeschlossenen Staatsvertrage.[7])

d) Mit Oesterreich-Ungarn besteht zwar kein Staatsvertrag; aber nach der JME. vom 24. Juni 1874 (176) sind die inländischen Gerichte nur zur Behandlung der Verlassenschaft von solchen Angehörigen der österr.-ung. Monarchie berechtigt, welche im Inlande domizilirten, und zwar nur bezüglich des beweglichen und des im Inlande gelegenen unbeweglichen Nachlasses.

e) Gegenüber Preußen ist nach Boehm (intern. Nachlaßbehandlung) der Grundsatz in Uebung, daß die inländischen Gerichte nur bezüglich des beweglichen Nachlasses von solchen Preußen, welche beim Tode ihr Domizil in Bayern hatten, die Zuständigkeit in Anspruch nehmen.

f) Gegenüber Baden wurde durch Entschließung des Justiz-Ministeriums vom 14. Januar 1856 angeordnet, daß die bayerischen Gerichte von solchen badischen Staatsangehörigen, welche beim Tode in Bayern domizilirten, die Nachlaßbehandlung bezüglich des in Bayern gelegenen Nachlasses zu bethätigen haben.

3) Wenn der Verstorbene kein Domizil hatte, oder das Domizil nicht zu ermitteln ist, so ist jenes Gericht, in dessen Sprengel der Verlebte sich aufhielt, zur Verlassenschaftsbehandlung zuständig.[8])

---

wohnung bei der Obsignation und Reseration, bezw. das Recht ihre Siegel mitanzulegen, ferners das Recht, über die Deposition der zur Deckung von Forderungen, welche Inländer oder Angehörige eines dritten Staates angemeldet haben, nothwendigen Gelder oder Effekten zu befinden. Im zweiten Falle haben die inländischen Gerichte den Nachlaß zu obsigniren, die Inventur zu veranlassen und den Nachlaß zu liquidiren, müssen jedoch der nächsten italienischen bezw. spanischen Konsularbehörde (Gesandtschaft, Botschaft) Nachricht geben und ihr die weitere Verhandlung unter den vorbemerkten Beschränkungen auf Verlangen überlassen.

[7]) Die betr. Konsuln haben nur das Recht zu verlangen, daß ihnen der Nachlaß, wenn kein vernünftiger Einwand hiegegen erhoben werden kann, zur Verwaltung zu Gunsten der Erben und Gläubiger überlassen werde. — RGBl. 1880 S. 121.

[8]) Bl. f. RA. Bd. XX 395. Samml. II. 365.

Die Obsignation des Rücklasses wird, soweit derselbe sich am Aufent-

4) Ganz ausnahmsweise können auch Zweckmäßigkeitsgründe für die Bestimmung der Zuständigkeit des Verlassenschaftsgerichts maßgebend sein.[9])

5) Zur gerichtlichen Behandlung der Verlassenschaft einer für todt erklärten Person ist dasjenige Amtsgericht zuständig, bei welchem das Aufgebotsverfahren stattgefunden hat.[10])

6) Ueber sachliche Zuständigkeit vgl. oben § 3 insbes. Note 13 bis 16.

§ 41.

Veranlassung der Thätigkeit des Verlassenschaftsgerichts.

Die regelmäßige Veranlassung zur Thätigkeit des Verlassenschaftsgerichts geben die Todesanzeigen, welche von den Gemeindebehörden, sobald ein Todesfall zu ihrer Kenntniß gelangt, nach einem vorgeschriebenen Formulare ungesäumt zu erstatten sind.[1])

Soweit eine gerichtliche Nachlaßbehandlung nicht vom Amtswegen einzutreten hat, kann sie auf Antrag eines Betheiligten erfolgen, wenn eine legale Sterbeurkunde[2]) vorgelegt wird; bei Personen, welche im Aufgebotsverfahren für todt erklärt worden sind, vertritt die Ausfertigung des Urtheils auf Todeserklärung die Stelle der Sterbeurkunde.[3])

---

haltsorte des Verlebten befindet, von dem Gerichte des Aufenthaltsortes schon deßhalb bethätigt werden müssen, weil kein Gericht berechtigt ist, in dem Sprengel eines anderen Gerichtes, von hier wohl nicht eintretenden Ausnahmsfällen abgesehen, Amtshandlungen vorzunehmen. Vgl. oben § 4.

[9]) Vgl. Bl. f. RA. Bd. XXIX S. 329; Samml. Bd. VI 254.

[10]) Bayer. AusfGes. z. RCPO. Art. 120.

[1]) JnnME. v. 5/12/66 (351) und v. 13/12/75 (73).

Ueber die in den Straf- und Polizeianstalten, öffentlichen Erziehungsanstalten, Spitälern, Kranken-, Irren- u. Gebäranstalten vorkommenden Todesfälle erfolgen die Anzeigen Seitens der betr. Verwaltungen, von den Todesfällen in Amts- und Landgerichtsgefängnissen hat der Gefängnißwärter der Aufsichtsbehörde (Staatsanwalt oder Oberamtsrichter) Anzeige zu erstatten, und haben diese die Anzeige an das Verlassenschaftsgericht zu leiten; bei Todesfällen dienstpräsenter Militärs erfolgt die Anzeige von der betr. Commandobehörde.

[2]) Personenstandsges. v. 6. Febr. 1875 § 15.

[3]) AusfGes. z. RCPO. Art. 119.

Zur Obsignation des Nachlasses hat das Verlassenschaftsgericht, ohne eine Todesanzeige abzuwarten, in den gesetzlich gebotenen Fällen schon dann zu schreiten, wenn ihm der Todesfall in zuverlässiger Weise bekannt wird.[4])

§ 42.

Verfügung auf die Todesanzeigen.

Wenn die Todesanzeige nicht vollständig ist, so wird sie der Gemeindebehörde, welche sie erstattet hat, oder, wenn sie von einer anderen Gemeindebehörde als jener des Domizils des Verlebten oder überhaupt von einer anderen Behörde erstattet wurde, der Gemeindebehörde des Domizils des Verlebten zur Ergänzung gegen Wiedervorlage hinausgeschlossen.

Alsdann ist nach dem Inhalte der Todesanzeige und nach den dem Gerichte etwa sonst amtlich bekannten Thatsachen zunächst zu erwägen, ob die Zuständigkeit des Gerichts, zu welchem die Todesanzeige gelangte, für die Verlassenschaftsbehandlung gegeben ist oder nicht.

Ist das Gericht, an welches die Todesanzeige erstattet wurde, zur Verlassenschaftsbehandlung nicht zuständig, so hat es gleichwohl, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hiezu[1]) gegeben sind, die Obsignation des in seinem Bezirke gelegenen Nachlasses zu bethätigen. — Alsdann aber, oder wenn eine Obsignation nicht vorgenommen wurde, sind sofort die Todesanzeige und die erwachsenen Aktenprodukte an das zuständige Gericht zu übersenden.

Handelt es sich um den Rücklaß eines Angehörigen des Königreichs Italien, Spanien's, der Vereinigten Staaten von Nordamerika oder Rußland's, so ist die Sterbeurkunde vom betreffenden Standesbeamten zu erholen, zu beglaubigen, daß die Urkunde von dem hiezu berechtigten Beamten ausgestellt wurde, und ist dieselbe alsdann schleunigst und unmittelbar an das k. Staatsministerium der Justiz einzusenden.[2])

---

[4]) Vgl. Roth § 384 Note 27 ff.

[1]) Vgl. unten § 47.

[2]) JMB. v. 10/6/77 (129) u. 12/1/78 (13); vgl. § 40 Note 6.

Außerdem hat das Gericht, an welches die Todesanzeige gelangte, dann, wenn es zur Nachlaßbehandlung zuständig ist, zu erwägen, ob eine gerichtliche Verlassenschaftsverhandlung einzutreten hat oder nicht.

Tritt keine gerichtliche Verhandlung ein, so ist die Todesanzeige zum Sammelakte, welcher alljährlich für derartige Todesanzeigen gesondert angelegt wird, zu leiten[3].)

Am Anfange eines jeden Monats ist dem Rentamte des betr. Gerichtsbezirkes Mittheilung von allen Todesfällen zu machen, bezüglich welcher Todesanzeigen erstattet wurden, ohne daß es zu gerichtlichen Verhandlungen kam.[4])

§ 43.

Nothwendigkeit der gerichtlichen Nachlaßbehandlung.

Die Frage, ob in einem concreten Todesfalle gerichtliche Nachlaßbehandlung einzutreten hat, ist zwar nach den verschiedenen Statuten, welche im Königreiche Bayern gelten, verschieden zu beantworten.

Es wird jedoch in nachfolgenden Fällen immer gerichtliche Nachlaßbehandlung eintreten müssen:

1) wenn zum Nachlasse Immobilien, Hypotheken oder sonstige Vermögensobjekte (z. B. vinkulirte Werthpapiere) gehören, über welche ohne ein gerichtliches Erbschaftszeugniß nicht verfügt werden kann;[1])

---

[3]) JME. v. 20/9/63 § 31 Ziff. 1 u. § 32 (120). Zu diesem Sammelakte ist ein Inhaltsverzeichniß in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Erblasser anzufertigen.

[4]) FME. v. 6/9/56. — FMBl. 1867 S. 57.

[1]) Es besteht zwar hiefür keine direkte gesetzliche Vorschrift, aber es gibt auch kein anderes Mittel zur Erlangung eines authentischen Erbschaftszeugnisses, welches in solchen Fällen nicht entbehrt werden kann, als die gerichtliche Nachlaßbehandlung. — Vgl. Bl. f. RA. Bd. XXXXI 110.

Da die Erfahrung lehrt, daß Verlassenschaften um so schwieriger zu behandeln sind, je längere Zeit seit dem Todesfalle verflossen ist, so werden die Gerichte im eigenen Interesse und in jenem der Parteien handeln, wenn sie in allen derartigen Fällen zur gerichtlichen Verlassenschaftsbehandlung schreiten, auch wenn diese aus einem anderen Grunde nicht geboten wäre.

2) wenn ein gerichtliches oder notarielles Testament vorhanden ist;[2])

3) wenn die Erben unbekannt sind;[3])

4) wenn alle Erben abwesend sind;[4])

5) wenn minderjährige oder curatelmäßige Personen Erben sind vorbehaltlich der nachbezeichneten Ausnahme;[5])

6) nach bayerischem Landrechte, bamberger Landrechte, fürstl. kemptischen Rechte, vorderösterreichischem Rechte und den Rechten der Städte Lindau und Regensburg auch in allen sonstigen Fällen;[6])

7) nach gemeinem Rechte noch in dem Falle, wenn die Erbschaft im Streit begriffen oder wahrscheinlich überschuldet ist;[7])

8) nach Preußischem Landrechte haben die Testamentspublicationen immer durch das Gericht zu geschehen, und müssen ausdrückliche Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Erbschaft vor Gericht abgegeben werden.

Die bereits bemerkte Ausnahme von der Regel, daß beim Vorhandensein minderjähriger Erben gerichtliche Nachlaßbehandlung eintritt, ist dann gegeben, wenn es sich um die Verlassenschaft eines Ehegatten handelt, welcher mit Hinterlassung des anderen Ehegatten und minderjähriger Kinder verstorben ist, und wenn nach dem zur Anwendung kommenden Statute der überlebende Ehegatte zur Verwaltung des vom anderen Ehegatten hinterlassenen Vermögens berechtigt ist, ohne daß für die Minderjährigen Vormünder zu bestellen sind.[8])

---

[2]) NotGes. Art. 27 u. 28; vgl. Roth § 387 Note 4.

[3]) Vgl. Roth § 384 Note 10; Pr. Landr. I 9, 460.

[4]) Roth § 384 Note 11; Pr. Landr. I 12, 460.

[5]) Roth § 384 Note 11; Pr. Landr. II 18, 372.

[6]) Roth § 384 Note 21—26.

[7]) Roth § 384 Note 13 u. 14.

[8]) Vgl. die Zusammenstellung dieser Fälle in Rosenkrantz, Handb. des Pflegschaftswesens § 31 Note 5, wornach die Verlassenschaftsbehandlung sowohl nach dem Tode des Vaters als nach dem Tode der Mutter wegen fortgesetzter Gütergemeinschaft nach Bamberger Recht, Castellischem Rechte, Domprobstei-Bambergischen Observanzen, Eichstätter Recht, Erbacher Recht, Fuldaischem Rechte, Kaufbeurenschen-, Oettingischen-, Pappenheimer-, Rechtern-Limpurg-Speckfeldischen

§ 44.

Verlassenschaftsakten. Verlassenschaftsverzeichniß.

Sobald eine Veranlassung zu gerichtlicher Nachlaßbehandlung sich ergibt, so ist mit Ausnahme desjenigen Falles, in welchem das Gericht nur provisorisch die Obsignation eines Rücklasses bethätigt, während es zur Nachlaßbehandlung selbst nicht zuständig ist, sogleich bei dem Anfalle für jede Verlassenschaft ein besonderer Akt mit einem Umschlage von grauer Farbe und mit entsprechender Ueberschrift anzulegen. Auf dem Umschlage ist unten links das Geschäftsjahr, in welchem die Verlassenschaft angefallen, und die Ziffer, unter welcher sie im Verlassenschaftsverzeichnisse vorgetragen ist, beizusetzen. — Jedem Verlassenschaftsakte ist als erstes Blatt ein Renner einzufügen, in welchen alle in der Sache gepflogenen Verhandlungen und Einlaufe nach der Zeitfolge einzutragen sind. Die Verhandlungen und Einläufe selbst sind nach der Zeitfolge mit einer auf dem betreffenden Aktenstücke unten in der Mitte anzubringenden |Ziffer| zu bezeichnen und von Zeit zu Zeit zusammen zu heften.[1])

Jede Verlassenschaft ist sogleich beim Anfalle in das Verlassenschaftsverzeichniß einzutragen und durchzuführen.[2])

Das Verlassenschaftsverzeichniß ist immer auf die Dauer eines Geschäftsjahres nach dem im JustMinBl. v. 1863 S. 137 vorge-

---

Gewohnheits-, Schweinfurter-, Thurnauer-, Windsheimer- u. Würzburger Recht, hinwegfällt. Bezüglich des Bamberger Rechts vgl. Bl. f. RA. Bd. XXXXIV 14.

Wegen des dem Ueberlebenden parens zustehenden freien Beisitzes hält Rosenkranz die Verlassenschaftsbehandlung beim Tode des einen Ehegatten mit Hinterlassung von Kindern für unnöthig nach Dinkelsbühler-, Hohenloher-, fürstlich-kemptischen-, Lindauer-, Nördlinger Rechte, Kemptischem Stadtrechte und Preußischen Landrechte. Nach den meisten dieser Rechte gilt der aufgestellte Satz nur für den Fall des Todes der Mutter.

Nach Bayreuther Recht hält Rosenkranz eine Verlassenschaftsverhandlung nur im Falle des Todes des Vaters für nöthig.

Es ist selbstverständlich, daß auch in diesen Ausnahmefällen aus einem der übrigen oben erwähnten Gründe eine Verlassenschaftsverhandlung erforderlich sein kann.

[1]) JME. v. 20/9/63 § 26 (118).

[2]) ibid. § 25.

schriebenen Formulare anzulegen, nach den dort gegebenen Vorschriften zu führen, am Schlusse des Geschäftsjahres unter wörtlicher Beisetzung der Zahl der angefallenen Verlassenschaften abzuschließen und vom betreffenden Amtsrichter zu unterzeichnen; auch ist alljährlich zwischen dem 20. Februar und 1. März das Verlassenschaftsverzeichniß des vorausgegangenen Jahres dem vorgesetzten Landgerichts-Präsidenten vorzulegen.[3])

Zu dem Verlassenschaftsverzeichnisse ist ein alphabetisches Namensregister nach dem im JMBl. v. 1863 S. 140 angeordneten Formulare anzulegen, welches in zweckmäßiger Weise für eine größere Zahl von Jahrgängen und in der Art angelegt wird, daß bei jedem Buchstaben die aufeinanderfolgenden Jahrgänge in chronologischer Reihenfolge vorgetragen werden; dieses Namensverzeichniß ist bei dem jedesmaligen Eintrage einer Verlassenschaft in das Verzeichniß sofort zu ergänzen und dient als bequemes Nachschlageregister.[4])

Die Akten über unerledigte Verlassenschaften befinden sich, nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Erblasser geordnet, in den Handregistraturen der betreffenden Referenten. — Sobald die Verlassenschaft beendet ist, hat der Referent sogleich die Hinterlegung der Akten in der Repositur anzuordnen.

Diese Hinterlegung geschieht in der Art, daß sämmtliche in einem und demselben Geschäftsjahre angefallenen Verlassenschaften, — nach der Reihenfolge der Ziffern des Verlassenschaftsverzeichnisses geordnet, — in ein geeignet überschriebenes Fach verbracht werden. — Hiernach bildet das Verlassenschaftsverzeichniß, in dessen Spalte V unten links die erfolgte Reponirung vorzumerken ist, zugleich das Repertorium für die reponirten Akten.[5])

Jene Verlassenschaftsakten, welche an die Notare, die als Verlassenschaftscommissäre aufgestellt wurden, hinübergegeben werden müssen, verbleiben auch zur ferneren Aufbewahrung bei den Notaren.[6])

Hervorzuheben ist noch, daß Verlassenschaftsakten und Pflegschaftsakten in der Regel getrennt zu führen sind, und daß nur

---

[3]) Vgl. oben § 17 Note 5.

[4]) cit. JME. v. 20/9/63 (118).

[5]) ibid. § 27.

[6]) JME. v. 8/2/65 Ziff. 3 (13).

dann, wenn die gerichtliche Verhandlung über die Erbschaft lediglich wegen Betheiligung pflegbefohlener Personen zu geschehen hat, diese sich in einer Familiengewalt befinden, und das Amt des Spezialcurators mit dem Schlusse der Nachlaßverhandlung endet, die Verhandlungen über die Erbschaft in den Pflegschaftsakten vorgenommen werden dürfen, daß aber dann die Sache auch in das Verlassenschaftsverzeichniß eingetragen, hiebei jedoch in Spalte V auf die Ziffer, unter welcher die nämliche Sache im Registraturverzeichnisse für Pflegschaften vorgetragen ist, hingewiesen werden muß.[7])

§ 45.

Aufgabe des Verlassenschaftsgerichts.[1])

Die Aufgabe des Verlassenschaftsgerichts kann bestehen:

1) in Anordnung von Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses,

2) Ermittelung der Erben,

3) Verkündung letztwilliger Verfügungen,

4) Entgegennahme der Erklärungen über Testamentsanmerkung, Erbschaftsantritt oder Erbverzicht,

5) Feststellung der Nachlaßmasse,

6) Ausantwortung des Nachlasses an einen oder mehrere Erben, Verlassenschaftscommissär oder Testamentsexecutor,

7) Vertheilung des Nachlasses unter mehrere Erben oder unter die Erbschaftsgläubiger,

8) Sühneversuch zwischen mehreren sich streitenden Erbprätendenten oder zwischen Erben und Erbschaftsgläubigern, Constatirung von allenfallsigen Vergleichen, eventuell Verweisung auf den Rechtsweg,

9) Erledigung von Beschwerden gegen Verlassenschaftscommissäre und Testamentsexecutoren,

10) Mitwirkung zur Einhebung der Erbschaftssteuer,

---

[7]) JME. v. 4/8/66 Ziff. III (226 ff.).

[1]) Voraussetzung der Thätigkeit des Verlassenschaftsgerichts ist natürlich, daß wenigstens irgend ein, wenn auch nur geringer Aktivrücklaß vorhanden ist; stellt sich im Laufe eines eingeleiteten Verfahrens heraus, daß kein Aktivrücklaß vorliegt, so ist dasselbe „wegen Mangels eines Nachlaßvermögens" einzustellen (vgl. JMBl. 1863 Seite 139 Ziff. 5 lit. c).

11) Veranlassung der Berichtigung der Kataster und Hypothekenbücher,

12) Ausstellung von Erbschaftszeugnissen und von Zeugnissen zur Ermöglichung der Wiederverehelichung.

§ 46.
Allgemeine Grundsätze.

1) Auch dann, wenn eine gerichtliche Nachlaßbehandlung nothwendig ist, erstreckt sich die Offizialthätigkeit des Verlassenschaftsgerichts nur auf die zur Sicherung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln, die Verkündung der gerichtlichen oder notariellen Testamente und Constatirung über die Anerkennung dieser Testamente sowie auf die Ermittelung der erbberechtigten Personen und Entgegennahme der Erklärung derselben über Antritt oder Ausschlagung der Erbschaft.

Ist der Erbschaftsantritt von den erbberechtigten Personen erklärt, so kann denselben wider ihren Willen eine weitere gerichtliche Verhandlung nicht aufgedrungen werden; es ist ihnen vielmehr, wenn sie es wünschen, der Rücklaß für ausgeantwortet zu erklären.[1])

2) Das Verlassenschaftsgericht ist zur Vertretung des Nachlasses nicht berechtigt.[2])

3) Das Verlassenschaftsgericht ist zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen mehreren Prätendenten nicht berechtigt; es ist also namentlich auch nicht befugt, über den Besitz der Erbschaft, wenn

---

[1]) Vgl. Bl. f. RA. Bd. XX 185, XXXXI 110; Samml. Bd. V 882 (allerdings dagegen Bl. XXIII S. 269). Wenn curatelmäßige Personen betheiligt sind, so kann die außergerichtliche Behandlung nur mit Genehmung der Obervormundschaftsbehörde, welche regelmäßig mit dem Verlassenschaftsgerichte identisch sein wird, erfolgen. — Vgl. auch Samml. Bd. V S. 481.

Mit Rücksicht auf Art. 83 des bayer. GebGes. wird der Verlassenschaftsrichter — abgesehen von den Fällen, in welchen er von Obermundschaftswegen einzugreifen hat, — ohne den Willen der Parteien auch schon deßhalb die gerichtliche Thätigkeit nicht weiter ausdehnen, weil für die Verlassenschaftsverhandlung, wenn sie über die im Texte constatirten Maßnahmen hinausgeht, sehr erheblich höhere Gebühren zu entrichten sind.

[2]) Samml. Bd. IV S. 332.

dieser streitig ist, zu verfügen, sondern es hat sich, wenn Streit entsteht und nicht etwa durch Vergleich geschlichtet werden kann, auf die zur Erhaltung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu beschränken und die Betheiligten auf den Rechtsweg zu verweisen.[3])

4) Das Verlassenschaftsgericht kann Vereinbarungen oder Vergleiche, welche bei Strafe der Nichtigkeit notariell errichtet werden müssen, nicht mit Rechtswirksamkeit verlautbaren.[4])

5) Die einmal begründete Zuständigkeit eines Verlassenschaftsgerichts dauert bis zur wirklichen Ausscheidung der Nachlaßbestandtheile fort.[5])

§ 47.

Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses.

A. Obsignation.

1. Begriff.

Unter Obsignation versteht man die gerichtliche Verwahrung einer Verlassenschaftsmasse.[1])

---

[3]) Vgl. Bl. f. RA. Bd XIX S. 102, Bd. XXVI S. 511.

[4]) Nach dem NotGes., insbesondere Art. 14 dess., versteht sich dieses von selbst; vgl. auch Bl. XXXIV 314. — Der § 702 Ziff. 1 u. 2 der RCPO. bezieht sich selbstverständlich nur auf Vergleiche vor dem Prozeßgerichte.

Daß Gerichte (wenn es auch nur die Verlassenschafts- oder Vormundschaftsgerichte sind) Verträge nicht mit gleicher Wirksamkeit wie Notare protocolliren können, ist eine höchst unglückliche Folge des Art. 14 des NotGes. und zwar aus mehrfachen Gründen.

Soweit nicht spezielle Bestimmungen entgegen stehen, ist das Verlassenschaftsgericht zur rechtsgiltigen Beurkundung der die Verlassenschaft betreffenden Erklärungen und Vereinbarungen der an einer Erbschaftssache betheiligten Parteien als zuständig zu erklären, und es kann aus derartigen Urkunden auch die Zwangsvollstreckung stattfinden, wenn die Voraussetzungen des § 702 Ziff. 5 der RCPO. gegeben sind; — bei Aufnahme solcher Urkunden sind die Bestimmungen des Art. 126 Ziff. 4 des AG. der RCPO. zu beachten; die vollstreckbare Ausfertigung ertheilt der Gerichtsschreiber RCPO. § 705; vgl. § 9 Note 10.

[5]) Samml. VII 984.

[1]) Vgl. Bl. f. RA. Bd. XV S. 366. Generalmandat v. 30. Oktober 1767 (Mayer General.Samml. I 30).

2. Zulässigkeit.

Gemeinrechtlich kann die Obsignation auf Antrag der Erben oder der Gläubiger erfolgen; von Amtswegen kann sie erfolgen, wenn alle Erben unbekannt, abwesend, und wenn einzelne Erben curatelmäßig sind, wenn die Erbschaft im Streit begriffen ist und wegen wahrscheinlicher Ueberschuldung.[2])

Nach Vorderösterreichischem, Fürstlich Kemptischem und Regensburger Recht ist die Obsignation ausnahmslos vorgeschrieben.[3])

Nach Bayerischem Landrechte tritt die Obsignation immer ein, außer wenn beim Tode der Ehefrau der Ehemann überlebt; nach Bamberger Recht in allen Fällen, außer wenn die Erben nicht curatelmäßige, und wenn sie nicht Notherben und anwesend sind; nach Lindauer Recht immer, außer wenn ein Ehegatte mit Hinterlassung eines Ehegatten ohne Testament verstirbt.[4])

Das Preußische Recht schreibt Obsignation vor, wenn sich zu dem Nachlasse bald nach dem Tode des Erblassers Niemand meldet, wenn von den bekannten oder vermuthlichen Erben keiner anwesend ist, wenn sich unter den Erben minderjährige und curatelmäßige Personen befinden, und der Erblasser oder der im Sterbehause wohnende Ehegatte desselben die Siegelung nicht untersagt hat, wenn sämmtliche Erben Ausländer sind, wenn besondere Umstände es als nothwendig erscheinen lassen, daß der Nachlaß in dem Stande erhalten werde, in welchem er sich zur Zeit des Todes des Erblassers befand, wenn ein Erbe oder ein Gläubiger des Erblassers oder des Erben den Antrag stellt, und entweder noch Niemand von der Erbschaft Besitz ergriffen hat, oder die Voraussetzungen einer Arrestlegung vorliegen.[5])

3. Wer hat zu obsigniren?

Nach den älteren Gesetzen obliegt die Obsignation dem Verlassenschaftsgerichte d. i. also jetzt dem betr. Amtsrichter unter Zuziehung eines verpflichteten Schreibers.

---

[2]) Roth § 384 Note 8—14.

[3]) ibid. Note 29—31.

[4]) ibid. Note 32—34.

[5]) ibid. § 385 Note 10—17.

Der Amtsrichter kann nach jetzigem Rechte die Siegelungen und Entsiegelungen auch einem Gerichtsschreiber übertragen.[6])

Auch sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, dann, wenn die alsbaldige Vornahme einer nothwendigen Versiegelung des Rücklasses wegen Entfernung des Gerichtssitzes oder aus anderen Gründen nicht zu erwarten steht, diese Obsignation unverzüglich selbst vorläufig zu bethätigen und sich deshalb bezüglich der Vorschriften darüber, in welchen Fällen und auf welche Weise die Sperre und Versiegelung zu geschehen hat, mit dem betr. Amtsgerichte zu benehmen.[7])

4. Verfahren.[8])

a) Es sind vor Allem sämmtliche Gelasse der letzten Wohnung des Erblassers oder jener Räumlichkeiten, in welchem sich Erbschaftsbestandtheile befinden, zu durchsuchen, und ist das Hauptaugenmerk auf Geld, Werthpapiere, Kostbarkeiten, allenfallsige letztwillige Verfügungen, Geschäftsbücher, Correspondenz, bei unbekannten Personen auch auf allenfalls zur Constatirung der Identität belangreiche Papiere zu richten.

b) Geld, Werthpapiere, Schuldurkunden und Pretiosen, welche sich zur gerichtlichen Deponirung eignen, sind zu Gerichtshanden zu nehmen, zu verzeichnen und zu deponiren.

c) Die übrigen beweglichen Gegenstände sind, soweit dieses mit Rücksicht auf die Natur derselben oder die Bedürfnisse der Relikten oder der Dienerschaft des Verstorbenen geschehen kann, in versperrbaren Behältnissen unterzubringen, und diese dann, ebenso wie die Gelasse, worin sie sich befinden, zu verschließen und zu versiegeln.

---

[6]) B. AG. z. RGBG. Art. 63. — Es wird sich diese Delegation regelmäßig nur bei Obsignationen am Amtssitze oder in dessen nächster Nähe empfehlen, da hier die Gerichtsschreiber bei sich ergebenden Anständen leicht die Verfügung des Amtsrichters einholen können.

[7]) GemOrdn. Art. 156 Abs. VI. JnnME. v. 26/11/66 Ziff. 4 (353). Diese vorläufige Sperre macht in der Regel die gerichtliche Obsignation nicht überflüssig; doch darf es nach einigen Statuten z. B. dem Fürstlich-Kemptischen Rechte bei geringfügigen Verlassenschaftsmassen hiebei bewenden.

[8]) Vgl. Puchta Handb. des gerichtl. Verfahrens § 261.

Die Versiegelung geschieht dadurch, daß an den Thüren oder sonstigen Oeffnungen ein Streifen Papier angelegt und an zwei Stellen mit Siegellack oder Wachs, auf welche das Gerichtssiegel deutlich aufzudrücken ist, so befestigt wird, daß die Eröffnung des Gelasses oder Behältnisses nicht ohne Abnahme oder Beschädigung des Papierstreifens oder des Siegellacks oder Wachses, worin das Gerichtssiegel eingedrückt ist, geschehen kann.

Die Schlüssel sind einer zur Aufsicht geeigneten Person zu übergeben, und die anwesenden Personen über die strafrechtlichen Folgen der absichtlichen Verletzung der Gerichtssiegel zu belehren.

d) Thiere, Gegenstände, welche großen Raum einnehmen oder im Haushalte des Erblassers von dessen Relikten oder Dienerschaft nicht entbehrt werden können, dürfen nicht versiegelt werden; ebensowenig beispielsweise ein im Betriebe stehendes Handels- oder Fabrikgeschäft.

In solchen Fällen ist ein Verzeichniß der nicht versiegelten Gegenstände anzulegen, und erforderlichen Falles ein provisorischer Aufseher oder Verwalter oder, wenn die Voraussetzungen hiezu gegeben sind, sofort ein curator hereditatis jacentis aufzustellen.

e) Betheiligten Personen ist bei diesen Verhandlungen Anwesenheit zu gestatten.

f) Ueber alle Verhandlungen ist ein genaues Protokoll aufzunehmen und von den Anwesenden unterzeichnen zu lassen.

5. Besondere Bestimmungen.

a) Beim Absterben von **Beamten** ist stets schleunigst zu obsigniren, wenn möglich, zur Obsignation auch ein anderer Beamter jener Behörde, welcher der Verlebte angehörte, beizuziehen und hiebei sowie bei der Reseration, von deren Vornahme zweckmäßig die vorgesetzte Behörde des Verlebten zur Abordnung eines Commissärs verständigt wird, auf Ausscheidung und Aushändigung der dem Staate gehörigen Gelder, Werthpapiere, Amtspapiere und sonstigen Effekten Bedacht zu nehmen; wenn über die Eigenthumsfrage Zweifel entstehen, so sind die betr. Gegenstände bis zur Aufklärung vom Gerichte besonders zu verwahren.[9])

---

[9]) VO. v. 2/9/11 (Regbl. S. 1106). — JME. v. 11/3/81 (130). —

b) Bei Sterbefällen von Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße rc., soll von der Sperre ausgenommen und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolgt oder anderen sicheren Händen (— jetzt dem Kirchenpfleger) einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbefalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.[10])

c) Stirbt eine Militärperson des aktiven Dienstes in der Garnison, so hat die Militärbehörde die Obsignation vorzunehmen, die weitere Verhandlung aber geht an die bürgerlichen Gerichte über.[11])

d) Bezüglich der Ausländer und jener Personen, welche nicht im Sprengel des Domizils ihres Gerichts verstorben sind, vgl. oben § 40.

e) Ordenszeichen, welche bei der Obsignation zu Gerichtshanden gelangen und der Rückl ieferung an den Staat unterliegen, sind an die betr. Distriktsverwaltungsbehörde (in München an die Polizeidirektion) zu übersenden.[12])

§ 48.

B. Cura hereditatis jacentis.

Eine gerichtliche Obsorge für den Nachlaß im Ganzen kann erforderlich werden, wenn noch nicht bestimmt ist, wer zur Erbfolge berufen werde, oder ob der berufene Erbe die Erbschaft erwerben wolle.[1])

Hinsichtlich der Notare vgl. NotGes. Art. 100; Instr. z. NotGes. §§ 26—33 (die letztwilligen Verfügungen sind zu Gerichtshanden zu nehmen).

[10]) II. VerfBeil. § 68 (GesBl. v. 1818 S. 168).

[11]) § 8 des Ges. v. 15. Aug. 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr.; vgl. hiezu die MinistEntschl. vom 28/5/36, 16/7/45 und 1/7/41.

[12]) InnMinistEntschl. v. 10/5/63 u. 15/5/76.

[1]) Roth § 393 Note 3 u. 4. — Besondere Fälle siehe Windscheid Pand. § 447 Note 4.

In diesem Falle kann[2]) das Verlassenschaftsgericht für die ruhende Erbschaft von Amtswegen oder auf Antrag von Gläubigern einen Curator bestellen, welchem die Sorge für Erhaltung des Nachlasses übertragen wird.[3])

Der Curator darf Veräußerungen nur, wenn es zur Bezahlung von Passiven oder zur Erhaltung des Werthbetrages erforderlich ist, vornehmen, Prozesse als Kläger nur für gefährdete Forderungen und als Beklagter nur dann führen, wenn es zur Abwendung von Nachtheilen erforderlich ist.[4])

Diese Curatel endigt mit dem Erwerbe der Erbschaft Seitens der Erben, oder wenn die Erbschaft nicht angetreten wird, mit Ausschüttung der Erbschaftsmasse an die Gläubiger.

Nach dem Gerichtsgebrauche wird der Curator der liegenden Erbschaft ebenso wie jeder andere Curator verpflichtet, und seine Geschäftsführung vom Verlassenschaftsgerichte als Obervormundschaftsbehörde überwacht.[5])

Diese Curatel wird jedoch in den Verlassenschaftsakten durchgeführt, und werden Pflegschaftsakten nicht angelegt.[6])

§ 49.

Ermittelung der Erben.

Wenn auch im Allgemeinen als Grundsatz gelten darf, daß die Ermittelung der Erben nicht Offizialsache des Gerichts, sondern

---

[2]) Nach Preuß. Landr. Thl. I Tit. 9 § 471 u. 468 muß die Aufstellung eines Curators erfolgen, wenn nach 3 Monaten vom Todestage nicht bekannt ist, wer Erbe sei, oder der Aufenthalt der Erben unbekannt ist.

[3]) Roth § 393 Note 23. — § 694 der RCPO: Ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei ruhender Erbschaft, oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Nachlaßgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen Curator zu bestellen. Im Falle des § 693 der RCPO. obliegt diese Aufstellung des Curators dem Vollstreckungsgerichte.

[4]) ibid. Note 24—28; Pr. Ldr. Thl. I Tit. 9 § 473.

[5]) Abweichend hievon Roth § 108 Note 1, dessen Bezugnahme auf Rosenkrantz PflW. S. 84 seine Thesis nicht rechtfertigt, und gegen welchen auch auf Windscheid Pand. § 447 Note 4 u. 6 Bezug genommen werden kann.

[6]) Rosenkrantz PflW. § 36.

daß es vielmehr Sache der Erben ist, ihre Erbrechte ohne weitere Anregung geltend zu machen und darzulegen[1]); so erfordert doch schon die im Begriffe der freiwilligen Rechtspflege liegende Aufgabe des Gerichtes, dahin zu wirken, daß die Erbschaften und Legate nur jenen Personen zugeführt werden, welche rechtsbegründete Ansprüche hierauf haben.

Die hiedurch dem Verlassenschaftsgerichte gestellte Aufgabe wird erfüllt:

a) durch Recherche nach letztwilligen Verfügungen und deren Eröffnung und Verkündung.

b) Im Falle der Intestaterbfolge wird in der Regel die amtliche Todesanzeige genügenden Ausweis über die erbberechtigten Personen liefern; wenn dieses nicht der Fall ist, so sind standesamtliche oder hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1876 in Betracht kommenden Civilstandsakte aus Bayern pfarramtliche Zeugnisse[2]) zu erholen.

c) Ist zwar sicher, wer als Erbe oder Vermächtnißnehmer berufen ist, der Aufenthalt desselben aber nicht bekannt, so kann Aufforderung in öffentlichen Blättern an denselben ergehen, auch die Aufstellung eines Pflegers für denselben veranlaßt werden.[3])

d) Wenn kein Erbe vorhanden ist oder bekannt wird, so fällt die Erbschaft dem Fiskus anheim; bevor sie an denselben ausge-

---

[1]) Bl. f. RA. Bd. XI S. 13; vgl. auch Bd. XX S. 381, Bd. VIII S. 161.

Dagegen bestimmt das Preußische Landrecht für den Fall, daß die Erben durch Ediktalcitation ermittelt werden müssen, in Th. I Tit. 9 §§ 482 ff., daß der sich meldende Erbe dem Richter sein Erbrecht gehörig nachweisen, daß dann der Richter prüfen muß, ob Vermuthungen, daß noch nähere oder gleich nahe Verwandten vorhanden sind, obwalten, und daß er, wenn solche Vermuthungen nicht vorhanden sind, dem sich meldenden Erben die Versicherung an Eidesstatt abzunehmen hat, daß ihm — dem Erben — keine näheren oder gleich nahen Verwandten bekannt sind.

[2]) Diese pfarramtlichen Zeugnisse müssen mit einer Gebührenmarke zu 50 ₰. versehen sein; b. GebGes. Art. 170; VO. v. 15/9/79 § 1 lit. f (Ges. u. VBl. S. 1172).

[3]) AusfGes. z. RCPO. Art. 94—97. — Vgl. Bl. f. RA. Bd. 45 S. 14. Vgl. § 48 Note 2. — Pr. Ldr. Thl. I Tit. 9 § 465.

händigt werden darf, sind durch Ediktalcitation alle Personen, welche Erbansprüche zu haben glauben, zur Anmeldung derselben binnen bestimmter Frist unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß andernfalls die Erbschaft dem Fiskus ausgeantwortet würde, aufzufordern.[4])

e) Ueber die Vorladung unbekannter Erben nach Preuß. Landr. siehe Preuß. Gerichtsordn. Th. I Tit. 51 §§ 145—156 u. 158 mit dem b. AG. zu RCPO. Art. 161 u. 162.[5])

---

[4]) B. GO. v. 1753 Cap. V § 3 Ziff. 3; vgl. Bl. f. RA. Bd. VIII 161, XXVII 17; vgl. oben § 14 Note 5. — Pr. Landr. Thl. I Tit. 9 § 471—481. — Pr. GO. Thl. I Tit. 51 § 156.

[5]) Hienach kann — abgesehen von den Fällen in Note 5 § 48 — dann, wenn Vermuthungen vorliegen, daß außer dem sich meldenden Erben noch nähere oder gleich nahe Verwandte vorhanden sind, von dem sich meldenden Erben unter der Behauptung und Darlegung, daß er alle Bemühungen zur Ausforschung der betr. Verwandten angewendet, über dieselben aber nichts erfahren habe, und unter Anerbietung zum Eide hierüber beantragen, daß der Verlassenschaftsrichter durch Edictalcitation die unbekannten Erben auffordere, bis zu einem zu bestimmenden Termine sich zu melden, widrigenfalls der Extrahent als rechtmäßiger Erbe anerkannt, die Verabfolgung des Nachlasses zu seiner freien Disposition verfügt, und ihm hierüber ein Zeugniß ausgestellt werde.

Zuständig ist das Amtsgericht des Ortes, wo sich die Erbschaft eröffnet hat. — Die Art der Bekanntmachung der Ediktalladung, insbesondere die öffentlichen Blätter, worin dieselbe zu geschehen hat, sowie der in der Ediktalladung festzusetzende Termin werden von dem Amtsgerichte nach Erwägung der Umstände des Falles bestimmt.

Wenn in dem anberaumten Termine Niemand sich meldet, so ist das angedrohte Präjudiz zu verwirklichen, vorausgesetzt, daß es nicht gewiß ist, daß zwar zur Zeit des Anfalls der Erbschaft berechtigte Miterben vorhanden waren, bezüglich deren nur noch ungewiß ist, ob sie noch vorhanden sind, oder wo sie sich aufhalten, da in diesem Falle ein Pfleger für diese Miterben aufgestellt werden muß.

Fraglich dürfte sein, ob die Bestimmung des § 153 l. c., wonach dem Extrahenten ein Eid darüber,

> daß er die von ihm angezeigten Bemühungen, um den Aufenthalt des zu ermittelnden Erben zu entdecken, wirklich angewendet, dennoch aber weder vor noch nach erlassener Citation Nachricht davon erhalten habe,

aufzuerlegen wäre, für den Verlassenschaftsrichter noch praktische Geltung hat. — Nach meiner Ansicht ist diese Frage im Hinblick auf Art. 161 Ziff. 2 des AG. z. RCPO. zu verneinen, da ein „förmlicher" Präklusionsbescheid nicht erlassen

§ 50.

Gerichtliche Verkündung letztwilliger Verfügungen.

1. In welchen Fällen tritt diese ein?[1])

a) Immer d. h. sowohl in Bezug auf gerichtliche und notarielle als außergerichtliche Testamente nach Preußischem Rechte, Bayerischem Landrechte, Fuldaer-, Vorderösterreichischem-, Fürstl. Kemptischem Rechte, der Nürnberger Reformation und den Rechten der Städte Regensburg und Lindau.

b) Nach gemeinem Rechte müssen regelmäßig nur die gerichtlichen und notariellen Testamente gerichtlich verkündet werden; es erfolgt jedoch die gerichtliche Publication der außergerichtlichen Testamente auch dann immer, wenn gerichtliche Nachlaßbehandlung eintritt.

c) Nach Bamberger Recht hat das Gericht die Testamentspuplication immer vorzunehmen, wenn kein Testamentsexecutor ernannt ist.

2. Zeit der Testamentspublication.

a) Testamente sind nach dem Tode des Erblassers zu eröffnen.[2])

b) Nach Bayerischem Landrechte soll die Publication nicht vor Beendigung der gewöhnlichen Gottesdienste (dem sog. Dreißigsten) erfolgen.

c) Nach Preußischem Landrechte (Th. I Tit. 12 § 216) müssen die Testamente 6 Wochen nach dem Tode des Erblassers eröffnet werden.

d) Gegenseitige Testamente können nach dem Tode des einen

---

werden darf, und die zu treffende Verfügung von Leistung des fraglichen Eides nicht abhängig gemacht wurde.

Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn die Vorladung gewisser Erbsinteressenten behufs Feststellung der Legitimation eines Erbschaftskäufers, des Cessionars einer erbschaftlichen Aktivforderung oder desjenigen, der eine solche Forderung an einen Erben bezahlt hat, erforderlich wird.

[1]) Vgl. hierüber Roth § 387 Note 1—16.

[2]) Nach Preußischem Landrechte auch dann, wenn seit Hinterlegung des Testaments 56 Jahre verflossen sind, Pr. Ldr. I, 12, 218; vgl. Roth § 387 Note 18 ff.

Erblassers selbst dann geöffnet werden, wenn die Eröffnung erst nach dem Tode beider bestimmt wurde.[3])

3. Zuständigkeit.

a) In der Regel hat die Testamentspublication das Verlassenschaftsgericht vorzunehmen.[4])

b) Gerichtlich deponirte Testamente sind von jenem Gerichte zu publiciren, bei welchem sie deponirt sind.[5])

c) Mit der Verkündung und Eröffnung jener Testamente, welche bei einem Notare, der sich nicht am Sitze des Verlassenschaftsgerichts befindet, verschlossen hinterlegt wurden, kann das Verlassenschaftsgericht den betreffenden Notar beauftragen.[6])

4. Verfahren.

a) Um sich von den gerichtlich deponirten Testamenten, deren es bei jedem Gerichte nur mehr wenige geben wird, Kenntniß zu erhalten, läßt sich zweckmäßig der Verlassenschaftsrichter ein Verzeichniß dieser Testamente anfertigen, welches er bei sich ergebenden Todesfällen nachsieht.

Die Notare haben die Verpflichtung, bezüglich der von ihnen beurkundeten oder bei ihnen hinterlegten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge, sobald sie den Tod des Disponenten erfahren, dem zuständigen Amtsgerichte Anzeige zu erstatten.[7])

Das Amtsgericht beauftragt den Notar zur Mittheilung der letztwilligen Verfügung oder des über deren Rückgabe aufgenommenen Aktes oder des Erbvertrages, welcher von demselben errichtet wurde.[8])

---

[3]) Bl. f. RA. Bd. XXVI 193, VIII 416. — Roth ibid. Note 19.

[4]) Roth ibid. Note 29.

[5]) ibid. Note 28.

[6]) NotGes. Art. 28 Abs. 4. — Vgl. auch Note 8.

[7]) NotGes. Art. 27.

[8]) ibid. Art. 28 Abs. 1 u. 2. — Eine Ausnahme bildet der in Note 6 bezeichnete Fall. – Das in Note 6 bezeichnete Verfahren ist der Kostenersparung wegen in den geeigneten Fällen in der Regel eingeschlagen. Um Vielschreiberei zu vermeiden, wird man gut thun, in jenen Fällen, in welchen noch nicht bekannt ist, ob das Testament offen oder verschlossen hinterliegt, sogleich die in

Die von dem Notare aufgenommenen letztwilligen Verfügungen und Erbverträge sind in Ausfertigungen, die verschlossen bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen in Urschrift uud uneröffnet an das Gericht abzugeben.[9])

Die verschlossen hinterlegten letztwilligen Verfügungen hat der Notar dem Gerichte persönlich gegen Bescheinigung zu übergeben.[10])

b) Zum Publicationstermine sind die bekannten Intestaterben sowie jene Personen, deren Einsetzung im Testamente bekannt ist, vorzuladen; können einzelne Interessenten hiezu nicht geladen werden, oder sind sie nicht erschienen, so wird für dieselben von Amtswegen ein Offizialvertreter beigezogen.[11])

c) Bevor das verschlossene Testament eröffnet wird, wird dasselbe den Interessenten vorgezeigt, um sich von der Unverletztheit des Verschlusses und der Siegel zu überzeugen. Hierüber sowie über allenfalls wahrgenommene Verletzungen des Verschlusses oder der Siegel erfolgt Constatirung im Protokolle.

Sodann wird der Verschluß eröffnet, und zum Protokoll constatirt, welches der Inhalt des Verschlusses war (z. B. nach der Zahl der gesonderten Schriftstücke, Aufschrift, Unterschrift und Datum derselben).[12])

d) Hierauf erfolgt Verlesung des Testamentsinhaltes, soweit nicht der Testator Geheimhaltung angeordnet hat, Einreihung des

---

Art. 28 Abs. 4 für zulässig erklärte Delegirung des Notars in das Aufforderungsschreiben um Vorlage des Testaments eventuell aufzunehmen. Instr. zum NotGes. § 89 (Regbl. 1862 S. 1027).

[9]) ibid. Abs. 3.

[10]) § 89 der Instr. z. NotGes. (Regbl. 1862 S. 1027). – Ueber den Akt der Uebergabe wird ein Protokoll errichtet. — Um nicht auch noch für Aufbewahrung des Testaments sorgen zu müssen, ist es zweckmäßig, den Notar zur Vorlage des verschlossenen Testamentes im Publicationstermine zu veranlassen; — wird aus irgend einer Ursache das verschlossene Testament früher übergeben, so muß für dessen Hinterlegung in der gerichtlichen Depositenkasse bis zum Publicationstermine gesorgt werden.

[11]) Roth § 387 Note 31—33. Es gilt dieses selbstverständlich nur hinsichtlich der verschlossenen Testamente.

[12]) Roth ibid. Note 34. — Pr. Ldr. Thl. I Tit. 12 § 225.

Originals des Testamentes in die Akten und Aufnahme des Protokolls über die ganze Verhandlung.[13])

e) Den im Testamente bedachten Personen, welche der Publication nicht angewohnt haben, wird amtlich (in der Regel im Requisitionswege, unter Umständen auch durch Zustellung einer Abschrift) vom Testamentsinhalte Kenntniß gegeben.[14])

f) Sind mehrere Testamente desselben Erblassers vorhanden, so sind sie sämmtliche zu eröffnen; nach Preuß. Landr. muß ein älteres, durch ein neueres Testament aufgehobenes Testament binnen der Frist uneröffnet bleiben, binnen welcher das neuere als nichtig anfechtbar ist.[15])

g) Die Unterlassung der Publication bedeutungsloser Testamente ist gerechtfertigt.[16])

§ 51.

Erklärungen über Testamentsanerkennung, Erbschaftsantritt und Erbverzicht.

1) Ist eine letztwillige Verfügung vorhanden, so werden zunächst die Intestaterben und die in der letztwilligen Verfügung bedachten Personen zur Erklärung über Anerkennung der letztwilligen Verfügung und über Antritt oder Ausschlagung der Erbschaft veranlaßt.

Bevor eine solche Erklärung entgegengenommen wird, werden die Interessenten über Bedeutung und Folgen des Erbverzichtes, des bedingten und unbedingten Erbschaftsantrittes belehrt.[1])

---

[13]) Roth ibid. und Note 26 u. 36.

[14]) ibid. Note 35. — Besonders eingeschärft durch Generale v. 3. Septbr. 1800 und 11. August 1802 (Döllinger Bd. XII S. 538—540) hinsichtlich der Vermächtnisse für Stiftungen und Armenfonds.

[15]) ibid. Note 27.

[16]) Samml. Bd. IV S. 727.

[1]) Insbesondere ist auch darauf aufmerksam zu machen, daß ein Inventar, welches das beneficium inventarii sichern soll, notariell errichtet werden muß. NotGes. Art. 19; vgl. Samml. Bd. III 217. — Das in Bl. f. RA. Bd. XXXI S. 350 mitgetheilte oberstrichterliche Erkenntniß betrifft noch einen Erbfall aus der Zeit vor Einführung des NotGes.

Nach Bayer. Landr., Bamberger-, Nürnberger-, Dinkelsbühler-, Vorder-

2) Ist ein Testament vorhanden, so muß sich gemeinrechtlich der eingesetzte Erbe binnen der vom Erblasser etwa bestimmten Frist oder, wenn eine Frist nicht gesetzt ist, und ein Notherbe das Testament anfechten will, binnen einer Frist, welche, je nachdem Erblasser und Notherbe in demselben oder in verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken wohnen, zwischen 6 Monaten und 1 Jahr wechselt, über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft erklären, widrigenfalls er der Erbschaft verlustig ist.[2])

Außerdem kann gemeinrechtlich und nach bayerischem Landrechte dem Erben sowohl auf seinen Antrag als auf Antrag der Gläubiger, Miterben, sonstigen Nachberufenen und Testamentserben eine Frist zur Erklärung über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft vom Verlassenschaftsrichter[3]) vorgesetzt werden; die Dauer dieser Frist ist nach bayerischem Landrechte in das Ermessen des Richters gestellt, nach gemeinem Rechte kann der Richter sie nicht über 9 Monate erstrecken; wenn der Erbe sich während der Ueberlegungsfrist nicht erklärt, so soll er gemeinrechtlich das Recht, die Erbschaft auszuschlagen, verloren haben, i. e. als Erbe, wecher unbedingt angetreten hat, erachtet werden; nach bayerischem Landrechte soll im Falle der testamentarischen Erbfolge ebenfalls das Entschlagungsrecht, im Falle der Intestaterbfolge das Antretungsrecht verloren gehen.[4])

Es kann also der Verlassenschaftsrichter die von ihm etwa an den Erben ergehende Verfügung nur nach Maßgabe dieser Vorschriften und der angegebenen Präjudizien erlassen.

Nach Preußischem Rechte hat der Erbe eine von der Publication der letztwilligen Verfügung, eventuell Kenntnißnahme des Erbanfalls oder der Zeit der eingetretenen aufschiebenden Bedingung an laufende Deliberationsfrist, welche, je nachdem der Erbe nicht über 40 Meilen oder weiter vom Wohnorte des Erblassers wohnt,

---

Oesterr. Rechte und Preuß. Landr. dürfen Vertreter curatelmäßiger Personen nur bedingt antreten; vgl. Roth § 370 Ziff. 8.

[2]) Windscheid Pand. § 598 Note 3 u. 8.

[3]) Bl. f. RA. Bd. XXVII 127 u. 128.

[4]) Windscheid Pand. § 598 4—7; Roth § 363 Note 90 ff. Die Frage ist theilweise sehr bestritten. -- Vgl. auch Bl. für RA. VI 129; XXVI 171; XXVII 127, 128; XXXXV 14.

6 oder 12 Wochen beträgt; wenn der Erbe sich binnen dieser Frist nicht erklärt, so gilt er als Erbe mit Vorbehalt.[5])

3) Während der Ueberlegungsfrist wird das Gericht für Erhaltung des Nachlasses sorgen; doch kann sowohl gemeinrechtlich als nach Preußischem Landrechte der berufene Erbe die Nachlaßverwaltung in Anspruch nehmen.[6])

4) Weder der Erbschaftsantritt noch die Erbschaftsentschlagung kann an eine Bedingung oder Befristung geknüpft werden.[7])

5) Wird die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten, so wird der Erbe veranlaßt, den Notar zu bezeichnen, welcher das Inventar errichten soll, und werden demselben alsdann die Akten zugeschlossen.

6) Selbstverständlich werden alle in den vorgedachten Richtungen mündlich abgegebenen Erklärungen protokollirt.

§ 52.

Feststellung der Nachlaßmasse.

1. Nothwendigkeit.

In allen Fällen, in welchen gerichtliche Nachlaßbehandlung eintritt, hat das Gericht auch die Feststellung des Aktiv- und Passiv-

---

[5]) Roth § 364 Note 8 ff.

[6]) Roth § 363 Note 102 u. § 364 Note 19. — Wenn nach Pr. Ldr. der Benefizialerbe die Verwaltung des Nachlasses in Anspruch nimmt, so kann sie ihm das Verlassenschaftsgericht nicht entziehen. Vgl. AG. z. RCPO. Art. 152 Abs. 2.

[7]) Roth § 363 Note 114 u. 123 und § 364 Note 34 u. 42. — Für curatelmäßige Personen können der unbedingte Erbschaftsantritt und die Erbschaftsentschlagung nicht ohne obervormundschaftliche Genehmigung erklärt werden. Es wird deßhalb der Verlassenschaftsrichter die Vormünder oder Curatoren immer geeignet informiren und dieselben veranlassen, daß der unbedingte Erbschaftsschaftsantritt und die Erbschaftsentschlagung nur dann erklärt werden, wenn dieses augenscheinlich für die Curanden gefahrlos ist.

Die notarielle Inventur ist wohl oft ziemlich kostspielig und will fast regelmäßig von den Interessenetn vermieden werden; allein obwohl meines Erachtens der Art. 19 des NotGes. keine glückliche gesetzliche Bestimmung ist, so wird das beliebte Auskunftsmittel, zum gerichtlichen Protokolle zu inventiren, mit Rücksicht auf die Bemerkungen in Note 1 seinen Zweck nicht erreichen und also höchstens nur dann angewendet werden dürfen, wenn der unbedingte Erbschaftsantritt obervormundschaftlich genehmigt werden kann.

nachlasses zu bethätigen, soferne sich nicht die Betheiligten über außergerichtliche Liquidation des Nachlasses einigen; und selbst im letzteren Falle muß das Gericht der Gebührenbewerthung wegen wenigstens für Feststellung des Aktivbruttonachlasses sorgen.[1])

2) Als Mittel zur Feststellung des Nachlasses dienen:

a) die Angaben der Betheiligten;[2])

b) die Inventarisation des Nachlasses, welche durch einen Notar erfolgen muß[3]), und wobei das Gericht dem Notare auch die Personen zu bezeichnen hat, welche zur Aufnahme des Inventars geladen werden müssen;[4])

c) Ableistung des Manifestationseides von solchen Personen, welche Erbschaftssachen in Besitz haben sollen, wobei bemerkt wird, daß das Verlassenschaftsgericht zur Abnahme dieses Eides nur dann zuständig ist, wenn der Schwurpflichtige die Ableistung nicht verweigert;[5])

d) öffentliche Aufforderung an die Nachlaßgläubiger und Nachlaßschuldner zur Anmeldung ihrer Ansprüche oder Schulden an den Rücklaß oder Ablieferung der zur Erbschaft gehörigen Sachen;[6])

---

[1]) Vgl. b. GebGes. Art. 83 Abs. 5 u. Art. 48 mit RGKG. § 4.

[2]) Diese werden regelmäßig genügen, wenn es sich nur um Feststellung der gebührenpflichtigen Masse handelt; — auch hinsichtlich der Collationsposten wird in der Regel auf die Angaben der Betheiligten recurrirt werden müssen.

Soweit Immobilien in Frage kommen, ist die Vorlage der Kataster zu verlangen; auch wird die Einsichtnahme des Hypothekenbuches häufig nothwendig werden.

[3]) Vgl. den vorstehenden § Note 1 u. 7, dann Bl. f. RA. Bd. XIII 348, XX 73*, XXVI 481, XXIII 48, XXXII 187, XXVI 44, XXXXIII 97 (Aufsatz über die Nothwendigkeit der Inventur nach b. Ldr.). — Instr. z. NotGes. §§ 103—105. — Zeitschr. f. Ges. u. Rechtspfl. III 419, IV 7. — Notariatszeitung v. 1874 S. 129. — Roth § 370.

[4]) Instr. z. NotGes. § 103.

[5]) Bl. f. RA. Bd. XXVII 108 u. 111. Samml. IV 154; Inhalt dieses Eides s. Art. 85 des AusfGes. z. RCPO. Form: vgl. die §§ 711, 769 und 443 der RCPO.

[6]) Als Präjudiz wird nur gesetzt werden können, daß nach Ablauf der gesetzten Frist ohne Rücksicht auf spätere Anmeldungen die Auseinandersetzung der Verlassenschaft erfolgt.

e) Versteigerung beweglicher oder unbeweglicher Nachlaßsachen, welche jedoch nur auf Antrag und mit Zustimmung der Erben geschehen kann.

Mit der Versteigerung unbeweglicher Sachen ist ein Notar zu beauftragen.

Die Versteigerung beweglicher Sachen kann einem Notare oder Gerichtsvollzieher übertragen werden; handelt es sich nur um unbedeutendes Mobiliar, so pflegt auf dem Lande die Versteigerung häufig dem betr. Bürgermeister überlassen zu werden.[7])

Weitere Mittel sind:

f) Eröffnung des Konkursverfahrens über den Nachlaß, welche im Falle der Ueberschuldung des Nachlasses auf Antrag[8]) eines jeden Erben oder Vertreters des Nachlasses oder Nachlaßgläubigers von demjenigen Amtsgerichte beschlossen werden kann, welches auch zur Verlassenschaftsbehandlung zuständig ist;[9])

g) der erbschaftliche Liquidationsproceß nach Preußischem Rechte, welcher nur auf Antrag des Benefizialerben bei dem Amtsgerichte des Ortes, wo sich die Erbschaft eröffnet hat, und nur dann, wenn nicht der Konkurs über die Erbschaft eröffnet ist, eingeleitet werden kann

---

[7]) NotGes. Art. 52, Instr. z. NotGes. §§ 120 u. 106—108. — § 6 der GerichtsvollzOrdn. (1879 S. 612).

Für öffentliche Mobiliarversteigerungen sind die Art. 221 bis 228 des b. GebGes., besonders Art. 223, wohl zu beachten.

[8]) Das Verlassenschaftsgericht kann also die Konkurseröffnung ex officio nicht veranlassen.

[9]) KO. §§ 202 ff. — Das Konkursverfahren ist selbstverständlich nicht identisch mit der Verlassenschaftsbehandlung. — Die Nachlaßbehandlung wird wohl in den meisten Fällen mit der Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß ihr Ende erreichen; doch kann sie auch während desselben fortdauern, z. B. wenn Nachlaßgegenstände, bezüglich welcher Gläubiger Absonderungsrechte geltend machen, nicht zur Konkursmasse gezogen werden, und Besitztitelberichtigungen in öffentlichen Büchern bezüglich solcher Objekte erforderlich werden; es kann auch die Aufnahme der Nachlaßbehandlung nach erledigtem Konkurse wieder nothwendig werden, wenn z. B. im Falle eines Accordes mit den Gläubigern die Auseinandersetzung zwischen mehreren Erben noch zu geschehen hat.

Ueber den Vortrag im Verlassenschaftsverzeichnisse vgl. JMBl. S. 139 Ziff. 5 lit. d.

und jene Nachlaßgläubiger, welche Absonderungsrechte geltend machen, nicht berührt.[10])

h) Bei Verlassenschaften katholischer Geistlichen, welche eine geistliche Pfründe besessen haben, obliegt den Gerichten auch die Herstellung der Intercalarfrüchtenrechnung.[11])

i) Die Strafanstalten sind zur Mittheilung der Effekten eines verstorbenen Büßers an dit Verlassenschaftsbehörde verpflichtet, und diese verfügt dann, ob die Effekten herauszugeben sind oder der Strafanstalt zu verbleiben haben.[12])

§ 53.
Ausantwortung des Rücklasses.

Nach Erklärung des Erbschaftsantrittes kann

a) der Rücklaß auf Verlangen der Betheiligten den Erben zum gemeinschaftlichen Besitze oder zur außergerichtlichen Theilung für ausgeantwortet erklärt werden, oder

b) es kann der Rücklaß einem Testamentsexecutor oder einem Notare als Verlassenschaftscommissär zur Auseinandersetzung überwiesen werden, oder

c) es kann gerichtliche Nachlaßtheilung eintreten.

ad a. Die Ausantwortung erfolgt durch Beschluß, welcher nach Entgegennahme der Erklärungen der Betheiligten[1]) dem be-

---

[10]) AG. z. RCPO. Art. 153—157. Die Gläubiger werden zur Liquidation öffentlich aufgefordert und ebenso wie der Benefizialerbe zu einem Liquidationstermine geladen; in diesem Termine erfolgt entweder gütliche Auseinandersetzung, oder es sind die Streitigkeiten in einem besonderen Prozesse auszutragen.

[11]) VO. v. 21. Okt. 1818. — Erk. d. ObAppGer. v. 9. März 1863. Näheres hierüber siehe Dr. Silbernagel, Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgesellschaften in Bayern (Jahrg. 1870) § 114.

Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß sich die Betheiligten über die Intercalarien anderweitig einigen.

[12]) JME. v. 19/5/55, Zeitschr. II 12.

[1]) Soferne nicht die Rücksichtnahme auf die Einhebung der Erbschaftssteuer einen Aufschub gebietet, vgl. § 57. — Bl. f. RA. Bd. V S. 257. — Nach einer Verordn. v. 8. Juli 1811 darf bei der Verlassenschaft von Besitzern katholischer Pfründen an die Erben nichts verabfolgt werden, bevor

treffenden Protokolle angefügt und den anwesenden Betheiligten sofort eröffnet, den abwesenden schriftlich mitgetheilt wird.

Der Beschluß soll namentlich die Erben genau bezeichnen,[2]) hinsichtlich der obsignirten Gegenstände die Reseration verfügen[3]) und die Hinausgabe der gerichtlichen Deposita anordnen.[4])

ad b. 1) Hat der Erblasser einen Testamentsexecutor aufgestellt, welcher nicht Notar ist, so ist derselbe darüber einzuvernehmen, ob er sich der Auseinandersetzung des Nachlasses unterzieht.[5])

2) Notaren kann die Auseinandersetzung der Verlassenschaft als Verlassenschaftscommissär durch den Erblasser oder durch die Erben übertragen werden,[6]) wobei jedoch Vormünder und Curatoren curatelmäßiger Personen an die Zustimmung der Curatelbehörde gebunden sind, weßhalb diese Zustimmung immer zu den Akten zu constatiren oder von der betreffenden Obervormundschaftsbehörde zu erholen ist.[7])

3) Der Umstand, daß bei einer Verlassenschaft minderjährige oder unter gerichtliche Curatel gestellte Personen betheiligt sind,

---

nicht hinsichtlich der dem Pfründebesitzer obliegenden Baupflicht hinreichende Caution gestellt und gerichtlich deponirt worden ist.

[2]) Es ist dieses schon deßwegen erforderlich, damit sich für eine etwa später nothwendig werdende Ausstellung eines Erbschaftszeugnisses eine genügende Unterlage findet.

[3]) Es soll wohl eigentlich der Richter oder Gerichtsschreiber, welcher die Obsignation vorgenommen hat, auch die Reseratur vornehmen; es ist aber der Kostenersparung wegen gebräuchlich, daß bei Erbschaften, die sich nicht am Gerichtssitze befinden, die Reseratur in der Regel dem betr. Bürgermeister aufgetragen wird. — Vgl. auch Instr. zum NotGes. § 121 Abs. 2.

[4]) Die Verlassenschaft ist hiemit beendigt (vgl. JMBl. v. 1863 S. 139 lit. a).

[5]) Wenn der ernannte Executor ablehnt, so ist die Sache so zu behandeln, als wenn kein Executor ernannt wäre.

[6]) Die Notare dürfen ohne genügende Gründe nicht ablehnen. NotGes. Art. 43. Wird die Wahl des Notars dem Gerichte überlassen, und sind an einem Orte mehrere Notare, so hat das Gericht, wenn nicht besondere Gründe zur Wahl eines bestimmten Notars obwalten, auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Zutheilung in möglichst gleichmäßiger Weise geschehe. — Instr. zum NotGes. § 101.

[7]) Art. 29 u. 35 des NotGes.

schließt die Behandlung der Verlassenschaft durch einen Testaments-executor oder einen Notar als Verlassenschaftscommissär nicht aus; jedoch bleibt in einem solchen Falle der Curatelbehörde vorbehalten, von der Geschäftsführung Kenntniß zu nehmen und zur Wahrung der Interessen der minderjährigen und unter Curatel gestellten Personen die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wenn die Curatelbehörde zugleich das Verlassenschaftsgericht ist, entgegengesetzten Falles aber Anträge bei dem Verlassenschaftsgerichte zu stellen.[8])

4) Wenn die Erben selbst die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notare übertragen wollen, so muß in allen Fällen —, selbst wenn dem Notare die Publication eines bei ihm verschlossen hinterlegten Testamentes vom Gerichte übertragen worden war, — die Legitimation der Erben durch das Verlassenschaftsgericht festgestellt werden.[9])

5) Sind die Voraussetzungen der Ziffer 2—4 gegeben, und hat im Falle der Ziffer 1 der Testamentsexecutor den Auftrag angenommen, so wird der Rücklaß an den Testamentsexecutor bezw. an den Verlassenschaftscommissär ausgeantwortet; das Gericht nimmt die etwa angelegten Gerichtssiegel ab, während der Notar, wenn hiezu gesetzliche Veranlassung gegeben ist, die Notariatssiegel anlegt.[10])

Auch diese Ueberweisung erfolgt durch Beschluß, in welchen die etwa nach Ziff. 3 erforderlichen Anordnungen aufgenommen werden können.

Den Notaren (selbstverständlich nicht auch anderen Testaments-executoren) werden die gerichtlichen Verlassenschaftsakten hinausgegeben.[11])

---

[8]) Art. 31 u. 34 des NotGes.

[9]) Instr. z. NotGes. § 122, während dagegen der vom Erblasser selbst zum Verlassenschaftscommissär ernannte Notar auch in dieser Richtung an die Stelle des Verlassenschaftsgerichtes tritt. Instr. z. NotGes. § 121.

[10]) ibid.

[11]) Vgl. oben § 44 Note 6. — Die Verlassenschaft ist damit für das Gericht beendigt; über den Vortrag im Verlassenschaftsverzeichnisse siehe JMBl. von 1863 S. 138 Ziff. 4.

§ 54.

Gerichtliche Theilung des Nachlasses.

a) Wenn Immobilien oder Hypothekkapitalien zum Rücklasse gehören, so wird der Verlassenschaftsrichter häufig in der Lage sein, die Betheiligten im Hinblicke auf Art. 14 des NotGes. zur Aufstellung eines Notars als Verlassenschaftscommissär zu veranlassen.

Wenn jedoch curatelmäßige Personen an der Erbschaft betheiligt sind, und der Verlassenschaftsrichter zugleich der Obervormund der betheiligten Pfleglinge ist: so wird es sich, da ja die Vormünder über Immobiliarvermögen ohne vorher erholte obervormundschaftliche Genehmigung nicht verfügen können, in der Regel als zweckmäßig darstellen, daß das Verlassenschaftsgericht den Theilungsentwurf, wenigstens soweit er die curatelmäßigen Personen betrifft, herstellt und dann die Betheiligten, wenn sie mit dem Entwurfe einverstanden sind, veranlaßt, die notarielle Verlautbarung desselben zu erwirken.

b) Die Theilung hat auf Grundlage der vorhandenen und anerkannten letztwilligen Verfügung, eventuell auf Grund des am Wohnorte des Erblassers geltenden Civilrechtes zu erfolgen.

Der Verlassenschaftsrichter hat nicht die Befugnisse, welche die actio familiae herciscundae dem Gerichte einräumen, da diese Befugnisse, nur dem Prozeßrichter zustehen; der Verlassenschaftsrichter kann nur einen Theilungsentwurf feststellen, wobei er allerdings genau dieselben Grundsätze wie der Prozeßrichter zu befolgen hat.

Wenn die Betheiligten den proponirten Theilungsentwurf genehmigen, so ist damit, soweit nicht etwa der Art. 14 des NotGes. entgegensteht, die Theilung als durch Vertrag bewirkt zu erachten; wird der Entwurf nicht acceptirt, oder kommt auch keine sonstige Einigung zwischen den Betheiligten zu Stande, so erübrigt nur die Betheiligten auf den Rechtsweg zu verweisen.[1])

---

[1]) Eine besondere Anleitung zu einem Theilungsentwurfe zu geben, halte ich für überflüssig; vgl. übrigens Puchta, Handb. § 285. — Selbstverständlich sind die getroffenen Vereinbarungen zu protocolliren; auf Grund solcher Protocolle kann, wenn die Voraussetzungen des § 702 Ziff. 5 der RCPO. (Leistung von Geld oder einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere und Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung) gegeben sind,

c) Wenn der Nachlaß überschuldet ist,[2]) die Eröffnung des Konkurses über denselben aber nicht beantragt oder etwa mit Rücksicht auf § 99 der KO. nicht beschlossen wird, die Erben nicht angetreten[3]) oder, nachdem sie mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten und Inventar errichtet hatten, den Rücklaß den Gläubigern überlassen zu wollen erklärt haben,[4]) so wird das Verlassenschaftsgericht die etwa noch unbekannten Gläubiger durch Ediktalcitation zur Liquidation binnen bestimmter Frist auffordern, einen Termin zur Verhandlung über die Forderungen und die Theilung des Nachlasses feststellen, hiezu die Betheiligten laden und das Präjudiz

---

und die Vereinbarung nicht vom Art. 14 des NotGes. betroffen wird, die Zwangsvollstreckung stattfinden.

[2]) Nach Preuß. Landr. ist ein Nachlaß, welcher nur aus Schulden besteht, keine Erbschaft, vgl. Roth § 369 Note 11. — Bl. f. RA. X 206.

[3]) Wenn der primär berufene Erbe nicht antritt, so wäre allerdings dem nächstberufenen Erben die Erbschaft zu deferiren; wenn aber die Sache so gelagert ist, daß man annehmen darf, es werde kein Erbe antreten: so wird das Gericht es den betreffenden Personen, welche Erbrechte geltend machen wollen, überlassen können, sich rechtzeitig zu melden (vgl. Bl. f. RA. Bd. VIII S. 161), allenfalls noch eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung ergehen lassen, im Uebrigen aber mit dem etwa bestellten curator hered. jac. und den Gläubigern weiter verhandeln.

[4]) Art. 152 des AG. z. RCPO bestimmt: „Der Benefizialerbe, welcher den Nachlaß nach Maßgabe des § 73 Thl. I Tit. 51 der Preuß. Gerichtsordnung an die Gläubiger abtreten will, hat seine desfallsige Erklärung bei dem Amtsgerichte des Ortes, wo sich die Erbschaft eröffnet hat, schriftlich einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen."

Auch die Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer können durch Erwirkung einer einstweiligen Verfügung des Prozeßrichters die Absonderung des Nachlasses von dem Vermögen der Erben verlangen, so lange die Nachlaßgegenstände gesondert verwaltet werden, andernfalls binnen eines Jahres nach dem Erbschaftsantritte, wenn der Nachlaß aus dem übrigen Vermögen des Erben noch ausscheidbar ist. Art. 87 des AG. z. RCPO. — Die GO. von 1753 bestimmte für diesen Fall in Cap. XX § 17, „daß die Separation vor der ordentlichen Obrigkeit des Erben gesucht werden müsse", und in Ziff. 5: „Soll hiebei allzeit cum causae cognitione und mit Zuziehung aller interessirten Theile verfahren, auch, wo kein Inventarium vorhanden ist, die Sache nach richterlichem Gutdünken der Billigkeit gemäß geschlichtet werden." — Vgl. Bl. f. RA. Bd. XXIII S. 269.

setzen, daß der Nichterscheinende als einverstanden mit derjenigen Theilung des Nachlasses, welche das Gericht vorschlägt, angesehen wird, und den Theilungsentwurf nach Maßgabe der §§ 51 und 54 der KO. mit Art. 234 des b. AG. z. RCPO. und Art. 108 der SubhOrdn. feststellen.

Wenn dann im Termine der Theilungsentwurf allseitig acceptirt wird, oder eine anderweitige Vereinbarung zu Stande kommt, so ist nach dieser Maßgabe die Nachlaßmasse auszuschütten; kommt eine Einigung nicht zu Stande, so können die Betheiligten nur auf den Rechtsweg verwiesen werden.

Wenn die Erbschaft nicht angetreten worden ist, so wird in solchen Fällen die Aufstellung eines curator hereditatis jacentis schon deswegen nothwendig werden, um die Versilberung der Nachlaßmasse, insbesondere die Veräußerung der Immobilien zu ermöglichen.[5])

d) Der Extraditionsbeschluß richtet sich nach Maßgabe der gepflogenen Verhandlungen und im Uebrigen nach den Bestimmungen in § 53.[6])

§ 55.

Streitigkeiten. Vergleiche.

Wenn zwischen Erben, Vermächtnißnehmern, Erbschaftsgläubigern in Bezug auf die Auseinandersetzung der Verlassenschaft Streitigkeiten entstehen: so hat das Verlassenschaftsgericht, wie bereits mehrfach erwähnt, zwischen den Betheiligten die Sühne zu versuchen und,

---

[5]) Das hier dargestellte Verfahren entbehrt der ausdrücklichen gesetzlichen Unterlage; — soweit ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, wie hinsichtlich des erbschaftlichen Liquidationsprozesses nach Preuß. Rechte (vgl. oben § 52 Note 10), hat es natürlich hiebei sein Bewenden; soweit aber solche Bestimmungen nicht vorhanden sind, bleibt dem Verlassenschaftsgerichte keine andere Wahl, als die Sache nach Maßgabe der hier aufgestellten Vorschriften zu Ende zu führen.

Vgl. übrigens Bl. f. RA. Bd. XXI 37, 166.

Vgl. auch meine Bemerkungen in § 2 Note 6.

[6]) Ueber den Vortrag im Verlassenschaftsverzeichnisse vgl. JMBl. 1863 S. 139 Ziff. 5 lit. c.

wenn die Sühne mißlingt, die Betheiligten auf den Rechtsweg zu verweisen.[1])

Die vom Verlassenschaftsgerichte beurkundeten Vergleiche über Streitigkeiten, welche sich im verlassenschaftsgerichtlichen Verfahren ergeben haben,[2]) gelten als rechtsförmliche[3]) Vergleiche im Sinne des Cap. XVII § 1 der bayerischen Gerichtsordnung von 1753,[4]) aus welchen jedoch die Zwangsvollstreckung nur unter den in § 702 Ziff. 5 der RCPO. bezeichneten Voraussetzungen stattfinden kann.[5])

§ 56.

Erledigung von Beschwerden gegen Verlassenschafts-commissäre und Testamentsexecutoren.

Nach Art. 33—35 des NotGes. sind Beschwerden gegen die Verlassenschaftscommissäre oder andere Personen, welche die ihnen von dem Erblasser zur Auseinandersetzung des Nachlasses ertheilte Ermächtigung angenommen haben, von dem Verlassenschaftsgerichte zu erledigen.

Solche Beschwerden können namentlich die Verwaltung des Nachlasses, die Art der Vertheilung oder die Verzögerung der Vertheilung des Nachlasses betreffen.

In welcher Weise derartigen Beschwerden abgeholfen werden soll, sagt das Gesetz nicht, aber es versteht sich von selbst, daß die Entscheidung des Verlassenschaftsgerichts nur dahin gehen kann, daß

---

[1]) Hiemit ist dann die Verlassenschaftsverhandlung als erledigt angesehen (vgl. JMBl. v. 1863 S. 139 Ziff. 5 lit. b).

[2]) Es dürfen also nicht Punkte hereingezogen werden, deren Behandlung über die Zuständigkeit des Verlassenschaftsgerichts hinausgeht.

[3]) Es ist aber bei einem Vergleiche über Verlassenschaftsimmobilien die verlassenschaftsgerichtliche Protokollirung nicht genügend, so daß es in diesem Falle noch einer notariellen Verlautbarung des Vergleiches nach Art. 14 des NotGes. bedarf; doch ist dieses nicht unzweifelhaft.

[4]) Bayer. AusfGes. z. RCPO. Art. 86.

[5]) Vgl. die Regierungsmotive zu Art. 85 (nun Art. 86) des Entwurfes zum b. AusfGes. z. RCPO. — Verh. der K. d. Abg. 1887/79 Beil. Bd. V S. 232.

die Beschwerde entweder als unbegründet verworfen, oder der Verlassenschaftscommissär bezw. Testamentsexecutor angewiesen werde, geeigneten Falles unter Androhung der zulässigen Zwangsmittel, der Beschwerde abzuhelfen bezw. die vom Beschwerdeführer beantragte Handlung vorzunehmen.

Als die zulässigen Zwangsmittel erscheinen:

a) gegen die Notare Androhung, daß disziplinäre Einschreitung werde veranlaßt werden,

b) gegen andre Testamentsexecutoren Androhung der Entfernung von der Stellung eines Testamentsexecutors (oder nach bayerischem Landrechte auch der Aufstellung eines Coexecutors), welche vom Verlassenschaftsgerichte dann auch auf weiteren Antrag verfügt werden kann.[1])

Vor der Entscheidung wird das Verlassenschaftsgericht die erforderlichen Erhebungen vornehmen, insbesondere auch dem Verlassenschaftscommissär bezw. Testamentsexecutor die Beschwerde mittheilen und eine Frist zur Abgabe seiner Erinnerungen vorsetzen.

Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß, welcher mit Gründen zu versehen und den Betheiligten zustellen zu lassen ist.

§ 57.

Mitwirkung zur Einhebung der Erbschaftssteuer.

Um die Einhebung der Erbschaftssteuer zu sichern, haben die Gerichte

a) von **allen** durch sie behandelten Verlassenschaften mit Ausnahme jener,[1]) welche alsbald nach ihrem Anfalle an einen Notar, Privatverlassenschaftscommissär oder Testamentsvollstrecker zur weiteren Behandlung abgegeben wurden, dem Rentamte, in dessen Bezirke die Verlassenschaft behandelt wird,[2]) binnen einer Frist[3]) von sechs Wochen vom Anfalle der Verlassenschaft an Mittheilung zu machen

---

[1]) Vgl. Roth § 392 Note 6. — Samml. Bd. VI S. 478.

[1]) Inn. u. FME. v. 21/9/79 § 8 Ziff. 1 Abs. 2 (G. u. VBl. S. 1215).

[2]) ibid. § 2; für München dem Stadtrentamte München II, für Nürnberg dem Rentamte Nürnberg II.

[3] ibid. § 8.

und zugleich von dem etwaigen Vorhandensein letztwilliger Verfügungen unter Bekanntgabe der hierin mit Zuwendungen bedachten Personen Nachricht zu geben.[4])

b) Die Verlassenschaftscommissäre haften persönlich für die Erbschaftssteuer, wenn sie vor deren Entrichtung oder Sicherstellung die Erbschaft, einzelne Erbtheile, Vermächtnisse, Schenkungen für den Todesfall oder Bezüge aus den Familienstiftungen ausantworten.[5])

c) Den Steuerbehörden sind auf Verlangen die gepflogenen Verlassenschaftsverhandlungen und letztwilligen Verfügungen zur Einsicht mitzutheilen.[6])

d) Die den Erbschaftssteuerpflichtigen obliegende Anmeldung des Steuerfalles, welche binnen 2 Monaten von der Kenntnißnahme der angefallenen letztwilligen Zuwendung an bei dem zuständigen Rentamte erfolgen muß, kann für die Pflichtigen auch vom Verlassenschaftsrichter erstattet werden.[7])

§ 58.

Veranlassung der Berichtigung der Kataster und und Hypothekenbücher.

1) Um die Kataster evident zu halten, haben die Verlassenschaftsgerichte den Rentämtern mitzutheilen, an wen die etwa zum Nachlasse gehörigen Immobilien übergegangen sind.[1])

---

4) Erbschaftssteuergesetz v. 18/8/79 Art. 30 und alleg. ME.; Formulare zur Mittheilung s. G. u. VBl. v. 1879 S. 1235 u. 1237.

5) Erbschaftssteuergesetz Art. 26.

6) ibid. Art. 30.

7) ibid. Art. 31 u. cit. ME. § 7.

1) JME. v. 6/9/56 Zeitschr. f. G. u. R. III 310; v. 28/3/65 (52). — Nach Inn.-, Just.- u. FMB. v. 29/1/82 (G. u. VBl. S. 49) §§ 3 u. 6 sind anzugeben: a) die katastermäßige Bezeichnung des betr. Objektes und die Steuergemeinde, b) Name, Stand und Wohnort des früheren und jetzigen Besitzers, c) Rechtstitel der Besitzänderung unter Bezeichnung des Tages der Rechtswirksamkeit derselben; die Anmeldung hat spätestens in den ersten 8 Tagen des der Rechtswirksamkeit nächstfolgenden Monats zu geschehen.

2) Deßgleichen sind von Amtswegen auch die erforderlichen Besitztitelberichtigungen im Hypothekenbuche zu veranlassen.[2])

Geht ein Verlassenschaftsimmobile auf eine andere Person als einen Ehegatten oder Descendenten des Erblassers über, so kann die Besitztitelberichtigung erst veranlaßt werden, wenn der Nachweis der Einzahlung der Besitzveränderungsgebühr erbracht ist, weßhalb das Rentamt um diesbezügliche Mittheilung zweckmäßig gleichzeitig mit der nach Ziff. 1 erforderlichen Mittheilung ersucht wird.[3])

3) Auch sind, soweit nicht etwa Parteianträge entgegenstehen, die Verlassenschaftsverhandlungen an die einschlägigen Hypothekenämter zur Veranlassung der Einschreibung von Löschungen oder Cessionen, welche bezüglich der im Hypothekenbuche eingetragenen Gegenstände durch den Erbfall nothwendig wurden, zu leiten.[4])

§ 59.

Ausstellung von Zeugnissen. Gebühren.

1) Auf Grund der Verlassenschaftsakten können folgende Zeugnisse ausgestellt werden:

a) Erbschaftszeugnisse, durch welche bestätigt wird, wer Erbe einer bestimmten Person geworden ist;

b) Zeugnisse durch welche bestätigt wird, daß eine bestimmte Person in einer bestimmten Verlassenschaft als Testamentsexecutor aufgestellt ist, und wonach deren Befugnisse zu bemessen sind;[1])

c) Zeugnisse, durch welche einem verwittweten Ehegatten bestätigt wird, daß ein seiner Wiederverehelichung entgegenstehendes Hinderniß nicht bekannt ist.[2])

---

[2]) HypGes. § 139. — Vgl. JME. v. 2/6/55, Zeitschr. Bd. II S. 131.

[3]) Bayer. GebGes. Art. 212 und Art. 268.

[4]) HypGes. § 97.

[1]) z. B. Angabe des Rechtes, nach welchem die Verlassenschaft behandelt wurde, oder Angabe der dem Executor im Testamente eingeräumten Befugnisse.

[2]) Solche Zeugnisse können nach den meisten Rechten erst dann ausgestellt werden, wenn mit den aus der früheren Ehe vorhandenen Kindern abgetheilt, und deren Antheil an der Erbschaft sicher gestellt ist.

2) Bei der Ausstellung eines jeden Zeugnisses ist zu beachten, daß nur concrete Thatsachen bezeugt werden dürfen.[3] [4]

3) Ueber Gebühren in Verlassenschaften siehe Art. 83—87 des bayer. GebGes.; vgl. auch JMB. v. 19/5/81 (219).

---

[3]) Bl. f. RA. Bd. III S. 207.

[4]) Ueber Zeugnisse zur Vinkulirung und Umschreibung von Staatsobligationen, welche auf gesonderten Bogen auszustellen sind, siehe JME. v. 29/6/61 (Zeitschr. VIII 84; auch X 792).

IV. Theil.

Verfahren in Pflegschaften.

§ 60.

Oertliche Zuständigkeit.

Zur Einleitung der Vormundschaft über eine Person ist das Gericht ihres Domizils, und wenn sie noch kein selbstständiges Domizil erworben hat, das Gericht des Domizils ihres Vaters, falls sie ehelich geboren ist, und falls sie unehelich geboren ist, das Gericht des Domizils ihrer Mutter zuständig.[1])

Dieser Grundsatz gilt im Allgemeinen nicht bloß für bayerische Staatsangehörige, sondern auch für andere Deutsche und für Fremde.[2])

Von diesem Grundsatze giebt es folgende Ausnahmen:

a) Nach den oben (§ 40) erwähnten Staatsverträgen mit Rußland, Spanien und Italien sind die russischen Konsuln de jure Vormünder derjenigen Minderjährigen, deren Eltern in ihrem Bezirke verstorben sind, und die spanischen und italienischen Konsuln sind befugt, eintretenden Falles über ihre in ihrem Bezirke wohnenden Staatsangehörigen eine den Gesetzen ihres Landes entsprechende Curatel einzuleiten.[3])

---

[1]) Bl. f. RA. Bd. XVI 265, 266; XVIII 273; XX 22*, 24*; XXXII 253 (Pflegschaft über das Kind einer mit ihrem Ehemanne im Ehescheidungsprozesse befindlichen Frau, welches vom Manne nicht anerkannt wurde); Samml. I 19, 345; II 367, 370, 376; III 265. — Hinsichtlich unehelicher Kinder vgl. Bl. XVI 265, XIX 85*, XX 17*; Samml. II 372; V 268.

[2]) Samml. VII 795.

[3]) Böhm, internat. Nachlaßbeh. S. 118, 135, 139.

b) Nach dem in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geltenden common law erstreckt sich die Autorität der vom Auslande bestellten Vormünder auf die in den Vereinigten Staaten gelegenen Immobilien ihrer Mündel nicht.[4])

c) Im Staatsvertrage zwischen Württemberg und Bayern vom 8. März 1825 ist obiger Grundsatz im Allgemeinen ebenfalls anerkannt. — Es wird aber für den Pflegling, der in dem Staate, in welchem die ordentliche Pflegschaft nicht bestellt wurde, unbewegliches Vermögen besitzt, auch in diesem Staate außerdem noch eine Gütercuratel bestellt; doch wird der im Domizilstaate aufgestellte Vormund auch im anderen Staate als Gütercurator anerkannt, hat jedoch der Obercuratel dieses anderen Staates über die Verwaltung der betreffenden Güter Rechnung zu legen und deren Genehmigung bei Veräußerung, Verstümmlung oder Belastung der betr. Güter einzuholen und muß zu diesem Ende eine entsprechende Erklärung an Eidesstatt abgeben. — War ein Wohnsitz in beiden Staaten vorhanden, so hat die Curatel derjenige Staat zu bestellen, in dessen Bezirk der Todesfall des betreffenden parens der schutzbedürftigen Person erfolgte. — War in keinem dieser beiden Staaten ein solcher Wohnsitz, ist aber in beiden Staaten ein Vermögen vorhanden, so kann in beiden Staaten vorbehaltlich Staatsvertrages mit dem betr. dritten Staate eine Gütercuratel bestellt werden.[5])

d) Ist kein Domizil vorhanden, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes zuständig.[6])

e) Zur Bestellung einer Pflegschaft über Abwesende ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Abwesende den letzten Wohnsitz gehabt hat, in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes jenes Gericht, in dessen Bezirke die Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten des Abwesenden veranlaßt ist.[7])

---

[4]) ibid. S. 127.

[5]) Regbl. v. 1825 S. 1153; — Staatsvertr. v. 7. Juni 1851 (Regbl. S. 753).

[6]) Samml. IV 150.

[7]) AusfGes. z. RCPO. Art. 96. — Vgl. auch noch § 76 C 6 unten u. § 159 des HypGes. mit Art. 123 Ziff. 4 des cit. AG.

f) In besonderen Fällen können Zweckmäßigkeitsgründe für die Bestimmung des zuständigen Gerichtes maßgebend sein.[8])

g) Die einmal begründete Zuständigkeit wird dadurch, daß der Pflegling bezw. sein parens das Domizil verändert, nicht berührt; nur können Zweckmäßigkeitsgründe die Uebernahme der Pflegschaft durch ein anderes Gericht erforderlich machen.[9])

h) Ueber die durch die sachliche Zuständigkeit begründeten Ausnahmen siehe oben § 3 Note 14—17.

§ 61.

Veranlassung der Pflegschaftsbestellung.

1) Die Gründe, aus welchen eine Pflegschaft zu bestellen ist, sind nach den in den verschiedenen Landestheilen geltenden Civilrechten, zu bemessen,[1]) und ist hiebei zu bemerken, daß dasjenige Gesetz zur Anwendung kommt, welches an demjenigen Orte gilt, an welchem der Pflegling zur Zeit der Eröffnung der Vormundschaft sein Domizil hatte.[2])

Im Allgemeinen werden nach jetzigem Rechte

A) persönliche Vormundschaften,

B) Vermögensvormundschaften (Curatelen)

unterschieden, je nachdem dem Vertreter der schutzbedürftigen Person eine der väterlichen Gewalt entsprechende persönliche Vertretung des Mündels und die Verwaltung seines Vermögens oder bloß die Verwaltung des Vermögens der schutzbedürftigen Person obliegt.

Es pflegt Vormund in der Regel nur derjenige Vertreter einer schutzbedürftigen Person genannt zu werden, welcher die persönliche Vormundschaft führt, während derjenige, welcher eine Vermögensvormundschaft führt, gewöhnlich Curator oder Pfleger genannt wird.[3])

---

[8]) Bl. XIX 85*, XXIII 81; Samml. IV 152, III 517, V 269, 271.

[9]) Bl. XVIII 33, 277; XXV 451; Samml. II 107, 380; IV 150; V 151; III 518; VI 258.

[1]) Vgl. Roth § 87 Note 9—20. — Samml. v. E. Bd. VI S. 43.

[2]) ibid. Note 21.

[3]) Dieser Unterschied in der Bezeichnung wird übrigens nicht genau festgehalten; auch haben die Statuten noch andere verschiedene Bezeichnungen.

ad A. Eine persönliche Vormundschaft wird eingeleitet über jene Personen, welche

a) wegen Alters oder Krankheit sich nicht selbst vertreten können **und**

b) keiner Familiengewalt unterstehen.[4])

ad a. Hieher gehören minderjährige Personen, d. h. solche, welche das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, Geisteskranke,[5]) dann auch nach einzelnen Statuten Gebrechliche,[6]) d. h. solche Personen, welche in Folge eines körperlichen Gebrechens willens- und handlungsunfähig geworden sind.

ad b. Die Familiengewalt steht in der Regel nur dem Vater eines ehelich gebornen Kindes,[7]) ausnahmsweise auch der Mutter[8]) zu.[9])

---

[4]) Nur wenn diese beiden Voraussetzungen gegeben sind, tritt die ordentliche Vormundschaft ein. — Vgl. allerdings dagegen § 35 der VO. v. 13. Juni 1815 (Regbl. S. 469); vgl. auch Bl. f. RA. Bd. XXI 381 (Auswanderung des Vaters).

[5]) Ob Jemand als geisteskrank zu betrachten ist, wird im Prozeßwege durch Beschluß des Amtsgerichts entschieden — RCPO. § 593; es ist daher die Entmündigung nicht Sache der freiwilligen Rechtspflege.

[6]) Als körperliche Gebrechen, welche die Einleitung einer Pflegschaft begründen können, sind in einzelnen Statuten speziell aufgeführt: Taubheit und Stummheit, Blindheit, Bresthaftigkeit, hohes Alter; außerdem hat der Richter in dem einzelnen Fall zu entscheiden, vgl. Roth § 105 Note 5—11. — Die Feststellung dieses Grundes zur Pflegschaftsbestellung ist Sache der freiwilligen Rechtspflege. Vgl. Seuffert Commentar z. RCPO. S. 656. — Roth § 105 Note 13.

[7]) Beendigungsgründe siehe Roth § 82 u. § 80 Note 3—8. Windscheid Pand. § 525 Note 9—21.

[8]) In der Regel ist dieses nur während des Wittwenstandes der Fall und zwar nach den Statuten von: Hohenlohe, Dinkelsbühl, Bamberg, Erbach Thurnau, Würzburg, Castell, Schweinfurt, Fulda, Eichstädt, Kaufbeuern, Nördlingen, Oettingen, Weissenburg, Windsheim, Pappenheim, Ansbach und Rothenburg. Vgl. Roth § 81 Note 4—21.

[9]) Die unehelich gebornen Kinder stehen in keiner Familiengewalt, und ist daher für sie stets ein Vormund aufzustellen; vgl. die Allerh. Entschl. vom 2. November 1813 und InnME. v. 24. Jan. und 15. Febr. 1835, Döllinger Bd. XV S. 826 u. 827. Eine Ausnahme besteht nur nach Preuß. Landr. in dem Falle, wenn die Mutter des unehelichen Kindes selbst noch unter väterlicher Gewalt steht, in welchem Falle das Gericht lediglich den mütterlichen

ad B. Vermögensvormundschaften sind jene über die Verschwender,[10]) Abwesenden[11]) und jene minderjährigen Hauskinder, deren parens nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift die Verwaltung über das ganze Vermögen oder einzelne Theile desselben

---

Großvater auffordert, für das Beste seines unehelichen Enkels zu sorgen, und sich von demselben die Ergebnisse seiner Bemühungen anzeigen läßt. Vergl. Rosenkrantz § 32 Note 2—6.

Ueber die Familiennamen unehelicher Kinder vgl. auch JME. v. 11/4/64 mit Beil. (113—117).

[10]) Ob Jemand als Verschwender zu erklären ist, darüber hat nicht die Obervormundschaftsbehörde, sondern der Prozeßrichter zu entscheiden. § 621 der RCPO.

[11]) Art. 94 des b. AG. z. RCPO: Abwesende, deren Aufenthalt unbekannt ist, erhalten, wenn ein Jahr lang keine Nachricht von ihnen eingegangen ist, in dringenden Fällen auch vor Ablauf eines Jahres einen Pfleger zur Vertretung bei ihren Vermögensangelegenheiten.

Ist der Aufenthalt des Abwesenden bekannt, derselbe jedoch an der Rückkehr und Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten gehindert, so ist ihm gleichfalls ein Pfleger zu bestellen.

Art. 95 l. c.: Die Pflegschaft für Abwesende findet nur insoweit statt, als dieselben zur Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten einen Bevollmächtigten nicht bestellt haben, oder Umstände eingetreten sind, welche die ertheilte Vollmacht aufheben oder deren Widerruf zu veranlassen geeignet sind.

Eine Pflegschaft wegen Abwesenheit ist nicht zu bestellen, soferne den Eltern oder dem Ehegatten die gesetzliche Vertretung des Abwesenden zukommt, und der Ausübung der Vertretungsbefugniß kein thatsächliches oder rechtliches Hinderniß entgegensteht.

Durch § 159 Abs. 1 des HypGes. in der Fassung des cit. AG. Art. 123 Ziff. 4 ist Folgendes bestimmt:

Wird gegen den Inhaber einer Hypothekforderung, der abwesend, und dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, von dem Eigenthümer, welcher eine erfolgte Erlöschung der Hypothek behauptet, auf Löschung geklagt, so hat, soferne der Abwesende nicht einen Prozeßbevollmächtigten zurückgelassen hat oder bereits mit einem Curator versehen ist, die Vormundschaftsbehörde, in deren Bezirke das Prozeßgericht seinen Sitz hat, zur Vertretung desselben in dem Rechtsstreite einen Curator aufzustellen. Zu diesem Zwecke hat der Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts, wenn die öffentliche Zustellung der Klage bewilligt ist, hievon der Vormundschaftsbehörde sofort Mittheilung zu machen. Die Vormundschaftsbehörde kann die Bestellung eines Curators unterlassen, wenn sich der Antrag auf Löschung der Hypothek in öffentlichen Urkunden gründet.

nicht führen oder wegen Collision der Interessen einen einzelnen Verwaltungsakt nicht vornehmen kann.[12])

2) Kenntniß von den Thatsachen, welche die Bestellung einer Pflegschaft veranlassen, erhalten die Vormundschaftsbehörden durch die Todesanzeigen bezüglich solcher Personen, welche mit Hinterlassung

---

[12]) Es sind dieses die sogen. Specialcurateln. — Samml. II 335, VI 376, I 212. Bl. f. RA. Bd. XV 170.

In der Regel werden jene schutzbedürftigen Personen, welche sich in einer Familiengewalt befinden, in allen ihren Angelegenheiten durch ihren parens vertreten, welcher gemeinrechtlich nur zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien der obervormundschaftlichen Genehmigung bedarf (vgl. Roth § 80 Note 9).

Ausnahmsweise kann jedoch:

a) dem Kinde ein Vermögen anfallen, bezüglich dessen dem parens ein Verwaltungsrecht nicht zusteht, was z. B. nach gemeinem Rechte allgemein bezüglich des peculium castrense und quasi castrense und hinsichtlich des peculium adventitium in den Fällen gilt, 1) wenn dem Kinde von einem Dritten etwas mit dieser Bedingung vermacht wird, 2) wenn der Vater einem von dem Kinde zu machenden Erwerbe seine Zustimmung verweigert, 3) wenn das Kind zusammen mit dem Vater gesetzlicher Erbe eines Geschwisters wird, 4) wenn der Vater die Pflichten einer ordentlichen Vermögensverwaltung in grober Weise verletzt -- vgl. Windscheid Pand. § 517 Note 17 bis 20 u. 5[a];

b) oder es können zwischen dem parens und dem Kinde collidirende Interessen bestehen, z. B. wenn Verträge zwischen beiden abzuschließen, oder Prozesse zwischen beiden zu führen sind;

c) oder es kann der parens vorübergehend z. B. wegen Abwesenheit oder Krankheit an der Verwaltung des Vermögens seines Kindes gehindert sein.

In diesen Fällen ist für das betreffende Hauskind eine Specialcuratel einzuleiten, welche sich nur auf dasjenige Vermögen erstreckt, in Bezug auf welches der parens die Vermögensverwaltung nicht hat, und welche nur solange dauert, als er diese Vermögensverwaltung zu führen gehindert ist.

Die häufigste Veranlassung zur Einleitung von Specialcuratelen geben die Todesfälle der Mütter schutzbedürftiger ehelicher Kinder, sowie die Todesfälle der Väter solcher Kinder dann, wenn der Mutter die Familiengewalt zusteht (s. Note 8); kann jedoch wegen der dem Inhaber der Familiengewalt am Rücklasse zustehenden Rechte von einer Behandlung der Verlassenschaft nach dem Tode des einen Ehegatten gänzlich Umgang genommen werden, so fällt auch die Veranlassung zur Bestellung einer Specialcuratel hinweg; vergl. oben § 43 Note 8.

von Kindern versterben,[13] durch die Anzeigen der Standesbeamten über die Geburt außerehelicher Kinder,[14] durch die Anzeigen der Verwandten pflegebedürftiger Personen,[15] durch die Mittheilung der Beschlüsse über Entmündigung von Geisteskranken oder Verschwendern,[16] durch die Anträge solcher Personen, welche an der Bestellung der Pflegschaft für Abwesende ein Interesse haben,[17] im Falle des § 159 des HypGes. durch die Mittheilung des Gerichtsschreibers des Prozeßgerichts,[18] endlich im Falle eines Ehescheidungsprozesses nach Pr. Landr. durch die Mittheilung des Staatsanwalts am Prozeßgerichte.[19]

§ 62.

Die Aufgabe der Obervormundschaftsbehörde

besteht:

I. in der Anlage und geordneten Führung der Pflegschafts-Akten und Verzeichnisse,

II. in der Einleitung der Pflegschaft,

III. in der Bestellung und Enthebung der Vormünder und Curatoren,

IV. in der Obsorge für die Person minderjähriger oder geisteskranker oder gebrechlicher Pfleglinge,

V. in der Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Vormünder und Curatoren,

VI. in der Pflegschaftsentlassung.

---

[13]) Vgl. oben § 41 Note 1; vgl. auch Rosenkranz § 38 Note 2.

[14]) InnME. v. 5/12/75 (InnMBl. S. 681).

[15]) Die nächsten Verwandten der pflegebedürftigen Person haben eine solche Anzeigepflicht und zwar theils bei Vermeidung von Strafe, theils bei Vermeidung des Erbrechtsverlustes. Roth § 88 Note 16 u. 17.

[16]) RCPO. §§ 603 u. 623.

[17]) AG. z. RCPO. Art. 97.

[18]) Siehe oben Note 10.

[19]) AG. z. RCPO. Art. 149.

§ 63.

Pflegschaftsakten. Pflegschaftsverzeichnisse.

Für jede Pflegschaft (also auch für jede Spezialcuratel) ist sogleich bei ihrem Anfalle ein besonderer Akt mit einem Umschlage von blauer Farbe und entsprechender Ueberschrift anzulegen.[1])

Sind bei einer von dem Gerichte zu behandelnden Verlassenschaft Pflegbefohlene betheiligt, so sind die von dem Gerichte in seiner Eigenschaft als Pflegschaftsbehörde gepflogenen Verlassenschaftsverhandlungen und gefaßten Beschlüsse von den Verlassenschaftsverhandlungen auszuscheiden. Abschriften aus solchen Verlassenschaftsverhandlungen zu den Pflegschaftsakten zu fertigen, ist nicht nothwendig,[2]) sondern es genügt, die Verlassenschaftsakten zu adhibiren;[3]) doch fördert es die Uebersichtlichkeit eines Pflegeschaftsaktes, wenn das für den betr. Pflegling relevante Schlußergebniß der Verlassenschaftsverhandlung kurz zu den Pflegschaftsakten constatirt, und, um das Nachschlagen zu erleichtern, hiebei Jahrgang und Ziffer des einschlägigen Verlassenschaftsaktes bemerkt wird.[4])

Wird die Verlassenschaft von einem anderen Gerichte als jenem, welchem die Obervormundschaftsbehörde über die betheiligten Pfleglinge zusteht, oder von einem Notare oder einer anderen Person als Verlassenschaftscommissär behandelt, oder gelangen anderweitige notarielle Verträge an die Obervormundschaftsbehörde zur obervormundschaftlichen Würdigung, so ist aus den betreffenden Akten bezw. Urkunden das die Pfleglinge betreffende Ergebniß der Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse dem wesentlichen Inhalte nach genau

---

[1]) JME. v. 20/9/63 § 28 (119). Bezeichnung und Aktenrenner sind analog wie bei den Verlassenschaftsakten zu behandeln. Vgl. oben § 44 Note 1.

[2]) ibid.

[3]) Es ist das aber nicht zweckmäßig und scheint auch durch die in Note 4 angezogene ME. beseitigt zu sein. Ueber die Zulässigkeit der Vornahme von Verlassenschaftsverhandlungen in den Akten über eine Specialcuratel siehe § 44 Note 7.

[4]) Ausführliche Vorschriften hierüber enthält die JME. v. 4/8/66 Ziff. III (226 u. 227).

zu den Pflegschaftsakten zu constatiren, oder Abschrift der betreffenden Aktenstücke und Urkunden zu den Pflegschaftsakten zu nehmen.[5])

Bei jenen Vormundschaften und Curatelen, in welchen ein vom Vormunde oder Curator zu verwaltendes Vermögen vorhanden ist, ist ein Vormerkungsbogen nach dem im JMBl. v. 1864 Seite 191 ff. vorgeschriebenen Formulare anzulegen, in die Akten vorne einzufügen und stets evident zu halten.[6])

Im Pflegschaftswesen sind folgende Verzeichnisse zu führen:

a) ein Registratur-Verzeichniß, welches je auf die Dauer eines Geschäftsjahres nach dem im JMBl. für 1864 S. 187 vorgeschriebenen Formulare anzulegen ist, in welchem jede Pflegschaft gleich bei ihrem Anfalle einzutragen ist, welches ferner die Zahl der in jedem Jahre angefallenen Pflegschaftsakten und Pfleglinge, die Zeit des Anfalls und der Erledigung der Pflegschaft ausweist, auch angibt, wo sich die Akten befinden, und am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres unter wörtlicher Beisetzung der Zahl der angefallenen Pflegschaftsachen abgeschlossen und vom Amtsrichter unterzeichnet wird;[7])

b) ein Namenregister zum Registraturverzeichniß, für dessen Anlage und Führung die hinsichtlich des Namenregisters zum Verlassenschaftsverzeichnisse erlassenen Vorschriften gelten;[8])

c) ein „Verzeichniß über sämmtliche Pfleglinge", welches in zwei Abtheilungen zu führen ist, wobei in der ersten Abtheilung die wegen Minderjährigkeit unter Pflegschaft stehenden Personen in dem Monate, in welchem sie die Großjährigkeit erlangen, in der

---

[5]) ibid.

[6]) JME. v. 28/7/64 Ziff. I (186) und JME. v. 16/11/64 Ziff. 2—4 (259 u. 260), JME. v. 20/9/63 § 29 Abs. 2 (119).

Hinsichtlich der älteren Vorschriften vgl. Rosenkranz § 66, aus welchem ich als wichtig hervorhebe, daß außereheliche Kinder nur mit dem Namen ihrer Mutter, und zwar außereheliche Kinder von Wittwen und solche Kinder von Ehefrauen, welche diese vor ihrer Verehelichung mit anderen Mannspersonen als ihrem Ehemanne oder im Ehebruche erzeugten, mit demjenigen Geschlechtsnamen anzuführen sind, welchen die Mutter ursprünglich im ledigen Stande trug.

[7]) JME. v. 28/7/64 (185) Ziff. 1 u. (187 u. 188).

[8]) ibid.

zweiten Abtheilung die 1. wegen Abwesenheit, 2. wegen Geisteskrankheit, Körperschwäche u. dgl. und 3. wegen Verschwendung unter Pflegschaft gestellten Personen je auf besonderen Blättern nach der Reihenfolge des Anfalls der betreffenden Pflegschaften vorgetragen werden;[9])

d) das „Currentverzeichniß", in welchem die während des Geschäftsjahres current gewesenen Pflegschaften vorzutragen, jede unerledigte Pflegschaft zu unterstreichen und beizusetzen ist, ob Vermögen vorhanden ist.[10])

Weiters ist unumgänglich nothwendig:

e) ein auf mehrere Jahre hinaus angelegtes Reproduktionsjournal oder ein Terminskalender, in welchem jene Akten, welche aus irgend einem Grunde (z. B. wegen Rechnungsstellung, Erziehungsberichte u. dgl.) zu reproduziren sind, auf den Zeitpunkt, in welchem die Reproduktion erfolgen soll, vorgemerkt werden.[11])

f) Empfehlenswerth ist es auch, sich für jedes Jahr ein Verzeichniß der in demselben erledigten Pflegschaften anzulegen.[12])

§ 64.

Bestellung der Pflegschaft.

1) Sobald dem Gerichte Gründe einer Pflegschaftbestellung bekannt werden, oder Antrag auf Einleitung einer Pflegschaft gestellt

---

[9]) ibid. Ziff. 2. — Formular JMBl. 1864 (189). Die Führung obliegt dem Gerichtsschreiber unter Ueberwachung des Pflegschaftsreferenten. Dieses Verzeichniß ist namentlich von Wichtigkeit für die Pflegschaftsentlassung der Minderjährigen. — Vgl. auch JME. v. 20/1/81 (61).

[10]) ibid. Ziff. 3. — Formular JMBl. 1864 (190). Modificationen siehe JME. v. 16/11/64 Ziff. 5 (260) und JME. v. 16/12/70 (531). — Zu führen und zu unterzeichnen ist dieses Verzeichniß von dem Gerichtsschreiber oder dem mit dem Registraturdienste betrauten Tagschreiber. — Dasselbe ist alljährlich für das vorausgegangene Jahr spätestens bis zum 15. Februar dem Landgerichtspräsidenten vorzulegen, siehe oben § 17 Note 5.

[11]) Vgl. JME. v. 4/8/66 Ziff. IV (229).

[12]) Denn in der alljährlichen Geschäftsübersicht muß die Zahl der erledigten Pflegschaften und zwar berechnet nach der Zahl der aus der Pflegschaft gekommenen Pfleglinge angegeben werden.

wird: hat es ungesäumt von Amtswegen[1]) zu prüfen, ob es zur Pflegschaftsbestellung zuständig ist, ob die gesetzlichen Voraussetzungen einer Pflegschaft gegeben, oder ob noch weitere Erhebungen[2]) zu pflegen sind.

2) Ist ein anderes Gericht oder eine andere (nichtbayerische Behörde) zur Pflegschaftsbestellung zuständig, so sind an diese die hierauf bezüglichen Aktenstücke zu übermitteln.

3) Etwa nöthige Erhebungen sind ungesäumt von Amtswegen zu veranlassen.

4) In der Regel wird über die Bestellung der Pflegschaft kein besonderer Beschluß gefaßt, sondern es wird sofort zur Aufstellung des Vormundes (Curators) geschritten. Ausnahmsweise, insbesondere wenn entgegenstehende Anträge von Betheiligten oder von Verwandten des Mündels vorhanden sind, oder wenn die Gründe für die Pflegschaftsbestellung nicht klar zu Tage liegen, oder wenn ein Antrag auf Einleitung einer Pflegschaft zurückgewiesen wird, ist hierüber förmlich Beschluß zu fassen und dieser Beschluß den Betheiligten zu eröffnen.

5) Die Bestellung einer Pflegschaft über einen erklärten Verschwender ist im Amtsblatte zu veröffentlichen, und ist ferners von den über Verschwender und Geisteskranke eingeleiteten Pflegschaften den Notaren des betreffenden Landgerichtsbezirkes, im Bedürfnißfalle auch Notaren benachbarten Landgerichtsbezirke Mittheilung zu machen.[3])

---

[1]) Vgl. §§ 35 u. 39 d. VO. v. 23/6/15 (Regbl. S. 469 u. 470).

[2]) z. B. über die Geburtszeit minderjähriger Pfleglinge, wofür standesamtlicher, eventuell pfarramtlicher Nachweis zu erholen ist, wenn sich dieselbe nicht etwa aus den Verlassenschaftsakten ergibt; Vernehmung von Personen, welche gegen Einleitung einer Pflegschaft opponiren können (z. B. des Vaters nach Memminger Recht); Vernehmung der schutzbedürftigen Person, Einholung eines ärztlichen Gutachtens (wenn wegen körperlicher Gebrechlichkeit einer Person eine Curatel bestellt werden soll).

[3]) Döllinger Bd. XIX S. 96. — NotGes. Art. 48. — Instr. zum NotGes. § 127. — JME. v. 2/11/71 (307). — JME. v. 4/8/79 § 1 (362), durch welche in dieser Richtung die nach der allerh. Entschl. v. 7/3/14 (Döll. XIX S. 96) früher gebotene Bekanntmachung im Kreisamtsblatte als beseitigt erscheinen dürfte. — Vgl. Bl. f. RA. Bd. XXX S. 346.

Die früher in Uebung gewesene öffentliche Bekanntmachung der Bestellung

§ 65.
Bestellung und Enthebung der Vormünder (und Curatoren).

1) Kein Vormund darf sich der vormundschaftlichen Geschäftsführung unterziehen, bevor er nicht von dem zuständigen Gerichte verpflichtet und bestätigt ist.[1])

2) Bevor das Gericht einen Vormund verpflichtet und bestätigt, hat es zu prüfen,

a) wer zur Vormundschaft berufen,[2])

b) ob der Berufene tauglich ist,[3])

c) ob einer oder mehrere Vormünder zu bestellen sind.[4])

---

eines Pflegers für Geisteskranke wird aus gleichem Grunde, aus welchem in § 603 der RCPO. die Anordnung der Zustellung des Entmündigungsbeschlusses an den Entmündigten und die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses unterlassen wurde (ungünstige Einwirkung auf den Gesundheitszustand des Entmündigten), zu unterlassen sein.

[1]) Roth § 92 Note 11 u. 12.

[2]) Berufungsgründe sind: a) letztwillige Verfügung des Vaters und väterlichen Großvaters, nach manchen Statuten auch der Mutter und nach einzelnen Rechten auch desjenigen, der einen Minderjährigen zum Erben eingesetzt hat, b) gesetzliche Bestimmung, wonach — und zwar nach den meisten Statuten — zuerst der Vater, dann die Mutter, Großvater, Großmutter und die übrigen Verwandten nach der Ordnung der Intestaterbfolge zur Vormundschaft berufen werden, und Mutter und Großmutter in der Regel Mitvormünder erhalten sollen, c) Wahl der Obervormundschaftsbehörde, welche sich in der Regel eine geeignete Persönlichkeit von der betr. Gemeindebehörde und zwar, wenn möglich, aus der Zahl der Blutsverwandten des Pfleglings bezeichnen läßt. — Roth § 89. — Autograph. JME. v. 11. Mai 1869. — Vgl. auch JME. v. 3/2/44 (Döll. XXIII 32).

[3]) Absolut unfähig sind: Frauen mit Ausnahme von Mutter und Großmutter, Minderjährige, Wahnsinnige, Verschwender, Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, wenn es sich nicht um Verwandte absteigender Linie handelt (RStGB. § 34 Ziff. 6); nach einzelnen Statuten auch: Ordensgeistliche, Falliten, wegen grober Fahrlässigkeit oder Untreue der Vormundschaft entsetzte Personen, Schreibensunkundige, Spitalpfründner. — Relative Unfähigkeitsgründe: Verbot in dem elterlichen Testamente, stiefväterliches Verhältniß, Feindschaft mit dem Mündel oder dessen Vater; Obligationsverhältniß zum Mündel; nach einigen Statuten auch Confessionsverschiedenheit und die Eigenschaft als Fremder. — Roth § 90.

[4]) Mehrere Statuten (Lindau, Memmingen, Augsburg, Ulm, Kempten,

3) Lehnt der zur Vormundschaft Berufene ab, so hat das Gericht zu prüfen und zu beschließen, ob die Ablehnung gerechtfertigt, oder der Berufene zur Uebernahme der Vormundschaft verpflichtet ist.[5])

4) Wenn die Uebernahme der Vormundschaft in ungerechtfertigter Weise verweigert wird: so ist der Berufene zwangsweise[6]) hiezu anzuhalten. Als Zwangsmittel dürfen betrachtet werden: Vorführung,[7]) Androhung und Verhängung von Geld- und Haftstrafen.[8])

5) Bei dem Verpflichtungsakte wird der Vormund (Curator) mit den vormundschaftlichen Obliegenheiten sowie mit den dem Gericht bekannten speziellen Vermögens- und sonstigen Verhältnissen des Mündels bekannt gemacht, derselbe sodann je nach Vorschrift der Statuten verhandgelübdet oder vereidigt[9]) und, soweit Veran-

---

Solms, Hohenlohe, Nördlingen) schreiben die Besteuung von mehreren Vormündern vor, welche Vorschrift in der Praxis jedoch nur bei solchen Vormundschaften befolgt zu werden pflegt, in welchen die Vermögensverwaltung besonders umfangreich oder schwierig ist. — Die Praxis lehrt, daß in der Regel durch Bestellung mehrerer Vormünder die Führung der Vormundschaft sowohl als die Aufsicht über dieselbe erschwert wird. — Vgl. auch Roth § 89 Note 31.

[5]) Die Uebernahme einer Vormundschaft ist Bürgerpflicht. — Ablehnungsgründe sind: Bekleidung eines obrigkeitlichen Amtes, Geistliches Amt, eine größere Anzahl leiblicher Kinder (gewöhnlich 5), Führung mehrerer Vormundschaften (tria onera), Armuth, hohes Alter (60—70 Jahre), Krankheit, länger dauernde Abwesenheit. — Werden Ablehnungsgründe geltend gemacht, so hat der Richter summarisch hierüber zu verhandeln und nach freier Ueberzeugung zu entscheiden. Roth § 91.

[6]) Roth § 92 Note 36 mit § 91.

[7]) Vgl. § 22 der Gerichtsvollz.Ordn. v. 6/9/79 (610).

[8]) Kreittmayer sagt in den Anm. z. bayer. Landr. Thl. I Cap. VII § 20 Ziff. 8 u. 9: „Man hält ihn (sc. denjenigen, der ohne Rechtsgrund sich weigert) bei Geldstrafe, Personalarrest und anderen ergiebigen Zwangsmitteln zur Vormundschaft an.“ — Vgl. auch Windscheid § 438 Note 19.

Es handelt sich hiebei nicht um eigentliche Strafen, sondern um civilrechtliche Zwangsmittel, weßhalb in dieser Richtung die §§ 774 und 785 bis 791 incl. u. 794 der RCPO. analog werden angewendet werden dürfen. — Vgl. oben § 2 Note 6.

[9]) Hiefür bestehen nach den meisten Statuten besondere Vorschriften. Vgl. Roth § 92 Note 37.

Die Bestellung der Vormünder und Curatoren soll binnen 4, längstens binnen 6 Wochen vom Pflegschaftsanfalle an erfolgt sein. Rosenkranz § 72. 8.

lassung besteht, in die Vermögensverwaltung eingewiesen und beauftragt, ein Vermögensverzeichniß[10]) anzufertigen und dem Gerichte vorzulegen; auch wird geeigneten Falles zugleich bestimmt, wann Rechnung in Vorlage zu bringen ist.

6) Zu seiner Legitimation wird dem Vormunde nach manchen Statuten ein Bestellungsdekret (tutorium) ausgefertigt.[11])

7) Nach den Umständen des einzelnen Falles, insbesondere, wenn dem Vormunde ein größeres bewegliches Vermögen in den Händen gelassen werden muß, ist derselbe zur Cautionsleistung anzuhalten, oder es veranlaßt die Obervormundschaftsbehörde unter Bestimmung eines Betrages, für welchen Sicherheit zu leisten ist, den Eintrag einer Hypothek für die bestimmte Summe auf den Immobilien des Vormundes.[12])

8) Während der Dauer einer Vormundschaft kann ein Vormund auf Antrag oder von Amtswegen der Vormundschaft enthoben werden.

Ob ein Enthebungsgrund[13]) vorhanden ist, darüber hat die Vormundschaftsbehörde summarisch zu verhandeln, allenfalls nothwendige Beweise zu erheben und dann Beschluß zu fassen.[14])

---

[10]) Das Verlangen eines notariellen Inventars, welches wohl nach Art. 19 des NotGes. gerechtfertigt wäre, wird sich häufig mit Rücksicht auf den Kostenpunkt nicht empfehlen. — Vgl. auch Bl. f. RA. Bd. XII S. 95.

[11]) Vgl. Roth § 92 Note 40.

[12]) Vgl. HypGes. § 12 Ziff. 5; § 20; § 104 Ziff. 4.

[13]) Zu entheben ist der Vormund von Amtswegen, wenn ein Grund der Unfähigkeit zur Vormundschaft eintritt (vgl. Note 3), und wenn das Interesse des Curanden durch die Persönlichkeit des Vormundes (z. B. wegen Unredlichkeit, schlechten Lebenswandels desselben) gefährdet erscheint.

Auf Antrag des Vormunds wird dessen Enthebung bewilligt, wenn ein gesetzlicher Ablehnungsgrund eintritt (vgl. Note 4).

[14]) Für das Geltungsgebiet des Preußischen Landrechts sind hier noch folgende Bestimmungen des AG. z. RCPO. anzufügen:

Art. 146. Wenn Jemand sich von der Vormundschaft entschuldigt, desgleichen wenn mehrere darüber streiten, wem von ihnen die Vormundschaft gebührt, so steht die Verhandlung und Entscheidung (PrGO. Thl. I Tit. 39 § 2 bis 12) als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege dem Vormundschaftsgerichte zu. Gegen die Entscheidung haben die Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde.

§ 66.

Gerichtliche Obsorge für die Person der Pfleglinge.

1) In dieser Richtung kommen hauptsächlich die Erziehung und die Alimentation der Pfleglinge in Betracht.

2) Was die Erziehung der Pfleglinge betrifft, so ist folgendes zu beachten:

a) Die Vormundschaftsbehörde hat namentlich über die Erziehung der unehelichen und doppelt verwaisten Pfleglinge, im Bedürfnißfalle auch über jene der übrigen Pfleglinge zu wachen.[1])

b) Alle Fragen, welche die Erziehung der Pfleglinge betreffen, sind von der Obervormundschaftsbehörde zu entscheiden.[2])

c) Um über den Stand der Erziehung sich in steter Kenntniß zu erhalten, hat die Vormundschaftsbehörde periodisch (zweckmäßig wenigstens alle zwei Jahre) durch Vorladung der Vormünder, Anfrage bei den Gemeindebehörden u. dgl. entsprechende Erkundigung einzuziehen.[3])

d) Die Art der Erziehung[4]) bestimmt sich nach Geschlecht, Stand, Fähigkeiten, Vermögen und Körperbeschaffenheit der Pfleglinge. Ist es nöthig, einen Pflegling bei anderen Personen, als dessen Eltern unterzubringen, und ist es nicht möglich, die Unterbringung in öffentlichen Erziehungs- oder Pflegeanstalten, Waisen-

---

Art. 147. Handelt es sich um die Ersetzung eines Vormundes, so stehen die Instruktion und die vorläufigen Verfügungen als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege dem Vormundschaftsgerichte nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Pr. GO. (Thl. I Tit. 39 § 13 ff.) vorbehaltlich des Rechtsmittels der Beschwerde zu. — Erachtet jedoch das Vormundschaftsgericht die gänzliche Entlassung oder Remotion für geboten, und legt der Vormund die Vormundschaft nicht freiwillig nieder, so hat das Vormundschaftsgericht dem Pflegbefohlenen einen Curator zu bestellen, und hat dieser gegen den Vormund Klage auf Entsetzung von der Vormundschaft zu erheben.

[1]) JME. v. 4/8/66 Ziff. II (225).

[2]) Bl. f. RA. Bd. II 101, 419, 366, VII 74; XXXXI 367, 288; XXXXIII 68; XXXXIV 145, 161; Samml. I 480; VI 35. — Art. 149 des AG. z. RCPO.

[3]) Es wird dadurch auch verhindert, daß Pfleglinge Jahre lang ohne Vormund bleiben, und daß Vormundschaften, welche durch Tod, legitim. per matr. subs. u. dgl. erledigt sind, fortgeführt werden.

[4]) Pr. Landr. Thl. II Tit. 18 § 308 ff.

häusern oder dgl. zu veranlassen, so ist jedenfalls bei der Auswahl der Erzieher oder Pflegeeltern genügende Sorgfalt anzuwenden und der Vormund mit deren ununterbrochener Bewachung zu beauftragen.[5])

e) In ähnlicher Weise ist auch für die Pflege der gebrechlichen und geisteskranken Pfleglinge zu sorgen.[6])

3) Was die Alimentation betrifft: so ist, soferne nicht der Pflegling eigenes Vermögen besitzt, von Seite der Vormundschaftsbehörde auszumitteln, wer alimentationspflichtig ist.[7])

Insbesondere ist bei jedem unehelichen Kinde darauf bedacht zu nehmen, daß die Vaterschaft des Kindes ausgemittelt, und der uneheliche Vater veranlaßt wird, vergleichsweise einen zur Verpflegung des Kindes hinreichenden jährlichen Alimentenbeitrag bis zu einem gewissen Lebensalter des Kindes (in der Regel bis zum 14. Lebensjahre desselben) zu entrichten und, womöglich, für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit Sicherheit zu leisten.[8])

Solche Alimentationsvergleiche sind von der Vormundschaftsbehörde nur zu genehmigen, wenn eine bestimmte und genügende Alimentationssumme ausgeworfen, oder wenn, soferne dem Kindsvater die unmittelbare Verpflegung des Kindes überlassen wird, wenigstens eventuell eine bestimmte Leistung in Geld festgestellt wird.

Zum Abschlusse solcher Vergleiche werden Kindsmutter, Vormund und Kindsvater alsbald nach dem Pflegschaftsanfalle vorgeladen.

Wenn in einem solchen vor der Obervormundschaftsbehörde geschlossenen Vergleiche der Kindsvater sich hinsichtlich der von ihm übernommenen Alimentationsverbindlichkeit der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, so kann hieraus die Execution stattfinden.[9])

---

[5]) Eine Unterstützung gewährt in dieser Richtung der Art. 41 d. PStGB. Vgl. Roth § 104 Note 11—15. — Ueber relig. Erziehung s. II. VerfBeil. §§ 12—23.

[6]) Roth § 106 Note 24 u. 25.

[7]) Die Alimentationsverbindlichkeit beruht entweder auf Vertrag oder letzten Willen oder Gesetz. Eine Zusammenstellung der betr. gesetzlichen Bestimmungen siehe bei Rosenkrantz § 88.

[8]) Ausführliches hierüber und die folgenden Bestimmungen siehe bei Rosenkrantz §§ 90 u. 91. Vgl. auch JME. v. 4/8/66 Ziff. I (224). — Bl. f. RA. Bd. XXIV 195.

[9]) RCPO. § 702 Ziff. 5. AG. z. RCPO. Art. 86. — Es könnte wohl

Wenn die Kindsmutter sich weigert, den Vater anzugeben, so ist der Vormund zur Erforschung des Vaters anzuweisen.

Wenn der Aufenthalt der als Kindsvater benannten Person unbekannt ist, oder der angebliche Kindsvater die Ansprüche auf Vaterschaft oder Alimente nicht anerkennt: so ist der Vormund anzuweisen, die Feststellung im Prozeßwege zu betreiben und das Urtheil zu den Pflegschaftsakten zu bringen.

Wenn der Kindsvater sich von dem erhobenen Alimentationsanspruche durch eine Abfindungssumme befreien will, so ist ein desfallsiger Vergleich nur dann zu genehmigen, wenn er im Interesse des Mündels gelegen, und die Verpflegung desselben genügend gesichert ist. Solche Abfindungssummen sind, soweit nicht jeweils ein Theil hievon zur Verpflegung des Mündes verwendet werden muß, wie andere Pflegschaftscapitalien anzulegen und zu verwalten.

Zu beachten ist noch:

4) daß in allen Fällen, in welchen eine unter Vormundschaft stehende Person um Entlassung aus dem Staatsverbande nachsucht, nach Maßgabe der Bestimmungen des für sie geltenden Civilrechtes außer der Zustimmung des Vormundes auch die Erklärung der einschlägigen Obervormundschaftsbehörde einzuholen ist,[10])

---

mit Rücksicht auf Art. 12 des NotGes. der Zweifel erhoben werden, ob die Vormundschaftsgerichte zur Beurkundung solcher Alimenten-Verträge oder Vergleiche zuständig sind; vgl. JME. v. 24/1/64 (20). Bl. f. RA. Bd. XXVIII S. 177. — Allein der Art. 12 des NotGes. wollte die bis dahin bestandene Aufgabe der Obervormundschaftsbehörde nicht verrücken, und wurde in der Praxis stets die Ausmittelung der Vaterschaft und der Alimente für die unehelichen Pfleglinge als Aufgabe der Vormundschaftsgerichte betrachtet und behandelt; vgl. JME. v. 20/4/64 (121) und die cit. JME. v. 4/8/66 Ziff. I (224).

Der Grund, warum seit der Erlassung des Notariatsgesetzes bis zum 1. Oktober 1879 die Parteien aufzufordern waren, das Alimentenübereinkommen notariell verlautbaren zu lassen, war die Erlangung einer vollstreckbaren Urkunde für die Vormundschaft; — dieser Grund ist nunmehr, da das vor der Obervormundschaftsbehörde geschlossene Uebereinkommen unter der bemerkten Einschränkung selbst vollstreckbar ist, weggefallen. Vgl. auch Bl. f. RA. Bd. XXIV 195, XXVIII 177.

[10]) JME. v. 8/4/73 (74).

5) daß zur Verehelichung einer minderjährigen Person, consequenter Weise auch zum Abschlusse eines giltigen Eheverlöbnisses einer solchen Person, nur die Einwilligung des Vormundes erforderlich ist,[11]) und

6) daß in der Praxis auch für solche Verträge, durch welche eine minderjährige Person der väterlichen Gewalt sich unterwirft, sowie für Einkindschaftsverträge außer der Zustimmung des Vormundes auch die obervormundschaftliche Genehmigung erfordert wird.[12])

7) Nach dem Pr. Ldr. Th. II Cap. II § 216 und § 597 mit Pr. GO. Th. II Tit. I § 8 gehört zur Aufgabe des Vormundschaftsgerichts auch noch

a) die Verlautbarung der Willenserklärung, durch welche ein Vater seinen Sohn, welcher das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat, mit dessen Zustimmung der väterlichen Gewalt entläßt;

b) die Entgegennahme der Erklärung des natürlichen Vaters eines mit einer förmlich verlobten Braut erzeugten Kindes, daß dieses Kind die Rechte eines ehelichen genießen soll, obwohl die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen wurde.

§ 67.

Vermögensverwaltung. Allgemeine Grundsätze.

I. Die Verwaltung des Mündelvermögens steht dem Vormunde (Curator) zu.

Die Obervormundschaftsbehörde ist in der Regel nicht be-

---

[11]) RG. über den Personenstand ꝛc. §§ 29 u. 30 (RGBl. 1875 S. 29). Anders soll vom Reichsgerichte jüngsthin bezüglich des Pr. Landr. entschieden worden sein. — Wenn der Vormund den Consens verweigert, so bemißt sich die Frage, ob die Vormundschaftsbehörde diesen Consens suppliren kann, gemäß Abs. 5 des § 29 l. c. nach dem einschlägigen Statut; wäre nach diesem die Supplirung des Consenses nicht statthaft, so könnte eine ungerechtfertigte Verweigerung des Consenses nur dadurch entkräftet werden, daß der Vormund wegen Verletzung seiner Pflicht von der Vormundschaft enthoben, und ein anderer Vormund oder ein Curator ad hunc actum aufgestellt würde; vgl. Anm. z. b. Landr. Thl. I Cap. VII § 17 Note 5. Pr. Ldr. Thl. II Tit. 18 § 248. — Samml. Bd. VI 546. Bl. f. RA. XXXXIV 172. — Roth § 104 Note 19 und 20, § 48[15], § 49[18].

[12]) Vgl. Roth § 104[17 u. 18] und § 74[21 u. 28].

rechtigt, ohne Zuziehung des Vormundes (Curators) Verwaltungshandlungen in Bezug auf das Mündelvermögen vorzunehmen.

Dagegen kann auch der Vormund ohne Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde wichtigere Rechtsgeschäfte nicht abschließen; insbesondere ist obervormundschaftliche Genehmigung erforderlich zur Veräußerung und Verpfändung von Vermögensstücken, zur Geldanlage, zur Abtretung und Einziehung von Aktivcapitalien und zum Vergleiche, — nach einzelnen Rechten (Vorderösterr., Preuß. und Kemptener Rechte) auch zum Ankaufe von Immobilien, zur Fortführung einer Handlung und zur Aufnahme von Darlehen, endlich nach Kemptener und Preußischem Rechte auch noch zur Verpachtung von Immobilien, Aufführung von Neubauten und zur Führung von Aktivprozessen.[1])

II. Ausnahmsweise kann die Obervormundschaftsbehörde ohne Zuziehung des Vormundes Verwaltungshandlungen in Bezug auf das Mündelvermögen vornehmen. In dieser Richtung ist namentlich hervorzuheben:

a) Die Obervormundschaftsbehörde hat hinsichtlich jener Vormünder, welche Immobilien besitzen, die von denselben zur Sicherung der in ihrem Besitze verbleibenden Objekte des beweglichen Mündelvermögens aufrecht zu machende Caution sowie die von denselben wegen pflichtwidriger Handlungen oder wegen Defekte zu bestellende Caution festzusetzen und deren Eintragung im Hypothekenbuche zu erwirken.[2])

b) Die Obervormundschaftsbehörde kann und muß auch außerdem die Eintragung der den Mündeln auf dem Vermögen ihrer Vormünder und deren Bürgen, sowie der denselben auf den Immobilien ihrer Eltern zustehenden Hypothek verlangen und hinsichtlich einer minderjährigen Braut für das Heiratgut und alle der Nutznießung oder Administration des Ehemannes überlassenen Illaten den Eintrag in das Hypothekenbuch auf das Vermögen des Bräutigams besorgen.[3])

---

1) Vgl. Roth § 102.

2) HypGes. § 20.

3) HypGes. § 104 Ziff. 4, 5, 6.

c) Unter besonderen Umständen kann die Obervormundschaftsbehörde in die Vermögensverwaltung des Vormundes unterstützend eingreifen und insbesondere bei Gefahr auf Verzug Verwaltungshandlungen wegen Verhinderung des Vormundes selbst vornehmen.[4])

III. Für alle Verwaltungshandlungen ist das Interesse des Mündels maßgebend, natürlich innerhalb des Rahmens erlaubter Verträge.[5])

IV. Die Vermögensverwaltung des Vormundes ist von der Obervormundschaftsbehörde zu beaufsichtigen. Demgemäß hat

a) der Vormund beim Beginne der Vormundschaft, soferne das Vermögen des Mündels nicht etwa ohnehin schon z. B. in Folge einer Verlassenschaftsverhandlung bekannt ist, ein Vermögensverzeichniß (Inventar) vorzulegen;[6])

b) in gesetzlich oder vom Gerichte bestimmten Zeiträumen dem Gerichte Rechnung abzulegen;[7])

c) von allen wichtigeren Vorkommnissen dem Gerichte Anzeige zu erstatten, insbesondere

d) in jenen Fällen, in welchen er ohne obervormundschaftliche Genehmigung ein Rechtsgeschäft nicht abschließen kann, soferne nicht Gefahr auf Verzug besteht, vor Abschluß eines solchen Geschäftes sachgemäße Anträge an das Gericht zu stellen.[8])

---

[4]) Bl. f. RA. Bd. XIX S. 177 ff. -- Samml. V 48; vgl. aber Note 10.

[5]) Bl. f. RA. Bd. XXIII S. 282. — Selbstverständlich kann die obervormundschaftliche Genehmigung ungiltige Akte nicht giltig machen; vgl. Bl. f. RA. Bd. XXXII 186.

[6]) Die Uebernahme dieser Verpflichtung findet sich in den Eidesformeln.

[7]) Vgl. § 71.

[8]) Es ist von Wichtigkeit, daß die Obervormundschaftsbehörde strenge auf die Einhaltung dieser Vorschrift sieht, da sonst leicht bei den Vormündern die Ansicht um sich greift, daß die obervormundschaftliche Genehmigung eine zwar nothwendige, aber selbstverständliche Formalität ist. — Die in dieser Richtung erlassenen Justiz-Ministerial-Entschließungen v. 7/12/67 (289) und 30/10/71 (306) über das Verfahren der Notare bei Verhandlungen, wenn curatelmäßige Personen betheiligt sind, scheinen manche Notare zu dem Uebersehen der dahingehenden Bestimmungen veranlaßt zu haben, daß gewisse Geschäfte erst nach vorher erholter obervormundschaftlichen Genehmigung rechtsgiltig abgeschlossen werden dürfen, und daß daher, wenn ein Vormund ein solches Geschäft ohne vorher erholte Genehmigung notariell verlautbaren lassen will, der Art. 45 des NotGes. zu beachten ist.

e) Das Gericht hat den Vormund zur Erfüllung seiner Pflichten von Amtswegen durch Ermahnungen und eventuell durch Strafen anzuhalten.[9])

f) Wenn der Vormund sich weigert, einer Handlung seines Pfleglings den erforderlichen Consens zu ertheilen oder ein gewisses Geschäft vorzunehmen oder zu unterlassen: so kann die Obervormundschaftsbehörde den erforderlichen Consens suppliren oder den Vormund durch Strafeinschreitung zur angeordneten Handlung oder Unterlassung veranlassen; außerdem kann sich in solchen Fällen die Vormundschaftsbehörde durch Remotion des Vormundes oder durch Aufstellung eines Spezialcurators helfen.[10])

V. Hinsichtlich der Behandlung der Notariatsurkunden und des Verkehrs mit Notaren kommen die oben in § 35 erörterten Grundsätze gleichfalls zur Anwendung.

Ueber die Aufstellung von Verlassenschaftscommissären bei Betheiligung curatelmäßiger Erbsinteressenten vgl. oben § 53 ad b 3.

Wenn ein Notar einen Vertrag aufnehmen soll, bei welchem curatelmäßige Personen betheiligt sind, so kann er noch vor Errichtung der Vertragsurkunde die die Pfleglinge betreffenden Vertragsbestimmungen im Entwurfe dem Pflegschaftsgerichte zur vorläufigen Prüfung vorlegen oder durch den Vormund (Curator) vorlegen lassen, und das Gericht ist verbunden, dem Notar bezw. Vormund die der obervormundschaftlichen Genehmigung etwa entgegenstehenden Bedenken bekannt zu geben.[11])

Alle von einem Notare aufgenommenen Urkunden, welche einer obervormundschaftlichen Genehmigung bedürfen, sind auch der Obervormundschaftsbehörde in Urschrift zu übersenden, welche den Beschluß

---

[9]) Hinsichtlich Strafen vgl. oben § 65 Note 8.

[10]) Daß das Gericht an Stelle des Vormundes selbst in solchen Fällen handelt, halte ich abgesehen von den in Ziff. II aufgeführten Fällen mit der Stellung des Gerichtes nicht als vereinbar; vgl. dagegen Bl. f. RA. Bd. XIX S. 177.

[11]) Instr. z. NotGes. § 81. — Wird nach den unter Note 8 gegebenen Direktiven gehandelt, so wird es zur Anwendung dieser Vorschrift wohl selten kommen.

auf die Urschrift selbst setzt und, soferne nicht etwa dieselbe bei dem gleichen Gerichte hypothekenamtlich zu behandeln ist, diese Urschrift an den Notar wieder zurückleitet.[12])

§ 68.
Ausmittelung des Mündelvermögens.

Die Ausmittelung des Mündelvermögens obliegt den Vormündern (Curatoren), welche die Verpflichtung haben, beim Antritte der Vormundschaft ein Inventar zu errichten, das heißt, alle Vermögensbestandtheile zu verzeichnen und ihrem Betrage nach genau festzustellen.

Die Obervormundschaftsbehörde hat die Herstellung des Inventars zu überwachen und dasselbe zu prüfen.[1])

Die gewöhnlichste Art des Vermögensanfalls für die Pfleglinge bilden die Erbschaften.[2])

Wie bereits in § 43 erwähnt wurde, hat in allen Fällen, in welchen curatelmäßige Personen an einer Erbschaft betheiligt sind, gerichtliche Nachlaßbehandlung einzutreten.

In der Regel wird auch der Verlassenschaftsrichter mit dem Pflegschaftsrichter identisch sein; wenn dieses nicht der Fall ist, besteht die Thätigkeit der Obervormundschaftsbehörde darin, von den Verlassenschaftsverhandlungen Kenntniß zu nehmen und darüber zu wachen, daß das in Theil III dargestellte Verfahren eingehalten werde.

---

[12]) NotGes. Art. 13. — Hinsichtlich jener Urkunden, welche einer hypothekenamtlichen Behandlung bedürfen, haben die Gerichtsvorstände darüber zu wachen, daß sie obervormundschaftlich schleunigst erledigt und zum Hypothekenamte geleitet werden. JME. v. 11/4/72 Ziff. III (126).

[1]) Vgl. § 67 Note 6. — Mit Rücksicht auf Art. 19 des NotGes. sollte auch dieses Inventar notariell errichtet werden — eine höchst unzweckmäßige Bestimmung, welche denn auch in der Praxis schon wegen des Kostenpunktes durchaus nicht immer befolgt wird. Wenn denn ein solches Inventar überhaupt obrigkeitlich errichtet werden muß, so wäre es doch zweckmäßiger, daß der Pflegschatfsbeamte dasselbe aufnimmt, da derselbe bei dieser Gelegenheit wenigstens den Vortheil einer vollständigen Information an Ort und Stelle gewinnt.

[2]) Vgl. Rosenkrantz § 77.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß nach verschiedenen Statutarrechten[3]) die Vertreter curatelmäßiger Erben eine Erbschaft nur bedingt antreten dürfen; auch nach jenen Rechten, in welchen hierüber eine Vorschrift nicht besteht, wird der unbedingte Erbschaftsantritt obervormundschaftlich nur dann zu genehmigen sein, wenn die Gefahr einer Ueberschuldung des Nachlasses unzweifelhaft ausgeschlossen ist.

Ebenso ist die obervormundschaftliche Genehmigung eines Erbverzichtes nur dann gerechtfertigt, wenn unzweifelhaft kein Aktivnachlaß oder eine Ueberschuldung der Erbschaft besteht.[4])

Die Theilung der Erbschaft ist nicht mehr ein nothwendiger Theil der Verlassenschaftsverhandlung.[5]) Es kann deßhalb die Erbtheilung unter Genehmigung und Prüfung der Obervormundschaftsbehörde auch außergerichtlich erfolgen.[6])

Bei dem Ableben des einen Ehegatten mit Hinterlassung minderjähriger Kinder kommt es häufig vor, daß der überlebende Ehegatte mit den Kindern im ungetheilten Besitze des von ihm und dem Verstorbenen gemeinschaftlich besessenen Vermögens verbleiben will — sog. Communhausung.[7])

Soferne nicht die Fälle des § 43 Note 8 gegeben sind, oder etwa dem überlebenden Ehegatten durch einen Erbvertrag oder eine sonstige gesetzliche Verfügung das Recht, mit den Kindern im unabgetheilten Besitze des Vermögens zu verbleiben, eingeräumt ist: soll die Gestattung der Communhausung nur dann, wenn die Ehegatten schon bisher in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt haben, und außerdem nur dann erfolgen, wenn hieraus ein bestimmter Vortheil

---

[3]) Vgl. § 51 Note 1.

[4]) Es folgt dieses aus dem in § praeced. Ziff. III aufgestellten allgemeinen Grundsatze.

[5]) Vgl. oben § 54; — Rosenkrantz S. 147.

[6]) Dieses wird sich namentlich bei kleineren Erbschaften, welche z. B. aus etwas Mobiliar und noch nicht fälligen Currentforderungen besteht, schon im Interesse der Kostenersparung als zweckmäßig darstellen; nur wird da immer vom Vormunde die Ablage einer Verlassenschaftsrechnung zu fordern sein.

[7]) Vgl. hierüber die ausführlichen Erläuterungen in Rosenkrantz § 77 Note 3. Vgl. auch autograph. JME. v. 3. Febr. 1869.

für die Pflegebefohlenen oder deren Angehörige zu erwarten, und jedenfalls kein Nachtheil für die ersteren zu besorgen ist. Ferners darf

a) selbstverständlich deßhalb nicht von Verlassenschaftsverhandlungen Umgang genommen, sondern es muß die Verlassenschaft wenigstens bis zur Ermittelung der Werthsbeträge der Erbtheile der Curanden fortgeführt werden;

b) wenn Vermögensobjekte vorhanden sind, welche sich nicht im gemeinschaftlichen Eigenthume der sämmtlichen Betheiligten befinden, so soll zur Vermeidung von Streitigkeiten der bei der seinerzeitigen Theilung anzulegende Theilungsmaßstab festgestellt werden.

c) Selbstverständlich muß die Berichtigung des Besitztitels von gemeinschaftlichen Immobilien im Kataster und Hypothekenbuche und die Umschreibung von Hypothekkapitalien auch auf die Curanden veranlaßt werden.

d) Die Vormünder und Curatoren sind anzuweisen, daß sie die Wirthschaftsführung fortwährend beaufsichtigen und, sobald sie die Gefahr einer Benachtheiligung wahrnehmen, sofort bei Gericht Anzeige erstatten.

e) Die Vormundschaftsbehörde hat, um die Erfüllung der Obliegenheiten der Vormünder zu überwachen, periodisch von denselben, wenn nicht eine förmliche Rechnungsstellung, so doch einen Wirthschaftsbericht sich erstatten zu lassen.[8])

§ 69.

Sicherung des Mündelvermögens.

A. Wenn Immobilien zum Mündelvermögen gehören, so ist darüber zu wachen, daß

1) der Besitztitel im Kataster und

2) auch im Hypothekenbuche[1]) berichtigt wird,

---

[8]) Selbstverständlich treffen hier ebenfalls die oben erörterten allgemeinen Grundsätze zu und kann daher beispielsweise die Anlage von gemeinschaftlichen Aktivkapitalien oder die Einziehung von solchen nur mit obervormundschaftlicher Genehmigung erfolgen.

[1]) Selbst dann ist dieses räthlich, wenn das Immobile hypothekfrei ist,

3) daß dieselben der allgemeinen Brandversicherungsanstalt einverleibt werden,[2])

4) daß erloschene Hypotheken im Hypothekenbuche auch wirklich gelöscht werden.[3])

5) Grundstücke, welche nicht von den Pfleglingen oder deren Angehörigen bewirthschaftet werden können, Gebäude, welche nicht von denselben benutzt werden können, werden zweckmäßig vermiethet bezw. verpachtet, wobei auf die Solvenz des Pächters bezw. Miethers, Leistung einer Caution Seitens desselben und klare Abfassung des Pacht- bezw. Miethvertrages, besonders zu achten ist.[4])

Hinsichtlich Waldungen ist namentlich auf Aufstellung und Einhaltung eines geeigneten Wirthschaftsplanes zu sehen.

B. Mobilien und Aktivforderungen.

1) Baares Geld, Werthpapiere, Original-Schuldverschreibungen und Pretiosen können und sollen gerichtlich deponirt werden.[5])

Doch ist immer auf Anlage des baaren Geldes gegen möglichst hohe Verzinsung hinzuwirken, so daß in dieser Richtung nur ausnahmsweise gerichtliche Deposition eintreten wird.[6])

2) Soweit eine gerichtliche Deponirung des Mobiliarvermögens nicht möglich ist, und die Mobilien nicht etwa auch den Pfleglingen zum unmittelbaren Gebrauche überlassen werden müssen, haben die Vormünder für Aufbewahrung und Erhaltung derselben zu sorgen

---

da nur auf diese Art ein wirksamer Schutz gegen die möglicher Weise einem Anwesensbesitzer schädlichen Folgen der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches gegeben ist.

[2]) BrandversGes. Art. 3 Ziff. 2 (G. u. VBl. 1875 S. 270).

[3]) Sonst könnten dieselben, wenn sie von einem Dritten im guten Glauben erworben werden, wieder zur Wirksamkeit gelangen.

[4]) Nach unseren heutigen Verhältnissen ist wohl in solchen Fällen die Veräußerung der Immobilien das Zweckmäßigste, wenn auch unsere meisten Statuten vorzugsweise die Erwerbung von Immobilien anordnen und deren Veräußerung nur ganz ausnahmsweise gestatten.

[5]) DeposOrdn. § 2.

[6]) Rosenkrantz § 81, 4. — Die Verwendung des baaren Geldes zum Ankaufe von Immobilien wird sich nur selten als zweckmäßig darstellen, obwohl die Gesetze gerade diese Verwendung besonders anordnen.

und, wenn sie Immobiliarvermögen besitzen, hiefür hypothekarische Caution zu leisten.[7]

Es ist zu empfehlen, daß auf Versicherung gegen Feuersgefahr hingewirkt werde.

3) Ist Mündelgeld auszuleihen, oder wird Minderjährigen ein Vermögen in Aktivforderungen ausgewiesen, so kann diese Capitalsanlage entweder

a) in Hypotheken[8] geschehen, wobei darauf zu achten ist, daß der Werth des Hypothekgegenstandes durch die gerichtlichen Hypothekschätzer oder auf andere zuverlässige Weise[9] festgestellt ist, daß ferners die Sicherstellung nicht unter die Hälfte des Werthes des Hypothekenobjektes fällt,[10] daß Gebäude, welche als Hypothekenobjekte dienen sollen, der Brandversicherungsanstalt einverleibt werden,[11] daß für Zinsen und Kosten eine genügende hypothekarische Caution[12] bestellt wird, und daß die Ausantwortung des Geldes an den Schuldner erst nach erfolgtem Eintrage der Hypothek im Hypothekenbuche geschieht.[13]

b) Die Vermögensanlage kann auch in Schuldverschreibungen des bayerischen Staates[14] und in Pfandbriefen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, der Süddeutschen Bodenkreditbank, der Nürnberger Vereinsbank erfolgen.[15]

Diese Werthpapiere sind natürlich gerichtlich zu deponiren, ebenso die hiezu gehörigen Coupons und Talons.

---

[7]) Rosenkrantz § 81, 2; — siehe oben § 67 Note 2.

[8]) Roth § 96, 2.

[9]) z. B. durch Kaufbriefe aus der jüngsten Zeit.

[10]) Vgl. Roth § 96, 7. — Rosenkrantz § 86, 7. — Bl. f. RA. Bd. IV S. 356.

[11]) BrandversGes. Art. 3 Ziff. 6. — Rosenkrantz § 86, 8.

[12]) Es ist dieses namentlich jetzt im Hinblicke auf Art. 107 und 108 Ziff. 5 der SubhOrdn. erforderlich.

[13]) Denn die Hypothek wird erst mit dem Eintrage im Hypothekenbuche wirksam, und es kommt häufig vor, daß eine notariell beurkundete Hypothekbestellung hypothekenamtlich nicht vollzogen werden kann.

[14]) Verordn. v. 28/1/1805 Regbl. S. 297.

[15]) Vgl. Rosenkrantz § 84 Note 6. — Bekanntm. der Regg. v. Schwaben v. 12. Mai 1873 KrAmtsbl. f. Schwaben S. 653.

Um die Zinsverfalltermine nicht zu übersehen, ist bei jedem Annahmemandat hinsichtlich solcher Werthpapiere die Eintragung der Zinsverfalltermine in das hiefür von der Depositencommission zu führende Verzeichniß anzuordnen[16]) und, wenn dann die Mittheilung der Depositencommission vom Verfalltermine erfolgt, durch Ausgabemandat die Hinausgabe der verfallenen Coupons an die Vormünder (Curatoren) zu veranlassen.

c) Weiters kann die Vermögensanlage mit kleineren Beträgen erfolgen bei den städtischen und Distriktssparkassen.[17])

Die Sparkassenbücher werden im Besitze der Vormünder (Curatoren) belassen, jedoch werden dieselben vom Gerichte vinkulirt, d. h. es wird in diese Bücher eingeschrieben, daß eine Gelderhebung ohne obervormundschaftliche Genehmigung nicht erfolgen darf.

d) Ergibt sich für baares Geld vorübergehend keine geeignete Anlage, so darf dasselbe bei der k. Bank in Nürnberg oder deren Filialen gegen 2%ige Verzinsung angelegt werden;[18]) die Bankscheine sind als Originalschuldverschreibungen gerichtlich zu deponiren.

e) Hinsichtlich der sog. Amtskapitalien vgl. Rosenkrantz § 85 mit Depositenordnung (unten Th. VI) § 5 Abs. 2.[19])

f) Ausdrücklich verboten ist die Anlage von Mündelgeldern in ausländischen Werthpapieren[20]) und die Ausleihung auf bloße Handscheine.[21])

g) Erwirbt ein Pflegling Aktivforderungen, welche nicht nach vorstehenden Normen versichert sind: so ist mit möglichster Vorsicht

---

[16]) DeposOrdn. § 21.

[17]) Rosenkrantz § 84, 7.

[18]) Rosenkranz § 81, 5.

[19]) Dieses Institut besteht beim Amtsgerichte München I und zwar darin, daß die Obervormundschaftscommission auf ihren eigenen Namen die Mündelgelder anlegt und verwaltet.

[20]) cit. VO. v. 28/1/1805.

[21]) Rosenkrantz § 86, 6. — Nach einzelnen Rechten ist auch die Versicherung durch Bürgen für zuläßig erklärt; — cfr. ibid. Note 2—5; — es ist jedoch empfehlenswerth, keine andere als die im Texte bemerkte Versicherung zu acceptiren, natürlich nur, solange man die Wahl hat.

auf Erlangung pupillarischer Sicherheit hinzuwirken, oder die Einziehung der betreffenden Forderungen zu veranlassen.[22])

h) Sind die nächsten Verwandten und besonders die eigenen Eltern Schuldner der Pfleglinge, so erfordert die natürliche Billigkeit und die denselben gebührende Schonung bisweilen, daß in dieser Hinsicht eine Nachsicht gegen sie eintrete.[23])

C. Ergeben sich Streitigkeiten über die Vermögensverhältnisse der Mündel, so sind zwar klare Rechte derselben nachdrücklichst und sorgsamst auch im Rechtswege verfolgen zu lassen; es wird sich jedoch empfehlen, möglichst Vergleiche zu schließen.[24])

D. Selbstverständlich kann das Mündelvermögen auch ganz oder theilweise für die Pfleglinge, z. B. zu deren Unterhalte oder auf ihre Erziehung, verwendet werden; es ist aber auf möglichste Sparsamkeit Bedacht zu nehmen.

§ 70.

Veräußerung von Mündelgütern.

Eine Veräußerung von Mündelvermögen darf, abgesehen von besonderen gesetzlichen Bestimmungen, nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit und auf Grund vorher erholter obervormundschaftlichen Genehmigung erfolgen.

Ob Zweckmäßigkeitsgründe für die Veräußerung vorliegen, ist nöthigenfalls unter Einholung des Gutachtens der Gemeindebehörden oder von Sachverständigen in den Akten festzustellen.

Nach einzelnen Statuten darf die Veräußerung von Mündelgütern nur im Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgen, während im Uebrigen der Verkauf aus freier Hand nicht ausgeschlossen ist und häufig zweckmäßig sein wird.

Bei der Veräußerung von Immobilien wird es sich empfehlen, die Aufstellung der in Art. 55 der SubhOrdn. statuirten Bedingungen oder wenigstens ähnlicher Bedingungen zu verlangen.

---

[22]) Rosenkrantz § 82 Ziff. 2.

[23]) ibid. § 82 Note 2.

[24]) Bl. f. RA. Bd. II S. 165.

Im Veräußerungsdecrete sind natürlich auch die Art der Veräußerung und die Bedingungen, unter welchen sie erfolgen darf, festzustellen.[1])

§ 71.
Rechnungsstellung.

Die Ueberwachung der Vormünder in Bezug auf die Verwaltung des Mündelvermögens durch das Gericht wird vorzugsweise dadurch ermöglicht, daß dieselben dem Gerichte periodisch Rechnung zu stellen haben.

Die Rechnungslegung cessirt nur, wenn kein Vermögen vorhanden ist, oder wenn die Einkünfte in ihrer Gesammtheit für den Unterhalt des Pfleglings verwendet werden, oder wenn dem durch Vertrag oder Testament bezeichneten Vormunde durch die letztwillige Verfügung die Rechnungsstellung erlassen ist; nach einzelnen Statuten sind auch Vater und Mutter, wenn sie die Vormundschaft führen, hievon befreit.[1])

Die Termine für die Rechnungslegung sind in den meisten Statuten bestimmt; bei kleineren Vermögen und, wenn gegen die Zahlungsfähigkeit des Vormundes kein Bedenken besteht, wird im Interesse der Kostenersparung und der Erleichterung der Aufgabe des Vormundes und der Gerichte eine billige Erstreckung der Rechnungslegungstermine durch das Gericht nicht ausgeschlossen sein.

Die Rechnungstermine werden vom Gerichte bei dem Schlusse der Verhandlungen über Ausmittlung und Sicherstellung des Vermögens bestimmt und im Terminskalender notirt.[2])

Halten die Vormünder die Termine nicht ein, so werden sie von Amtswegen, nöthigenfalls unter Strafandrohung, zur Vorlage der Rechnung aufgefordert.[3])

---

[1]) Vgl. über dieses Alles die ausführliche Darstellung von Roth § 95; vgl auch unten § 80.

[1]) Roth § 97, 8—10. Samml. IV 35.

[2]) JME. v. 4/8/66 (229).

[3]) Roth § 97, 11.

Die Rechnung ist nach den hiefür vorgeschriebenen Formularien[4]) zu fertigen und mit Belegen in Vorlage zu bringen.

Das Gericht hat die Rechnung ungesäumt zu prüfen, die Berichtigung allenfallsiger Mängel zu veranlassen und dann, sei es zu Protokoll oder durch Decret, je nach der Sachlage das Absolutorium zu ertheilen,[5]) den nächsten Rechnungstermin zu bestimmen, das Erforderliche bezüglich der Anlage des Rechnungsüberschusses, nöthigenfalls auch bezüglich des Ersatzes von Vermögenstheilen, welche durch die Schuld des Vormundes verloren gegangen sind, und der Eintragung einer Caution hiefür auf den Immobilien des Vormundes anzuordnen.[6])

§ 72.

Beendigung der Pflegschaft.

A. Beendigungsgründe sind:

1) Tod der Pfleglinge,

2) Eintritt minderjähriger Pfleglinge in das Alter der Volljährigkeit, sei es

a) mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre[1]) oder

b) in Folge von Großjährigkeitserklärung[2]) oder

c) durch Verehelichung,[3])

3) Legitimation unehelicher Kinder,

4) Arrogation und Einkindschaft,[4])

---

[4]) Vgl. z. B. Regbl. für Schwaben von 1805 S. 231 und von 1807 S. 920.

[5]) Roth § 97, 12.

[6]) HypGes. § 20 Ziff. 5; — vgl. Pr. GO. § 26 mit AG. z. RCPO. Art. 148.

[1]) Reichsges. vom 17/2/75 (RGBl. 71); — bayer. Edikt vom 26/10/13 (Regbl. 1337); eine Ausnahme kann eintreten nach Pr. Ldr. Thl. II Tit. 18 § 698 u. 702. Vgl. Rosenkranz § 42.

[2]) Die Großjährigkeitserklärung wird durch k. Rescript erlassen. Formationsverordn. v. 9. Dezbr. 1825 § 53 lit. b. — Ueber Behandlung der Gesuche um Großjährigkeitserklärung s. JME. v. 28/6/62 (Regbl. 1613); s. u. § 80.

[3]) jedoch nicht nach allen Rechten; — vgl. Rosenkranz § 44.

[4]) Rosenkrantz § 40 Note 2 u. 3.

5) Wiederaufhebung der Entmündigung der wegen Verschwendung oder Geisteskrankheit entmündigten Pfleglinge,[5])

6) Genesung jener Personen, für welche wegen Gebrechlichkeit eine Pflegschaft bestellt wurde,[6])

7) hinsichtlich der Pflegschaften für Abwesende:[7])

a) Rückkehr des Abwesenden,

b) Auftreten eines Bevollmächtigten für denselben,

c) Untergang des Curatelvermögens ohne die Möglichkeit einer Refundirung,

d) Todeserklärung über den Abwesenden;[8])

8) Abgabe der Pflegschaft an ein anderes Gericht.[9])

B. Bevor zur Aufhebung der Pflegschaft geschritten werden kann, muß der Beendigungsgrund aktenmäßig festgestellt sein.

Dieses geschieht:

ad A 1. durch eine Constatirung aus der amtlichen Todesanzeige, weßhalb dann, wenn zur Verlassenschaftsbehandlung eines Pfleglings, z. B. wegen Domizilveränderung des parens, ein anderes Gericht als das Pflegschaftsgericht zuständig sein sollte, das Verlassenschaftsgericht dem Pflegschaftsgerichte über das Ableben Mittheilung zu machen hat.

ad B 2 a. Dieser Grund muß sich ohnehin aus den Akten und dem Verzeichnisse aller Pfleglinge ergeben.[10])

Im Uebrigen ist die Vorlage des betr. Rescriptes, Verehelichungszeugnisses, Beschlusses, Ausschlußurtheiles 2c. zu verlangen, oder auf andere geeignete Weise der Beendigungsgrund amtlich zu constatiren.

C. Pflegschaftsentlassung.

Wenn eine Pflegschaft beendet wird, während der Pflegling

---

[5]) RCPO. §§ 616—619 u. 625—627.

[6]) Rosenkranz § 46.

[7]) Rosenkranz § 45.

[8]) AG. z. RCPO. Art. 103 ff.

[9]) Rosenkranz § 56.

[10]) Siehe oben § 64 Note 2.

sich noch am Leben befindet, so ist derselbe durch das Gericht förmlich aus der Pflegschaft zu entlassen.[11])

Diese Pflegschaftsentlassung kann nur wegfallen,[12])

a) wenn der Aufenthalt des Pfleglings unbekannt ist, und die deßhalb angestellten Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, in welchem Falle jedoch dann, wenn der Pflegling Vermögen besitzt, für welches das Gericht von Amtswegen zu sorgen hat, die Einleitung einer Pflegschaft wegen Abwesenheit zu veranlassen ist,[13])

b) wenn der bisherige Pflegling geisteskrank ist, in welchem Falle jedoch namentlich dann, wenn ein gerichtlich verwaltetes Vermögen vorhanden ist, die antragsberechtigten Personen zu veranlassen sind, Antrag auf Entmündigung zu stellen,[14])

c) bei unehelich gebornen, während der Minderjährigkeit durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern dann, wenn kein Vermögen vormundschaftlich verwaltet wurde, oder sich wenigstens kein collidirendes Interesse zwischen Kind und Vater ergeben hat.[15])

Die Pflegschaftsentlassung ist alsbald nach dem Eintreten des Beendigungsgrundes der Pflegschaft, bei Personen, welche wegen Minderjährigkeit unter Pflegschaft (sei es auch nur unter einer Spezialcuratel) standen, binnen 4, längstens 6 Wochen nach dem Eintritte der Großjährigkeit (bezw. Selbstständigkeit) vorzunehmen.[16])

---

[11]) Rosenkrantz § 50.

[12]) ibid. § 52.

[13]) ibid. § 52 Note 14. AG. z. RCPO. Art. 94. — Vgl. auch Rosenkrantz § 53.

[14]) Eine Pflegschaftsentlassung kann offenbar in diesem Falle nicht stattfinden, aber ebensowenig mehr nach jetzigem Rechte die Einleitung einer Pflegschaft wegen Geisteskrankheit, so lange nicht die Entmündigung erfolgt ist. — Wenn andere antragsberechtigte Personen sich z. B. wegen des Kostenpunktes zum Antrage auf Entmündigung nicht herbeilassen, so werden die Pflegschaftsakten im Hinblick auf § 595 Abs. 2 der RCPO. dem zuständigen landgerichtlichen Staatsanwalte zur Erwägung zu unterbreiten sein, ob er nicht (was in solchen Fällen schon aus Gründen des öffentlichen Interesses zu erwarten steht) den Antrag auf Entmündigung stellen wolle.

[15]) Rosenkrantz § 52 I a. — Die Extradition des Vermögens an den parens kann dagegen auch in diesem Falle zu einer Verhandlung Anlaß geben.

[16]) Rosenkrantz § 51 Note 5. — Es können daher auch jene Akten, welche eine Spezialcuratel betreffen, oder in welchen die Pflegschaft wegen Arro-

Zur Pflegschaftsentlassung wird der bisherige Pflegling mit seinem Vormunde (Curator) vorgeladen.[17]) Wenn Veranlassung zu einer Rechnungsstellung gegeben ist, wird der Vormund (Curator) zur Vorlage der Schlußrechnung veranlaßt. — Dem bisherigen Pfleglinge werden alsdann die während der Dauer der Pflegschaft gepflogenen Verhandlungen bekannt gegeben, und wird ihm eröffnet, daß er aus der Pflegschaft entlassen ist; zugleich wird ihm das gerichtlich verwahrte Vermögen ausgehändigt. Hierauf wird derselbe veranlaßt, sich zu erklären, ob er die für ihn pflegschaftlich gepflogenen Verhandlungen genehmige und den Vormund (Curator) jeder Haftung entbinde, oder welche Erinnerungen er gegen die Pflegschaftsführung zu machen habe.[18]) — Zweckmäßig ist es auch, bei dieser Verhandlung der Gebührenbewerthung wegen die Schlußziffer des vormundschaftlich verwalteten Vermögens festzustellen.[19])

Ueber die ganze Verhandlung ist selbstverständlich ein Protokoll aufzunehmen.

D. Wird die Pflegschaft durch Tod oder Todeserklärung des Pfleglings beendigt, so ist es Sache des Verlassenschaftsgerichtes, die Ausantwortung des pflegschaftlich verwalteten Vermögens an

---

gation oder Einkindschaft des Pfleglings schon vor Eintritt der Volljährigkeit des Pfleglings materiell beendigt wurde, formell erst mit dem Eintritte der Volljährigkeit des Pfleglings erledigt werden. — Eine andere Meinung ist vertreten in Bl. f. RA. Bd. XXXXVI 257 u. 294, gegen welche jedoch wohl geltend gemacht werden darf, daß es gerechtfertigt ist, die Gebühren für eine Pflegschaft nur für jene Zeit zu berechnen, während welcher die Pflegschaft materiell gedauert hat, daß aber deßwegen noch lange nicht die theils durch Gesetze, theils durch vielfache Justizministerialrescripte angeordnete und in der Praxis eingebürgerte Pflegschaftsentlassung in dem Zeitpunkte, in welchem sie allein möglich ist, in Wegfall kommen muß, und daß es daher nicht angeht, die Akten „sofort nach Erledigung der Spezialcuratel in Abgang zu bringen".

[17]) Bei vermögenslosen Curanden unterliegt die Entlassung durch Decret insbesondere dann, wenn der zu entlassende Pflegling vom Gerichtssitze entfernt ist, keinem Anstande.

Hält sich der Pflegling in einem anderen Gerichtssprengel auf, so kann die Entlassung im Requisitionswege erfolgen. — Rosenkranz § 113a.

[18]) Rosenkranz § 51.

[19]) Ueber die Gebühren in Pflegschaften s. Art. 74 bis 82 des bayer. GebGes. v. 18/8/79 (G. u. VBl. S. 924.)

die Erben zu veranlassen, weßhalb dann, wenn Verlassenschaftsgericht und Pflegschaftsgericht nicht identisch sind, letzteres das Vermögen an ersteres zu überweisen hat.[20])

E. Ist auf solche Weise die Pflegschaft erledigt, so wird die Abschreibung der Pflegschaft in den Pflegschaftsverzeichnissen und die Reponirung der Akten verfügt und vollzogen.[21])

---

[20]) Rosenkrantz § 49.

[21]) Rosenkrantz § 113. — Sind an einem Pflegschaftsakte mehrere Pfleglinge betheiligt, so wird die Reponirung des Aktes erst verfügt, wenn die Pflegschaft in Bezug auf sämmtliche betheiligten Pfleglinge vollständig erledigt ist; hinsichtlich der früheren Erledigungen ist in diesem Falle nur die Abschreibung im Verzeichnisse aller Pfleglinge zu bethätigen.

Wird die Pflegschaft über eine Person nach erlangter Volljährigkeit wegen Geisteskrankheit oder Abwesenheit oder Verschwendung fortgeführt: so ist dieselbe in der ersten Abtheilung des „Verzeichnisses sämmtlicher Pfleglinge" abzuschreiben, dagegen in der zweiten Abtheilung dieses Verzeichnisses in Zugang zu bringen.

V. Theil.

Verschiedene Gegenstände.

§ 73.

Geschäfte der Amtsgerichte nach dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc.

A. Nach diesem Gesetze und der Allerh. Verordn. vom 14. Oktober 1875 können

1) die Amtsgerichte einen Standesbeamten, welcher die Vornahme einer Amtshandlung ablehnt, zur Vornahme derselben auf Antrag der Betheiligten anweisen; [1])

2) die Amtsgerichte haben die von den Standesbeamten zu führenden Nebenregister nach deren Abschlusse und erfolgter Prüfung durch die Aufsichts- (Distriktsverwaltungs-) Behörden sicher und geordnet aufzubewahren und auf Veranlassung der Aufsichtsbehörden die nachträglichen Eintragungen in die Nebenregister zu bewirken; [2])

3) von den Nebenregistern kann das Gericht beglaubigte Auszüge ertheilen. [3])

4) Den Amtsgerichten obliegt auch die Beschlußfassung über Berichtigung der Einträge im Standesregister.

---

[1]) PersGes. § 11.

[2]) PersGes. § 14. — Nebenregister sc. zum Geburtsregister, Heirathsregister und Sterberegister. — JME. v. 10/1/77 Ziff. 1, 3, 4 (4).

[3]) PersGes. § 15 Abs. 2. — JME. v. 10/1/77 Ziff. 5 (5).

Der Antrag auf Berichtigung ist an die Aufsichtsbehörde des Standesbeamten zu stellen; die Aufsichtsbehörde kann ein Berichtigungsverfahren von Amtswegen veranlassen. Die Aufsichtsbehörde hat die Betheiligten zu hören, geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen und dann die abgeschlossenen Verhandlungen dem Amtsgerichte vorzulegen.

Das Amtsgericht kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen. Der Beschluß lautet entweder auf Anordnung der Berichtigung des Registers oder auf Zurückweisung des Antrages oder auf Verweisung des Antragstellers auf den Prozeßweg.[4])

B. Zuständig ist jenes Amtsgericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat.[5]) [6])

§ 74.

Instruktion der Gesuche um Dispensation von den Erfordernissen der Ehemündigkeit und der Wartezeit.[1])

I. Zuständig ist jenes Amtsgericht, in dessen Bezirk der um

---

[4]) PersGes. §§ 65 u. 66.

[5]) cit. VO. v. 14/10/75 § 6 (G. u. VBl. 625). JME. v. 10/1/77 (4).

[6]) Weitere Vorschriften, welche sich auf das Personenstandsges. beziehen: VO. des Bundesraths v. 22/6/75 (1), JnnME. v. 19/10/75 (43), JnnME. v. 20/11/75 (JMBl. 1876 S. 47), JnnME. v. 5/12/75 (1876 S. 49), VO. v. 15/12/75 (1876 S. 76) mit Jnstr. v. 24/12/75 (1876 S. 77). Weitere Entschl. v. 13/12/75, 4/11/75, 26/12/75, 23/12/75, 24/12/75 u. 10/3/76; siehe JMBl. v. 1876 S. 73, 78, 88, 79, 89, 169. — JME. v. 20/7/76 (246), v. 6/12/76 (360); JnnME. v. 17/5/77 (119).

[1]) PersGes. § 28 Abs. 2: Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechtes tritt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechtes mit dem vollendeten 16. Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig. — l. c. § 35: Frauen dürfen erst nach Ablauf des 10. Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig.

Nach § 1 u. 2 der Allerh. VO. v. 15/12/75 (1876 S. 76) werden Dispensationen von dem Alter der Ehemündigkeit durch Se. Maj. den König, Dispensationen von der Wartezeit durch das k. Justizministerium ertheilt.

Die Gesuche um Dispensation vom Aufgebote werden durch die Distriktsverwaltungsbehörden, jene um Dispensation von dem Verbote der Ehe zwischen einem Ehebrecher und dem Mitschuldigen vom Staatsanwalte instruirt.

Dispens nachsuchende Verlobte seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält.[2])

II. Das Gericht[3]) hat die Gesuche entgegenzunehmen, hiebei insbesondere Name, Stand und Wohnort der beiden Verlobten zu erheben,[4]) dann dieselben zu instruiren, insbesondere Ermittelungen über die persönlichen und Vermögensverhältnisse der Verlobten, sowie über die geltend gemachten Gründe zu bethätigen, bei Gesuchen um Dispensation von der Wartezeit dann, wenn nicht etwa ein postumus vorhanden ist, durch motivirtes Gutachten des betreffenden amtlichen Arztes den nichtschwangeren Zustand der Gesuchstellerin festzustellen,[5]) die etwa einschlägigen Verlassenschafts- und Pflegschaftsakten zu adhibiren und dann die Akten mit gutachtlicher Aeußerung dem Staatsanwalte des vorgesetzten Landgerichts vorzulegen.

§ 75.

Register zur Erhaltung des Vorzugsrechtes der Ehefrauen im Konkurse.[1])

In dieses Register finden seit dem 1. Oktober 1881 keine Einträge mehr statt.

Die Thätigkeit des Gerichts ist in dieser Richtung nunmehr darauf beschränkt, dieses Register aufzubewahren und Jedermann, der es verlangt, von diesem Register sowie von den hiezu ergangenen Anmeldungen Einsicht nehmen zu lassen und Auszüge oder Abschriften davon zu ertheilen.

Die Gestattung der Einsicht ist gebührenfrei; Auszüge oder Abschriften kosten 1 *M.* Gebühr.[2])

---

[2]) Inn. u. JMB. v. 24/12/75 (1876 S. 77) Ziff. I, 1 Abs. 1.

[3]) ibid. Abs. 2.

[4]) Autogr. JME. v. 29/3/76.

[5]) Autogr. JME. v. 8/3/76.

[1]) AG. z. RCPO. Art. 234. — JME. v. 27/5/79 (222).

[2]) B. GebGes. Art. 98 u. 52.

[1]) Gesetz, die landwirthschaftlichen Erbgüter betr. vom 22/2/55 (GesBl. S. 50 ff.).

§ 76.

Landwirthschaftliche Erbgüter.[1])

In Bezug auf die landwirthschaftlichen Erbgüter erwächst den Amtsgerichten folgende Aufgabe:

A. Bei Errichtung eines solchen Erbgutes hat das Gericht den Antrag auf Errichtung entgegenzunehmen und dann

1) zu prüfen,[2]) ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die förmliche Errichtung desselben, nämlich

a) Dispositionsfähigkeit des Stifters,[3])

b) eine in einer öffentlichen (also jetzt notariellen) Urkunde oder in einem legalen schriftlichen Privattestamente niedergelegte Willenserklärung des Stifters,[4])

c) ein in Bayern gelegenes landwirthschaftliches Grundvermögen, welches mit seinem Grundsteuersimplum von wenigstens 6 Gulden = 10 *M.* 28 *₰.* belegt und bis zu dem diesem Steuerbetrage entsprechenden Grundwerthe schuldenfrei ist,[5])

vorhanden sind.

2) Erweist sich der Antrag als unbegründet, so ist er zurückzuweisen; sind die in Ziffer 1 hervorgehobenen Voraussetzungen gegeben, so sind

a) beglaubigte Auszüge aus den betreffenden Hypothekenbüchern zu erholen,

b) sind die unbekannten Gläubiger durch Ediktalcitation zur Geltendmachung etwaiger Einsprüche gegen die Erbgutserrichtung binnen 3 Monaten unter dem Rechtsnachtheile aufzufordern, daß nach fruchtlosem Ablaufe derselben ohne weitere Rücksicht auf solche Einsprüche mit der Beurkundung und Eintragung der Erbgutserrichtung vorgeschritten werden würde;

c) die von dem Gerichten und Hypothekenämtern angezeigeten, sowie die von dem Stifter des Erbgutes benannten Gläubiger sind, erforderlichen Falles, unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß

---

[2]) l. c. Art. 3 Ziff. 2.

[3]) l. c. Art. 1.

[4]) l. c. Art. 3 Ziff. 1.

[5]) l. c. Art. 1.

ihre Forderungen dergestalt, wie sie angezeigt sind, auf das Erbgut eingetragen werden sollen.[6])

3) Würde sich in Folge der nach Ziffer 2 zu bethätigenden Offizialermittelungen ergeben, daß die in Ziffer 1 bemerkten Voraussetzungen für die Errichtung eines Erbgutes nicht mehr gegeben sind, so wäre der Antrag nunmehr zurückzuweisen.

Anderen Falles ist zu beschließen, daß die Errichtung des Erbgutes genehmigt werde, und dem Antragsteller anheimzugeben, daß er die notarielle Beurkundung der Erbgutserrichtung[7]) veranlasse.

Wenn dann die notarielle Urkunde über die Erbgutserrichtung in den Gerichtseinlauf gelangt, so ist zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Erfordernissen und den Voraussetzungen, unter welchen die Genehmigung zur Erbgutserrichtung ertheilt wurde, genügt oder nicht.

Letzteren Falles ist die Genehmigung der notariellen Urkunde zu versagen; ersteren Falles ist die Genehmigung der Errichtung auf die notarielle Urkunde zu setzen, diese dann an die betreffenden Hypothekenämter zu leiten, die Eintragung der Erbgutserrichtung und der allenfallsigen Hypotheken im Hypothekenbuche zu veranlassen[8]) und dem Notare, an welchen die Urschrift der Urkunde zurückgelangen wird, aufzugeben, daß er hievon eine beglaubigte Abschrift zu den Gerichtsakten übergebe.

B. In analoger Weise ist zu verfahren, wenn mit einem bereits bestehenden Erbgute weitere Vermögensobjekte als Pertinentien verbunden werden sollen.

C. Weiters obliegt dem Gerichte:

1) die Ergänzung der Zustimmung eines oder mehrerer Anerben zu einer über den Umfang des Art. 6 Ziff. 1 u. 2 des ErbgGes. hinausgehenden Verpfändung oder Veräußerung oder Belastung der Substanz des Erbguts durch den Eigenthümer, wenn das in Frage stehende Rechtsgeschäft zur Erhaltung des Erbgutes

---

[6]) l. c. Art. 4.

[7]) Die durch Art. 3 Ziff. 2 des Erbg.Ges. dem Gerichte zugewiesene Beurkundung der Erbgutserrichtung muß zweifellos nunmehr nach Art. 14 des NotGes. notariell erfolgen, wonach sich auch das weitere Verfahren entsprechend geändert hat.

[8]) l. c. Art. 3 Ziff. 3.

nothwendig oder mit überwiegenden Gründen nützlich und im Interesse der Anerben liegend befunden wird, einer oder mehrere Anerben aber die Zustimmung verweigern oder innerhalb einer gesetzten Frist keine Erklärung abgeben;[9]

2) bei der Uebergabe oder beabsichtigten Veräußerung des Erbgutes zu Lebzeiten des Eigenthümers die Aufforderung an die Anerben, sich binnen 3 Monaten zu erklären, ob sie zur Uebernahme bereit sind, widrigenfalls sie als auf die Uebernahme verzichtend angesehen werden würden;[10])

3) die Bestimmung darüber, ob die Hinausbezahlung der Abfindungssumme an einen Anerben, der weder ansässig noch verehelicht ist, vor der in Art. 21 Abs. 1 des ErbgGes. bestimmten Zeit zum Zwecke der Erziehung oder Ausbildung dieses Anerben oder zur Begründung eines gesetzlich erlaubten Nahrungsstandes erforderlich ist, wenn der frühere Gutseigenthümer nicht mehr lebt, und der betr. Anerbe bereits volljährig ist;[11])

4) die Prüfung und Beschlußfassung darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlöschung der Erbgutseigenschaft (Art. 28 des ErbgGes.) gegeben sind;[12])

5) die Vernehmung und, wenn die Betheiligten sich nicht einigen, auch die Ernennung der Sachverständigen behufs einer in Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft nothwendigen Ermittlung des reinen Erbgutswerthes zur Feststellung der Abfindungssummen der Anerben und des Vorgängers im Falle der Succession in das Erbgut, wobei zu bemerken ist, daß das Gericht drei Sachverständige zu ernennen, die von ihm getroffene Wahl den Betheiligten behufs der Erhebung etwaiger Einreden gegen die Person der Gewählten unter Vorsetzung einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen bekannt zu geben und sodann über die rechtzeitig vorgebrachten Einreden Beschluß zu fassen hat;[13])

---

[9]) l. c. Art. 6 Abs. 3.

[10]) l. c. Art. 10.

[11]) l. c. Art. 21 Abs. 3.

[12]) l. c. Art. 29.

[13]) l. c. Art. 31.

6) die Aufstellung eines Curators für diejenigen Anerben, welche im Lande nicht anwesend sind, oder deren Aufenthalt nicht ausgemittelt werden kann, wenn dieselben keinen rechtsförmlich bevollmächtigten Vertreter im Lande haben.

D. Die Verlautbarung der Veräußerungs-Tausch-Uebergabs-Verträge, sowie der Verträge über die Erlöschung der Erbgutseigenschaft steht jetzt den Notaren zu; jene Verträge, welche nach vorstehenden Erörterungen eine gerichtliche Prüfung und Beschlußfassung erfordern, sind vom Notare dem Gerichte in Urschrift vorzulegen, und ist vom Gerichte dann der Beschluß auf die Urschrift zu setzen, und diese zurückzuleiten.[14])

E. Die Beschlüsse sind den Betheiligten zu Protokoll oder durch Zustellung zu eröffnen, und Eröffnungs- oder Zustellungsnachweis zu den Akten zu bringen.

F. Zuständig ist jenes Amtsgericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundvermögen ganz oder zum größten Theile gelegen ist.[15])

G. Gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts ist binnen einer Nothfrist von 30 Tagen Beschwerde an das vorgesetzte Landgericht zulässig; die Beschwerde hat Suspensiveffekt; weitere Beschwerde findet nicht statt.[16])

H. Die gerichtlichen Verhandlungen und Beurkundungen, welche die Errichtung des Erbgutes selbst zum Zwecke haben, sowie die Eintragung desselben im Hypothekenbuche sind tax- und stempelfrei;[17]) im Uebrigen findet Art. 99 des bayer. Geb.Ges. Anwendung.

§ 77.

Feststellung des Datums einer Privaturkunde.

Der Inhaber einer Privaturkunde kann dieselbe sowohl bei dem Gerichtsschreiber eines Amtsgerichts als bei einem Notare in

---

[14]) l. c. Art. 6 Abs. 3; Art. 10 Abs. 4; Art. 29. — NotGes. Art. 14 u. 13.

[15]) l. c. Art. 3 Ziff. 2.

[16]) l. c. Art. 33 mit AusfGes. z. RCPO. Art. 56, 62 und AG. zum RGVG. Art. 27.

[17]) l. c. Art. 34.

Vorlage bringen, um durch denselben bezeugen zu lassen, daß die Urkunde zu der Zeit, in welcher sie vorgelegt wurde, vorhanden war.

Zu diesem Behufe ist

1) bei jedem Amtsgerichte ein mit einem festen Einbande versehenes Buch zu führen, welches von dem Amtsrichter, welchem die Dienstaufsicht zusteht, vor dem Gebrauche mit Seitenzahl und Handzug zu versehen ist.

2) In dieses Buch hat der Gerichtsschreiber den wesentlichen Inhalt der vorgelegten Urkunden einzutragen und hiebei alle Auffälligkeiten, welche die Urkunde darbietet, vorzumerken.

3) Ueber die Vorlage ist eine den Tag derselben bezeichnende Bescheinigung auf der vorgelegten Urkunde nach Formular zu ertheilen, was erst nach dem Vollzuge des Eintrages der Urkunde geschehen darf.

4) Jedem Betheiligten ist auf Verlangen Abschrift der Einträge zu ertheilen.[1])

5) Die Gebühr beträgt 2 Mark.[2])

§ 78.

Zustellung von Erklärungen außerhalb des Prozesses.

A. Die Parteien sind befugt, auch außerhalb des Prozesses die Zustellung von Erklärungen, welche sie zur Wahrung ihrer Rechte als dienlich erachten, nach den Vorschriften der Reichscivilprozeßordnung über Zustellungen bewirken zu lassen.[1])

B. Den Amtsgerichten[2]) obliegt in dieser Richtung die Bewirkung der Zustellungen

1) im Auslande durch Ersuchen der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls;

2) an Deutsche mit den Rechten der Exterritorialität und an die Vorsteher der Reichsconsulate durch Ersuchen des Reichskanzlers

---

[1]) AG. z. RCPO. Art. 88; — Vorbild bayer. PrO. v. 1869 Art. 358 u. 359. — VO. v. 8/9/79 (633).

[2]) Bayer. GebGes. Art. 70.

[1]) AG. z. RCPO. Art. 17 Abs. 1 u. Art. 143.

[2]) ibid. Abs. 3 mit RCPO. Art. 182—187.

oder, wenn die Insinuaten zur Mission eines Bundesstaates gehören, durch Ersuchen des betr. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten;

3) an mobile oder im Auslande befindliche Militärs durch Ersuchen der vorgesetzten Commandobehörde;

4) die Bewilligung der öffentlichen Zustellung.

C. Die Gesuche sind schriftlich einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen.

D. Die Beschlußfassung, ob dem Gesuche stattzugeben ist oder nicht, dann die Erlassung des Ersuchschreibens und die Bestimmung der Art der Bekanntmachung bei öffentlichen Zustellungen, obliegt dem Amtsrichter.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch einmalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstückes in das Amtsblatt und den Reichsanzeiger; das Gericht kann die wiederholte Einrückung oder die Einrückung in mehrere Blätter anordnen. Mit der letzten Einrückung gilt die Zustellung als bewirkt.

Im Falle der lit. B 1—3 wird die Zustellung durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörde, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

E. Zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirke eine der Parteien, welche die Zustellung bewirken läßt, ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren Aufenthalt hat.

F. Die Gebühr beträgt 2 Mark.[3])

§ 79.

Verträge, welche einer gerichtlichen Bestätigung bedürfen.

A. Zu diesen Verträgen zählen[1]) außer den in den vorangegangenen Paragraphen behandelten noch weiters:

1) die Einkindschaft,[2])

---

[3]) B. Geb.Ges. Art. 71.

[1]) Diese Aufzählung macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch.

[2]) Roth § 74 Note 28; vgl. Bl. f. RA. V 118, Samml. VI 478; — vgl. auch Bl. f. RA. Bd. V 61, 118; XIV 175; XV 246, 70; XIV 257; XVI 46; XVIII 396, 88*; XX 366; XXII, 48; — Samml. III 167; IV 321; V 27.

2) die Adoption,[3])

3) Schenkungen nach Bayerischem Landrechte[4]),

4) Leibgedingsverträge nach Fuldaer Recht,[5])

5) Abnährungsverträge und deren Aenderung nach Würzburger Recht.[6])

B. Die Verlautbarung dieser Verträge kann durch einen Notar oder zu gerichtlichem Protokolle erfolgen,[7]) soferne nicht ein Vertrag über Immobilien in Frage kommt, in welchem Falle der Vertrag notariell errichtet werden müßte.[8])

Die Notare haben ihre dießfallsigen Urkunden dem Gerichte in Urschrift vorzulegen.[9])

Das Gericht veranlaßt hierauf die nach dem einschlägigen Civilgesetze gebotenen Erhebungen und ertheilt dann die beantragte Bestätigung oder beschließt die Abweisung des gestellten Antrages.[10])

C. Für alle derartigen Verhandlungen sind, soferne sie nicht in etwa einschlägigen Pflegschaftsakten Aufnahme finden können, Sammelakten zu bilden und zwar für jede Art ein besonderer Akt. — Die Aktenstücke sind nach der Sache und im Uebrigen nach der Zeitenfolge zu ordnen, mit fortlaufenden Ziffern in einem Umschlage mit entprechender Ueberschrift aufzubewahren, und ist zu jedem Akte ein Inhaltsverzeichniß nach den Namen der Anfangsbuchstaben der bei den Verträgen betheiligten Personen anzulegen.[11])

D. Zuständig zur Bestätigung dieser Verträge ist das Domizils-

---

[3]) Roth § 73. Eine Ausnahme bildete nur die Arrogation und Adoption durch eine Frau nach gemeinem Rechte, da hier landesherrliche Genehmigung erforderlich ist, s. § 80.

[4]) Thl. III Cap. VIII § 7 Ziff. 5.

[5]) Bl. f. RA. Bd. XXXV S. 201.

[6]) Bl. f. RA. Bd. XXXIII 488; — ob auch Condonationen, vgl. Bl. f. RA. Bd. XXVI 273.

[7]) NotGes. Art. 11.

[8]) NotGes. Art. 14.

[9]) NotGes. Art. 13.

[10]) Vgl. Seuffert Comment. z. d. GO. v. 1753 Cap. I § 17 II.

[11]) JME. v. 20/9/63 § 31 u. 32 (120).

gericht der den Vertrag betreffenden Person oder, wenn diese unter Vormundschaft steht, das Vormundschaftsgericht derselben.[12])

E. Die Gebührenpflicht bemißt sich nach Art. 99 des bayer. Geb.Ges.

§ 80.

Instruktion der Gesuche um Großjährigkeitserklärung, Adoption, Legitimation und um Befreiung von der gerichtlichen Subhastation und Inventur.

I. Vorbemerkung. Die Großjährigkeitserklärung Minderjähriger kann in Bayern nur der König aussprechen.[1]) — Nach gemeinem Rechte ist die Arrogation und die Adoption durch eine Frau nur mit landesherrlicher Genehmigung zulässig.[2])

Uneheliche Kinder können mit ihrer Einwilligung auf Antrag des Vaters durch landesherrliches Rescript die Rechte ehelicher Kinder erlangen.[3]) Nach Preußischem Landrechte darf in der Regel die Veräußerung unbeweglicher Güter von curatelmäßigen Personen nur durch Subhastation erfolgen; nur wenn durch einen Verkauf aus freier Hand offenbare Vortheile zu erwarten sind, kann das Justizministerium von der Nothwendigkeit einer Subhastation dispensiren.[4])

Nach Nürnberger Recht kann von der gerichtlichen Inventur nur in außerordentlichen Fällen dispensirt werden, und sind die Dispensationsgesuche an das Staatsministerium der Justiz zu richten.[5])

II. Alle derartigen Gesuche sind nicht unmittelbar bei dem k. Staatsministerium der Justiz, sondern bei demjenigen Amtsgerichte

---

[12]) Vgl. bayer. Ldr. Thl. III Cap. VIII § 7, dann Anm. zur bayer. GO. v. 1753 Cap. I § 17 lit b mit Seuffert Comment. Note 23. — Pr. GO. Thl. II Tit. I § 8.

[1]) Form. VO. v. 15/4/17 § 41 (Regbl. S. 339) und 9/12/25 § 53 (Regbl. S. 995).

[2]) Roth § 73 Note 2 u. 22.

[3]) Roth § 72 Note 15.

[4]) Pr. Ldr. Thl. II Tit. 18 § 585 u. 586.

[5]) Weber, Nürnbergisches Recht §§ 396 Ziff. 5 ζ δ u. 397 Ziff. 6.

in einfacher Ausfertigung einzureichen, in dessen Bezirke die das Gesuch betreffende Person domizilirt.[6])

III. Das Amtsgericht hat alle nach der Natur des Gesuches nothwendigen Erhebungen zu pflegen und aktenmäßig zu constatiren und dann die Akten mit gutachtlicher Aeußerung zur Einbeförderung an das k. Staatsministerium der Justiz dem Staatsanwalte am vorgesetzten Landgerichte in Vorlage zu bringen.[7])

---

[6]) JMB. v. 28/6/62 (Regbl. S. 1613). Die JMB. sagt bei dem „zuständigen" Gerichte. — Vgl. Pr. GO. Thl. II § 8, wonach die Instruktion von dergleichen Gesuchen, wenn sie eine curatelmäßige Person betreffen, der Obervormundschaftsbehörde zu überlassen sind.

[7]) JME. v. 26/6/62 (1863 11*).

VI. Theil.

Depositenwesen.

Königliche Allerhöchste Verordnung v. 8. September 1879, die Behandlung des Depositenwesens bei den Gerichten (in Bayern r. Rheins) betr.

Erster Abschnitt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zur gerichtlichen Hinterlegung darf ohne hinreichende, durch Gesetze und Verordnungen [1]) oder durch besondere Umstände [2]) gerechtfertigte Veranlassung Nichts übernommen werden.

§ 2.

Unter der im § 1 bezeichneten Voraussetzung sind Gegenstand

---

[1]) Bezüglich Verlassenschaften vgl. oben Thl. III § 47 A 4 b, in Pflegschaften vgl. oben Thl. IV § 69 B I, NotGes. Art. 37. — RStPO. §§ 118, 174, 419, 488, 325, 326, 332, 334, 337. — RCPO. §§ 72, 85, 101—105, 650, 652, 659, 672, 688, 710, 728, 738, 751, 775, 801, 803, 805, 807, 810, 813, 815, 818. — RKO. §§ 70, 98, 118, 120, 125, 155[4]. — SubhOrdn. Art. 55, 74, 111, 112, 115, 116, 119, 136, 45, 47. — Windscheid Pand. § 347. — Vgl. den § 1 einer älteren Depositalordn. v. 22/12/40 (Regbl. 1841 S. 35). -- Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen und JMB. v. 6/12/81 (494). — Vgl. auch JME. v. 8/5/50 (Zeitschrift II 21) und Bl. f. RA. Bd. XIX 58.

[2]) z. B. wenn im Gerichtsgebäude eine Summe Geldes gefunden würde, ohne daß der Eigenthümer bekannt wäre.

Ausnahmen s. § 76.

gerichtlicher Hinterlegung: baares Geld,[3]) Werthpapiere, Original-Schuldverschreibungen,[4]) Pretiosen.

Andere Gegenstände dürfen nur unter der weiteren Voraussetzung bei den Gerichten selbst hinterlegt werden, daß hier die sichere Aufbewahrung unter ordentlichem Verschlusse ohne Gefahr des Verderbens stattfinden kann.[5])

Urkunden, welche nicht zu den in Absatz 1 bezeichneten gehören, für welche aber nach Maßgabe des geltenden Rechts gerichtliche Verwahrung einzutreten hat, sind nach den Bestimmungen der Registraturordnung aufzubewahren.[6])

§ 3.

Die Depositen sollen in möglichst feuersicheren, an Thüren und Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch hinlänglich befestigten Räumen aufbewahrt werden.

Die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände sind in diesen

---

[3]) Nach dem Reichsmünzgesetze v. 9. Juli 1873 § 1 gilt für das ganze deutsche Reich die Goldwährung; nach Art. 9 mit Art. 15 Ziff. 1 dieses Gesetzes ist Niemand verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen; nur die Einthaler- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges müssen z. Z. noch bei allen Zahlungen unbeschränkt angenommen werden. — In jenen Fällen, in welchen daher die gerichtliche Hinterlegung zu dem Ende erfolgt, damit der Hinterlegende von einer ihm obliegenden Verbindlichkeit befreit werde darf die Depositionscommission schon der eigenen Sicherheit wegen, über vorbemerkte Bestimmungen hinaus Silber-, Nickel- und Kupfermünzen nicht annehmen.

Hinsichtlich ausländischer Münzen siehe Art. 13 des alleg. Ges. (ReichsGesBl. v. 1873 S. 237).

Hinsichtlich Banknoten vgl. dieses Gesetz, dann Reichsbankgesetz v. 14/3/75 (ReichsgesBl. S. 177) insbes. §§ 3, 11, 16, 43, 44, 62, 63 u. MB. v. 23/12/76 (1877 S. 1).

[4]) Hierunter fallen z. B. die Hauptausfertigungen der notariellen Kauf- und Hypothekenbriefe nicht, da die Urschriften von den Notaren aufbewahrt werden; wohl aber zählen hieher die Sparkassebücher, vgl. JMB. v. 21/6/67 (161).

[5]) Vgl. unten § 33 Abs. 2 u. § 53 Abs. 2.

[6]) Es sind dieselben also den betr. Akten einzuverleiben.

Gesch. u. RegOrdn. v. 20/9/63 (106).

Räumen in eisernen, oder doch starken, mit Eisen beschlagenen Kästen oder Behältern zu verwahren.

Als Ersatz für die vorstehend (Absatz 1 u. 2) bezeichneten Verwahrungsmittel werden feuer- und einbruchsicher construirte Geld- und Urkundenschränke dann angesehen, wenn dieselben auf Steinsockel in einer gewölbten Mauernische angebracht sind.

§ 4.

Die Aufbewahrung der Depositen hat unter doppeltem Verschlusse zu geschehen.

Die hiezu dienenden Kassen oder Behältnisse müssen daher mit doppelten, unter sich verschiedenen Schlössern versehen sein. Jedes Mitglied der mit Verwahrung der Depositen beauftragten Commission erhält den Schlüssel zu einem dieser Schlösser.

Etwaige Schlüsselduplikate werden von den einschlägigen Rentämtern[7]) verwahrt.

§ 5.

Kein Depositum darf mit einem andern vermengt, vielmehr muß jedes gesondert behandelt werden.[8])

Ausnahmen von dieser Behandlungsweise können bei Gerichten, bei welchen sich sehr zahlreiche Depositen ergeben, nur mit besonderer Bewilligung der k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen stattfinden.[9])

§ 6.

Die Vermischung der deponirten Gelder mit Amtsgeldern, dann die Leistung von Vorschüssen aus deponirten Geldern zu fremdartigen Zwecken oder von einer Kasse an eine andere ist untersagt.

§ 7.

Insoweit nicht durch die Verfügungen des zuständigen Gerichts oder durch das in § 5 Abs. 2 vorgesehene ausnahmsweise Verfahren

---

[7]) Umgekehrt können auch die rentamtlichen Kassenschlüssel bei den Amtsgerichten verwahrt werden. JFMB. v. 2/6/80 (251).

[8]) Es erhält also jede Masse eine eigene Verpackung mit entsprechender Ueberschrift.

[9]) Vgl. oben Thl. IV § 69 B 3 e.

ein Anderes bedingt ist, sind die Depositen in Natur, wie sie zur gerichtlichen Hinterlegung gelangt sind, zurückzugeben.

§ 8.

Jedes Gericht hat von Amtswegen dafür zu sorgen, daß diejenigen Depositen, deren Annahme durch eine bei demselben anhängige Rechtssache veranlaßt worden ist, alsbald aus der amtlichen Verwahrung entfernt und den Empfangsberechtigten hinausgegeben werden, wenn die Ursache der geschehenen Hinterlegung weggefallen ist.

§ 9.

Jeder Deponent ist befugt, zu jeder Zeit über den Stand seines Depositums von dem betreffenden Gerichte Auskunft zu verlangen, Auszüge aus dem Depositenhauptbuche werden jedoch nur im Falle eines glaubwürdig dargelegten Bedürfnisses ertheilt.[10])

II. Bestellung der Depositencommissionen.

§ 10.

Bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten werden je ein Collegialmitglied als erster Depositalbeamter (Curator) und ein Gerichtsschreiber als zweiter Depositalbeamter bestellt.

Die Depositencommissionen der Amtsgerichte bestehen aus einem der Richterbeamten als Curator und einem Gerichtsschreiber als zweitem Depositalbeamten.

§ 11.

Die Aufstellung des Depositalbeamten (§ 10) geschieht

bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten durch das Präsidium,

bei den Amtsgerichten durch das Präsidinm des vorgesetzten Landgerichts.

§ 12.

Das k. Staatsministerium der Justiz kann im Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen anordnen, daß die Depositencommission und der Depositenraum eines Amtsgerichtes zugleich

---

[10]) z. B. als Beweismittel in einem Prozesse.

zur Behandlung und Verwahrung der Depositen des in derselben Stadt befindlichen Landgerichts oder Oberlandesgerichts bestimmt werden.

In diesem Falle unterbleibt die Aufstellung einer Depositencommission bei dem Landgerichte oder Oberlandesgerichte.

§ 13.

Die Mitglieder der bestellten Depositencommission sind mittelst Anschlages an der Außenseite der Thüre des Depositenraumes bekannt zu machen.

Im Falle des § 12 hat diese Bekanntmachung auch die sämmtlichen Gerichte zu bezeichnen, für deren Depositalgeschäfte die betreffende Commission bestellt ist.

§ 14.

Keinem Depositalbeamten ist gestattet, eine andere Person eigenmächtig für sich zu substituiren.

Derlei Substitutionen [11]) bedürfen, wenn sie für die Dauer eines Geschäftsurlaubs, einer Verhinderung durch andere Amtsgeschäfte oder Erkrankung eines Depositalbeamten geschehen sollen, einer schriftlichen Erklärung des Letzteren und des von ihm gewählten Substituten, und

bei den Amtsgerichten schriftlicher Genehmigung des mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Ober-Amtsrichters, oder wenn dieser selbst betheiligt ist, des Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts,

bei den Landgerichten und den Oberlandesgerichten schriftlicher Genehmigung des Präsidenten des Gerichts.

§ 15.

Tritt Verhinderung eines Depositalbeamten ein, ohne daß derselbe für eine Stellvertretung Sorge getragen hat, und kann eine zustimmende Erklärung des verhinderten Depositalbeamten zu einer von dem Präsidenten des Gerichts beziehungsweise dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Oberamtsrichter getroffenen Wahl

---

[11]) Ist eine Substitution genehmigt, so bedarf es, wenn Substituent und Substitut einverstanden sind, keiner förmlichen Amtseinweisung des Substituten. Vgl. § 15 u. FME. v. 14/5/69 (168).

eines Substituten nicht erlangt werden, so hat die Bestellung des Letzteren in der für Bestellung der Depositalbeamten überhaupt vorgeschriebenen Weise zu geschehen.[12])

In diesem Falle hat spezielle Amtseinweisung des erneuten Substituten mit Sturz der vorhandenen Depositen zu erfolgen.

Diese Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn keine zu einer Stellvertretung geeignete Person zur freiwilligen Uebernahme der Stellvertretung im Einverständnisse mit dem verhinderten Depositalbeamten (§ 14 Abs. 2) bereit ist.

III. Besondere Verpflichtungen der Depositalbeamten.

§ 16.

Kein Depositalbeamter darf einen Geschäftsurlaub antreten, solange nicht für Stellvertretung während der Dauer seiner Abwesenheit gesorgt ist.[13])

§ 17.

Kein Depositalbeamter darf den ihm anvertrauten Schlüssel dem anderen Depositalbeamten überlassen bei Vermeidung strengster Ahndung und eigener Haftung für alle nachtheiligen Folgen eines allenfallsigen Mißbrauches, welchen der andere Depositalbeamte von dem anvertrauten Schlüssel machen würde.

§ 18.

Die Depositalbeamten haben die Depositalgeschäfte, insbesondere alle Einnahmen und Ausgaben, gemeinschaftlich[14]) zu besorgen.

Bei Annahme und Herausgabe von Depositen haben dieselben genau nach den Verfügungen des Gerichts zu verfahren.[15])

---

[12]) Vgl. § 11.

[13]) Vgl. § 14.

[14]) Es darf also ein Depositenbeamter allein auch kein Depositum annehmen.

[15]) Demnach steht der Depositencommission eine Prüfung über die rechtliche Zulässigkeit eines Annahme- oder Ausgabemandates nicht zu, und darf die Depositen-Commission auch dann, wenn es ein solches Mandat für ungerechtfertigt hält, den Vollzug nicht verweigern; ebenso wird der Vollzug nicht verweigert werden dürfen, wenn z. B. ein ausdrückliches Mandat auf Annahme

IV. Verwaltung der Depositen und Geschäftsverkehr der Depositencommissionen.

§ 19.

Die eigentliche Verwaltung der Depositen, in soweit solche durch Gesetze geboten ist, steht dem Gerichte als solchem [16]) zu.

§ 20.

Die Gerichte, welchen die Fürsorge für verzinsliche Anlage deponirter baarer Gelder obliegt, haben bis zur Ermittelung anderweitiger Gelegenheit zur Ausleihung durch die Betheiligten die Einsendung der verfügbaren Baarbestände an die kgl. Bank [17]) oder andere zur verzinslichen Annahme gerichtlicher Depositen ermächtigte Institute [18]) unverzüglich anzuordnen, und sind von den Depositenkommissionen nöthigenfalls an die Erlassung der bezüglichen Anordnungen zu erinnern.

§ 21.

Den Depositenkommissionen liegt ob, bezüglich aller in dem Depositorium befindlichen verzinslichen Staats- und Privatschuldurkunden, soferne die Massen, zu welchen sie gehören, von dem einschlägigen Gerichte verwaltet werden, Verzeichnisse der Zinsverfalltermine zu führen und die betreffenden Gerichte rechtzeitig durch schriftliche Noten, zu welchen Formulare nach dem in der Anlage A angefügten Muster zu verwenden sind, zur geeigneten Verfügung hinsichtlich der verfallenden Zinsen zu veranlassen.

---

von mehr als 20 ℳ in Silbermünzen erfolgt, da dann die etwaige Haftung denjenigen trifft, der das Mandat erlassen hat.

Wenn dagegen ein Mandat auf Annahme von Gegenständen, welche der Deponirung überhaupt nicht unterliegen (§ 2), erlassen würde, so müßte allerdings der Vollzug abgelehnt werden, weil er eben nach den Bestimmungen dieser Verordnung überhaupt nicht ausführbar ist.

[16]) also im Gegensatze zur Depositencommission.

[17]) Ges. v. 25. Juli 1850 (GesBl. 409), ME. v. 16/10/50 (Regbl. 817) u. v. 30/6/62 (Regbl. 1605) — Verzeichniß der Filialbanken —; MB. v. 12/9/75 (G. u. VBl. S. 576), dann v. 15/12/75 (347).

[18]) Vgl. JME. v. 18/5/66 (109).

Die Gerichte haben deßhalb bei Anordnung der Annahme von solchen ihrer Verwaltung unterstellten Schuldurkunden jedesmal die Eintragung der Zinsverfalltermine in das Verzeichniß der Depositencommission anzuordnen.

§ 22.

Den Depositenkommissionen liegt keine Verpflichtung ob, die Ausloosung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen und für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine zu sorgen.

Jedoch haben die Depositencommissionen ihre Wahrnehmung von der Beschaffenheit einzelner Massen, welche einer Verfügung bedürfen, den Gerichten behufs geeigneter Anordnung mitzutheilen.

§ 23.

Die Verfügungen (Mandate) der Gerichte an die bei diesen selbst bestellten Depositencommissionen werden, wenn nicht nach den obwaltenden Verhältnissen eine Benutzung eigener Formulare vortheilhaft erscheint, lediglich zu den Akten, womöglich am Rande oder Schlusse der betreffenden Eingabe oder des bezüglichen Protokolles, gefertigt und der Depositencommission in Urschrift vorgelegt.

§ 24.

Die Verfügungen der Landgerichte und der Oberlandesgerichte, durch welche im Falle des § 12 der amtsgerichtlichen Depositencommission die Annahme oder Herausgabe von Depositen aufgetragen wird, erfolgen in der Regel unter Benutzung von Formularen (Anlage B), welche nach ordnungsmäßiger Fertigung und geschehener Vormerkung zu den Akten der Depositencommission zugestellt werden.

§ 25.

Alle Mandate sind mit der Einlaufsnummer des Geschäftsprotokolls [19]) des betreffenden Gerichts zu versehen. Im Geschäftsprotokolle sind außer dem genau zu bezeichnenden Betreffe auch der angebliche Betrag der eingekommenen Geldbeträge, Werthpapiere oder sonstigen bei dem Gerichte eingekommenen Depositen anzumerken.

---

[19]) z. B. der betr. Nummer des Tageb. für Ersuchen und Aufträge ꝛc.

§ 26.

Den nach § 23 ergehenden Mandaten fügen die Depositalbeamten eine mit der betreffenden Tagebuchsnummer, dem Datum und ihren Namensunterschriften versehene Vollzugsanzeige bei, worauf die Mandate an das Gericht zur weiteren Verfügung zurückgegeben werden.

Die nach § 24 ergehenden Mandate verbleiben bei den betreffenden Depositencommissionen, welche ihre Vollzugsanzeigen bezüglich dieser Mandate gleichfalls unter Benutzung von Formularen (Anlage C), in welchen die auf dem Mandate bezeichnete Einlaufs-Nummer nebst dem Datum des letzteren, dann die in baarem Gelde oder in Werthpapieren vereinnahmten oder herausgegebenen Beträge, die angenommenen oder ausgehändigten Pretiosen oder sonstigen Effekten vorzutragen sind, an das einschlägige Gericht abzugeben haben.

Unter jede über den Vollzug eines Mandates erstattete Anzeige ist von der Depositencommission der in der betreffenden Masse vorhandene Gesammtbaarbestand mit Ziffern zu bemerken.

§ 27.

Zur regelmäßigen Vornahme der Depositalgeschäfte können nach Umständen bestimmte Tage in der Woche festgesetzt werden.

Jedoch soll dieses nicht hindern, auch an anderen Tagen Depositen anzunehmen oder zu verabfolgen, wobei auf die Entfernung des Wohnortes der Betheiligten vom Gerichtssitze oder sonstige dringende Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist.

§ 28.

Eine Ausscheidung der Criminal-, Civil- und Pupillar-Depositen ist nicht geboten, kann jedoch bei denjenigen Gerichten beibehalten werden, auf welche dieselben mit ausgeschiedener Buch- oder Kassaführung übergehen.

Die amtsgerichtlichen Depositencommissionen, welchen zugleich die Depositalgeschäfte eines Landgerichts oder eines Oberlandesgerichts übertragen sind, haben die Depositen dieser Gerichte von den amtsgerichtlichen Depositen gesondert zu verfahren und über dieselben eigene Bücher zu führen.

V. Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens durch die kgl. Bank oder andere Kassen des Staates.

§ 29.

Die durch Art. 76 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichsgerichtsverfassungs-Gesetze ertheilte Befugniß zur Uebertragung der Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens an die kgl. Bank oder andere Kassen des Staates wird durch das kgl. Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen nach Prüfung und Constatirung des Bedürfnisses bei dem einzelnen Gerichte ausgeübt.

Die zum Vollzuge einer derartigen Anordnung jeweils erforderlichen Ausführungsvorschriften werden von den kgl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen gemeinschaftlich erlassen.

Wird von der in Abs. 1 bezeichneten Befugniß Gebrauch gemacht, so hat hierüber öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

I. Verfahren bei der Annahme von Depositen.

§ 30.

Die Annahme eines Depositums von Seite der Depositalbeamten erfordert, vorbehaltlich der in § 34 getroffenen Bestimmung, eine schriftliche Verfügung des Gerichtes, wodurch die Hinterlegung angeordnet wird (Annahmsmandat). [20])

§ 31.

Erscheint eine Partei persönlich bei Gericht, um die Hinterlegung eines Gegenstandes zu bewirken, so ist der Antrag, sofern

---

[20]) z. B. Mandat an die Depositen-Commission von dem Kaufmanne Hirsch Mayer in München zur Pflegschaft über den Kaufmannssohn Jakob Mayer von dort die k. b. Eisenb.Anl.Obl. S. X Nr. 503 über 1000 ℳ mit Coup. vom 1. Jan. 1884 bis dahin 1895 u. Tal. zu vereinnahmen und die Zinsverfalltermine in das Verzeichniß einzutragen.

München, 2. Januar 1882.

Der k. Amtsrichter.

N. N.

derselbe zulässig erscheint, zu Protokoll zu nehmen und sofort das geeignete Mandat zu erlassen, die erschienene Partei aber zum Vollzuge an die Depositencommission zu verweisen.

Das Protokoll hat außer der Benennung der betreffenden Sache oder Masse den Namen des Deponenten und eine hinreichend genaue Beschreibung der zur Hinterlegung angebotenen Gegenstände zu enthalten. Die Münzsorten brauchen bei cursirendem baarem Gelde nicht angegeben zu werden, wenn nicht besondere Umstände dies angezeigt erscheinen lassen.[21])

§ 32.

Gelangen Gegenstände, welche sich zur Annahme als Depositen eignen, bei Gelegenheit einer von einer Gerichtscommission gepflogenen Verhandlung zu Handen dieser Commission, so ist das Annahmsmandat sofort dem Commissionsprotokolle beizufügen und letzteres sammt den übernommenen Gegenständen alsbald an die Depositencommission zum Vollzuge abzugeben.

Die Vorschrift des § 31 Abs. 2 findet auf das Commisionsprotokoll entsprechende Anwendung.

§ 33.

Die an die Depositencommission gelangenden Mandate werden von derselben durch Hinterlegung in den hiefür bestimmten Kassen und Behältnissen vollzogen und werden hierüber die entsprechenden Einträge in den Depositenbüchern gemacht.

Ueber Gegenstände, welche nicht zum kassenmäßigen Depositorium gehören (§ 2 Abs. 2), sind besondere genaue Aufschreibungen zu führen und ist für deren sichere Aufbewahrung durch den Curator des Depositoriums zu sorgen, wenn nicht vom Präsidenten des Gerichts, beziehungsweise von dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Oberamtsrichter ein besonderer Conservator bestimmt wird.

Die Aufnahme eines besonderen Protokolls über die geschehene Hinterlegung Seitens der Depositencommission findet nur statt, wenn dieselbe eine Constatirung besonderer Momente, welche nicht bereits aus dem Mandate selbst oder den mit dem Mandate allenfalls an

---

[21]) Vgl. § 2 Note 3.

die Depositencommission gelangten Akten ersichtlich sind, zur Sicherheit der Betheiligten oder zu ihrer eigenen Sicherstellung für nothwendig erachtet.

Dergleichen besondere Protokolle verbleiben in Verwahrung der Depositencommission. Von ihrem Inhalte ist das Erforderliche in die Vollzugsanzeige aufzunehmen oder nach Umständen Abschrift derselben mit der Vollzugsanzeige dem Gerichte zu übergeben.

§ 34.

In Betreff der zur gerichtlichen Hinterlegung geeigneten Gegenstände, welche im Wege der Correspondenz mit Behörden und Bankstellen oder mittelst schriftlicher Eingabe eines Betheiligten an ein Gericht gelangen, bedarf es eines Annahme-Mandates nicht.

Einlaufstücke, mit welchen zur gerichtlichen Hinterlegung geeignete Gegenstände einkommen, werden vielmehr unmittelbar an die Depositencommission abgegeben, welche auch den Ueberbringern die erforderlichen Eingangsbescheinigungen zu ertheilen hat. Die Depositencommission eröffnet diese Einlaufstücke, übernimmt den zur gerichtlichen Hinterlegung kommenden Inhalt nach Maßgabe des § 33 und constatirt die vollzogene Uebernahme auf den eingelangten Schreiben, welche sie alsdann behufs weiterer Behandlungen an das Gericht abgibt.

§ 35.

Den Deponenten sind von der Depositencommission Quittungen auszustellen, welche den Gegenstand und die betreffende Masse genau bezeichnen und von den beiden Depositalbeamten unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen werden.

Für solche Depositalquittungen können gedruckte oder lithographirte Formulare (Anlage D) verwendet werden.

§ 36.

Außer dem Falle, wo Gegenstände zu Commissionshanden genommen werden müssen,[22] bleibt jeder Gerichtsperson strenge verboten, irgend einen zur gerichtlichen Hinterlegung bestimmten Gegenstand in eigene Verwahrung zu nehmen.

---

[22]) Vgl. § 32 u. § 46.

II. Verfahren bei der Hinausgabe von Depositen.

§ 37.

Jede Ausgabe aus dem Depositorium erfordert eine schriftliche Verfügung des Gerichtes, wodurch die Verabfolgung angeordnet wird (Ausgabsmandat).[23])

§ 38.

Ausgabsmandate sind nicht nur auf Antrag der Betheiligten, sondern auch von Amtswegen zu erlassen, sobald der Grund der bisherigen Hinterlegung hinwegfällt.

Die Depositencommissionen haben jedesmal bei Beginn des Geschäftsjahres ein Verzeichniß derjenigen Massen, welche sich zur Entfernung aus dem Depositorium (Ausschüttung) zu eignen scheinen, dem Gerichte vorzulegen, welches in den bezüglichen Akten die allenfalls rückständigen Ausgabsmandate oder sonstigen Verfügungen zu erlassen, der Depositencommission aber auf dem an dieselbe zurückgehenden Verzeichnisse Nachricht zu geben hat, ob die Ausschüttung eingeleitet werde oder die Hinterlegung fortzudauern habe.

§ 39.

Jedes Ausgabsmandat muß enthalten:

a) den Namen der Masse, aus welcher die Zahlung oder Hinausgabe zu leisten ist;

b) die genaue Benennung des Empfängers;

c) die deutliche Bezeichnung des hinauszugebenden Gegenstandes;

d) die Weisung, was etwa der Empfänger dagegen zu leisten habe.[24])

---

[23]) Siehe § 39.

[24]) z. B. Mandat an die Depositen-Commission aus der Masse Pflegschaft über den Kaufmannssohn Jakob Mayer von München die k. b. Eisenb.-Anl.-Obl. S. X Nr. 503 über 1000 ℳ mit sämmtl. Coup. u. Tal. an den Vormund Hirsch Mayer, Kaufmann in München, zu verausgaben, dagegen von demselben zu vereinnahmen den Pfandbr. der bayer. Hyp. u. Wechselb. S. IX lit. A Nr. 100 über 2000 ℳ ohne Coup. u. Tal.

München, 15. Juli 1882.

Der k. Amtsrichter.
N. N.

§ 40.

Die Depositencommission hat die Ausgabsmandate mit dem Inhalte der Depositenbücher und den Massebeständen, soweit es zur Beurtheilung der Vollziehbarkeit nöthig ist, zu vergleichen und unvollziehbare oder in einem wesentlichen Punkte undeutliche Mandate unter Beifügung des Grundes der Beanstandung dem Gerichte zur weiteren Verfügung zurückzugeben.

§ 41.

Die mit den Büchern und Massebeständen im Einklange befindlichen Ausgabsmandate werden von der Depositencommission in Vollzug gesetzt.

§ 42.

Die Depositalbeamten haben mit aller Sorgfalt darauf zu sehen, daß die Hinausgabe ausschließend an den in dem Ausgabsmandate bezeichneten Empfangsberechtigten geschehe, und haben die Identität der ihnen nicht bekannten Personen außer Zweifel zu stellen.[25])

§ 43.

An einen Bevollmächtigten des Empfangsberechtigten darf die Hinausgabe nur dann erfolgen, wenn derselbe in dem Ausgabsmandate benannt ist.[26])

§ 44.

Ueber die Hinausgabe eines Gegenstandes oder die Auszahlung eines baaren Betrages und die Empfangsbestätigung oder Quittung des Empfängers ist ein legales Protokoll, nöthigenfalls unter Beiziehung von Zeugen aufzunehmen.

Bei Gerichten, bei welchen sich sehr zahlreiche Depositen ergeben, kann jedoch von der Aufnahme eines Protokolles abgesehen

---

[25]) z. B. Recognoszirung durch Gerichtsmitglieder, eventuell ist den betr. Personen aufzulegen, bekannte Identitätszeugen beizubringen.

[26]) Es muß also in solchen Fällen, wenn das Mandat auf den Berechtigten selbst lautet, erst eine Aenderung des Mandates auf den Namen des Bevollmächtigten veranlaßt werden.

werden, wenn der Empfänger eine von dem Gerichte beglaubigte Quittung übergibt.

Protokolle und Quittungen verbleiben in Urschrift bei der Depositencommission. Dieselben sind gebührenfrei.

§ 45.

Handelt es sich um die Hinausgabe eines Gegenstandes oder die Auszahlung eines Betrages, welcher im Wege amtlicher Correspondenz von einem anderen Gerichte oder einer anderen Behörde eingegangen ist, so verbleibt das hierüber aufgenommene Protokoll oder die hierüber ertheilte Quittung gleichfalls bei der die Hinausgabe oder Auszahlung bethätigenden Depositencommission. Der ersuchenden Behörde ist aber von dem Gerichte alsbald nach dem Eingang eine gebührenfreie Empfangsbestätigung zu ertheilen, welche nach geschehener Vormerkung zu den Akten zu den Ausgabsbelegen geht.[27])

§ 46.

Hat die Verabfolgung eines Depositums an eine Gerichtscommission zu geschehen, so ist von dieser Commission ein Haftschein an die Depositencommission auszustellen, welcher gegen Rückgabe des Depositums oder Aushändigung der Urschrift des Protokolles über die Hinausgabe des Depositums an den Empfangsberechtigten wieder zurückgegeben wird.

§ 47.

Versendungen von Depositen sollen in der Regel an öffentliche Behörden oder Kassen geschehen, durch welche gegebenen Falles

---

[27]) Wenn also z. B. das Amtsgericht München an das Amtsgericht Augsburg verfallene Coupons schickt, um sie dem in Augsburg wohnenden Vormunde X des in München unter Vormundschaft stehenden A auszuhändigen, so verbleibt das Original des Protokolls über die Aushändigung der Coupons an X bei der Depositencommission des Amtsgerichts Augsburg. — Vom Amtsgerichte Augsburg ist jedoch eine Empfangsbestätigung hinsichtlich der Coupons an das Amtsgericht München zu übersenden. Dieses macht hievon zum Akte Pflegschaft über A eine Notiz vom Eingange der Empfangsbestätigung und leitet das Original der Empfangsbestätigung zur Depositencommission, von welcher dasselbe zu den Ausgabsbelegen genommen wird.

die Aushändigung an Private nach Maßgabe der hierüber ertheilten Vorschriften erfolgt.

Unmittelbare Versendungen von Depositen an Private durch die Post oder durch berechtigte Boten finden nur statt, wenn der Empfangsberechtigte zuvor in einem gerichtlichen Protokolle oder einer Notariatsurkunde seine Zustimmung dazu erklärt hat, daß das Depositum auf seine Gefahr unter einer von ihm genau zu bezeichnenden Adresse der Post oder einem berechtigten Boten übergeben werden solle.

Der Post- oder Botenschein dient bis zum Eintreffen der Empfangsbestätigung oder bis zur Zurückkunft des Depositums oder der an seiner Stelle zu deponirenden Urkunde oder Geldsumme als Ausgabsbeleg.[28])

III. Buch- und Kassenführung.

§ 48.

Ueber sämmtliche zu dem Depositorium eines Gerichtes gelangenden Gegenstände muß

a) ein Tagebuch nach dem Formulare Anlage E,

b) ein Hauptbuch nach dem Formulare Anlage F

geführt werden.

Diese Bücher müssen vollständig foliirt und die Folienzahl auf der letzten Seite bestätigt sein.

Die Bestätigung geschieht bei den Oberlandes-Gerichten und den Landgerichten durch den Präsidenten des Gerichts, bei den Amtsgerichten durch den Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts.

§ 49.

In das Tagebuch sind alle in das betreffende Depositorium angenommenen Gegenstände in chronologischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern in Einnahme einzutragen.

Im Falle einer ausgeschiedenen Behandlung der Depositen nach verschiedenen Sparten oder Gerichten (§ 28) ist für jede Sparte und jedes Gericht ein eigenes Tagebuch zu führen.

---

[28]) Eine hievon abweichende Bestimmung enthält der Art. 121 Abs. 4 der SubhOrdn.

§ 50.

In gleicher Weise sind in dem betreffenden Tagebuch alle aus dem Depositorium kommenden Gegenstände in chronologischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern in Ausgabe vorzutragen.

§ 51.

Der Abschluß des Tagebuches muß zu jeder Zeit den Kassenbestand des Depositoriums an baarem Gelde und geldwerthen Papieren auf das Genaueste ausweisen.

Im Falle einer ausgeschiedenen Behandlung (§ 28) muß für jede Sparte oder für jedes Gericht eine eigene Kasse oder ein eigenes Behältniß verwendet werden.

§ 52.

Bei den Werthpapieren werden im Tagebuche jedesmal die zugehörigen, zum Depositorium gelangten Zinscoupons, Dividenden-Coupons und Talons innerhalb der Linien vorgemerkt.

Bei eintretender Verfallzeit werden die betreffenden Coupons als neu zugehende Werthpapiere in den Büchern in Einnahme gestellt.[29])

§ 53.

Pretiosen und andere zum kassenmäßigen Verschlusse geeignete Gegenstände werden im Tagebuche innerhalb der Linien, womöglich mit Angabe des Schätzungswerthes, vorgetragen.

Die nicht zum kassenmäßigen Depositorium gehörigen Gegenstände werden in den hiefür angeordneten besonderen Aufschreibungen

---

[29]) Wenn also Coupons vor der Verfallzeit hinausgegeben werden, so werden sie nur innerhalb der Linien unter den Ausgaben vorgetragen werden müssen.

Um verfallene Coupons vor der mandirten Hinausgabe in Einnahme zu stellen, bedarf es wohl außer dem Ausgabemandate nicht auch noch eines ausdrücklichen Annahmemandates; doch ist es Uebung, in solchen Fällen auch noch die Annahme ausdrücklich zu mandiren, z. B. Mandat an die Depos.Comm. in der Pflegschaft über X. X. von der depon. Eisenb.Anl.Obl. S. 20 Nr. 30 zu 200 ℳ den Coupon pro 1. Jan. 1882 mit ℳ 4 zu vereinnahmen und an den Vormund Y. Y. hinauszugeben.

(§ 33 Abs. 2) vorgetragen. Im Tagebuche wird auf diese Aufschreibungen verwiesen.[30])

§ 54.

Das Hauptbuch wird nach den einzelnen Massen geführt.

Im Falle ausgeschiedener Buch- und Kassenführung (§§ 28, 49) ist für jede Sparte und für jedes Gericht ein eigenes Hauptbuch zu führen.

Jedem Hauptbuche ist ein alphabetisch geordnetes Register der einzelnen Massen mit Hinweisung auf die entsprechenden Folien beizufügen.

§ 55.

Die Einnahmen und Ausgaben, welche in das Tagebuch lediglich nach der Zeitfolge eingetragen werden, sind in dem Hauptbuche in die für die betreffenden Massen eröffneten Folien einzutragen.

Zu diesem Ende wird für jede Masse, für welche ein Depositum anzunehmen ist, ein eigenes Folium — nach Umständen mehrere Seiten umfassend — bestimmt und mit der vollständigen Benennung der Masse überschrieben.

Alle die Masse betreffenden Annahmen und Hinausgaben von Depositen werden auf diesem Folium in fortlaufender Reihe vorgetragen.

Ist die Masse hinausgegeben und der Gegenstand in der Art erledigt, daß keine weiteren Einnahmen für Rechnung der Masse mehr vorkommen können, so wird das Folium gänzlich abgeschlossen.

Jedes Folium muß jederzeit durch Vergleichung der Einnahms- und Ausgabssummen den Stand der betreffenden Masse an Geld und geldwerthen Papieren genau ausweisen.

Daher müssen Urkunden über Schuldforderungen, an welchen Abschlagszahlungen erfolgen, jedesmal zur Ausgabe mandirt und nach geschehener Vormerkung der geleisteten Abschlagszahlungen auf den Urkunden selbst wieder zur Annahme nach dem Betrage des Forderungsrestes mandirt werden.

---

[30]) Daß derartige Gegenstände auch im Hauptbuche vorgetragen werden müssen, ergibt sich aus § 55 Abs. 3 u. § 58.

Werden insbesondere Urkunden über Schuldforderungen, an welchen theils unter Pflege stehende, theils selbstständige Personen Antheile besitzen, zu Gunsten der ersteren deponirt, so erfolgt die Verbuchung nach dem vollen Nennwerth der Urkunde.

Dem Gerichte liegt jedoch in derartigen Fällen ob, bei passender Gelegenheit[31]) dahin zu wirken, daß die zu hinterlegende Vermögensmasse in solchen Schuldurkunden ausgewiesen werde, an welchen anderen Personen kein Antheil zusteht.[32])

§ 56.

Die Gesammtsumme der Bestände sämmtlicher Massen nach dem Hauptbuche muß mit dem Ergebnisse des Tagebuchsabschlusses sowie mit dem wirklichen Kassenbestandes an baarem Gelde und geldwerthen Papieren zu jeder Zeit vollkommen übereinstimmen.

§ 57.

Der Vortrag der Zinscoupons, Dividendencoupons und Talons im Hauptbuche richtet sich nach den für das Tagebuch gegebenen Vorschriften (§ 52 Abs. 2 u. 3).

§ 58.

Gleiches ist der Fall hinsichtlich des Vortrages von Pretiosen und anderen zum kassenmäßigen Verschlusse geeigneten Gegenständen, sowie hinsichtlich der Hinweisung auf die über sonstige Effecten geführten Aufschreibungen (§ 53).

§ 59.

Bei jeder Einnahme und Ausgabe wird im Tagebuche das betreffende Hauptbuchsfolium und im Hauptbuche die betreffende Tagebuchsnummer allegirt.

§ 60.

Das Hauptbuch ist in der Art anzulegen, daß es mehrere Jahre hindurch fortgeführt werden kann.

---

[31]) namentlich z. B. bei Pflegschaftsentlassungen.

[32]) Im Falle der sog. Communhausungen (Thl. IV § 68 Note 7 u. 8) wird in Pflegschaftssachen die Deponirung der gemeinschaftlichen Werthpapiere bis zur Pflegschaftsentlassung des jüngsten socius dauern müssen.

Das Tagebuch kann nach Umständen und Erforderniß mehrere Jahre fortgeführt oder auch alljährlich neu angelegt werden.

§ 61.

In jedes neue Tagebuch sind die nach dem Abschlusse des vorigen Tagebuches verbliebenen Bestände an baarem Gelde und geldwerthen Papieren summarisch überzutragen.

Wird ein neues Hauptbuch angelegt, so sind die Bestände der noch vorhandenen Massen an baarem Gelde und geldwerthen Papieren, für jede Masse ausgeschieden, in das im neuen Hauptbuche der betreffenden Masse angewiesene Folium, unter Allegirung des Foliums des vorigen Hauptbuchs, überzutragen.

Wegen der Effekten ist auf das vorige Hauptbuch, unter Allegirung des Foliums, hinzuweisen.

§ 62.

Werden Gelder zu verzinslicher Anlegung aus dem Depositorium entnommen, so sind dieselben im Tagebuche und Hauptbuche in der Rubrik des baaren Geldes in Ausgabe zu stellen und die dagegen einkommenden Schuldurkunden in der Rubrik der geldwerthen Papiere in Einnahme zu bringen.

§ 63.

Im Tagebuche sowohl als im Hauptbuche wird bei dem Eintrage einer Einnahme oder Ausgabe jedesmal das Datum des Mandates und die demselben von dem mandirenden Gerichte beigesetzte Einlaufsnummer (§ 25) zum Zwecke einer die Prüfung erleichternden Wechselbeziehung erwähnt.

Auf Grund der von der Depositencommission erstatteten Vollzugsanzeige (§ 26) wird zu gleichem Zwecke im Geschäftsprotokolle des mandirenden Gerichts die betreffende Tagebuchsnummer nachgetragen.

§ 64.

Die Bücher der Depositencommission müssen jederzeit im vorschriftsmäßig ergänzten Stande sich befinden.

Dieselben sind sorgfältigst aufzubewahren.

§ 65.

Die von der Depositencommission zu sammelnden Belege werden nach den einzelnen Massen ausgeschieden und in Tecturen, welche mit der Ueberschrift der bezüglichen Masse versehen sind, womöglich in der Kasse, jedenfalls im Depositalgewölbe sorgfältig aufbewahrt.

Es können jedoch zur Raumgewinnung die Belege über vollständig ausgeschüttete Massen, wenn die betreffende Rechtssache erledigt ist, nach Ablauf von zehn Jahren in einem andern zur Conservirung geeigneten Raum untergebracht werden.

Als Einnahmsbelege dienen: die allenfalls einlangenden Sortenzettel über die Münzen, aus welchen eine deponirte Baarschaft besteht, oder ähnliche Designationen, allenfallsige von der Depositencommission aufgenommene besondere Protokolle (§ 33 Abs. 3 u. 4), endlich die Annahmsmandate, insoferne diese bei der Depositencommission zu verbleiben haben (§ 26 Abs. 2).

Als Ausgabsbelege dienen außer den Ausgabsmandaten, insoferne diese bei der Depositencommission zu verbleiben haben: sämmtliche Protokolle und Quittungen über Hinausgabe von Gegenständen oder Auszahlungen baarer Beträge (§ 44), die Empfangsbestätigungen anderer Gerichte und Behörden (§ 45), von Gerichtscommissionen ausgestellte Haftscheine (§ 46), Post- und Botenscheine über die durch die Post oder berechtigte Boten versendeten Depositen (§ 47).

Im Falle Bedürfens sind von den Deposital-Belegen beglaubigte Abschriften gebührenfrei zu den Gerichtsakten zu nehmen.

Die Bescheinigungen über die der Post oder Boten anvertrauten Sendungen können auch in eigenen Post- oder Botenbescheinigungsbüchern erfolgen; jedoch ist stets ein besonderer Post- oder Botenschein zu erholen und zu den Depositalbelegen zu nehmen, wenn die Versendung an eine Privatperson erfolgt (§ 47 Abs. 2).

§ 66.

Der erste Depositalbeamte (Curator) hat das Tagebuch, der zweite Depositalbeamte das Hauptbuch eigenhändig zu führen.

Dem Depositalcurator [33]) kann aus besonders wichtigen Gründen

---

[33]) also nur dem Depositalcurator, nicht auch dem zweiten Depositalbeamten.

gestattet werden, das Tagebuch unter seiner Aufsicht und Haftung durch einen hiezu besonders zu verpflichtenden Hilfsarbeiter führen zu lassen. In diesem Falle sind jedoch die Einträge einzeln oder am Schlusse jedes Tages von dem Curator zur Anerkennung ihrer Richtigkeit zu unterzeichnen.

Die Genehmigung zu solcher Aushilfe ist bei dem k. Staatsministerium der Justiz im dienstlichen Wege nachzusuchen, welches über derartige Gesuche mit dem k. Staatsministerium der Finanzen sich benehmen wird.

Jede Verwendung des Hilfsarbeiters zum Deposital-Kassengeschäfte ist untersagt.

Die Depositalbeamten sind für die Richtigkeit ihrer Buch- und Kassenführung verantwortlich.

§ 67.

Am Schlusse des Verwaltungsjahres ist jedesmal der vollständige Abschluß der Depositenbücher und der Sturz der Depositalkasse, dann der Materialbestände von den Depositenbeamten vorzunehmen.

Zur Beglaubigung dieser Verhandlung ist bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten ein Mitglied des Gerichts, bei den Amtsgerichten aber der einschlägige Rentbeamte beizuziehen, soferne nicht statt des Letzteren nach dienstlicher Erwägung von Seite der zuständigen Regierungsfinanzkammer ein anderer Beamter hiezu bestimmt wird.

Ueber den Befund ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen.

Die Amtsgerichte haben diese Protokolle dem Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts zu übersenden. Die Protokolle der landgerichtlichen Depositencommissionen dagegen sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen, an welchen auch die Protokolle der Depositencommission des Oberlandesgerichts selbst gelangen.

Ergibt sich bei der Sturzverhandlung eine Unvollständigkeit der Buch- oder Kassaführung, so ist der Befund der einschlägigen Regierungs-Finanzkammer mitzutheilen.

§ 68.

Unbeschadet der gerichtlichen Zuständigkeit zur Aufsichtsführung werden die Regierungs-Finanzkammern unvorhergesehene Prüfungen der Deposital-Buch- und Kassaführung bei den Gerichten durch abgeordnete Commissäre periodisch vornehmen lassen, über die gemachten Wahrnehmungen die allenfalls erforderlichen Aufklärungen von dem betreffenden Gerichte erholen, in Beziehung auf Gegenstände der Buch- und Kassaführung die erforderlichen Verfügungen erlassen und deren Vollzug im Benehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts überwachen,[34]) anderweite eine Verfügung veranlassende Erhebungen aber demselben zur weiteren Einleitung mittheilen.

Wenn eine derartige finanzielle Prüfung mit vollständigem Kassasturze in den letzten drei Monaten des Verwaltungsjahres bei einem Gerichte stattgefunden hat, so kann bei dem Bücherabschlusse am Ende des Verwaltungsjahres (§ 67 Abs. 1) nach erholter Zustimmung des Präsidenten des Oberlandesgerichts, welcher sich hierüber mit der einschlägigen Regierungsfinanzkammer zu benehmen hat, von einem wiederholten Kassasturze Umgang genommen werden.

Wird der Erlaß des Kassasturzes am Schlusse des Verwaltungsjahres aus einem anderen, als dem in Abs. 2 bezeichneten Grunde beantragt, so ist die Genehmigung des k. Staatsministeriums der Justiz zu erholen, welches sich hierüber mit dem k. Staatsministerium der Finanzen benehmen wird.

§ 69.

Die Präsidenten der Landgerichte haben das Depositalwesen der Amtsgerichte zu überwachen und die Abstellung der bei den Kassasturzverhandlungen und periodischen finanziellen Prüfungen ersichtlich gewordenen Gebrechen, unbeschadet der im § 68 den Regierungsfinanzkammern ertheilten Zuständigkeit, herbeizuführen.

§ 70.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des k. Staatsministeriums der Justiz zu erholen, welches nach Lage der Sache mit dem k. Staatsministerium der Finanzen ins Benehmen treten wird.

---

[34]) Vgl. Art. 69 des b. AG. z. RGVG.

Dritter Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 71.

Die Depositen der Appellationsgerichte, der Bezirksgerichte, dann der Stadt- und Landgerichte, an deren Sitzen Gerichte gleicher Ordnung errichtet werden, werden nebst den dazu gehörigen Kassen, Büchern und Belegen von den Depositencommissionen übernommen, welche für die entsprechenden, an die Stelle jener Gerichte tretenden, neu gebildeten Gerichte aufgestellt werden. Letztere Gerichte haben die durch die Aenderung der Zuständigkeitsverhältnisse bedingte Ausscheidung und Abgabe einzelner Depositen vorzukehren.

Die im Gebrauche befindlichen Deposital-Haupt- und Tagebücher können, insoweit nicht besondere Gründe für die sofortige Anlegung neuer Bücher obwalten, auch fernerhin im Gebrauche behalten werden. In dem Falle jedoch, wenn ein neu gebildetes Gericht an die Stelle mehrerer bisherigen Gerichte tritt, darf nur ein Tagebuch fortgeführt werden.

§ 72.

Die Depositen derjenigen in § 71 Abs. 1 bezeichneten Gerichte, an deren Sitzen Gerichte gleicher Ordnung nicht errichtet werden, werden ausgeschüttet und nach Maßgabe der geänderten Zuständigkeitsverhältnisse mit den betreffenden Rechtssachen an die für letztere zuständigen Gerichte abgegeben.

Die Depositen-Haupt- und Tagebücher nebst den Belegen werden jeweils bei demjenigen Gerichte gleicher Ordnung in Verwahrung genommen, in dessen Sprengel der Sitz des betreffenden bisherigen Gerichtes gelegen ist.

In dem Falle, wenn der ganze Bezirk eines bisherigen Gerichts mit dem eines anderen Bezirkes vereinigt wird, kann bei dem neu gebildeten Gerichte, an welches die sämmtlichen Depositen jenes Gerichtes übergeben werden, das für das letztere geführte Depositalhauptbuch im Gebrauche behalten werden.

§ 73.

Die Depositen der Handelsappellationsgerichte und der Handelsgerichte werden an die für die entsprechenden Oberlandesgerichte

und Landgerichte bestellten Depositencommissionen abgegeben, und in die für letztere Gerichte geführten Bücher übergetragen.

Die über die Depositen der Handels-Appellationsgerichte und der Handelsgerichte geführten Bücher nebst den dazu gehörigen Belegen bleiben bei dem Oberlandesgerichte oder dem Landgerichte in Verwahrung, an dessen Sitz das bisherige Handelsappellationsgericht oder Handelsgericht seinen Sitz hatte.

§ 74.

Mit den Asservaten[35]) ist durch Hinausgabe, eventuell durch Deponirung vollständig aufzuräumen. Letzteren Falles sind die bezüglichen Belege zu den Depositalbelegen zu nehmen.

Die Asservatenbücher treten außer Gebrauch; die Verwahrung derselben und der dazu gehörigen Belege bemißt sich nach den für die Depositenbücher gegebenen Vorschriften (§§ 71—73).

§ 75.

Soweit nicht in gegenwärtiger Verordnung für gerichtliche Verhandlungen im Depositenwesen Gebührenfreiheit ausgesprochen ist, finden auf dieselben die Bestimmungen in Abtheilung V des Gesetzes vom 18. August l. J. über das Gebührenwesen Anwendung.[36])

Die Bestimmungen über die gemäß Artikel 264 des vorbezeichneten Gesetzes zu erhebenden Depositalgebühren bleiben einer besonderen Verordnung vorbehalten.[37])

§ 76.

Gegenwärtige Verordnung tritt an Stelle der Verordnung vom 28. Mai 1862 (Regierungs-Blatt S. 1077 ff.) gleichzeitig mit dem Reichsgerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.

---

[35]) Vgl. §§ 45—47 der älteren Depositenordnung vom 28/5/62 (Regbl. 1100). — Die gegenwärtige Depositenordnung läßt keine Asservirung mehr zu.

[36]) Die V. Abtheilung des Gebührengesetzes umfaßt die Art. 162 bis 196 und betrifft die Justiz-, innere, Polizei- und Finanz-Verwaltung, sowie die Verwaltungsrechtspflege.

[37]) Der Art. 264 des GebGes. hängt zusammen mit § 29 dieses Gesetzes und bestimmt, daß die Gebührensätze für Depositen bei der k. Bank oder anderen Staatskassen durch Königliche Verordnung werden bestimmt werden.

Dieselbe findet auf die Hinterlegung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige,[38]) auf die Hinterlegung der Vorschüsse an Haftkosten,[39]) auf die Behandlung der in Strafsachen zur gerichtlichen Verwahrung kommenden Gegenstände,[40]) soweit nicht in den hierüber gegebenen Vorschriften ausdrücklich auf sie verwiesen ist,[41]) endlich auf die Behandlung der bei den Gerichten anfallenden Gebühren und anderer nicht zu den Depositen gehöriger amtlicher Einnahmen und Ausgaben[42]) keine Anwendung.

---

[38]) Vgl. die Dienstesvorschriften für die Gerichtsschreiber vom 14/9/79 § 38 (808); JFME. v. 24/9/79 (1425).

[39]) JME. v. 9/6/79 § 2 (241).

[40]) VO. v. 8/9/79 (701).

[41]) cit. VO. § 4 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 14.

[42]) FME. v. 21/9/79 (1317). VO. v. 20/9/79 (1309).

Anlage A.

. . . . den . . . . 18..

Zur Masse . . . .

Haupt-Buch Fol. . . . . . .

werden Zinsen aus deponirten Schuldurkunden fällig

am . . . .

Bezeichnung der Schuldurkunde.	Kapital.		Zinsfuß.
	M	₰	

Anlage B.

E.Nr. . . . . den . . . . 18..

Mandat

an die Depositenkommmission des k. Amtsgerichts

N. N.

	Geld.		Papier.	
	M	₰	M	₰
Zur Masse . . . . Fol. . . . . sind anzunehmen von . . . . auszugeben an . . . . (Zinsterm. Verz.) K. Landgericht N. N. (Unterschrift.)				

Anlage C.

. . . . den . . . . 18..

Vollzugsanzeige

der Depositenkommmissionsion des k. Amtsgerichts
N. N.
zum k. Landgerichte daselbst.

	Geld.		Papier.	
	M.	₰.	M.	₰.
Zur Masse . . . . Fol. . . . . wurde nach Mandat vom . . . . E.N. . . . . angenommen Tg.B.Nr. . . . . ausgegeben Tg.B.Nr. . . . . (Zinstermin vorgemerkt.) Depositen-Commission. (Unterschriften.) Baarbestand . . . . M. . . . ₰.				

Anlage D. . . . . den . . . . 18..

Quittung

der Depositenkommission des k. bayer. Amtsgerichts
N. N.

Zur Masse . . . .
Haupt-Buch Fol. . . . . .
hat heute nach Mandat des k. Amtsgerichts . . . .
vom . . . . 18.. bei der unterfertigten Kommission erlegt:

	Geld.		Papier.	
	ℳ	₰.	ℳ	₰.
Herr N. N. von X. als				
. . . .				
. . . .				
Depositen-Kommission.				
(Siegel.) (Unterschriften.)				

Anlage E.

Tagebuch

der

Depositen-Commission

des

. . . . Gerichts

zu

. . . .

Einnahmen.							
Fortl. Nr.	Datum.	Vortrag.	Geld.		Papier.		Fol. des Haupt=Buchs.
			ℳ	₰.	ℳ	₰.	

Ausgaben.

Fortl. Nr.	Datum.	Vortrag.	Geld.		Papier.		Fol. des Haupt-Buchs.
			ℳ	₰	ℳ	₰	

Anlage F.

Hauptbuch

der

Depositen-Commission

des

. . . . Gerichts

zu

. . . .

Einnahmen.							
Tg.B.Nr.	Datum.	Vortrag.	Geld.		Papier.		Beleg-Nr.
			ℳ	₰.	ℳ	₰.	

Ausgaben.

Tg.B.Nr.	Datum.	Vortrag.	Geld.		Papier.		Beleg-Nr.
			ℳ	₰.	ℳ	₰.	

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

B.

T.

W.

Civilprozeßordnung

für das Deutsche Reich

vom 30. Januar 1877.

Erläutert von

Lothar Seuffert,

o. ö. Professor der Rechte zu Gießen.

59½ Bogen. gr. 8°. br. 16 ℳ, gebunden 18 ℳ.

Unter der großen Menge rühmender Besprechungen von Seuffert's Commentar dürfte folgendes im Rahmen einer eingehenden kritischen Studie über die Literatur der Civilprozeßordnung gegebene Urtheil des Landgerichtsraths Gaupp im **„Archiv für civilistische Praxis“** (Jahrgang 1881, Heft 1) ein besonderes Gewicht in Anspruch nehmen:

„Der Verfasser hat sich nicht die Beschränkung in Beziehung auf Stoff und Form der Darstellung auferlegt, welche dem zuerst besprochenen Werke (Struckmann und Koch's Commentar) eigenthümlich ist. Im Gegentheil, er vertieft sich in die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes und sucht dieselben in ihrer ganzen Tragweite zu erfassen und darzulegen; er weist im Voraus auf die Schwierigkeiten hin, welche hin und wieder die Anwendung der Civilprozeßordnung bieten wird und sucht dieselben mit ebenso viel Scharfsinn als praktischem Takte zu lösen. Namentlich ist es das Grenzgebiet zwischen Civilrecht und Prozeß, welches der Verfasser mit dem größten Erfolg bearbeitet hat; er beschränkt sich hiebei auf das Gebiet des gemeinen Rechts (auch einzelne Fragen des französischen Rechts sind eingehend behandelt), jedoch nicht in der Weise, wie es andere gethan haben, daß aus dem Standpunkte des gemeinen Rechts heraus die Civilprozeßordnung zu bearbeiten versucht würde: der Verfasser, (welcher, beiläufig bemerkt, ehe er zum Lehrberuf übertrat, sich bereits die genaueste Kenntniß des mündlichen Prozesses auf Grund der bayerischen C.P.O. in der Praxis erworben hatte) steht vielmehr bei seiner Erläuterung stets auf dem Boden des neuen Gesetzes und kommt niemals in Gefahr, seinen Ausführungen fremdartige Anschauungen zu Grunde zu legen. Das gemeine Civilrecht wird dabei nur so weit erörtert, als es nothwendig ist, um den Wirkungskreis der Prozeßordnung festzustellen. Seuffert hat mehr als irgend einer der andern Commentatoren das Verdienst, zuerst die C.P.O. nach allen Richtungen selbständig durchgearbeitet und so für die Entscheidung der wichtigsten Kontroversen den Grund gelegt zu haben. . . .“

Herr Reichsgerichtsrath Rassow äußert sich in den **„Beiträgen zur Erläuterung des deutschen und preußischen Rechts“** (1881, Heft 1) wie folgt:

„Nach dem Arbeitsplane des Verfassers soll sein Commentar als Handbuch für die ausübenden Juristen dienen, zugleich aber die Verbindung mit der Theorie herstellen. In erster Reihe ist das gemeine Recht berücksichtigt, ohne jedoch die partikulären Rechte außer Augen zu lassen. Wir können dem Verfasser bezeugen, daß er das von ihm verfolgte Ziel erreicht hat. So oft wir seinen Commentar benutzt haben, sind wir stets von der Klarheit und Schärfe seiner Auseinandersetzungen überrascht.... Für gemeinrechtliche Praktiker dürfte u. E. kein Commentar mehr zu empfehlen sein.“

Wagner, Joseph

Handbuch des amtsgerichtlichen Verfahrens in der freiwilligen Rechtspflege für das Königreich Bayern r. Rh

Nördlingen 1882